

DYNAMIK VON ESKALATIONSPROZESSEN
IM KONTEXT VON
BEZIEHUNGSGEWALT

von
Esther Jarchow

unter Mitarbeit
von
Simone Rabitz-Suhr und Julia Boldt

weitere Mitarbeit
Christian Schmidt und Ariane Wegner und Holger Wolf

Hamburg 2009

ISSN 1863-3080

Landeskriminalamt Hamburg
Strategische Planung (LKA SP)
Sachgebiet Wissenschaftliche Analyse (LKA SP2)
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg
E-Mail: lkasp2@polizei.hamburg.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

© 2009

INHALT

Anlass	1
1 Untersuchungsgegenstand	4
1.1. Theoretische Überlegungen und Forschungsstand	7
1.1.1 Beziehungsgewalt und Beziehungen	7
1.1.1.1 Beziehungskonflikt	7
1.1.1.2 Beziehungsverhalten und Gewalt	8
1.1.1.3 Schnittmengen im Beziehungsverhalten	9
1.1.2 Diversität von Beziehungsgewalt	10
1.1.2.1 Aggressives Verhalten außerhalb der Beziehung	12
1.1.2.2 Beziehungsgewalt in der Phase der Trennung	13
1.1.2.3 Indirekte Beziehungsgewalt	14
1.1.3 Eindeutigkeit Täter-Opfer-Rolle	15
1.1.3.1 Männer: Täter – Frauen: Opfer?	16
1.1.3.2 'Falsche Opfer'	17
1.1.4 Migranten und Beziehungsgewalt	18
1.1.4.1 Beziehungsgewalt und der Ehrbegriff	18
1.1.4.2 Ehrenmord	20
1.1.5 Eskalierte Beziehungsgewalt	20
1.1.5.1 Intimizide aus einer Gutachtersicht	22
1.1.5.2 Intimizide in der Genderperspektive	24
1.1.5.3 Gefährdungseinschätzung	29
1.2 Polizeiliche Reaktion auf Beziehungsgewalt	35
1.2.1 Konzepte	35
1.2.2 Sofortmaßnahmen	38
1.2.2.1 Platzverweisung (§ 12a SOG)	38
1.2.2.2 Betretungsverbot (§ 12b Abs. 1 SOG)	38
1.2.2.3 Aufenthaltsverbot (§ 12b Abs. 2 SOG)	38
1.2.2.4 Ingewahrsamnahme (§ 13 Abs. 1 SOG)	39
1.2.2.5 Festnahme/Zuführung (§ 127 Abs. 1 und 2 StPO i.V. mit § 112 StPO)	39
1.2.3 Folgemaßnahmen	40
1.2.3.1 Merkblattfertigung	40
1.2.3.2 Eintrag 'SchutzAO'	40
1.2.3.3 Waffen- und Munitionsbesitzverbot (§ 41 Abs. 1 Waffengesetz)	40
1.2.3.4 Anregung der Beantragung eines Haftbefehls	41
1.2.3.5 Gefährderansprache	41
1.2.3.6 Einbindung Risikoeinschätzung	41
1.2.3.7 'Gefährdungsmarker'	42
1.2.3.8 Einbindung Operativer Opferschutz	42
1.3 Schlussbetrachtung	43

2	Methodisches Vorgehen	45
2.1	Datenzugang	45
2.2	Struktur der Stichprobe	48
2.3	Erhebung	50
2.4	Ergebnisdarstellung	52
3	Empirische Ergebnisse	54
3.1	Delikte, Verstöße und Gewaltformen	54
3.2	Phänomenperseveranz	57
3.3	Reziproke Beziehungsgewalt	59
3.4	Die Beziehung hinter der Gewalt	62
3.4.1	Beziehungsstatus	64
3.4.2	Trennungstäter	64
3.4.3	Strukturell ungleiche Partnerschaften	66
3.5	Dynamik von Beziehungsgewalt	67
3.6	Stalkinghandlungen und verbale Bedrohungen	69
3.7	Verhaltensweisen im Kontext von Beziehungsgewalt	71
3.7.1	Kontaktierung von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen	71
3.7.2	Inkonsequenzen auf Opferseite	73
3.7.3	Grenzüberschreitungen auf Täterseite	75
3.8	Tatauslösende Stressoren	77
3.9	Beziehungsgewalt und Alkohol	79
3.10	Beziehungsgewaltkonstellationen mit Migrationshintergrund	82
3.11	Eskalierte Beziehungsgewalt	85
3.11.1	Eskalation(en) im Gewaltverlauf	86
3.11.2	Risikokonstellationen	87
3.11.2.1	Eskalation(en) und Konstellationen mit Migrationshintergrund	90
3.11.2.2	Eskalation(en), Alkoholeinfluss und Migrationshintergrund Täterseite	92
3.12	Polizeiliche Bearbeitung von Beziehungsgewalt	95
3.12.1	Erkennungsdienstliche Behandlung	97
3.12.2	Sofort- und Folgemaßnahmen	99
3.12.2.1	Merkblatt	101
3.12.2.2	Wegweisung	103
3.12.2.3	Kontaktierung externer Institutionen	108
4	Zusammenfassung	110
5	Fazit	115
	Summary	120
	LITERATUR	122
	ANHANG	129
	Erfassungsmerkmale Vorgangsebene	129
	Erfassungsmerkmale Personenebene	132
	Übersichten, Tabellen und Abbildungen	133

Übersichten, Tabellen und Abbildungen

Übersichten

Übersicht 1: Definition Beziehungsgewalt	4
Übersicht 2: Schnittmengen im Beziehungsverhalten	10
Übersicht 3: Verlaufsformen von Trennungsgewalt	13
Übersicht 4: Erscheinungsformen von Femiziden	21
Übersicht 5: Geschlecht der Tatverdächtigen bei (versuchten) Tötungsdelikten (PKS)	24
Übersicht 6: Danger Assessment Tool (nach Campbell)	33
Übersicht 7: Indikatoren für eine erhöhte Gefährdung von Stalkingopfern	35
Übersicht 8: Quellenhierarchisierung	50
Übersicht 9: Definition Co-Interrating	51
Übersicht 10: Erhebungsdesign	52
Übersicht 11: Signifikanzniveaus	53
Übersicht 12: Schweregrad der Gewaltform	56
Übersicht 13: Formen der Grenzüberschreitung	75
Übersicht 14: Definition Sammelvorgang	95
Übersicht I: Gewaltformen und ihre subsumierten Handlungen	133

Tabellen

Tabelle 1: Anzahl Personen und Vorgänge	46
Tabelle 2: Stichprobe ð Personenebene	48
Tabelle 3: Stichprobe ð Vorgangsebene	49
Tabelle 4: Viktimisierungsstruktur	50
Tabelle 5: Inzidenz Viktimisierung Dritter im Gewaltverlauf	55
Tabelle 6: angewandte Gewaltformen in einer Tatsituation	57
Tabelle 7: Deliktsstruktur der nicht perseveranten Beziehungsgewalttäter (Mehrfachnennungen)	58
Tabelle 8: Phänomenperseveranz und Gewalt vor Kindern ð Teilgruppe mit Kindern	59
Tabelle 9: Inzidenz reziproke Gewalt im Gewaltverlauf	60
Tabelle 10: reziproke Gewalt und Alkoholeinfluss TV und Geschädigter	61
Tabelle 11: reziproke Gewalt und Alkoholeinfluss Geschädigter	61
Tabelle 12: Eskalation(en) und reziproke Gewalt	62
Tabelle 13: Beziehungshintergrund	62
Tabelle 14: Geschlechterverhältnis TV/Geschädigter und Beziehungshintergrund	63
Tabelle 15: Trennungstäter und Stalkinghandlungen ð Teilgruppe Partnerschaften	65
Tabelle 16: Trennungstäter und verbale Bedrohungen ð Teilgruppe Partnerschaften	65
Tabelle 17: Inzidenz einseit. Beziehungswunsch TV im Gewaltverlauf ð Teilgruppe o. Verwandtschaft	65
Tabelle 18: Trennungstäter und einseitiger Beziehungswunsch ð Teilgruppe Partnerschaften	66
Tabelle 19: Altersunterschied zwischen TV und Geschädigtem ð Teilgruppe Partnerschaften	66
Tabelle 20: Verlaufsarten ð Teilgruppe wechselhafter Gewaltverlauf	68
Tabelle 21: Intensität und Anzahl Beziehungsgewalttaten	68
Tabelle 22: Zeitabstand zwischen den Beziehungsgewalttaten	69

Tabelle 23: Intensität und Zeitabstand zwischen den Beziehungsgewalttaten	69
Tabelle 24: Inzidenz verbaler Bedrohungen im Gewaltverlauf	70
Tabelle 25: Inzidenz Stalkinghandlungen im Gewaltverlauf	70
Tabelle 26: Schnittmengen zwischen Stalkinghandlungen und verbalen Bedrohungen	70
Tabelle 27: Anzahl unterschiedlicher Kontakte	72
Tabelle 28: Arten von Hilfskontakten (Mehrfachnennungen)	72
Tabelle 29: Anzahl unterschiedlicher Grenzüberschreitungen	76
Tabelle 30: Trennungsstressoren (Mehrfachnennungen)	77
Tabelle 31: selbstwertverletzende Ereignisse (Mehrfachnennungen)	78
Tabelle 32: Hauptthema des Beziehungskonfliktes	78
Tabelle 33: Alkoholeinfluss TV/Geschädigter während der Tatsituation	80
Tabelle 34: Inzidenz Alkoholeinfluss TV/Geschädigter im Gewaltverlauf	80
Tabelle 35: Inzidenz Suchthintergrund TV/Geschädigter im Gewaltverlauf	80
Tabelle 36: Alkoholeinfluss und Suchthintergrund des TV ð Teilgruppe o. Konsumenten harter Drogen	81
Tabelle 37: Migrationsstatus TV und Geschädigter	82
Tabelle 38: Migrationsstatus TV und Kinder als weitere Opfer ð Teilgruppe weitere Opfer	83
Tabelle 39: Hauptthema des Beziehungskonfliktes und Migrationsstatus TV	84
Tabelle 40: Eskalationsquoten nach ausgesuchten Merkmalen	88
Tabelle 40 (Fortsetzung): Eskalationsquoten nach ausgesuchten Merkmalen	89
Tabelle 40 (Fortsetzung): Eskalationsquoten nach ausgesuchten Merkmalen	90
Tabelle 41: Migrationsstatus TV und Geschädigter und Eskalation(en) im Gewaltverlauf	91
Tabelle 42: Migrationsstatus TV und Eskalation(en) im Gewaltverlauf	91
Tabelle 43: Migrationsstatus Geschädigter und Eskalation(en) im Gewaltverlauf	91
Tabelle 44: Eskalation und Alkoholeinfluss TV	92
Tabelle 45: Migrationsstatus und Alkoholeinfluss des TV im Gewaltverlauf	92
Tabelle 46: Migrationsstatus des TV und häufiger Alkoholeinfluss im Gewaltverlauf	93
Tabelle 47: Eskalation und Alkoholeinfluss TV ð Teilgruppe TV o. Migrationshintergrund	93
Tabelle 48: Eskalation und Alkoholeinfluss TV ð Teilgruppe TV mit Migrationshintergrund	94
Tabelle 49: Vorgangsart	96
Tabelle 50: ED-Behandlung und Phänomenperseveranz	98
Tabelle 51: Beziehungsgewaltverlauf ð Teilgruppe TV ohne ED-Behandlung	98
Tabelle 52: Maßnahmen (Mehrfachnennungen) ð Vorgangsebene	99
Tabelle 53: sonstige Maßnahmen ð Vorgangsebene	100
Tabelle 54: Maßnahmen Gefahrenabwehr und 'Ende' des Gewaltverlaufes	101
Tabelle 55: Merkblattfertigung nach Vorgangsart	102
Tabelle 56: Wegweisung nach vorheriger Wegweisung ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung	103
Tabelle 57: Wegweisung und Alkoholeinfluss TV ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung	104
Tabelle 58: Wegweisung und Geschlecht TV ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung	104
Tabelle 59: Wegweisung und Geschlecht TV ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung ohne Kind	105
Tabelle 60: Wegweisung u. Zusammenleben mit Kindern ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung	105
Tabelle 61: Wegweisung u. Gewalt vor Kind(ern) ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung u. Kind	105
Tabelle 62: Wegweisung und reziproke Beziehungsgewalt ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung	106
Tabelle 63: Mehrfachwegweisung und Alkohol missbrauchende TV	107

Tabelle 64: Meldung/Hinzuziehung externer Institutionen (Mehrfachnennungen)	108
Tabelle 65: Meldung ASD und Gewalt vor Kinder(ern) ð Teilgruppe mit Kind	109
Tabelle I: angezeigte Delikte (einschließlich Versuche) und sonstige Meldungen	134
Tabelle I (Fortsetzung): angezeigte Delikte (einschließlich Versuche) und sonstige Meldungen	135
Tabelle II: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Phänomenperseveranz	136
Tabelle III: Anzahl Beziehungsgewalttaten und reziproke Beziehungsgewalt	137
Tabelle IV: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Beziehungshintergrund	140
Tabelle V: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Geschlecht Geschädigter	141
Tabelle VI: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Alkohol missbrauchender TV	142
Tabelle VII: Migrationsstatus ð Phänomen- und Längsschnittuntersuchung im Vergleich	143
Tabelle VIII: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Migrationsstatus Geschädigter	144
Tabelle IX: Anzahl Beziehungsgewalttaten und ED-Behandlung TV	145

Abbildungen

Abbildung 1: Intensivtätereffekt bei Beziehungsgewalt	47
Abbildung 2: Tatanzahl pro Gewaltverlauf ð Konstellationsebene	54
Abbildung 3: Phänomenperseveranz	57
Abbildung 4: Beziehungsstatus ð Teilgruppe Partnerschaften	64
Abbildung 5: Beziehungsgewaltverlauf	67
Abbildung 6: Stalking- und/oder verbale Bedrohungshandlungen ð isolierte Betrachtung	71
Abbildung 7: tatauflösende Stressoren	77
Abbildung 8: Eskalationsformen	85
Abbildung 9: Zeitpunkt der Eskalation(en) im Gewaltverlauf	87
Abbildung 10: polizeiliche und justizielle Merkmale der TV ð Personenebene	96
Abbildung 11: Tatanzahl pro Person ð Teilgruppe TV ohne ED-Behandlung	97
Abbildung 12: Inzidenz Merkblattfertigung im Gewaltverlauf	102
Abbildung 13: Inzidenz Wegweisung im Gewaltverlauf	107
Abbildung 14: Inzidenz Kontaktierung externer Institutionen im Gewaltverlauf	109
Abbildung I: Inzidenz der jeweiligen Grenzüberschreitung im Gewaltverlauf	138
Abbildung I (Fortsetzung): Inzidenz der jeweiligen Grenzüberschreitung im Gewaltverlauf	139

"Die Gewalttätigen – gleich welchen Geschlechts, auch wenn sie bei den Männern erheblich zahlreicher sind – zeigen eine Fehlanpassung, andere würden sagen: eine Bösartigkeit, die in den Bereich des Pathologischen fällt. [...]. Männer und Frauen erliegen dieser Pathologie, weil Gewalt zum Menschen gehört. Man lernt mehr oder weniger gut, sie in Bahnen zu lenken, doch es bleiben Enttäuschungen und Konflikte nicht aus, die unseren Respekt vor Verboten auf eine harte Probe stellen."

(Badinter 2004: 81)

Anlass

Ein gravierendes Merkmal von Delikten im sozialen Nahraum ist das sehr hohe Risiko, bei bestimmten Verläufen Opfer eines (versuchten) Tötungsdeliktes zu werden. Eine Projektgruppe des AK II¹ kommt zu dem Schluss, dass sich vor allem für Paarbeziehungen tödliche Gewalteskalationen "keineswegs immer plötzlich und unerwartet" ereignen (Projektgruppenbericht 2005: 6).

Die Projektgruppe erarbeitete wesentliche Faktoren für eine Opfergefährdung. Erkannt wurde, dass die Polizei oder andere behördliche Stellen oftmals bei Beziehungsgewaltkonflikten kurz bevor es zu einem (versuchten) Tötungsdelikt kam, interveniert hatten. Demnach ist in "mehr als 90 Prozent aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten [...] die Tat innerhalb von 48 Stunden nach einem konflikt- oder selbstwertbelasteten Ereignis verübt" worden (ebd.). Die Projektgruppe entwarf eine Handlungsempfehlung, nach der den Kriminalämtern der Länder zu einem ganzheitlichen Fallmanagement und einer Optimierung der Interventionsinstrumente sowie zu einer ausreichenden Qualifizierung der Mitarbeiter² geraten wird. Sie stellt die polizeiliche Intervention innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt der ihr zur Kenntnis gelangten konflikt- oder selbstwertbelasteten Ereignisse als maßgeblich heraus.

Das Ziel eines ganzheitlichen Fallmanagements besteht darin, die physische Unversehrtheit des Opfers sicherzustellen und eine Beendigung oder zumindest eine Minderung der psychosozialen Belastungssituationen durch die Ergreifung bestimmter abgewogener Maßnahmen zu gewährleisten.

Eine Untersuchung zu Tötungsdelikten bei Partnertrennungen zeigte, dass die Gewalttat selbst keine einmalige Fehlreaktion in einer Belastungssituation war. "Die Tötungshandlung hebt sich als Endpunkt einer Entwicklung ab, die von vornherein gewaltsam ausgetragen wird" (Burgheim 1994: 228). Dieses Ergebnis stellt die herkömmliche Vorstellung über den im Affekt handelnden Täter infrage. Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommt auch Steck: "Die für die Affekttat reklamierte Merkmalskonstellation wird damit nicht ausgeschlossen, dürfte aber nicht den Regelfall repräsentieren" (2005: 82).

Für die Polizei könnte daher die Möglichkeit bestehen, bei bekanntem Beziehungsgewaltverlauf Entwicklungen hin zu einer potenziellen Eskalation einzuschätzen, um Interventionen entsprechend auszurichten.

Für das polizeiliche Handeln sind dabei folgende Aspekte von großer Bedeutung:

- Erhöhung der Qualität der ergriffenen Maßnahmen beim Einschreiten,
- Verhinderung weiterer Beziehungsgewalttaten,
- regelhafte Einschätzung des Eskalationsrisikos,
- (frühzeitige) Erkennung von Risikogruppen,
- Implementierung von Standards im Umgang mit Risikogruppen sowie
- Verhinderung von Gewalteskalationen.

¹ Hierbei handelt es sich um die Projektgruppe 'Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten' des AK II (Arbeitskreis II 'Innere Sicherheit', der Innenministerkonferenz unterstellt).

² Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form der Substantive verwendet.

In Deutschland wird diesen Aspekten bereits in einigen Bundesländern Rechnung getragen (siehe Teilabschnitt 1.2.1).

Vor dem Hintergrund neuer polizei- und zivilrechtlicher Möglichkeiten³ für die Phänomene 'Häusliche Gewalt'⁴ und 'Stalking' und um dem Anspruch der Prävention von Tötungsdelikten und generell der Frühintervention gerecht zu werden, bestand aus polizeilicher Sicht die Notwendigkeit, eine umfassende Datengrundlage hinsichtlich der Risikofaktoren und Schutzmechanismen zu schaffen.⁵

Im Jahr 2006 erstellte das Landeskriminalamt Hamburg als ersten Schritt eine Phänomenologie der Beziehungsgewalt (Boldt und Jarchow 2006), basierend auf einer Vorgangsauswertung.⁶ Aus den untersuchten Sachverhalten konnte zu 54,9% ein Hinweis entnommen werden, dass die aktuelle Beziehungsgewalttat eine Wiederholungstat war (siehe ebd.: 48).⁷ Beziehungsgewalt ist, im Gegensatz zu anderen Kriminalitätsformen, ein wiederholtes Ereignis eines Täters gegenüber ein und demselben Opfer.⁸ Durch die systematische Auswertung der Beziehungsgewaltdelikte wurde eine Gruppe von Tatverdächtigen (TV) erkannt, die über ein großes Gewalt- und Eskalationspotenzial verfügt; 6,9% der untersuchten Vorgänge dokumentierten so genannte eskalierte Gewalthandlungen (siehe ebd.: 52).⁹

³ Der Gesetzgeber reagierte auf Erkenntnisse zur Beziehungsgewalt mit dem Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen), welches zum 01.01.2002 bundesweit in Kraft getreten ist. Die Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) lösten das früher oft am Schlichtungsansatz orientierte Einschreiten der Polizei bei Häuslicher Gewalt ab. In Hamburg wurde bereits im Oktober 2001 das Polizeigesetz novelliert. Danach können Polizeibeamte eine so genannte Wegweisung des Tatverdächtigen für grundsätzlich 10 Tage aussprechen. Auf der zivilrechtlichen Seite besteht für die Opfer von Beziehungsgewalt die Möglichkeit, eine gerichtliche Verfügung/Schutzanordnung nach dem GewSchG zu erwirken.

⁴ Im Folgenden wird das Adjektiv häuslich im Gewaltkontext immer groß geschrieben, da sich diese Schreibweise in der einschlägigen Literatur als feststehender Eigenbegriff etabliert hat.

⁵ Neben polizeiinternen Forschungsaktivitäten ist das Landeskriminalamt Hamburg, vertreten durch seine Forschungsstelle, aktiver Projektpartner des durch die Deutsche Hochschule der Polizei koordinierten bundesweiten Verbundprojektes 'Optimierung von Interventionsstrategien im Vorfeld von Tötungsdelikten im sozialen Nahraum, insbesondere von Partnertötungen'. Dieses Projekt ist eine Umsetzung zweier Beschlüsse des AK II der Innenministerkonferenz (178. Sitzung 6/2005). Ziel dieses Verbundprojektes ist die quantitative Bestandsaufnahme der Phänomenologie von (versuchten) Partnertötungsdelikten basierend auf einer standardisierten Analyse von bundesweiten Ermittlungsakten. Es gilt für Deutschland erstmalig statistisch belastbare Aussagen für das Phänomen der Partnertötung zu schaffen. URL: <http://www.dhpol.de/de/hochschule/Lehrgebiete/hansche.php> [Zugriffsdatum: 10.06.2009]

⁶ Im Folgenden wird immer die Kurzform Phänomenuntersuchung verwendet.

⁷ Die Indikatoren für eine Beziehungsgewaltvergangenheit sind nach der Phänomenuntersuchung: vorangegangener Polizeieinsatz als Stressor, Mehrfachauffälligkeit des Tatverdächtigen im Untersuchungszeitraum, sonstige erwähnte Vorgänge mit Bezug Beziehungsgewalt im Sachverhalt, einschlägiges Vortatverhalten des Tatverdächtigen, Vorhandensein einer aktuellen Schutzanordnung des Opfers gegen den Tatverdächtigen, Wegweisung des Tatverdächtigen in der Vergangenheit sowie Verstoß durch die aktuelle Tat gegen eine bestehende polizeiliche Anordnung und/oder gegen eine gerichtliche Auflage (vgl. Boldt und Jarchow 2006: 48).

⁸ In einigen wenigen Fällen viktimisiert ein Täter auch mehr als ein Opfer gleichzeitig. Es bleibt aber hier die jeweils mehrfache Tatbegehung als Merkmal für Beziehungsgewalt gegeben.

⁹ Eine durchgeführte Faktorenanalyse über alle in einer Tatsituation verübten Gewalthandlungen, ergab u.a. den Faktor der 'eskalierten Gewalthandlungen' (vgl. Boldt und Jarchow 2006: 52). Er subsumiert: vollendete/versuchte Tötung, Gewalthandlung unter Einsatz sowie Bedrohung mit einer Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe.

Diese erste Datengrundlage zur Beantwortung der polizeilichen Erfordernisse reichte aber nicht aus. Es erwies sich als notwendig die Prävalenzebene zu verlassen und eine personenspezifische Auswertung durchzuführen. Wie Pfliegerl und Cizek bereits beschrieben haben, besteht durch den Zeitfaktor ein methodologisches Grundproblem bei der Erforschung von Gewalt in der Familie (hier Beziehungsgewalt): "Handlungsabsichten und konkrete Taten können sich über längere Zeiträume entwickeln und stattfinden. [...] Um Einblicke in diese Dynamik zu bekommen, wäre es notwendig, längere Zeit in Familien [*Beziehungen*] als BeobachterIn zu verbringen." (2001: 57). Auch die Untersuchung der Bundesregierung zur Lebenssituation von Frauen plant vertiefende Auswertungen, um "die Frage nach gewaltfördernden bzw. -verringenden Bedingungen im Lebensverlauf" zu untersuchen (Schröttle 2005: 135).

Ziel der hiermit vorliegenden Untersuchung ist es, den polizeibekanntem Prozess von Beziehungsgewalt im Längsschnitt darzustellen.¹⁰

Die Längsschnittuntersuchung basiert auf den aus der Phänomenuntersuchung (Boldt und Jarchow 2006) bekannt gewordenen Beziehungsgewalttätern¹¹. Über eine retrograde Erfassung der beziehungsgewaltrelevanten Vortaten des jeweiligen Tatverdächtigen wurde der quantitative sowie qualitative Verlauf von Beziehungstaten (Misshandlungszyklus) erhoben. Im Gegensatz zur Phänomenuntersuchung wurde an dieser Stelle auch das Ermittlungsergebnis untersucht und nicht nur der so genannte Erste Angriff¹².

Zu beachten ist, dass unter Umständen lediglich ein Ausschnitt der begangenen Beziehungsgewalttaten untersucht werden konnte. Zum einen lässt das polizeiliche Vorgangssystem aus datenschutzrechtlichen Gründen nur einen Rückblick auf die letzten fünf Jahre zu. Weiterhin ist wahrscheinlich, dass sich die Beziehungsgewalt bei einigen Konstellationen im Anschluss an den Untersuchungszeitraum fortgesetzt hat. Zum anderen wurde lediglich das polizeiliche Hellfeld untersucht. Im Dunkelfeld bleibt, ob eine Person noch weitere Beziehungsgewalt begangen hat, die der Polizei nicht zur Kenntnis gebracht worden sind bzw. die lediglich anderen Behörden/Institutionen bekannt sind.

¹⁰ Für den Bereich der Stalkingforschung stellen Greuel und Petermann fest: "Eine Konzeptualisierung von Stalking als dynamischen und relationalen Prozess erfordert insbesondere auch eine Abkehr von punktuellen Betrachtungen des Stalking und reinen Querschnittsuntersuchungen hin zu Längsschnittuntersuchungen, die die diachrone Entwicklung des Stalking-Verhaltens, vor allem auch Verhaltenseskalationen über die Zeit zu erfassen vermögen" (2005: 91).

¹¹ Im Folgenden wird von Beziehungsgewalttätern gesprochen, obwohl die Polizei lediglich Tatverdächtige ermittelt. Ob der von der Polizei ermittelte Tatverdächtige von der Justiz später angeklagt oder gar als Täter verurteilt wird, bleibt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft für die Polizei unbestimmt. Beziehungsgewalttäter meint demnach immer Beziehungsgewalttatverdächtiger.

¹² "Beim Ersten Angriff sind alle unaufschiebbaren Feststellungen und Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat zu treffen. Er umfasst in der Regel den Sicherungsangriff und Auswertungsangriff" (Polizeidienstverordnung, PDV).

1 Untersuchungsgegenstand

Grundlage der vorliegenden Untersuchung war der durch die Phänomenuntersuchung definierte Begriff der Beziehungsgewalt (siehe Boldt und Jarchow 2006: 4):

Übersicht 1: Definition Beziehungsgewalt

Beziehungsgewalt ist immer dann gegeben, wenn der Auslöser der Tat in der jeweiligen Beziehung selbst liegt. Beziehungsgewalttaten sind von jenen Taten abzugrenzen, bei denen die Beziehungsnähe lediglich Gelegenheit zur Tat und das Opfer austauschbar ist.

Mit dieser Definition werden bei der Polizei Hamburg Phänomene wie Häusliche Gewalt, Familiäre Gewalt, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Stalking sowie ferner Gewalt in der professionellen/familiären Pflege¹³ unter einem Oberbegriff zusammengefasst.

Im Kontext der Beziehungsgewalt setzt sich die Polizei mit:

- Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchtes und vollendetes Tötungs-, Körperverletzungs- und Sexualdelikt) und/oder
- Bedrohungsdelikten (z.B. Bedrohung, Nötigung) und/oder
- Delikten gegen Objekte im sozialen Nahraum (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung) und/oder
- Verfolgungs- bzw. Nachstellungshandlungen (auch Verstoß gegen eine Wegweisung bzw. Straftat gemäß § 4 GewSchG¹⁴)

auseinander.

Seit 2007 ist das unbefugte Nachstellen durch beharrliche Handlungen (Stalking) durch den § 238 StGB (Nachstellung) strafbewehrt.¹⁵

Für einzelne Nachstellungshandlungen kam zwar bereits nach geltender Rechtslage eine Strafbarkeit in Betracht. Der spezifische Unrechtsgehalt der beharrlichen Nachstellung, die zu einer Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschließungsfreiheit des Opfers führt, wurde jedoch vom geltenden Strafrecht bis dahin nicht ausreichend erfasst: Stalker konnten sich beispielsweise wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verleumdung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, sexueller Nötigung oder durch einen Verstoß gegen eine Schutzanordnung nach dem GewSchG strafbar machen.

¹³ Voraussetzung für Gewalt in der professionellen/familiären Pflege ist hier, dass der Täter auf ein Opfer zielt, mit dem er einen Beziehungskonflikt hat. Dieser Beziehungskonflikt kann, muss aber nicht, durch die Pflegesituation bedingt sein. Ausgeschlossen werden explizit Fälle, bei denen z.B. eine Krankenschwester systematisch mehrere Patienten misshandelt.

¹⁴ Der § 4 GewSchG umfasst mehrere Schutzmöglichkeiten gegen die ein Täter verstoßen kann: Überlassen der Wohnung, Näherungsverbot, Betretungsverbot der Wohnung, Kontaktverbot sowie sonstige Zuwiderhandlungen gemäß GewSchG.

¹⁵ Im Rahmen des 40. Strafänderungsgesetzes wurde das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen zum 01.04.2007 in Kraft gesetzt. Die Fallzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) geben aber keinen Aufschluss über die tatsächlich begangenen Nachstellungshandlungen. Nachstellungshandlungen können nicht für jeden Fall bereits als fortgesetzte (Tat-) Handlung erkannt werden, da sich das Phänomen Stalking dadurch auszeichnet, dass die Handlungen einem heterogenen, dynamischen Prozess entsprechen. Da meist durch einzelne Nachstellungshandlungen andere Strafrechtsnormen verletzt werden, werden diese in Konkurrenz zueinander beurteilt. In die PKS geht generell das Delikt mit dem höheren Strafmaß ein. Die Fallzahl in der PKS gibt von daher immer lediglich eine Minimalschätzung des Phänomens wieder.

Im Gegensatz zur klassischen Häuslichen Gewalt kann das Phänomen Stalking kaum für jeden Fall bereits als fortgesetzte (Tat-) Handlung erkannt werden, da "Stalking per se einen heterogenen, dynamischen und relationalen Prozess beschreibt und insofern punktuell weder umfassend noch valide erfasst werden kann" (Greuel und Petermann 2005: 65). Stalking bezeichnet im wissenschaftlichen Diskurs ein "hypothetisches Konstruktum" (Voß und Hoffmann 2002: 11), "auf das wohl indirekt aufgrund von beobachtbaren Tatsachen geschlossen werden kann, das aber durch eben diese empirischen Sachverhalte niemals vollständig umschrieben ist" (ebd.: 8).

Spitzbergs Metaanalyse über 103 internationale Stalkingstudien (mit 108 Stichproben) aus dem Jahr 2002 zeigte, dass in 75% aller Fälle Täter und Opfer einander bekannt waren; die Hälfte ereignete sich vor dem Hintergrund einer gelösten Intimbeziehung.¹⁶

Entscheidend für die Definition von Beziehungsgewalt ist demnach der (ehemalige) gemeinsame Beziehungshintergrund bzw. der einseitige Beziehungswunsch des (fremden) Täters. Für die polizeiliche Handhabung der einzelnen Fälle bietet es sich an, unter dem Oberbegriff der Beziehungsgewalt alle Gewalttaten im sozialen Nahraum und Stalkinghandlungen zu fassen.

Fälle der Beziehungsgewalt insgesamt werden in der PKS nicht gesondert gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Solche Fälle werden je nach Sachverhalt z.B. unter den Straftatenschlüsseln für Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung oder eben Nachstellung erfasst. Verstöße gegen eine bestehende Schutzanordnung gemäß § 1 GewSchG gehören zu einer weiteren Form der Beziehungsgewalt.

Die PKS kann auf Grund ihres begrenzten Kataloges der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bislang nur unzureichend über das Phänomen der Beziehungsgewalt informieren. Mit der Realisierung von PKS-neu wird es möglich sein, Beziehungsgewalt über den dann erweiterten Katalog der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (formale Beziehung)¹⁷ und den neuen Katalog Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (räumlich-soziale Nähe)¹⁸ abzubilden.

Im Kontext des polizeilichen Umgangs mit Beziehungsgewalt sind bei der Polizei Hamburg mit Beziehungen nicht nur (ex-) partnerschaftliche Verhältnisse gemeint, sondern die Gesamtheit enger sozialer Kontakte. Für Beziehungsgewalt ist

¹⁶ Nach Mullen et al. (2000) sind weitere Beziehungsverhältnisse des Stalkers und seines Opfers im Bekannten-/Freundeskreises, zwischen Arbeitsplatzkollegen sowie im Kontext von professionellen Kontakten (zwischen Anwalt und Mandant) auszumachen. "Es ist so, dass bestimmte Berufsgruppen, die ein gewisses Sozialprestige besitzen und eventuell zusätzlich noch gegenüber anderen Personen helfend und unterstützend tätig sind, ein erhöhtes Risiko tragen, Opfer von Stalking zu werden" (Hoffmann 2002: 38). Des Weiteren sind mit einer geringen Fallzahl auch fremde Täter bzw. unbekannte Täter zur Stalkingtypologie dazugehörig.

¹⁷ Der Katalog beinhaltet folgende Werte: Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebensgefährte, ehemaliger Lebenspartner/Lebensgefährte, Kinder/Pflegekinder, Enkel, Eltern/Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, sonstige Angehörige nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB, Bekanntschaft, Landsmann, flüchtige Vorbeziehung, keine Vorbeziehung sowie ungeklärt.

¹⁸ Dieser Katalog unterscheidet, ob ein gemeinsamer Haushalt besteht und wenn nicht, auf welche Örtlichkeit sich die soziale Nähe bezieht (z.B. Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb, Erziehungs- und Betreuungsverhältnis).

demnach im Wesentlichen die Opfer-Täter-Beziehung entscheidend, die wiederum nach Kiefl und Lamnek aus zwei Komponenten besteht (siehe 1986: 207):

- objektive Komponente: räumliche und zeitliche Nähe
- subjektive Komponente: Dauer, Art und Qualität der sozialen Beziehung

Es handelt sich um Beziehungsdelikte immer dann, wenn "ein spezifisches Opfer in Erscheinung tritt, zu dem der Täter bereits vor der Tat in einer mehr oder weniger engen Beziehung steht [...], vielleicht auch nur insoweit, als es in seine Überlegungen und Phantasien als handelndes, agierendes und reagierendes Subjekt eingeht" (ebd.). Letzteres verweist auf das Phänomen des Fremdstalkings, bei dem – wenn überhaupt – der Täter für das Opfer eine Randfigur in dessen Leben spielt.

Auch Kiefl und Lamnek gehen in ihrer Soziologie des Opfers davon aus, dass die "Art der bestehenden Beziehung zwischen Täter und Opfer [...] Ursache einer Straftat sein [*kann*]" (ebd.: 209), wie in der Definition von Beziehungsgewalt bereits verankert (siehe Boldt und Jarchow 2006: 4). Je enger eine soziale Beziehung, desto höher ist das Konfliktpotenzial. Entscheidend ist, dass "aufgrund von Kommunikationsproblemen oder einer psychologisch bedingten Lösungsunfähigkeit eine rationalere Form der Konfliktbewältigung nicht möglich" ist (Kiefl und Lamnek 1986: 209.).

Beziehungsgewalt ist im Gegensatz zu anderen Kriminalitätsformen ein wiederholtes Ereignis eines Täters gegenüber ein und demselben Opfer. Die Phänomenuntersuchung (Boldt und Jarchow 2006) zeigte bereits, dass die Ausübung von Beziehungsgewalt von unterschiedlicher Qualität ist, somit dürften die Täter auch nicht einem bestimmten Typus entsprechen.

Es ergeben sich folgende Hypothesen zur Heterogenität:

H₁: Für Beziehungsgewalt lässt sich auf Grund der divergierenden Vorgangszahl ein eindeutiger Intensivtätereffekt nachweisen.

Polizeiliche Erkenntnisse zeigen aber auch, dass es einen kleinen Teil von Beziehungsgewalttätern gibt, die mehrere Personen viktimisieren.

H₂: Beziehungsgewalttäter unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Opferanzahl. Sie viktimisieren entweder eine Person über die Zeit oder mehrere Personen zur selben Zeit oder wechseln das Opfer über die Zeit.

Beziehungsgewalttäter können sich neben Frequenz der Tatbegehung und der Opferanzahl auch hinsichtlich dessen unterscheiden, ob sie deliktsunspezifische Mehrfachtäter sind oder nicht.

H₃: Ein Teil der Beziehungsgewalttäter ist auch mit anderen Gewaltdelikten bzw. aggressionsbetonten Taten außerhalb der Beziehung polizeilich registriert.

1.1. Theoretische Überlegungen und Forschungsstand

1.1.1 Beziehungsgewalt und Beziehungen

Die prominentesten Phänomene der Beziehungsgewalt, Stalking und Häusliche Gewalt, weisen bei näherer Betrachtung mehrere Schnittmengen auf und lassen sich deshalb nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen. Ein Indikator hierfür ist der empirische Befund, dass "die Verfolgung, Belästigung und Bedrohung durch Ex-Partner [...] die weitaus häufigste Form des Stalkings" ist (Löbmann 2005: 198). Das so genannte Fremdstalking ist dementsprechend ein eher seltenes Phänomen.

Gerade beim Ex-Partnerstalking gibt es oftmals vorherige Erfahrungen mit Häuslicher Gewalt. "Dementsprechend stellt Stalking eine Fortsetzung der Gewalt mit anderen oder ähnlichen Mitteln dar" (Voß 2005: 193). Forschungsarbeiten bestätigen den engen Zusammenhang zwischen Stalking und Häuslicher Gewalt (vgl. Burgess et al. 1997, Brewster et al. 2003 und Coleman 1997).

Folgende Überschneidungen zwischen Stalking und Häuslicher Gewalt werden durch verschiedene Studien immer wieder bestätigt (siehe Küken et al. 2006: 178):

- 50% aller Stalkingfälle kommen zwischen Ex-Partnern vor, wobei die vorangegangene Beziehung bei einem großen Anteil vor dem Stalking bereits von Häuslicher Gewalt geprägt war.
- Ex-Partner-Stalking wird häufig von gewalttätigen Handlungen seitens des Stalkers begleitet, im Besonderen dann, wenn es in der vorangegangenen Beziehung zu Häuslicher Gewalt gekommen ist.

Voß spricht sich daher dafür aus, "Stalking und Häusliche Gewalt unter ein gemeinsames Konzept von Gewalt in intimen Beziehungen zu subsumieren" (Voß 2005: 193). Dahinter steht die Erkenntnis, dass beide Phänomene vor dem Hintergrund der Entwicklung personaler Beziehungen und ihrer jeweiligen Pathologie stehen.

1.1.1.1 Beziehungskonflikt

Es wird davon ausgegangen, dass jeglicher Form von Beziehungsgewalt ein Konflikt¹⁹ zwischen zwei Menschen vorausgeht. Dieser Konflikt kann allerdings auch nur einseitig ausgetragen bzw. wahrgenommen werden. Psychologische wie soziologische Forschungen ergaben, dass ein Konflikt verschiedenste Folgen und Implikationen für den privaten Bereich eines Menschen haben kann (im Folgenden zitiert nach Rüssmann 2006: 2):

- verringertes Ausmaß an partnerschaftlicher Kommunikation,
- Intensivierung von realen oder eingebildeten Divergenzen,
- Störungen im Selbstkonzept sowie im Selbstwert der Partner,
- Störungen resultierend aus aversiven und ineffektiven Antworten eines Paares auf Konflikte sowie

¹⁹ Wenn im Folgenden von Konflikten gesprochen wird, dann angelehnt an die sozialpsychologische Definition, nach der Konflikte als "Situation wechselseitiger Abhängigkeit, in der die Bevorzugungen der erzielbaren Resultate durch die Handelnden nicht übereinstimmen, d.h. zumindest teilweise entgegengesetzt sind" (Stroebe et al. 1992: 475).

- letztlich erhebliche Auswirkungen auf die mentale und physische familiäre Gesundheit (wobei hier nicht der Konflikt, sondern das Konfliktmanagement den entscheidenden Einflussfaktor darstellt).

Konflikte hängen in engem Maße mit der Beziehungsstabilität zusammen. "Unter der Prämisse, dass die Mehrheit der Erwachsenen mindestens einmal eine romantische Liebesbeziehung erlebt [hat], die endet, bezeichnen die Autoren die Auflösung einer romantischen Liebesbeziehung als einen der bedeutsamsten Übergänge im Leben eines Erwachsenen" (ebd.). Das bedeutet, dass Menschen in ihren Beziehungen Stabilität aber eben auch Instabilität kennen lernen und aushalten müssen. Wer dies auf Grund seiner Erfahrungen in der Herkunftsfamilie nie gelernt hat, wird in der so genannten Fortpflanzungsfamilie Trennungen nicht aushalten können. Daher verwundert es auch nicht, dass der stärkste Stressor bei Beziehungsgewalt die Trennung ist, wobei es sich um eine angekündigte oder vollzogene Trennung bzw. Stresssituationen rund um eine Trennung handeln kann (vgl. u.a. Boldt und Jarchow 2006: 61f.).

1.1.1.2 Beziehungsverhalten und Gewalt

Davon ausgehend, dass sich Verhaltensweisen mit Gewaltcharakter von einer Generation auf die andere übertragen, wird das "inadäquate erzieherische Verhalten" der Eltern und das Nicht-Bewältigen von Krisen und anderer Stressoren – verkürzt gesagt – als konstitutiv für einen negativen Beziehungsstil angenommen (vgl. Voß 2005: 185). "So zeigt sich eine enge Beziehung zwischen negativen Erfahrungen in der Herkunftsfamilie und schwerer Belästigung bzw. unerwünschtem Verfolgen vor allem bei männlichen Stalkern in der Phase der Beziehungsanbahnung (dating)" (Foo und Margolin 1995; zitiert nach Voß 2005: 185). Stalking innerhalb von Beziehungen tritt dann auf, "wenn eine Liebesbeziehung endet oder Versuche, eine solche aufzubauen, scheitern" (ebd.).

Voß fasst folgende Auslöser für 'Beziehungsstörungen', die in der Wissenschaft bislang bekannt sind, zusammen:

- individuelle Faktoren (Persönlichkeitsstörungen),
- inadäquate Liebesstile,
- Partnerabhängigkeit sowie
- gewaltsame Auseinandersetzung zwischen den Partnern.

Diese Auslöser bestimmen, so Voß, den weiteren Verlauf, die Intensität und Schwere von Stalkinghandlungen. Deutsche wie internationale Studien kommen zu dem Befund, dass Stalker negative bis fehlende Beziehungserfahrungen zu einer nahe stehenden Person in der früheren und mittleren Kindheit hatten (ebd.: 186). Stalking und zwanghaftes Belästigen selbst lässt sich "als die Fortführung gestörter Beziehungen oder eines misslungenen Beziehungsaufbaus in der früheren Kindheit" sehen (ebd.: 189).

Diese Verknüpfung des Phänomens Stalking mit dahinter liegenden Beziehungsmustern lässt sich auch auf Täter Häuslicher Gewalt übertragen. Gerade im Bereich der Gewalt in der Familie ist der so genannte Kreislauf der Gewalt hinlänglich bekannt. "Durch gewaltsames Modellverhalten der Eltern, durch elterliche Zurückweisung, häufige und harte körperliche Strafen, lernen die Kinder, dass Gewalt als Konfliktlösungsmittel scheinbar wirksam ist. Die durch Gewalt mißbrauchten Kinder entwickeln sich zu einer Risikogruppe, die vermehrt

[...] für Gewaltanwendungen im Erwachsenenalter anfällig wird. Nicht wenige Gewaltkarrieren beginnen in gewaltorientierten Familien" (Schneider 1994: 125). Generell gilt, dass neben den eben beschriebenen Gewalterfahrungen in der Kindheit ungünstige familiäre Konstellationen die Entwicklung zu einem kriminellen Verhalten bestimmen können. Hierzu gehören die Merkmale einer strukturell unvollständigen Familie (wie Nichtehelichkeit der Eltern bei der Geburt, Trennung oder Scheidung, Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien), Familiengrößen mit mehr als vier Kindern, Suchtkrankheiten innerhalb der Familie sowie Kriminalität eines Familienmitgliedes (vgl. Burgheim 1994a: 279).

Es wird in der wissenschaftlichen Literatur demnach von chronischen Einflüssen der Familie gesprochen. Verhaltensweisen mit Gewaltcharakter werden von einer Generation auf die andere übertragen.

Was für den Beziehungsgewalttäter gilt, ist auch auf das Beziehungsgewaltopfer übertragbar. "Die Entwicklungsgeschichte einer 'misshandelten Frau' kann ihren Ausgangspunkt bereits in der Pathologie ihrer Herkunftsfamilie haben. Hätte die betroffene Frau in ihrer Kindheit ausreichend positive Erfahrungen mit ihren primären Bezugspersonen – in der Regel mit den Eltern – [...] hätte sie ein positives Bild von ihrer eigenen Person entwickelt. [...] Eine solche Frau würde keine Gewalt erdulden. Es würde überhaupt nicht in ihr Weltbild passen, wenn ein Lebenspartner sie misshandelt" (Kiesling 2005: 274f.). Demnach wird auch die Opferrolle erlernt.

"Der Prozess der 'erlernten Hilflosigkeit' wird durch physische und psychische Misshandlungen seitens des Täters gefördert, die auf eine Zerstörung des Selbstwertgefühls des Opfers und auf seine soziale Isolation hinauslaufen" (Schneider 1994: 130). Lamott und Pfäfflin sprechen in diesem Kontext von einer "Reinszenierung früher[er] traumatischer Situationen durch entsprechende Partnerwahl" (2001: 22).

1.1.1.3 Schnittmengen im Beziehungsverhalten

Zur Bestimmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Beziehungsverhalten von Ex-Beziehungsstalkern und Häuslichen Gewalttätern wurden in einer Studie vier Personengruppen über das Beziehungsverhalten ihrer Ex-Partner befragt (vgl. Küken et al. 2006). Diese vier Gruppen unterschieden sich hinsichtlich ihrer Beziehungsgewalterfahrungen:

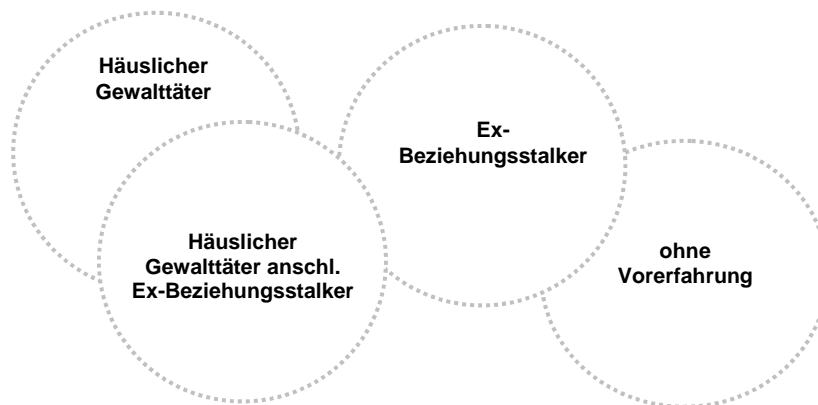
- Ex-Beziehungsstalker,
- Häusliche Gewalttäter,
- Häusliche Gewalttäter der zum Ex-Beziehungsstalker wurde sowie
- Personen, die bei einer Beziehungsbeendigung keine devianten Verhaltensweisen gezeigt haben ('ohne Vorerfahrung').

"Das Beziehungsverhalten des häuslichen Gewalttäters, der nach Beendigung der Beziehung zum Stalker wurde, entsprach im Wesentlichen dem des häuslichen Gewalttäters ohne anschließendes Stalking" (ebd.: 186). Im Gegensatz dazu haben Täter von Häuslicher Gewalt mit anschließendem Stalking weniger Ähnlichkeiten mit Ex-Beziehungsstalkern im Beziehungsverhalten.²⁰ Ähnlichkeiten im Beziehungsverhalten weist wiederum die Gruppe der Ex-Beziehungsstalkern mit

²⁰ Dieses in der Studie abgefragte Beziehungsverhalten basiert auf einer Liste von Items nach Coleman (1997). Die abgefragten Kategorien gehen von Verhaltensweisen der Kontrolle, Eifersucht bis hin zu denen der falschen Versöhnung, Gewalt (siehe Küken et al. 2006: 179f.).

der Gruppe ohne einschlägige Vorerfahrung auf. Die nachstehende Übersicht illustriert die Ergebnisse:

Übersicht 2: Schnittmengen im Beziehungsverhalten



Küken et al. 2006 ð eigene Darstellung

Neben diesen Gemeinsamkeiten bzw. Schnittmengen der drei devianten Personengruppen lassen sich Kategorien von Beziehungsverhaltensweisen ausmachen, die eine Unterscheidung des Phänomens Stalking und Häuslicher Gewalt nach Meinung der Autoren ermöglichen. "So zeigen Ex-Beziehungsstalker während der Paarbeziehung vermehrt Verhaltensweisen der Kategorien 'Ängstliche' Bindung²¹ und Falsche Versöhnung²²" (ebd.: 187). Das verweist auf den so genannten ängstlichen Bindungsstil. Die Gruppe der Häuslichen Gewalttäter hingegen zeichnet sich durch alle übrigen negativen Beziehungsverhaltensweisen aus, aber eindeutig seltener durch die eben genannten zwei.

Die beiden Gruppen, die ihre Ex-Partner mit Stalkinghandlungen viktimisieren, unterscheiden sich darin, ob es in der vorangegangenen Beziehung bereits zu gewalttätigen Handlungen gekommen ist (vgl. ebd.: 189). Diejenigen, die eine gewaltfreie Beziehung hatten, wollen ihre Beziehung wiederherstellen und stalken relativ gewaltfrei. Die Häuslichen Gewalttäter, die nach der Beendigung der Beziehung stalken, handeln unter der Zuhilfenahme von Gewalt, um Kontrolle über den Ex-Partner zu erlangen.

1.1.2 Diversität von Beziehungsgewalt

Grundlegend für eine Längsschnittuntersuchung über Beziehungsgewalt ist die Frage nach dem Verlauf der Gewaltintensität und der Veränderung hinsichtlich der Gewaltfrequenz. Für die Polizei sind dies die entscheidenden Parameter, an denen die jeweilige Gefährdung eines Opfers am eindeutigsten festgemacht werden kann.

Für Deutschland liegen dazu bislang wenige – für den polizeilichen Kontext verwendbare – empirische Daten vor. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland ergab, dass Häusliche Gewalt durchaus nicht in jedem Fall in Frequenz und Intensität zunimmt (Müller und Schröttle

²¹ Das dominierende item war: 'Mir häufig gesagt, Angst um unsere Beziehung zu haben'.

²² Bei dieser Kategorie dominiert das item: 'Mich wiederholt angefleht, ihm/ihr zu verzeihen und ihm/ihr eine neue Chance zu geben'.

2004a: 270). Hierbei gilt es aber zu beachten, dass bei dieser Untersuchung die erinnerte Gewalt erhoben wurde; gefragt wurde, ob die Gewaltsituationen im Laufe der Partnerschaft 'schlimmer geworden, weniger schlimm geworden, gleich geblieben seien oder ganz aufgehört' hätten. Hierbei handelt es sich also kaum um exakte Frequenz- und Intensitätsdaten.

Die internationalen Erkenntnisse zeigen widersprüchliche Befunde, die einerseits von einer Zunahme der Gewaltfrequenz und -intensität und andererseits von einer Stagnation bzw. Abnahme ausgehen. Bals führt diese Ergebnisse auf grundsätzlich divergierende Typen Häuslicher Gewalttäter zurück (vgl. 2008: 103). Im Bereich der Forschung über Häusliche Gewalt wird zwischen verschiedenen Mustern unterschieden (siehe hierzu ausführlicher die zusammenfassende Darstellung bei Bals 2008: 103f.):

- eskalierende Konflikte als Teil der alltäglichen Streitkultur ('common couple violence'),
- einseitige Gewalt als unterdrückender Kontrollmodus ('patriarchal terrorism'),
- gegenseitige Gewalt als Kontroll- und Machtausübung ('mutual violent control') sowie
- Gewalt als Gegenwehr für erlittene Gewalt ('violent resistance').

Diese an dieser Stelle verkürzt dargestellte Klassifizierung bezieht sich auf die Art der Gewaltbeziehung; die Person des Häuslichen Gewalttäters läßt sich wiederum aus psychologischer Sicht wie folgt unterscheiden (zitiert nach Küken et al. 2006: 184f.):

'antisozialer Typus'	Dieser Typus neigt zur Gewalt innerhalb und außerhalb der Beziehung und zeichnet sich durch einen fehlenden Bindungsstil aus (häufiger Partnerwechsel), des Weiteren fällt er seltener mit Stalkinghandlungen auf.
'Kontrolltypus'	Selbstunsicherheit und die Unterdrückung von negativen Emotionen führt zu periodischen Gewaltausbrüchen im Besonderen durch psychische Gewalthandlungen (wie verbaler Gewalt).
'emotional instabiler Typus'	Impulsivität und Instabilität im Affekt sowie in Beziehungen verweisen auf einen negativen Bindungsstil. Dieser Typus neigt wiederholt zur Häuslichen Gewalt.

Unabhängig von diesen Typisierungen lässt sich Beziehungsgewalt weiter anhand dreier Kontexte kennzeichnen:

- Einige Beziehungsgewalttäter sind auch außerhalb ihrer engsten Beziehung(en) generell gewalttätig, andere agieren ausschließlich im familiären Kontext (vgl. Holtzworth-Munroe und Stuart 1994: 477).
- Beziehungsgewalt kann erst- und manchmal auch einmalig durch eine schlechte bzw. keine Trennungsbewältigung entstehen, ohne dass der Täter Gewalt bereits in die Beziehung hineingebracht hat.
- Schließlich geben Stalkinghandlungen dem Phänomen der Beziehungsgewalt eine besondere Struktur.

Ein erhöhtes Gewaltpotenzial wird für die Gruppe der so genannten Ex-Beziehungs-Stalker angenommen, vor allem vor dem Hintergrund von Häuslicher Gewalt in der Beziehung (Greuel und Petermann 2005: 71). Für die Gruppe der Ex-Beziehungs-Stalker lassen sich basierend auf einer Opferbefragung zwei Gruppen bilden (siehe Küken et al. 2006: 189):

'defensive Stalker': Bei diesen Stalkern geht eine (zumindest auf physischer Ebene) gewaltfreie Beziehung voraus. Sie stalken mit dem Ziel, die Beziehung wiederherzustellen. Ihr Bindungsverhalten ist ängstlich und sie unternehmen viele 'falsche' Versöhnungsversuche. Während des Stalkings kommt es eher selten zu physischen Gewaltanwendungen.

'offensive Stalker': Ziel des Stalkings ist hier, Kontrolle über den Ex-Partner wiederzuerlangen. Meist ging eine gewalttätige Beziehung dem Stalking voraus. Während der Beziehung ist der Täter zwar auch defensiv, zeigt aber erpresserische, einschüchternde und kontrollierende Verhaltensweisen. Die Stalkinghandlungen sind von Gewalt begleitet.

1.1.2.1 Aggressives Verhalten außerhalb der Beziehung

Beziehungsgewalttäter können auf der einen Seite als phänomenperseverant bezeichnet werden, wenn sie neben den Beziehungsgewaltdelikten keine weiteren Gewalt- bzw. Aggressionsdelikte begehen.

Holtzworth-Munroe und Stuart (1994) nennen diesen Typus bezogen auf Häusliche Gewalt, den 'family only batterer'. Diejenigen, die auch außerhalb der hier interessierenden Beziehungen Gewalt- bzw. Aggressionstaten verüben, werden nach den Autoren als 'generally violent/antisocial batterer' bezeichnet.

Steiner stellte in ihrer Helffelduntersuchung für Zürich fest: "Die Täterschaft, welche im Bereich der allgemeinen Kriminalität aktiv ist, hält sich auch im sozialen Nahraum nicht zurück und zeigt offensichtlich gegenüber Bezugspersonen dieselbe kriminelle Rücksichtslosigkeit wie gegen unbekannte oder weniger nahe stehende Opfer oder Geschädigte. Insbesondere zeigt sich bei Tätern von Häuslicher Gewalt auch eine Enthemmung und Rücksichtslosigkeit im Bereich der Straßenverkehrsdelinquenz" (Steiner 2004: 10). Steiner schlussfolgert, dass "aus dem Umstand, dass sich eine Person im sozialen Umfeld auffällig benimmt, auch der Schluss nahe liegt, dass sie für weitere Straftaten im öffentlichen Raum in Frage kommt" (ebd.: 105).

Des Weiteren besteht ein Zusammenhang zwischen Tiermisshandlung und Häuslicher Gewalt. Studien aus dem Ausland stellten fest, "dass insbesondere Männer, die innerhalb von Paarbeziehungen zu gewalttätigen Verhalten neigen, auch oftmals die in der Familie lebenden Tiere quälen" (Küken 2006: 103). Es wird von folgenden Funktionen dieser Tierquälerei ausgegangen:

- Verhinderung einer Partnertrennung durch Drohung mit Tiermisshandlung,
- Gewalthandlungen gegenüber dem Tier, um den Partner zu verängstigen,
- Misshandlung des Tieres stellvertretend für Partnermisshandlung sowie
- Tiermisshandlung zum eigenen Spannungs- bzw. Aggressionsabbau.

Eine aktuelle Befragung von Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern bestätigt die internationalen Befunde für Deutschland. 75,9% der Befragten bestätigten, dass Frauen, die ins Frauenhaus kommen, über Tiermisshandlungen bzw. die Drohung damit durch den eigenen Partner berichten (ebd.: 109).

Diejenigen, die nicht nur drohen, sondern Tiermisshandlung auch aktiv einsetzen, weisen "oftmals eine Geschichte genereller Gewalttätigkeit auf, die sich nicht nur gegen den Beziehungspartner, sondern auch gegen andere Menschen richteten" (Hoffmann 2006: 175).

Die andere Gruppe droht lediglich mit Gewalt gegen das Tier, übt Gewalt gegen den Partner aus, aber richtet keine Gewalt gegen Dritte. "Die Drohung gegenüber dem Haustier diene hier vor allem der Kontrolle über den Partner, nämlich ihn am Verlassen der Beziehung zu hindern" (ebd.).

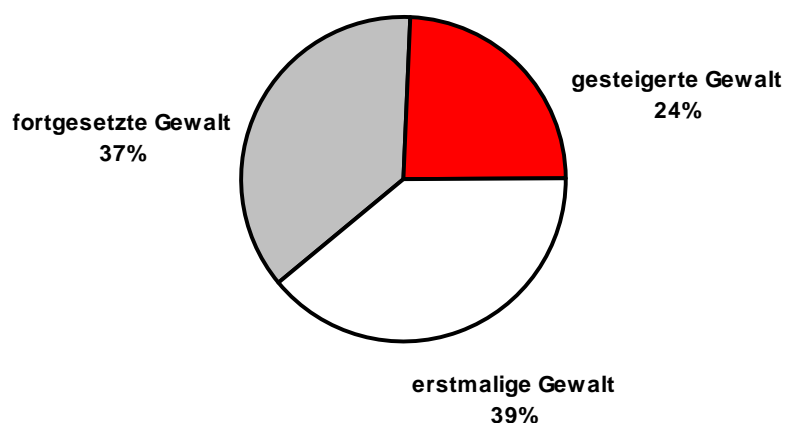
"Zusammenfassend kann Gewalt gegen Tiere im Kontext von Paarbeziehungen als eine Form psychischer Gewalt gegenüber dem Intimpartner verstanden werden" (Küken 2006: 109).

1.1.2.2 Beziehungsgewalt in der Phase der Trennung

Im Kontext einer Trennung, die bekanntermaßen die gefährdeste Situation zumindest für Frauen darstellt, unterscheidet Hotton (2001) auf Grund eigener empirischer Untersuchungen drei unterschiedliche Verlaufsformen von Beziehungsgewalt (zitiert im Folgenden nach Greuel und Petermann 2007: 27f.):

'fortgesetzte Gewalt'	"Fortsetzung vormaliger Beziehungsgewalt auf gleich bleibenden Niveau",
'gesteigerte Gewalt'	"Steigerung vormaliger Beziehungsgewalt in Frequenz und/oder Intensität" oder
'erstmalige Gewalt'	"Erstmaliges Einsetzen von Gewalt nach der Trennung".

Übersicht 3: Verlaufsformen von Trennungsgewalt



Hotton 2001 ð eigene Darstellung

Helferich unterscheidet vier Muster von Gewaltbeziehungen basierend auf Interviews mit Frauen, die Gewalt (einmalig oder chronisch) von einem männlichen Partner erfahren und bei denen sie oder andere die Polizei gerufen

haben und in der Folge als Maßnahme ein Platzverweis ausgesprochen wurde (vgl. im Folgenden 2005: 312ff.):

- 'Rasche Trennung' (Trennung nach kurzer Gewaltphase),
- 'Neue Chance' (kurzzeitige Trennung verbunden mit dem Aufrechterhalten der Beziehung),
- 'Fortgeschrittener Trennungsprozess' (Trennung nach einer Gewalteskalation in einer langjährigen Gewaltbeziehung mit einer begonnenen Loslösung) oder
- 'Ambivalente Bindung' (so genanntes Teufelskreismodell).

Anhand der Interviewergebnisse wurde die Anwendung des polizeilichen Platzverweises auf diese vier unterschiedlichen Muster problematisiert.

Bei der Gruppe 'Rasche Trennung' war das Gewalterlebnis sehr kurz, es folgte sogleich die Trennung und das Opfer sah Hilfebedarf nur für den Täter. "Der Platzverweis wurde für die Beziehungsklärung genutzt" (ebd.: 321).

Für die Gruppe 'Neue Chance' steht nach dem polizeilichen Einsatz eine gemeinsame Zukunftsperspektive des Paares im Vordergrund. Der ausgesprochene Platzverweis hat primär einen pädagogischen Effekt. Das Opfer möchte dem Partner eine neue Chance geben und will nicht zu einer Trennung gedrängt werden.

Für die dritte Gruppe, war wie für die erste Gruppe, der Platzverweis am sinnvollsten. Der Trennungsprozess hat hier schon vor längerer Zeit begonnen und der Platzverweis setzt einen definitiven Schlussstrich unter die Beziehung: "Die provisorische Trennung ging über in eine dauerhafte" (ebd.: 322).

Die letzte Gruppe ist schwer oder gar nicht für Hilfs- und Beratungsangebote zu erreichen. Der Platzverweis führte selten zum Erfolg. Die Opfer schaffen es nicht, sich von ihrem gewalttätigen Partner zu trennen. Selbst nach Trennungen hat das weibliche Opfer mehr Angst als vorher und sucht wieder die Nähe zum misshandelnden Partner. Es "besteht die Gefahr, dass Polizeiinterventionen und Beratungsstellen in die Beziehungsdynamik eingebunden werden" (ebd.: 323).

1.1.2.3 Indirekte Beziehungsgewalt

Ein Beziehungsgewaltbegriff, der sich auf reine Zweierkonstellationen beschränkt, greift aber in einigen Fällen zu kurz. Durch die Hamburger Phänomenuntersuchung wurde die so genannte indirekte Beziehungstat entdeckt (vgl. Boldt und Jarchow 2006: 27). Diese indirekte Beziehungsgewalt machte einen Anteil von 3,1% aller untersuchten Fälle aus (siehe ebd.: 44).

Für die Identifizierung indirekter Beziehungsgewalt muss immer von folgender Grundkonstellation ausgegangen werden: Zwischen dem Beziehungsgewalttäter und -opfer besteht eine konflikthafte Beziehung.

Eine dritte Person gerät in folgenden Varianten in den bestehenden Beziehungskonflikt:

1. Eine dritte Person mischt sich in den Beziehungskonflikt ein und wird infolgedessen weiteres Opfer des Beziehungsgewalttäters.
2. Der Beziehungsgewalttäter übt Gewalt gegenüber einer dritten Person (eigene Kinder, nahestehende Erwachsene usw.) aus, um das Beziehungsgewaltopfer als Adressaten zu treffen bzw. psychisch zu beeinflussen – die dritte Person wird viktimisiert.

3. Das Beziehungsgewaltopfer instrumentalisiert eine dritte Person für Gewalthandlungen gegenüber dem Beziehungsgewalttäter – die dritte Person wird zum Täter.
4. Eine dritte Person sieht sich gezwungen, das Beziehungsgewaltopfer zu 'rächen' und wird gegenüber dem Beziehungsgewalttäter selbst gewalttätig – also ebenfalls zum Täter.

Diese dritte Person gerät demnach in allen Konstellationen in einen Beziehungskonflikt, ohne jemals selbst Teil der konfliktreichen Beziehung zu sein. Sie wird also entweder zu einem weiteren Opfer des Beziehungsgewalttäters oder durch das Einschreiten selbst zum Täter.

1.1.3 Eindeutigkeit Täter-Opfer-Rolle

Im Kontext von Beziehungsgewalt lässt sich aus polizeilicher Sicht nicht immer eindeutig festlegen, wer Opfer und wer Täter ist. Der Aggressor kann von Fall zu Fall bzw. von Anzeige zu Anzeige wechseln oder die Beteiligten wenden in einer Tatsituation gegenseitig Gewalt an. "Wenn Angriff und Verteidigung nicht unterschieden werden, weil den Einsatzkräften die Kriterien dafür fehlen, wird schützende Intervention ungerecht" (Kavemann 2009: 49).

Für die Einsatz- und Ermittlungstätigkeit der Polizei muss die Uneindeutigkeit in bestimmten Konstellationen, die wechselseitige Gewalthandlung in Beziehungskonflikten sowie das so genannte 'falsche Opfersyndrom' Berücksichtigung finden.

In der Phänomenuntersuchung wurden von vornherein einige Vorgänge auf Grund einer uneindeutigen Täter-Opfer-Rolle nicht analysiert (siehe Boldt und Jarchow 2006: 26).²³ In diesen Fällen hatten die anzeigeaufnehmenden Polizeibeamten die Rollen festgelegt, doch die Schilderung des Sachverhaltes ergab eine diffuse Verantwortungszuschreibung für die Tat.²⁴

Insbesondere im Bezug auf Gewalteskalationen in Paarbeziehungen darf aber der Anteil des Opfers an der Tatentstehung und -entwicklung und die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung nicht vernachlässigt werden. Ob und welchen Handlungsbedarf die zur Konfliktregelung eingesetzten Polizeibeamten erkennen, hat, laut Steffen, Einfluss darauf, wie die Beteiligten der Tatverdächtigen- bzw. Opferrolle zugeordnet werden (vgl. Steffen und Polz 1991: 74). Schwierigkeiten mit einer eindeutigen Zuordnung sind dann besonders groß, wenn der Handlungsbedarf aus Sicht der Polizeibeamten eher klein ist, weil z.B.:

- die 'Täter' weiblich bzw. die 'Opfer' männlich waren,
- der Streit nur verbal ausgetragen wurde,
- das 'Opfer' randalierte oder sich sonst aggressiv verhielt,
- sich nicht Ehe-/Lebenspartner oder Eltern/Kinder gestritten haben, sondern sonstige Familienangehörige oder Verwandte.

²³ Die zu diesen Vorgängen gehörenden Personen sind aber Bestandteil der vorliegenden Längsschnittuntersuchung.

²⁴ Aus diesem Grund ist es für die Längsschnittuntersuchung wichtig, durchermittelte Vorgänge auszuwerten. Der Sachverhalt kann sich durch weitere Ermittlungen völlig anders darstellen als bei Anzeigenaufnahme. Je länger sich die Polizeibeamten vor Ort mit dem Konflikt beschäftigen, desto klarer lässt sich ausmachen, wer Täter und wer Opfer ist (siehe Steffen und Polz 1991: 76).

Sind keine besonderen täter- oder opferbezogenen Maßnahmen notwendig und ist die Dauer des Einsatzes eher kurz, dann ist die Einteilung nach Tatverdächtigen und Opfer nicht unbedingt notwendig und wird deshalb auch nicht immer getroffen (ebd.: 74 ff).

1.1.3.1 Männer: Täter – Frauen: Opfer?

Der Aspekt der Wechselseitigkeit von Gewalttätigkeiten in Beziehungen ist insofern von Bedeutung, als dass "mit der Konzentration auf den Mann als Täter und die Frau als Opfer [...] nur ein Teil der Gewaltwirklichkeit erfasst wurde" (Lamnek und Luedtke 2005: 40). Straus et al. kamen schon in den 70er Jahren zu dem Ergebnis, dass in fast der Hälfte der von ihnen untersuchten Paare beide Partner gewalttätig waren (siehe Gemünden 1996: 106). In ihrer Studie kommen Lamnek und Ottermann mit zwei Fünfteln der befragten Paare zu einem ähnlichen Ergebnis (siehe 2004: 146). Ferner konstatieren sie, dass "die Wahrscheinlichkeit von Gewalt gegen den Mann mit der Gewalterfahrung der Frau in der Partnerschaft steigt" (ebd.: 151).

Auch andere Untersuchungen verweisen darauf, dass körperliche Gewalt von beiden Geschlechtern gleichermaßen ausgeübt, insbesondere im Bereich der leichten bis mittelschweren körperlichen Angriffe, die gegebenenfalls keine oder nur leichte Verletzungen hervorrufen (siehe Gemünden 2002: 15f.).²⁵

In der gesellschaftlichen Wahrnehmung wird das Phänomen gewalttätiger Frauen nicht so ernsthaft problematisiert wie Gewalt gegen Frauen. Wyss spricht in diesem Kontext von der Frau als "doppelte Abweichlerin": "Wenn sie Gewalt ausübt, verstößt sie nicht nur gegen allgemeingültige Normen und die herrschende Moral, sondern sie verstößt zusätzlich gegen die geltende Geschlechterordnung" (2006: 16). So ist es ein Stereotyp, dass Frauen, wenn überhaupt, nur ein schwach ausgeprägtes Aggressionspotenzial besitzen.

In der Gesellschaft ist lediglich die Konstellation der Frau als Täterin in der Form von Gegenwehr bzw. Selbstverteidigung anerkannt. Voraus ging die Gewalt vom Mann. Es wird dann konstatiert: "sie wendet legitimerweise Gewalt an" (Luedtke 2008: 40). Bei der Finalisierung in eine Tötungshandlung wird heroisch vom Tyrannenmord gesprochen.

"In der kriminologisch-viktimologischen Forschung besteht hinsichtlich der Viktimisierung von Männern eine Wahrnehmungslücke" (Lenz 2007: 31). In der Wissenschaft wie im öffentlichen Diskurs steht das Täter-Opfer-Schema fest: Frauen sind Opfer männlicher Gewalt. Aktionspläne zum Thema Gewalt stellen sich auf eine Seite und damit wird "nur der weibliche Teil der Gesellschaft für schützenswürdig gehalten" (ebd.: 41). Unbestritten ist zwar, dass im Hellfeld überwiegend von Männern begangene Gewalttaten bekannt werden. "Im Diskurs um Gewalt und Geschlecht wird aus dieser Erkenntnis jedoch die Unterstellung abgeleitet, dass alle Männer potenziell gewalttätig seien" (ebd.: 44) und Frauen eben nicht.

Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland ergab, dass 10% der Frauen, die angaben, Gewalt in einer oder mehreren

²⁵ An dieser Stelle soll aber nicht auf die so genannte Symmetriediskussion eingegangen werden, da diese meist ideologisch begründet, durch konträre Strömungen geführt und je nach Diskussion mal das eine mal das andere empirische Datum für die Bestätigungen der eigenen Position angeführt wird (siehe hierzu ausführlicher Bals 2008: 100f.). Die gewichtigen methodischen Aspekte der Symmetriediskussion sind bei Gloor und Meier 2003 dargestellt.

Paarbeziehungen erlebt zu haben, einmal als Erste und knapp 4% mehrmals als Erste das Gegenüber körperlich angegriffen haben (siehe Müller und Schrötle 2004a: 237). Doch unabhängig davon, welche Motive letztendlich für die Gewalthandlungen ausschlaggebend sind, tragen wechselseitige Gewalthandlungen in Paarbeziehungen zum Risiko einer Eskalationsdynamik bei, die fatale Folgen für beide Partner haben kann.

Polizeiliche Interventionen bei wechselseitigen Gewalthandlungen müssen berücksichtigen, dass sowohl das Anzeigeverhalten als auch eventuelle Übertreibungen in der Sachverhaltsschilderung von den jeweils eigenen Interessen der Beteiligten geleitet werden. So kann eben auch der "Missbrauch mit dem Missbrauch" vermutet werden (vgl. Pflegerl und Cizek 2001: 64).

Es ergeben sich folgende Hypothesen:

- H₄: Die reziproken Beziehungsgewaltkonstellationen stellen einen eigenständigen Täter- bzw. Opfertyp dar.
- H₅: Reziproke Beziehungsgewalt manifestiert sich eher im Bereich leichte bis mittelschwere Körperverletzung und bleibt auch auf diesem 'Niveau'.
- H₆: Das Handlungsmuster der reziproken Gewalt stellt keinen Risikofaktor für Eskalationen dar.

1.1.3.2 'Falsche Opfer'

Es existiert das Phänomen, das Personen sich (böse- oder gutgläubig) als Opfer einer Straftat ausgeben, es aber in Wirklichkeit nicht sind. Kiefl und Lamnek bezeichnen diese Gruppe als so genannte Falsche Opfer (siehe 1986: 330).

Bettermann greift diese Definition auf und spricht vom 'Falschen-Opfersyndrom' bei Konstellationen, in denen sich eine Person unabhängig von der zugrunde liegenden Motivation als Stalkingopfer ausgibt, es de facto aber nicht ist (vgl. 2005: 34). Um der Bandbreite möglicher Motive falscher Opfer ebenso gerecht zu werden wie der subjektiven Perspektive, das heißt der Empfindung als Opfer, aber trotzdem auch einen Zweifel am Opferstatus der betreffenden Person zuzulassen, verwendet Bettermann den Begriff des vorgeblichen Opfers (siehe ebd.: 37).

Je nach Untersuchungsansatz variiert der Anteil vorgeblicher Stalkingopfer in verschiedenen Erhebungen zwischen 2,0% und 11,5% (siehe ebd.: 42ff.). In der polizeilichen Praxis wird auch von einem eher geringen Anteil ausgegangen:

- H₇: Vorgebliche Opfer stellen einen sehr geringen Anteil der Beziehungsgewaltopfer dar.

Bettermann, die in ihrer Untersuchung über einen Zeitraum von neun Monaten die telefonischen Erstkontakte in einer spezialisierten Beratungsstelle für Stalking ausgewertet hat, kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei 21,4% der Anrufer um vorgebliche Stalkingopfer handelte (ebd.: 69). Dabei war besonders auffällig, dass viele vorgebliche Opfer überdurchschnittlich alt waren und oft wahnhaftige Züge aufwiesen. Ferner handelte es sich teilweise um Menschen, die Opfer anderer Taten waren oder sich in anderen Situationen als Opfer fühlten.

Die Beschäftigung mit vorgeblichen Opfern ist sehr wichtig, weil sie Ressourcen binden und die Glaubwürdigkeit echter Opfer untergraben können. Bislang gibt es kein eindeutiges empirisch abgesichertes Modell, mit dem sich vorgebliche Opfer von echten Stalkingopfern sicher unterscheiden ließen (vgl. Hoffmann 2006: 194).

1.1.4 Migranten und Beziehungsgewalt

Beziehungsgewalt in Migrantenfamilien ist statistisch gesehen überrepräsentiert (vgl. Müller und Schrötle 2004). "Insbesondere die Viktimisierung durch Partnergewalt ist bei Türkinnen deutlich erhöht" (Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006: 122). Aktuell werden vor allem im öffentlichen Diskurs Gewaltdelikte 'im Namen der Ehre' bewegt (vgl. Meng 2007).

Gewalt in engen Beziehungen tritt bei Beteiligten mit nichtdeutscher Herkunft im Dunkel- wie im Hellfeld generell häufiger auf. Es wäre aber verkürzt und unreflektiert, die Gewalt allein auf die ethnische Herkunft zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht auf die verstärkenden Faktoren von ungünstigen Lebensbedingungen, insbesondere von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit, hingewiesen worden (siehe Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001: 76). So scheint z.B. für türkische Familien zu gelten, dass "die physische Gewaltanwendung [...] ein überwiegendes Phänomen der niedrigen sozio-ökonomischen Milieus ist, das auch in deutschen Familien zu beobachten ist" (Toprak 2008: 163).

1.1.4.1 Beziehungsgewalt und der Ehrbegriff

Die angewandte Beziehungsgewalt von nichtdeutschen Tätern, insbesondere derer, bei denen ein muslimischer Hintergrund vermutet wird, sollen – so die veröffentlichte Meinung – kulturell und/oder religiös bedingt sein. Häufig wird dann die Etikettierung 'Gewalt im Namen der Ehre' verwendet.

Der Ehrbegriff selber ist aber empirisch schwer zu fassen. Einer Definition der Hilfseinrichtung PAPATYA²⁶ und der Organisation Terre des Femmes²⁷ zufolge sind "unter Gewalt im Namen der Ehre [...] psychische oder physische Übergriffe zu verstehen, die im Rahmen von patriarchalen Familienstrukturen, Gemeinschaften oder Gesellschaften ausgeübt werden. Sie richten sich überwiegend gegen Mädchen und Frauen. Der Ehrbegriff ist sozial konstruiert und wird kontextabhängig ausgelegt. 'Ehre' in diesem Sinne ist ein Begriff, der die Freiheit und Würde des Individuums kollektiven Ansprüchen unterordnet. Die Ausübung der Gewalt wird als legitime Wahrung/Wiederherstellung der (Familien-) Ehre gerechtfertigt, um traditionelle Wertesysteme und Normen aufrechtzuerhalten" (Ter-Nedden 2007: 164).

Der Ehrbegriff, der in der türkischen Übersetzung drei Entsprechungen hat, bezieht sich auf die persönliche Wertschätzung ('Seref'), die Geschlechtsidentität und dem Prozess ihrer gesellschaftlichen Anerkennung ('Namus') sowie auf die Keuschheit ('Irz') (siehe Kaya 2001: 411).

Gewalt im Namen der Ehre hat zahlreiche Facetten. Neben dem Extremfall der Ehrenmorde zählen hierzu Zwangsheirat, Formen Häuslicher Gewalt, Genitalverstümmelung, Säureattentate, Mitgiftmorde, Witwenverbrennung oder Blutrache (siehe PAPATYA 2005: 1). Sie beschränkt sich nicht auf körperliche Gewalt gegen Frauen, sondern kann auch Männer treffen. Dies geschieht jedoch in der Regel außerhalb von Partnerschaften (vgl. ebd.: 2).

²⁶ Die anonyme Berliner Krisen- und Übergangseinrichtung PAPATYA bietet Schutz für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die auf Grund kultureller und familiärer Konflikte von zu Hause geflohen sind und von ihren Familien bedroht werden.

²⁷ Terre de Femmes ist eine Menschenrechtsorganisation für Frauen und Mädchen.

Gewalt im Namen der Ehre gründet sich, anders als beispielsweise Gewalt im Namen der Leidenschaft, auf kollektive Hintergründe. Im Gegensatz zu Gewalttaten aus Leidenschaft sind sie meist durch mehrere Familienmitglieder geplant (siehe ebd.: 3f.).

Nach Toprak hat Ehre nicht zwingend etwas mit Religion zu tun, sondern spielt überall dort eine Rolle, wo das Patriarchat die Vormachtstellung des Mannes über die Frau bedeutet. Von daher sind Gewalttaten im Namen der Ehre, wenn überhaupt, nicht monokausal auf kulturelle Hintergründe oder Religion²⁸ zurückzuführen, sondern eben immer auch vor dem Hintergrund von Lebens- und Sozialisationsbedingungen sowie wirtschaftlichen Hintergründen zu sehen (siehe 2005: 12). Marneros stellt für Intimpartnertötungen fest: "Der 'Ehrenkodex' und die religiöse Auslegungen [*sic*] dienen hier nur als Alibi, als Vorwand oder als psychodynamische Entlastung des Täters" (2008: 119). Zentral für den Täter ist die Gefährdung seiner Lebensordnung, "die zwar von außen definiert ist, für die er sich aber entschieden hat" (ebd.).

Experten gehen davon aus, dass die Ehre der Familie dann als einziger Wert angesehen wird, wenn die Familie durch eine "randständige ökonomische Situation, problematische Familienverhältnisse und einen ausgeprägten Generationenkonflikt" gekennzeichnet ist (Meng 2007: 176).

Die strenge Orientierung an diesen Wertvorstellungen sei insbesondere dort besonders ausgeprägt, wo "mehrere Familien aus der gleichen Region oder sogar aus dem gleichen Herkunftsdorf im gleichen Stadtteil leben" (ebd.).

Eine qualitative Befragung von Männern²⁹ ergab fünf Grundmotive, "die die häusliche Gewaltanwendung (psychische, physische und sexuelle) fördern:

- a) Verstöße gegen die Erziehungsziele beziehungsweise Ehre;
- b) große soziale Distanz zwischen den Generationen und Geschlechtern;
- c) Strafe als Disziplinierungsmaßnahme;
- d) Bezug auf den Islam;
- e) fehlendes Unrechtsbewusstsein in Bezug auf Gewalt" (Toprak 2005: 162).

Die Möglichkeiten, einem Opfer mit muslimischem Hintergrund zu helfen, gestalten sich als schwierig: "Die extreme Ausübung der Gewalt und Macht gegenüber den Frauen wird dadurch verstärkt, dass die Männer keinerlei Widerstand in der öffentlichen Wahrnehmung erfahren. Denn Gewaltanwendung und Unterdrückung der 'Schwachen' wird vor allem in der türkischen Minderheitsgesellschaft als Privatangelegenheit betrachtet und eine Einmischung von außen als Angriff auf die Ehre des Mannes gewertet" (ebd.: 143).

Die polizeiliche Intervention muss demnach besonderes Augenmerk auf die möglichen Folgen für das Opfer legen. Da gerade bei Konstellationen unter Nichtdeutschen häufiger mehr als zwei Personen beteiligt sind, ist die Wegweisung des

²⁸ Gewalttaten, die mit dem Begriff der Ehre verknüpft sind, wurden auch in nicht muslimisch geprägten Staaten wie Griechenland, Süditalien, Spanien, Portugal oder einigen Balkanländern bekannt (siehe Kaya 2001: 413).

²⁹ Die Interviewpartner gehören der zweiten und dritten Generation türkischer Migranten an. "Bei der Auswahl der Probanden haben zwei Fragen eine entscheidende Rolle gespielt, die eine Zwangsehe vermuten lassen: 1. Die Interviewpartner sollten eine junge Frau aus der Türkei, dem Heimatort der Eltern oder Großeltern, geheiratet haben. 2. Diese Eheschließung sollte nach einem Arrangement der Eltern stattgefunden und die Ehepaare sollten sich vor der Eheschließung nicht oder nicht ausreichend gekannt haben" (Toprak 2005: 16).

Tatverdächtigen hierbei oft nur bedingt als Schutz für die Frau ausreichend und der Zugang zu Frauenhäusern dringend erforderlich (siehe Voigt 2005: 41).

1.1.4.2 Ehrenmord

Der Literatur lässt sich entnehmen, dass für Deutschland im Zeitraum von 1996 bis 2005 insgesamt 53 Morde gezählt wurden, für die der Kontext 'im Namen der Ehre' angenommen wird (vgl. PAPTAYA 2005: 5). Die genaue Häufigkeit an Straftaten im Namen der Ehre zu beziffern, gestaltet sich jedoch als schwierig. Die reale Zahl dürfte höher liegen, da insbesondere Tötungsdelikte häufig als Unfall (siehe Institut für Islamfragen 2004: 2) oder Selbstmord (siehe Ter-Nedden 2007a: 140) getarnt werden können.³⁰

Auf der anderen Seite ist Ehre, wie bereits beschrieben, oftmals nur ein Scheinmotiv für Gewalthandlungen. Das hat zur Folge, dass Gewalttaten durch einen Tatverdächtigen mit Migrationserfahrung bzw. -hintergrund nicht selten auf das vermeintliche Motiv der Ehre verkürzt werden. Das geschieht regelmäßig, um Gewalt zu legitimieren bzw. Rechtsurteile gegen Tatverdächtige abzumildern. "Auch in Deutschland wurden Ehrenmorde von Strafgerichten als kulturbedingte Taten und damit lediglich als Totschlag und nicht als Mord gewertet" (Müller 2005: 7). An dieser Stelle ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Auseinandersetzung um den Ehrbegriff zweischneidig ist. Für Migranten und gefährdete Opfer ist diese Auseinandersetzung wichtig, da sie einen sensibilisierten Blick auf mögliche Gefährdungen ermöglicht. Dagegen könnte mit einer zunehmenden Ehrdebatte die Gefahr steigen, dass 'Ehre' nicht als Erklärung/Motiv, sondern als Rechtfertigung für Gewalthandlungen herangezogen wird.

Es bleibt schließlich festzuhalten, dass der Unterschied zur 'normalen' Beziehungstat darin liegt, dass auf Grund des fehlenden Schuldbewusstseins im Umfeld der Tat, die Aufklärung erschwert wird und gegebenenfalls weitere Angehörige gefährdet werden. Im Vorfeld der Tat beschränkt sich der Täterkreis nicht auf (Ex-) Partner, sondern ist im gesamten Familienkreis möglich. "Die Bedrohung ist also eine ganz andere, ebenso die Möglichkeit, sich in Sicherheit zu bringen".³¹

1.1.5 Eskalierte Beziehungsgewalt

Für Gewalt in Paarbeziehungen ist bekannt, dass "verschiedene Misshandlungsformen [...] meist nicht sofort mit körperlichen Misshandlungen beginnen, sondern ineinander übergehen und die Gewaltausübung sich gegenüber dem Partner als ein schleichender und in der Intensität [...] steigernder Prozess darstellt" (siehe Bannenberg et al. 1999: 37). Die schwerste Form von Beziehungsgewalt ist die (versuchte) Tötung eines Menschen.

Generell stellt die Tötung im sozialen Nahraum die größte Gruppe innerhalb der Tötungsdelikte dar. Neben Tötungen innerhalb der Familie ist, im Kontext der Beziehungsgewalt, die Tötung des (Ex-)Intimpartners relevant. Weiterhin kann es

³⁰ Zur Zeit führt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eine Studie zu Ehrenmorden in Deutschland durch. "Das Projekt verfolgt das Ziel einer Bestandaufnahme der bekannt gewordenen Fälle von Ehrenmorden in Deutschland im Zeitraum 1996 bis 2005 auf der Basis staatsanwaltschaftliche Akten und Medienberichte. Hierbei baut das Projekt auf der vom Bundeskriminalamt durchgeführten 'Bund-Länder-Abfrage zum Phänomenbereich Ehrenmorde in Deutschland' auf, die 55 Fälle ermittelten." Quelle: URL: <http://www-mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/ehrenmorde.htm> [Zugriffsdatum: 11.04.2008]

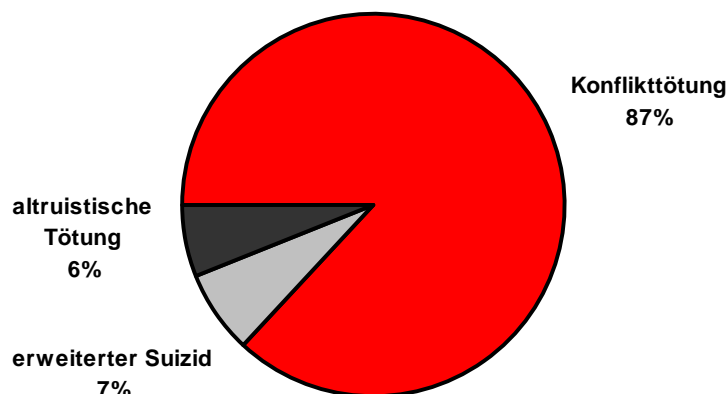
³¹ Quelle: URL: www.ehrenmord.de/faq/unterschied.php [Zugriffsdatum 19.05.2008]

auch zu Tötungen im sozialen Nahraum zwischen Freunden und Bekannten kommen. Hierbei ist, nach Erkenntnissen aus Täterinterviews, in der Mehrheit der Fälle ein Streit ausschlaggebend für die Tat, der mit einer geäußerten provokativen Beleidigung des Täters durch das Opfer einhergeht (vgl. Fischer 2005: 12). Tötungen im sozialen Nahraum und speziell Partnertötungsdelikte wurden bislang eher aus kriminalpsychologischer Perspektive untersucht. Hierbei wird "kriminelles Verhalten als Ergebnis eines Interaktionsprozesses von Täterpersönlichkeit und Tatsituation" verstanden (ebd: 89).

Die Erkenntnislage über Intimpartnertötungen in heterosexuellen Partnerschaften ist – wahrscheinlich auf Grund der größeren Fallzahl – exorbitant größer als über Tötungen im Kontext von homosexuellen Partnerschaften. Letztere werden von daher in der nachfolgenden Betrachtung nicht speziell dargestellt.

Tötungsdelikte an weiblichen Intimpartnern (Femizide) stellen im Bereich der Intimpartnertötung die größte Fallzahl dar und lassen sich nach Morton et al. (1998) wie folgt einteilen:

Übersicht 4: Erscheinungsformen von Femiziden



Morton et al. 1998 ð eigene Darstellung

Bei der größten Gruppe – der Konflikttötung – besteht meist eine Vergangenheit häuslicher Gewalt und chronischer Konflikte in der Partnerschaft.

"Eine angekündigte oder vollzogene Trennung durch die Frau geht der Tat häufig voraus, unmittelbar vor der Tat findet häufig ein Streit statt" (Ehmann 2005: 119). Aus diesem Grund kann die Gruppe der Konflikttötung auch als Trennungstötung bezeichnet werden. Der Täter fasst den Entschluss, nach der Eröffnung der Trennung durch das spätere Opfer die Beziehung fortzusetzen. Im Verlauf nimmt die Kontrollierbarkeit der Situation ab und die Emotionalisierung zu. "Die Emotionalisierung und die Einengung der Informationsverarbeitung auf beziehungsrelevante Aspekte verhindern Selbstreflexion. [...]. Es kommt zur 'homizidalen Tatbereitschaft' [nach Rasch 1964] und schließlich zur Tötung des Partners [...] aus einem geringen Anlass. Das Problem wird dabei nicht gelöst, sondern beseitigt" (Fischer 2005: 91).

Die zweite Gruppe – erweiterter Suizid – kann auch als Familienmord bezeichnet werden. "Mit erweitertem Suizid werden Handlungen bezeichnet, bei denen eine Person zunächst eine oder mehrere Personen ihres Nahbereichs und dann sich selbst tötet. Der erweiterte Suizid wird oft von Männern begangen" (Ehmann 2005: 119). "Die Täter sind häufig psychisch auffällig, meist depressiv, und äußern schon im Vorfeld Suizidabsichten" (ebd.).

In der dritten Gruppe – altruistische Tötung – sind Täter und Opfer meist ältere Menschen, wobei das Opfer in einem schlechten Gesundheitszustand und/oder unheilbar krank ist. Nach Ehmann würde in Deutschland von "aktiver Sterbehilfe" gesprochen werden (siehe ebd.: 120).

Ausgangspunkte für Tötungsdelikte sind, nach interaktionistischen Modellen, zu meist alltägliche Streitigkeiten und Konflikte, die außer Kontrolle geraten. Die Dynamik der Täter-Opfer-Interaktion (Aktivitäten auch seitens des Opfers) unter Berücksichtigung situativer Merkmale (Tatsituation) steht bei solchen Modellen im Mittelpunkt (vgl. ebd.). Die Taten werden als Handlungen aufgefasst, "die der Erreichung eines Zieles bzw. der Lösung eines Problems dienen" (ebd.). Tötungsdelikte werden "als Folge fehlerhafter kognitiver Prozesse und misslungener Problemlösungen angesehen" (ebd.). Sie sind eine "Extremform einer interpersonalen Interaktion zwischen dem Täter und seinem Opfer" (Busch und Scholz 2001: 552).

1.1.5.1 Intimizide aus einer Gutachtersicht

Im Rahmen einer umfassenden Analyse zur Tötung des Intimpartners schuf der Psychiater Marneros 2008 die Wortneubildung Intimizid und entwickelte umfassende Typologisierungen des Intimizids nach Persönlichkeitsstrukturen, Beziehungsverhältnissen sowie Tatsituationen. Er weist aber darauf hin, dass es keine ideale Typologie des Intimizids gibt (siehe Marneros 2008: 11). Die Typologien, die auf seine jahrelange Gutachtertätigkeit in Deutschland basiert, beziehen sich ausschließlich auf Intimpartnerschaften, wobei unter Intimpartner der Sexualpartner verstanden wird; "unabhängig von der Dauer und Art der intimen Beziehung" (ebd.: 1).

Intimizide ereignen sich nach Marneros in etablierten Intimpartnerschaften, wobei die Partnerschaft "nach dem Prinzip der gemeinsamen langfristigen Perspektivität als feste Beziehung verläuft und als solche der sozialen Umgebung präsentiert wird" (ebd.: 314).

Der Intimizid kann sich in diesen etablierten Partnerschaften aus Erschütterung der Selbstdefinition des Täters ergeben. Marneros geht davon aus, dass bei solchen Intimiziden die Vorgeschichte der Tötung häufig bereits zu Beginn der Intimbeziehung anfängt (vgl. ebd.: 52). Er macht vier Stadien des prä-intimizidalen Verlaufs aus (ebd.: 47ff.):

1. Etablierung einer Intimpartnerschaft: Die Partnerschaft festigt sich, es werden Routinen gebildet, Abhängigkeiten entstehen usw. Aber: "Je stärker die Fixierung des Täters auf die Beziehung, je größer die teleologische Asymmetrie³², je schwächer die Präsenz von Alternativressourcen, desto größer die Gefahr zur Entwicklung von prä-homizidalen Konstellationen" (ebd.: 52).

³² "also Grad der Gleichheit der Investition in die Beziehung von Seiten beider Partner mit dem Ziel, sie als Selbstdefinitionsressource aufrecht zu erhalten" (Marneros 2008: 52).

2. 'De-Etablierung' der Intimpartnerschaft: "In diesem Stadium beginnen affektiv getragene Reaktionen (etwa Depressivität, Ängstlichkeit, Befürchtungen, Misstrauen, Selbst- und Fremdzweifel), die den Beginn einer Destabilisierung von Persönlichkeitsgefügen mit sich bringen" (ebd.: 54).
3. Desorientierung des Täters: Desorientierung meint "die Fähigkeit, sich neu zu orientieren und neue Selbstdefinierungsressourcen zu erschließen [ist] zumindest vorübergehend eingeschränkt" (ebd.: 56). Es "entsteht eine Labilisierung der Persönlichkeit sowie ein destruktives Bereitschaftspotenzial mit auto- oder fremdaggressiven Inhalten" (ebd.: 60).
4. Finale Bankrottreaktion bzw. -handlung: Der Täter überwindet "das Tötungsverbot durch eine Primitivierung der Bewältigungsmechanismen" (ebd.).

Intimizide in etablierten Partnerschaften können aber auch im Rahmen von psychotischen Störungen u.Ä. entstehen. Der Täter ist nachweislich psychotisch und der Intimpartner (und auch die eigenen Kinder) werden auf Grund der Nähe zu ihm zum Opfer. "Die Tötung ist zwar psychotisch determiniert, aber die Täter-Opfer-Beziehung, insbesondere bei sogenannten 'negativen' Formen der Schizophrenie, ist mitkonstituierend" (ebd.: 148). Taten passieren z.B. aus einem Eifersuchtswahn heraus.

Auch der so genannte erweiterte Suizid wird dieser Gruppe zugeordnet. Bei altruistischen Tötungen besteht erst eine homizidale Tatbereitschaft und auf der nächsten Ebene die suizidale. Bei den so genannten Mitnahmetötungen ist es genau umgekehrt.

Nach Marneros sind einige Intimizide in etablierten Partnerschaften auch als so genannte Hinderniselimination und Profitakquisition zu klassifizieren. "Im Gegensatz zu Intimiziden, bei denen eine Erschütterung der Selbstdefinition des Täters die Tatsituation definiert, steht dies hier nicht – oder nicht mehr – im Vordergrund. Entweder hat die Partnerschaft nie eine wesentliche Rolle für die Selbstdefinition des Täters gespielt, oder sie hat längst ihre diesbezügliche Bedeutung verloren" (ebd.: 171). Der Intimpartner wird hierbei "entweder als Hindernis betrachtet, das eliminiert werden muss, wenn es darum geht, etwas zu erreichen, oder als Zweck, um Profit zu akquirieren" (ebd.: 170).

Intimizide ereignen sich aber auch in (noch) nicht etablierten intimen Beziehungen, dies sind jene, "die nicht oder noch nicht nach dem Prinzip der gemeinsamen langfristigen Perspektivität als feste Beziehungen angelegt sind und sich dem sozialen Umfeld auch nicht als solche präsentieren" (ebd.: 174).

"Die Partnerschaft [be]findet sich im Stadium der Erprobung mit ambivalenten Einstellungen" (ebd.: 196). Es bestehen Dominanzbestrebungen des einen Partners, starke Auseinandersetzungen gehören zum Beziehungsbild. Zum Tötungsdelikt kommt es durch "eine akute Provokations-, Bedrohungs-, Kränkungs- oder Eskalationssituation. [...]. Die Tat läuft als Impulstat ab" (ebd.).

Des Weiteren sind einige Intimizide in so genannten ephemeren oder sporadischen Beziehungen auszumachen, wobei dies "kurz andauernde Beziehungen oder gar einmalige oder sporadische Begegnungen [sind], die hauptsächlich der Befriedigung sexueller Interessen dienen" (ebd.). Für den Untersuchungsgegenstand dieser vorliegenden Längsschnittuntersuchung hat die letzte Gruppe keine Relevanz, da für unseren Begriff der Beziehungsgewalt der Auslöser der Gewalt-handlung ein gefestigter Beziehungskonflikt ist und dieser sich eher selten in einer Beziehung entwickeln kann, die zufällig, sporadisch oder passager ist.

Schließlich ordnet Marneros eher akzidentelle Intimizide im Alkohol-, Drogen- und depraviert³³-dissozialen Milieu ein. "Der Täter – häufig auch das Opfer – gehört in der Regel, allerdings mit wenigen Ausnahmen, dem randständig-depravierten Milieu an, ist also alkohol- oder drogenabhängig, intelligenzgemindert oder weist dissoziale und impulsive Züge auf. Die Tat findet in der Regel im intoxikierten Zustand als impulsiv-aggressive Handlung statt, häufig aus nichtigem Anlass" (ebd.: 207).

Diese Typologien wurden von Marneros nach der Methode der Gruppenrepräsentanten gebildet, "also aus erscheinungsbildlich ähnlichen Tatsituationen, interaktionalen Gegebenheiten, Persönlichkeitsstrukturen etc." (ebd.: 3). Abweichungen sind hierbei möglich und erlaubt.

1.1.5.2 Intimizide in der Genderperspektive

Bei der Beschäftigung mit Partnertötung muss in noch größerem Maße als bei Beziehungsgewalt die Sichtweise insgesamt auf Geschlechtsunterschiede ausgerichtet werden. Die Prävalenzen von (versuchten) Partnertötungen unterscheiden sich signifikant zwischen den Geschlechtern: Auf jedes männliche Opfer einer Partnertötung kommen ca. sechs weibliche (siehe Oberlies 1995).

Die PKS lässt auf Grund ihres noch eingeschränkten Kataloges der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung keine Rückschlüsse auf Fallzahlen für Partnertötungen zu.³⁴

Dennoch zeigen sich eindeutige Geschlechtsunterschiede bereits bei der Betrachtung der Tatverdächtigen für die relevanten Deliktsbereiche:

Übersicht 5: Geschlecht der Tatverdächtigen bei (versuchten) Tötungsdelikten (PKS)

Delikt	Anzahl	Tatverdächtige	
		männlich	weiblich
Mord	27	92,6%	7,4%
Totschlag/Tötung auf Verlangen	57	91,2%	8,8%
Fahrlässige Tötung	33	75,8%	24,2%
Körperverletzung mit tödl. Ausgang	3	100,0%	0,0%

Quelle: PKS Hamburg 2008³⁵

Es sind immer eindeutig mehr männliche Tatverdächtige, die mit einem Tötungsdelikt polizeilich registriert wurden.

Des Weiteren werden Männer "eher durch Bekannte oder Fremdtäter getötet" und bei den Frauen "findet der überwiegende Anteil der Tötungsdelikte [...] im familiären Kontext statt" (Greuel und Petermann 2007: 21).

Untersuchungen über Tötungsdelikte mit Beziehungshintergrund arbeiten des Weiteren häufig mit Vergleichsgruppenkonstrukten (siehe Burgheim 1994³⁶ oder

³³ Depravationssyndrom bedeutet "die totale Missachtung sozialer und ethisch-moralischer Normen bis hin zur völligen sozialen und hygienischen Verwahrlosung" (Marneros 2008: 202).

³⁴ Eine Revision der PKS ist, wie bereits in Abschnitt 1 (Seite 5) ausgeführt, zur Zeit in der Umsetzung.

³⁵ Das Jahr und die Zahlen für Hamburg sind exemplarisch, auch die Vorjahre und die Bundesstatistik geben eine vergleichbare Verteilung wieder.

Steck et al. 1997). Für männliche Beziehungstäter, die ihre (Ex-) Partnerin getötet oder dies versucht haben, ergaben diese Kontrollgruppenuntersuchungen signifikante Unterschiede innerhalb der einzelnen Gruppen (kriminelle und strafrechtlich unauffällige Kontrollgruppen). Bei weiblichen Tätern lassen sich kaum Unterschiede zu Kontrollgruppen feststellen.

Als ertragreicher stellen sich daher Untersuchungen mit geschlechtstypischen Profilierungen heraus (siehe Steck 2005: 74ff.).

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Tatbegehungsweise, dem jeweiligen Tatmotiv und der unterschiedlichen gerichtlichen Aburteilung ihrer Taten.

Oberlies stellte in ihrer Analyse von 174 Gerichtsurteilen fest, dass bei gewalttätigen Männern, die ihre Frauen töten, die Tat überwiegend als Totschlag bewertet wurde (auch auf Grund dessen, dass sie ihre Taten unter Alkoholeinfluss begehen). Bei Frauen, die selbst misshandelt wurden, wird die Tötungstat oft als Mord verurteilt (vgl. 1995: 89). Bei diesen Frauen gründet sich die Mordverurteilung nach Oberlies fast immer auf das Motiv Heimtücke³⁷ (vgl. ebd.: 119). Ferner sind für Täterinnen die Vorbereitungshandlungen jene, die das Mordmerkmal ausmachen und gegen eine Affekttat sprechen.

Allerdings wird auch festgestellt, dass Frauen ein für sie ungünstiges Prozessverhalten an den Tag legen und die Taten bereitwillig zugeben. Von daher überrascht eine Verurteilung wegen Mordes auf Grund der Offenlegung des Motivs nicht zwingend.

Unbekannt ist, wie viele versuchte Tötungsdelikte existieren, die als gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte verurteilt werden. Weiterhin werden fast alle Fälle, bei denen das Opfer zu Tode geprügelt wurde, als Körperverletzung mit Todesfolge und nicht als Totschlag abgeurteilt (vgl. ebd.: 86). "Ein Mann, dessen Frau eine Vielzahl von Mißhandlungen überlebt hat, muß – erkennbar – nicht mit dem Tode seines Misshandlungsopfers rechnen." (ebd.: 117). Bei Frauen hingegen wird oftmals von Vorsatz ausgegangen.

1.1.5.2.1 Intimizide begangen durch Männer

Vorherrschend ist zum einen das Bild des Mannes, der getötet hat, um einen Machtanspruch gegenüber seinem (Ex-) Partner durchzusetzen: "Wenn ich sie nicht haben kann, soll sie keiner haben" (Oberlies 1995: 86). Zum anderen kann durch die Tat das Opfer zum Schweigen gebracht werden: "Jetzt ist sie mit ihrer Schimpferei am Ende" (ebd.).

Männer verlassen sich hinsichtlich der Tötungsmethode eher auf ihre körperliche Kraft. Waffen werden bei Männern zunächst als "Bedrohungsinstrumente" benutzt (ebd.: 113).

³⁶ Anzumerken ist, dass Burgheim lediglich eine Teilgruppe von Tötungsdelikten mit Beziehungshintergrund untersucht hat und zwar Tötungsdelikte an Frauen nach Partnertrennungen.

³⁷ Auf Grund dessen, dass häufig Handlungen am schlafenden Opfer vorgenommen wurden, Tabletten oder Gift eingesetzt wurde sowie die Gewalt an Dritte delegiert wurde (auch gemeinschaftliche und mittäterische Tatbegehung).

In einigen Totschlagsfällen richten sie dann diese Waffe gegen sich selbst.³⁸ Für Deutschland wird pro Jahr von 40 bis zu 120 Femiziden mit anschließendem Suizid ausgegangen.³⁹

Des Weiteren werden in einigen Fällen neben der Partnerin auch Dritte getötet. "In jedem 10. Fall von Beziehungsfemizid kommt es zu multiplen Opfern, wobei im Falle bestehender Beziehungen primär die Kinder, bei Tötungshandlungen nach einer Trennung primär der neue Lebenspartner der Frau betroffen ist" (Greuel und Petermann 2007: 24).

Beziehungsgewalttäter, die sich wegen eines Partnertötungsdeliktes in Haft befanden, unterscheiden sich im Vergleich zu allgemein kriminellen sowie strafrechtlich unauffälligen Kontrollgruppen hinsichtlich folgender Indikatoren (Steck 2005: 71):

- stärkere Belastungen in der Herkunftsfamilie (wie frühe Trennung der Eltern, Kriminalität, Gewalttätigkeit und Alkoholismus in der Familie),
- häufigeren Entwicklungsauffälligkeiten (wie kindliche Verhaltensstörungen, frühe Straftaten),
- erhöhte Anzeichen sozialer Desintegration (wie häufiger Partnerwechsel, fehlende Einbindung in sozialen Gruppen, mehrfacher Arbeitsplatzwechsel) sowie
- vermehrten Bildungsdefizite und niederem sozioökonomischen Status.

Gemäß der so genannten 'Ressourcentheorie' ist anzunehmen, dass unter den Männern mit einem niedrigeren sozioökonomischen Status insbesondere diejenigen, deren persönliche Ressourcen (Bildung, Einkommen, Jobprestige) geringer sind im Vergleich zu ihrer Partnerin, Gewalt instrumentalisieren, um die Statusdifferenz auszugleichen (vgl. Howard 1986, zitiert nach Roehl et al. 2005: 11).

In der feministisch geprägten Forschung wird davon ausgegangen, dass "Gewalt, die Männer über Frauen ausüben, [...] in den geschilderten Beziehungen das Mittel [ist], um Frauen ihren Willen zu nehmen. Die Tötung ist das letzte dieser Mittel" (Oberlies 1995: 80). Weiter herrscht die Vorstellung einer "Besitzstandswahrung" vor: Hierbei ist die Gefährdung des Besitzstandes durch andere Männer ein Gewalt auslösender Moment. "Frauen gehören dem Mann, sie gehören nicht mehr sich selbst" (siehe ebd.: 82). Die Tötung wird von Männern als letzter Ausweg und nach dem Scheitern anderer Bemühungen, die Trennung zu verhindern, eingesetzt.

"Grundsätzlich besteht bei Tätern eine hohe Bereitschaft, die Beziehungssituation entsprechend den eigenen Bedürfnissen zu definieren" (Tausendteufel 1997: 9). Hinzukommt eine zentrale Abhängigkeit vom Opfer: "Durch die Abhängigkeit des Täters zum späteren Opfer wird die Beziehung krisenanfällig, und mit jeder neuen Krise verstärkt sich beim Täter das Gefühl, die Beziehung kontrollieren zu müssen. [...]. Zuletzt befindet er sich in einer Situation, in der nur noch die Tötung ein Ausweg zu sein scheint. Dadurch erlangt er ein letztes Mal Kontrolle über die Beziehung und damit über seine Abhängigkeit" (ebd.: 10).

³⁸ Bei Täterinnen ist ein so genannter postdeliktischer Suizid eher selten (vgl. Greuel und Petermann 2007: 24).

³⁹ Am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht wird zur Zeit die Studie "Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid" durchgeführt; das Projektende ist auf das Jahr 2009 terminiert. Quelle: URL: http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/familiale_toetungsdelikte.htm [Zugriffsdatum: 27.03.2007]

Befragungen mit männlichen Tätern einer Partnertötung ergaben, dass vor dieser Tat relativ häufig – im Gegensatz zu Vergleichsgruppen – innerhalb von 12 Stunden selbstwertverletzende 'Vortatszenen' geschildert wurden (siehe Burgheim 1994a: 281):

- "Die Frau gab ihrem Partner unmissverständlich zu verstehen, dass sie ihn endgültig verlassen wolle, indem sie beispielsweise den Möbeltransporter bestellt hatte (Verlassen).
- Die Partnerin veranlasste die gemeinsamen Kinder, die Wohnung mit ihr zu verlassen (Kinder).
- Die Partnerin beleidigte, beschimpfte, demütigte ihren Mann (Beleidigung).
- Sie drohte ihm Gewalt an oder übte sie tatsächlich aus (Gewalt).
- Sie forderte ihn auf, die Wohnung zu verlassen oder zu gehen (Wohnung).
- Sie drohte ihm, die Polizei zu holen, oder tat dies auch, um ihn zum Gehen zu bewegen (Polizei).
- Andere Personen waren bei dieser letzten Begegnung zugegen (Dritte)."

Dies gilt besonders für Trennungstaten. Trennungstäter sind, nach Oberlies (1995), in der Zeit vor der Tat häufig selbstwertbelastenden Angriffen und Beschimpfungen durch das Opfer ausgesetzt.

"Der Krisenverlauf tödlich endender Partnerkonflikte erscheint durch eine besondere Häufung belastender Ereignisse bestimmt, die das Konfliktniveau erhöhen, es findet sich daneben eine relativ hohe Anzahl gewaltsamer Reaktionen des späteren Täters [...] und die Beziehungstäter machten für den tödlich endenden Konflikt häufiger Erinnerungen geltend, die als Ausdruck des Kontrollverlustes interpretiert werden können" (Steck 2005: 72). Männliche Täter verfügen über ein eher negatives Selbstkonzept, "negativer noch als andere Straftäter und ganz besonders negativ im Vergleich zu strafunauffälligen Männern, deren Partnerin sich von ihnen getrennt hatte" (Matthes 2005: 306). Des Weiteren wird in Untersuchungen immer wieder festgestellt, dass sich die Männer durch eine starke Abhängigkeit von der Partnerin auszeichnen (vgl. ebd.: 308). Eine solche Fixierung auf einen Menschen legt nahe, dass die Täter eine besondere Empfindsamkeit gegenüber ihrer Partnerin aufzeigen und dementsprechend vermehrt in Täterinterviews von selbstwertverletzenden Äußerungen berichten.⁴⁰

Die Frage nach der Validität der konfliktverschärfenden Ereignisse im Besonderen für die genannten selbstwertverletzenden Ereignisse unmittelbar vor einer Tat (48 Stunden) bleibt aber offen. Mit Skepsis muss angemerkt werden, dass diese Information lediglich durch Interviews mit inhaftierten Tätern (Burgheim 1994 und Steck et al. 1997) gewonnen wurde.⁴¹ Inwiefern die bewusste oder unbewusste

⁴⁰ Fischer stellt in seiner Untersuchung über Tötungsdelikte zwischen Freunden und Bekannten für rund 60% der befragten Aggressionstäter ohne Tötung und bei 64% mit Tötung ebenfalls solche Verunsicherung auf Grund des Opferverhaltens fest. Er schlussfolgert aber auf Grund von rund 40% der Befragten, die sich an keine verunsichernde Handlung im Tathergang erinnern können: "Die Anwendung physischer Gewalt erfolgte also anscheinend auch ohne eine unmittelbare, subjektiv empfundene Provokation" (Fischer 2005: 99).

⁴¹ Für die Beurteilung von so genannten Affektdelikten besteht ein ähnliches Problem. Der Täter besitzt bei vollendeten Tötungsdelikten ein 'Informationsmonopol': "Als einziger Zeuge des Geschehens kann dieser die Beschreibung der Tatsituation zu seinen Gunsten manipulieren und bestimmte Aspekte des Affektdelikttes vortäuschen [...]. Insofern muss die Empfehlung des psychiatrischen Sachverständigen an das Gericht immer unter der Bedingung erfolgen: 'falls die vom Täter gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen ...'" (Marneros 2007: 331).

Anwendung von Neutralisierungstechniken⁴² unterstellt werden kann, muss unbeantwortet bleiben.⁴³

Eine aktuelle Hellfeldanalyse aus Nordrhein-Westfalen von 54 (versuchten) Tötungsdelikten an Frauen durch (Ex-) Intimpartner kam zu dem Ergebnis, dass nur in wenigen der untersuchten Fälle (15%) solche konfliktverschärfenden, selbstwertbelastenden Ereignisse polizeilich dokumentiert wurden (Herbers et al. 2007: 57).⁴⁴

Von daher ist die eingangs dargestellte Forderung der Projektgruppe des AK II, dass "der polizeilichen Intervention innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt eines konflikt- und selbstwertbelastenden Ereignisses eine zentrale, maßgebliche Bedeutung"⁴⁵ zukommt, für die polizeiliche Praxis problematisch zu sehen.

Das diskutierte Zeitfenster von 48 Stunden wurde auch für Gewalthandlungen des Ex-Partners vor einem Tötungsdelikt festgestellt. Allerdings endet diese Risikophase nicht nach diesen 48 Stunden. Studien ergaben, dass viele getötete Frauen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Tötung Gewalt vom Ex-Partner erfahren haben und einige Frauen auch etliche Jahre nach einer vollzogenen Trennung. Der 48-Stunden-Befund zeigt vielmehr, "dass es innerhalb dieses eng umschriebenen Zeitfensters ein massiv erhöhtes Gefährdungspotential gibt, das schnelles und eben nicht zeitlich begrenztes Handeln erforderlich macht" (Greuel und Petermann 2007: 28).

1.1.5.2.2 Intimizide begangen durch Frauen

Die Zahl weiblicher Täter machen schätzungsweise etwa ein Zehntel der Partner-tötungsdelikte insgesamt aus (Matthes 2005: 309), daher liegen nur wenige Erkenntnisse vor. Marneros stellt in einer eigenen Untersuchung fest, dass "sich in der Gruppe der Intimizidatör mehr Frauen als Täterinnen [*finden lassen*] als in der Gruppe der Täter mit Delikten gegen das Leben anderer Menschen" (2008: 237).

Die meisten Frauen, die ihren männlichen Partner töten, lebten mit diesem in einer Beziehung, die von Misshandlungen geprägt war.

Nach einer Untersuchung für Deutschland (Oberlies 1995) sind 58% der wegen eines Tötungsdeliktes verurteilten Frauen, über einen längeren Zeitraum vor der Tat vom Opfer körperlich misshandelt worden. Walker schuf dafür den Begriff "Battered-Woman-Syndrome" (Misshandelte-Frau-Syndrom), um Tötungstaten von Frauen als psychischen Notwehrakt zu beschreiben (vgl. Walker 1984). Die Tötung des Mannes ist hiernach lediglich eine Reaktion auf die vorangegangenen Misshandlungen.

Frauen töten häufig, um sich und ihre Kinder zu schützen, daher kann auch von "defensiven Schutzmotiven" gesprochen werden (siehe Greuel und Petermann

⁴² Die so genannten Neutralisierungstechniken werden von Skyes und Matza (1957) in zwei Typen unterschieden: "Rationalisierungen treten auf, nachdem ein normwidriges Verhalten ausgeführt wurde und schützen das Individuum vor Selbst- und Fremdvorwürfen. Neutralisierungen hingegen sollte eine Person im Vorfeld eines Fehlverhaltens entwickeln und den normwidrigen Akt dadurch erst ermöglichen" (zitiert nach Fritsche 2001: 1).

⁴³ Männer mit einem eifersüchtigen Beziehungsstil oder besser mit einem ausgeprägten Besitzanspruch gegenüber ihrer Partnerin "weisen (Dutton 1994) traditionell-patriarchale Denkmuster auf, die sowohl Tatmotivation als auch Neutralisierungstechniken forcieren" (Greuel und Petermann 2007: 22).

⁴⁴ Datenbasis sind Fälle aus den Jahren 2002 bis 2005 aus dem Regierungsbezirk Detmold (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

⁴⁵ Projektgruppenbericht AK II (2005: 11)

2007: 23). Oft ist gerade bei der Misshandlung der Kinder die Schmerzgrenze beim weiblichen Beziehungsgewaltopfer erreicht.

Im Gegensatz zu Beziehungsfemiziden, bei denen der Mann meist eine Trennung durch die Tötungstat verhindern will, töten Frauen, um eine Trennung zu vollziehen (vgl. ebd.). Sie töten ihren Partner, wenn sie keinen Ausweg mehr sehen, der Gewalt zu entkommen; einige Taten finden in Notwehrtätigkeit statt.

Für die überwiegende Mehrheit dieser Notwehrtötungen fehlt aber der wissenschaftliche Nachweis (vgl. Schwithal 2004: 290f.). Gemünden stellt in diesem Kontext die These auf, dass die im Strafverfahren geäußerte Notwehr auch eine Verteidigungsstrategie sein kann (vgl. Gemünden 2002: 19). Eine Tötung begangen durch Frauen ist meist, im Gegensatz zu Männern, eine einmalige Fehlreaktion. Aber nicht immer sind die Taten Antworten auf männliche Gewalt.

Zu bedenken ist ferner, dass in Gewaltbeziehungen die gewalttätigen Übergriffe in regelmäßigen Abständen stattfinden und in "einer ganzen Reihe von Fällen lassen sich Tatsituationen rekonstruieren, die auch zum Tode der Frau hätten führen können" (Oberlies 1995: 109).

Nach Oberlies wurde bei den untersuchten Taten weiblicher Täter fast immer ein Tatwerkzeug, überwiegend ein (Küchen-) Messer benutzt, ferner auch Gift (vgl. ebd.: 86). In einigen Fällen meiden Frauen den Körperkontakt und delegieren die Tat an Dritte. Steck stellte in seiner Untersuchung fest, dass "die Taten mehrheitlich gemeinschaftlich oder im Auftrag der Täterin von einem Dritten ausgeführt wurden – in fast der Hälfte der Fälle war ein neuer Intimpartner direkt oder indirekt beteiligt" (Steck 2005: 84). Die Hilfestellung durch Dritte spricht dafür, dass diese Frauen außerpartnerschaftliche Kontakte hatten, von daher unterscheiden sie sich im Vergleich zu ihrem männlichen Pendant hinsichtlich dessen, dass sie weniger Erfahrungen sozialer Deklassierung aufweisen.

"Ebenfalls abweichend von der Männerstudie gelang es nicht, für die Tatanlaufzeit eine besondere Häufung belastender Ereignisse nachzuweisen" (ebd.: 73). Des Weiteren sind Unterschiede in den einzelnen Phasen des Tötungsdeliktes⁴⁶ auszumachen, so räumten Täterinnen "häufiger eine Tötungsabsicht bei Eintritt in die Gefährdungssituation ein, trafen häufiger Vorbereitungen durch Bewaffnung" (ebd.: 75).

Schließlich sind Frauen in der Tatvollendung nicht so erfolgreich wie Männer. "Tötungsdelikte von Frauen an ihren gewalttätigen Partnern enden in Zweidrittel der Fälle nicht tödlich" (Oberlies 1995: 114).

1.1.5.3 Gefährdungseinschätzung

Um nun Eskalationen und im Besonderen Tötungsdelikte im Kontext von Beziehungsgewalt zu verhindern, gilt es, auf Basis von empirischen Erkenntnissen Merkmale zu benennen, die auf einen eskalierenden Gewaltverlauf hinweisen. Diese Frage nach Risikofaktoren wird primär aus kriminalpsychologischer Sicht erforscht. Die Eignung dieser Faktoren für die polizeiliche Gefährdungseinschätzung gilt es zu prüfen.

Im Einklang mit internationalen Befunden ist auch für Deutschland feststellbar, dass der stärkste Prädiktor für einen Femizid ein gewalttätiger Beziehungsverlauf

⁴⁶ Die empirische Forschung ergab ein Fünf-Phasenmodell der Tötungsdelikte: 1. Tatanlauf, 2. Tatvorszene, 3. Vortat, 4. Haupttat und 5. Nachtatverhalten (siehe Steck 2005: 66).

ist, "[w]enn es zur Tötung der Intimpartnerin kommt, ist mehrheitlich, d.h. in etwa zwei Drittel der Fälle, Beziehungsgewalt in der Vorgeschichte festzustellen" (Greuel und Petermann 2007: 29). Im Umkehrschluss bedeutet das aber nicht, dass, wenn ein Beziehungspartner bislang nicht gewalttätig geworden ist, kein erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt. Es wird davon ausgegangen, dass in einem Drittel der Femizide keine Gewaltvergangenheit bekannt ist (siehe ebd.: 30).

Frauen, die sich aus Paarbeziehungen gelöst haben, weisen eine besonders hohe Gewaltbetroffenheit auf. "Während Frauen, die vor ihrer heutigen Partnerschaft [zum Zeitpunkt der Befragung] keinen anderen Partner hatten, nur zu 13% Gewalt in Paarbeziehungen erlebt hatten, waren es bei den Frauen, die eine bis zwei Trennungen hinter sich hatten, bereits 33% und bei weiteren Trennungen 50% bis hin zu 64%" (Müller und Schröttle 2004: 285). Getrennt lebende oder geschiedene Frauen sind demnach in einem deutlich höheren Ausmaß von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen.

Greuel und Petermann stellen fest, dass die Trennung auch für bislang nicht von Beziehungsgewalt betroffene Frauen gefährdend sein kann: "die akute Trennungsphase, beginnend mit der Verbalisierung der Trennungsabsicht, [stellt] eine besonders gefährliche Phase für Frauen dar [...] und zwar unabhängig davon, ob es bereits während der Beziehung zu Gewalthandlungen gekommen ist. Über ein Drittel der von Trennungsgewalt betroffenen Frauen wurden erstmals nach der Trennung misshandelt, wobei es in der Mehrzahl der Fälle zu sehr schweren Verletzungen der Opfer kam" (2007: 27).

Schließlich weist das erste Trennungsjahr das höchste Gefährdungspotenzial auf, "wobei das Tötungsrisiko mit der Trennungsdauer abnimmt" (ebd.: 28).

Für männliche Opfer hingegen konnte so gut wie nie ein Trennungshintergrund als tatauflösend vorgefunden werden.

Für Männer erhöhen nach Browne (1988) folgende Prädiktoren die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer weiblichen Partnertötung zu werden: "die Schwere der [von ihm verübten] Misshandlung, der Alkohol- und Drogenkonsum des Partners, die Häufigkeit des [von ihm verübten] Missbrauchs, die Drohung des Partners, seine Frau zu töten und die Drohung der Frau, Selbstmord zu begehen" (zitiert nach Matthes 2005: 309).

Des Weiteren steigt das Tötungsrisiko im Partnerschaftskontext mit der Beziehungsdauer, besonders bei Paaren mit deutlichem Altersunterschied (mehr als zehn Jahre Altersdifferenz) (Greuel und Petermann 2007: 25). Dieser Altersunterschied ist ein Beispiel für ein potenzielles Machtgefälle in einer Beziehung. Weitere Statusunterschiede wie in den Bereichen der Bildung, des Einkommens oder der Berufstätigkeit sind je nach Studie signifikante Risikofaktoren oder haben keinen statistisch bedeutsamen Effekt (Roehl et al. 2005: 13).

Solche strukturell ungleichen Beziehungen können sich aber auch bei binationalen Partnerschaften zeigen, besonders dann, wenn nur ein Partner die Sprache des Landes, in dem das Paar lebt, spricht.

Ungefähr ein Drittel aller (versuchten) Tötungsdelikte in Paarbeziehungen werden gegenüber dem Opfer oder dessen Angehörigen und Freunden angekündigt. Der Stellenwert von Drohungen ist bislang noch ungeklärt, gedroht wird auch in zahlreichen Beziehungskonflikten – lediglich ca. 2% der Drohungen führen tatsächlich zu einem Tötungsdelikt. Bedrohungen werden nach Oberlies meist vom sozialen Umfeld und von der Gesellschaft nicht ernst genommen (vgl. 1995: 79).

Die Hellfeldanalyse aus Nordrhein-Westfalen zu Tötungsdelikten an Frauen durch (Ex-) Intimpartner ergab, dass in 30% aller Fälle in den kriminalpolizeilichen Ermittlungsakten Hinweise auf Tatankündigungen oder Tötungsabsichten durch den Tatverdächtigen gegenüber der Frau und/oder Dritten dokumentiert wurden. Zu gut 40% dieser Fälle lagen auch polizeiliche Erkenntnisse über Bedrohungen vor (vgl. Herbers et al. 2007a: 379).

Für die Polizei ist es problematisch, dass in eher wenigen Fällen Drohungen umgesetzt werden. Sie muss aus der "Gesamtzahl der Fälle jene mit besonderem Gefährdungsgrad herausfiltern, um im Sinne des Opferschutzes bestehende Schutzlücken soweit möglich zu schließen beziehungsweise Interventionschancen zu erhöhen" (Stürmer 2005: 9).

Die aktuell geführte kriminalpolitische Diskussion über die Gefährdungseinschätzung im Kontext von Beziehungsgewalt fokussiert sich in Deutschland auf die von der Projektgruppe des AK II herausgearbeiteten Faktoren für erhöhtes Gefährdungspotenzial:⁴⁷

- soziale Desintegration;
- familiäre Belastungsmomente;
- Statusbeeinträchtigungen;
- konfliktverschärfende Ereignisse (Streit um das Sorgerecht, gerichtliche Entscheidungen u.a.);
- selbstwertbelastende Ereignisse (Beleidigung, Beschimpfung, Erniedrigung u.a.);
- Suizidandrohungen;
- 'letzte Aussprache';
- Migrationshintergrund:
 - bei Partnern aus verschiedenen (religiösen) Kulturkreisen und somit unterschiedlichen Sozialisierungserfahrungen,
 - fehlendes Wissen über behördliche und sonstige Hilfsmöglichkeiten und/oder
 - ein anderes geschlechtsspezifisches Rollenverständnis.

Sollte für diese oder andere Merkmale nachgewiesen werden, dass sie risikoerhöhenden Faktoren valide entsprechen, besteht das Ziel, verlässliche Checklisten zu implementieren, die der Polizei Handlungssicherheit bezüglich der Entscheidung für die Ergreifung bestimmter Maßnahmen vermitteln. Gerade bei Stalking stellt sich häufig die Frage, welche Rolle der Polizei und Justiz im Hinblick auf die Entschärfung potenziell gefährlicher Situationen zukommt. Während die Wichtigkeit speziell geschulter und resolut auftretender Polizeibeamter betont wird, ist die Bedeutung justiziell angeordneter Annäherungs- und Kontaktverbote umstritten. Die hierdurch entstehende öffentliche Zurückweisung berge nach de Becker (1994) die Gefahr einer finalen Lösung des Konfliktes, die nicht selten in der Tötung des Stalkees⁴⁸ endet (zitiert nach Hoffmann 2002: 42). Wenngleich andere Autoren der Wirkung dieser Verbote positiver gegenüberstehen, steht außer Frage, dass diese

⁴⁷ Siehe Projektgruppenbericht AK II (2005: 12). Basis für diesen Bericht war die Sichtung wissenschaftlicher Studien (Burgheim (1994) und Steck et al. (1997)), eines polizeilichen Lagebildes ('Tötungsdelikte in Paarbeziehungen 2003/2004') des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg sowie einer Analyse von Ermittlungsakten der Kreispolizei Unna.

⁴⁸ Der Begriff Stalkee ist ein Fachausdruck für Stalkingopfer (vgl. Hall 1998).

in der Mehrzahl von den Stalkern gebrochen werden (U.S. Department of Justice 1998, zitiert nach Hoffmann 2002: 42).

Da es sich bei Beziehungsgewalt um sehr komplexe Verhaltensweisen mit zahlreichen Facetten und individuellen Unterschieden bei Tätern wie Opfern handelt, sind die eingangs erwähnten Checklisten aber umstritten. Festzustellen ist, "dass eine einzelfallorientierte Gefährlichkeitsprognose niemals auf das standardisierte Abfragen sogenannter Risikofaktoren beschränkt werden kann, sondern gerade bei den eher atypischen Fallkonstellationen einer täter- und prozessorientierten psychologischen Bewertung bedarf" (Greuel und Petermann 2007: 25).

In den USA und Kanada existieren bereits seit geraumer Zeit verschiedene Instrumente, deren Anwendung Grundlage bzw. notwendige Voraussetzung für die Ergreifung offizieller Maßnahmen ist.⁴⁹ Die auch in Europa zu großer Popularität gelangten Checklisten zur Gefährdungseinschätzung sind unter anderem das von Campbell entwickelte 'Danger Assessment Tool' (DA), die 'One Threat Assessment Method' (DV-MOSAIC) von de Becker, das 'Domestic Violence Screening Instrument' (DVSI) sowie das 'Kingston Screening Instrument for Domestic Violence' (K-SID). Während letztere lediglich das Risiko wiederholter Beziehungsgewalt fokussieren, prüfen die ersten beiden Instrumente vor allem das Risiko einer tödlichen Eskalation (siehe Roehl et al. 2005: 1). Die Indikatoren, die bei diesen verschiedenen Instrumenten verwendet werden, überschneiden sich häufig. Des Weiteren wird zur Durchführung oftmals Wissen aus den Bereichen der Psychologie oder aus dem therapeutischen Bereich benötigt, womit die Anwendung solcher Instrumente im polizeilichen Alltag erschwert wird.

Auch wenn das 'Danger Assessment Tool'⁵⁰, das bereits 1986 von Campbell für mit Häuslicher Gewalt befasste Berufsgruppen⁵¹ entwickelt wurde, ausschließlich für weibliche Opfer von Häuslicher Gewalt konstruiert und auch die dahinter liegenden Erkenntnisse aus Interviews mit weiblichen Opfern gewonnen worden sind, so hat es doch noch am ehesten Relevanz für die polizeiliche Praxis in Deutschland.

Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil beinhaltet die Dokumentation körperlicher Gewalthandlungen der vergangenen zwölf Monate. Misshandelte Frauen werden hierbei aufgefordert, die Gewalttaten durch Partner oder Expartner umfassend und hinsichtlich der Schwere darzulegen. Der zweite Teil des 'Danger Assessment Tools' fragt die Risikofaktoren hinsichtlich einer möglichen Eskalation ab.

Die Risikofaktoren werden unterschiedlich gewichtet; ein Gesamtscore zeigt an, wie gefährdet die betroffene Frau ist. Allerdings kann der Gesamtscore nur als Richtschnur im Beratungsprozess dienen, eine exakte Risikoeinschätzung kann und soll dieses Instrument allein nicht leisten. Auch kann bislang kein Schwellenwert benannt werden, der für eine Einteilung in Hochrisikobereiche herangezogen werden kann (vgl. Campbell et al. 2003: 16).

Campbell weist darauf hin, dass die Fokussierung auf Risikofaktoren zur Gefährdungseinschätzung verkürzt ist. Ebenso müssen die vom Opfer für den eigenen Schutz getroffenen Maßnahmen und die Qualität der vom System bereitgestellten

⁴⁹ Es wird an dieser Stelle auf die Metanalyse von Roehl et al. aus dem Jahre 2005 verwiesen.

⁵⁰ Dangerous Risk Assessment Scala (Campbell et al. 2003)

⁵¹ Anwälte, Sozialarbeiter aber z.B. auch Krankenschwestern in der Notaufnahme

Sicherheitsmaßnahmen mit in die Betrachtung einfließen (siehe 2005: 1210). Hierzu zählen unter anderem Schutzanordnungen, Festnahme des Tatverdächtigen, Kontakte zu Opferhilfseinrichtungen, Perioden ohne Kontakt zwischen Aggressor und Geschädigtem, medizinische Behandlung des Geschädigten, Sicherheitsvorkehrungen, Einschalten der Strafverfolgungsinstanzen, Instrumente zur Selbstverteidigung und Täterprogramme (siehe Roehl et. al 2005: 29).

Übersicht 6: Danger Assessment Tool (nach Campbell)

- Hat die Schwere oder Häufigkeit der physischen Gewalt im Laufe des letzten Jahres zugenommen?
- Besitzt er eine Schusswaffe?⁵²
- Haben Sie ihn im Laufe des letzten Jahres verlassen, während Sie zusammengelebt haben?
- Ist er arbeitslos?
- Hat er Ihnen gegenüber jemals eine Waffe eingesetzt oder sie mit einer tödlichen Waffe bedroht? Falls ja, war es eine Schusswaffe?
- Hat er jemals gedroht, Sie zu töten?
- Stand er schon einmal kurz vor einer Festnahme wegen Häuslicher Gewalt?
- Haben Sie ein Kind, von dem er nicht der Vater ist?
- Hat er Sie jemals zu sexuellen Handlungen gezwungen?
- Hat er jemals versucht, Sie zu würgen?
- Konsumiert er illegale Drogen (insbesondere Aufputschmittel, Amphetamine, 'Meth', Speed, Kokain, Crack oder andere)?
- Ist er Alkoholiker oder Problemtrinker?
- Kontrolliert er Ihren Alltag, ihre alltäglichen Aktivitäten (z.B. mit wem Sie befreundet sein dürfen, wann Sie Ihre Familie sehen dürfen, wie viel Geld Sie ausgeben, ob Sie das Auto benutzen dürfen)? Falls er dies versucht, Sie sich aber dagegen wehren, vermerken Sie dies bitte.
- Ist er extrem eifersüchtig (sagt er z.B. 'wenn ich dich nicht haben kann, darf dich keiner haben')?
- Hat er Sie jemals während einer Schwangerschaft geschlagen?
- Hat er jemals gedroht oder versucht, sich umzubringen?⁵³
- Hat er jemals gedroht, Ihren Kindern etwas anzutun?
- Glauben Sie, dass er in der Lage wäre, Sie umzubringen?
- Verfolgt er Sie oder spioniert Sie aus, hinterlässt er bedrohliche Notizen oder Nachrichten auf Ihrem Anrufbeantworter, beschädigt er Ihr Eigentum oder ruft gegen Ihren Willen an?
- Haben Sie jemals gedroht oder versucht, sich umzubringen?

Campbell (2003) ð eigene Übersetzung und Darstellung

Die Gefährdungseinschätzung bei Stalking erweist sich schwieriger als bei klassischer Häuslicher Gewalt. "Stalking für sich allein genommen [*trägt*] nicht zu einer bedeutsamen Steigerung des Tötungsrisikos bei, jedenfalls dann nicht, wenn es zu Gewalt in der Beziehung gekommen ist. Bei Stalking handelt es sich vielmehr um einen Risikofaktor zweiter Ordnung (Campbell et al. 2003), der erst im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren prognostisch relevant wird" (Greuel und Petermann 2007: 28f.). Gerade für die Gruppe der Tötungen mit Beziehungsgewaltvergangenheit, die die größte Gruppe innerhalb der Partnerschaftstötungen darstellt, gilt: "[B]ei Fällen mit Beziehungsgewalt [*sind*] die bereits realisierten Gewalt-handlungen jedoch aussagekräftiger als das Stalking-Verhalten selbst" (ebd.: 29). Nach einer Trennung aus einer gewalttätigen Beziehung mit anschließenden Stal-

⁵² Die Übertragbarkeit auf europäische bzw. deutsche Verhältnisse ist bei diesem Merkmal nicht gegeben, da in diesem Kontext in Deutschland am häufigsten das Tatmittel Messer eingesetzt wird und die Verbreitung des Besitzes von Schusswaffen nicht in diesem Ausmaß gegeben ist.

⁵³ Dieses item ist aber hinsichtlich seines Vorhersagewertes umstritten (vgl. im Folgenden Greuel und Petermann 2007: 24f.). Es scheint im Kontext von Partnertötung mit anschließendem Suizid zwei unterschiedliche Tätertypen zu geben. Der eine Typus tritt eher selten auf und zeigt häufig bis zur Trennung keine Anzeichen von Beziehungsgewalt, da er aus psychologischer Sicht einen überkontrollierten Typ darstellt. Der zweite ist eher als depressiv zu kategorisieren. Er fällt mit Alkoholmissbrauch und Beziehungsgewalt auf und ihm werden häufig Persönlichkeitsstörungen zugeschrieben. Der erste ist schwieriger, der zweite leichter durch standardisierte Abfragen als Hochrisikotäter zu identifizieren.

kinghandlungen und Trennungsgewalt zusammen kann "Stalking das ohnehin erhöhte Risiko allenfalls steigern" (ebd.).

In der Psychologie wird zwischen statischen⁵⁴ und dynamischen Risikofaktoren unterschieden. Zu den statischen Risikofaktoren der Stalker gehören, laut Silva et al. (2000), neben Persönlichkeitsstörungen Depression und Eifersuchtswahn (zitiert nach ebd.). Des Weiteren sind "eine Vorgeschichte von Gewalttätigkeit, Alkohol- und Drogenmißbrauch und frühere und aktuelle Drohungen an das Opfer" riskant (ebd.).

Die als dynamisch bezeichneten Risikofaktoren liegen vor allem in der Wahrnehmung des Stalkers. Hierunter fällt beispielsweise seine momentane Wut auf das Opfer. Meloy (1998) prägte in diesem Kontext den Begriff 'Dramatic Moments', welche das Risiko einer Eskalation des Stalkings erhöhen (zitiert nach Hoffmann 2002: 39). Dramatische Momente sind Ereignisse, die das Selbstwertgefühl des Stalkers erheblich belasten, so etwa bei Expartnern eine neue Beziehung des Opfers (siehe ebd.: 40). Diese selbstwertbelastenden Ereignisse wurden auch in Interviews genannt, die mit männlichen Tätern nach einer vollendeten oder versuchten Tötung geführt wurden (siehe Teilabschnitt 1.1.5.2.1).

Nicht alle Stalkingopfer sind gleichermaßen gefährdet. Neben den Möglichkeiten, sich technisch gegen mögliche Angriffe abzusichern, ist unter anderem von Bedeutung, ob es dem Opfer gelingt, sich dauerhaft gegen die Kontaktversuche zu wehren (siehe ebd.: 38f.). Auf der situativen Ebene ist zu beachten, inwieweit es dem Stalker möglich ist, sich seinem Opfer zu nähern. Das bezieht sich zum einen auf die räumliche Nähe, zum anderen auf mögliche gemeinsame soziale Aktionsfelder von Opfer und Tatverdächtigem (siehe ebd.: 39). Sicher ist, "dass es umso seltener zu aggressiven Handlungen kommt, je größer die soziale Distanz zwischen Stalker und Opfer ist" (Hoffmann 2006: 176).

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Stalkinghandlungen in der Regel innerhalb von (Ex-) Intimpartnerschaften passieren und "Stalking für sich allein genommen nicht zu einer bedeutsamen Erhöhung des Tötungsrisikos führt" (Greuel und Petermann 2005: 73), wird zur Beurteilung von Risikofaktoren der Schwerpunkt auf Stalkingprozesse im Zusammenhang mit körperlicher und sexueller Beziehungsgewalt gelegt (siehe ebd.: 70).

Homizidales Stalking ohne einen Beziehungsgewalthintergrund wurde hingegen noch nicht ausreichend erforscht, da es ein sehr seltenes Ereignis darstellt.

Erkenntnisse liegen bei den sonstigen Tötungen, begangen durch einen Stalker, immer nur im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt vor. Goebel und Lapp gehen für das Bundesland Hessen davon aus, dass jährlich 10 bis 15 Tötungsdelikte polizeilich registriert werden, denen Stalking wahrscheinlich vorausgegangen ist (2003: 369).

Das Federal Bureau of Investigation (FBI) entwickelte nachstehende Indikatoren, die für die Gefährlichkeit und das Aggressionspotenzial eines Täters sprechen und eine erhöhte Gefährdung des Stalkingopfers prognostizieren lassen.

Diese Indikatoren gleichen den durch Übersicht 6 bereits dargestellten für Femizide mit vorangegangener Beziehungsgewalt.

⁵⁴ Nach Hoffmann sind statische Faktoren "stabile, relativ unveränderliche Grössen, die oft in der Vorgeschichte des Täters fußen" (2002: 38). Dagegen sind dynamische Faktoren "einem möglichen Wandel unterworfen und spiegeln eher aktuelle Einstellungen und Anpassungsleistungen der zu bewertenden Person wieder" (ebd.).

An dieser Stelle zeigt sich wieder die Abgrenzungsschwierigkeit der Phänomene untereinander (hier 'domestic violence' und Stalking).

Übersicht 7: Indikatoren für eine erhöhte Gefährdung von Stalkingopfern

- Vordelikte des Täters (insbesondere Gewaltkriminalität)
- Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch
- Kinder als Druckmittel (da sie konsequenten Kontaktabbruch erschweren)
- symbolische, verbale oder physische Gewalt
- extreme Kontrollausübung (z.B. ständige Observation, Rechtfertigungsdruck)
- besondere Stressoren für den Täter (z.B. Arbeitslosigkeit, Scheidungsverfahren)
- Gewaltanwendung in der Öffentlichkeit
- Waffenbesitz
- sinkende Konzentration/Depression des Täters
- Verzweiflung auf Seiten des Täters
- mangelnde Einsicht und Schuldzuweisung an Andere
- psychische Erkrankung des Täters
- Mord- oder Selbstmordankündigungen
- inkonsequentes Verhalten des Opfers

Rugalla 2002 ð Darstellung nach Goebel und Lapp (2003)

1.2 Polizeiliche Reaktion auf Beziehungsgewalt

1.2.1 Konzepte

Neben dem Erkennen und der Risikoeinschätzung von Beziehungsgewaltverläufen obliegt der Polizei die Aufgabe, Standards im Umgang mit Risikogruppen zu implementieren, die Qualität bereits bestehender Maßnahmen erforderlichenfalls zu erhöhen, im Ideal Beziehungsgewaltverläufe zu stoppen und letztendlich Eskalationen zu verhindern.

Bei der polizeilichen Gefahrenabwehr im Kontext von Beziehungsgewalt sollten frühzeitig relevante Risikofaktoren erkannt sowie ein hinreichend effektiver Opferschutz gewährleistet werden.

In Deutschland wurden in den letzten Jahren durch einzelne Bundesländer verschiedene Modelle konzipiert.

Die Kreispolizeibehörde Unna entwickelte nach einem einschlägigen Tötungsdelikt im Jahr 1994 ein umfassendes Interventionskonzept⁵⁵ zur Verhinderung von Gewaltwiederholungen. Hierbei werden anhand einer Gefährdungsanalyse Gefährdungsstufen bestimmt, die eventuelle Schutzmaßnahmen und täterorientierte Maßnahmen festlegen. Kernpunkt ist, bei angezeigten Bedrohungen Tötungsdelikte zu verhindern. Eine standardisierte externe Evaluation⁵⁶ dieses Konzeptes steht aber noch aus, die bisherigen Erfahrungen werden aber, nach Stürmer, als positiv beschrieben (vgl. 2005: 10f.).⁵⁷

⁵⁵ Quelle: Interventionskonzept der KPB Unna zur Verhinderung von Gewaltdelikten nach vorausgegangener Bedrohung. Projektpräsentation vom 27.01.2005 in Wiesbaden.

⁵⁶ Die Effektivität dieses Konzeptes wurde bislang durch halbstandardisierte Interviews mit 12 Tatverdächtigen und 20 Opfern 'gemessen', bei denen die Einschätzung und Bewertung der Betroffenen erhoben wurde (siehe Menke und Schilling 2006: 171).

⁵⁷ "Nach 10-jähriger Anwendung wurden dort folgende Erfahrungen gesammelt:

- seit Durchführung des Konzeptes sank die Zahl der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte von durchschnittlich jährlich 15 Delikten auf insgesamt sieben Fälle.
- im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Unna wurde keine Person mehr getötet, die zuvor eine Bedrohung angezeigt hatte.
- zwei Tötungsdelikte konnten durch frühzeitig und konsequente polizeiliche Maßnahmen im Versuchsstadium verhindert werden." (Hülsbeck 2008: 443)

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen führte im Jahr 2005 "Situations- und Gefährdungsanalysen zur Identifikation von Risikofällen sowie Gefährderansprachen zur Verhinderung von Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten bei Häuslicher Gewalt und vergleichbaren Bedrohungsdelikten" ein. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird zurzeit umfassend evaluiert: "Im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluationsstudie werden die Umsetzung und die Wirkungen der polizeilichen und außerpolizeilichen Interventionsmaßnahmen in sechs ausgewählten Kreispolizeibehörden in NRW untersucht." Des Weiteren werden im Landeskriminalamt "die Einflussfaktoren und Entstehungszusammenhänge von Partnergewalt vertiefend analysiert. Dabei werden einerseits Kriterien erarbeitet, die das möglichst frühzeitige Erkennen einer drohenden Gewalteskalation erlauben (Risikofaktoren). Andererseits werden diejenigen Aspekte von Partnerschaften untersucht, die eine gewaltfreie Konfliktlösung erleichtern (Schutzfaktoren)."⁵⁸

Auch das Innenministerium Baden-Württemberg setzt ein ähnliches Konzept bereits um.⁵⁹ Es beinhaltet folgende Maßnahmen: proaktiver Opferschutz, differenzierte Gefahrenprognose/Risikoanalyse, zeitnahe Gefährderansprache, Aufhellen des Dunkelfeldes durch vertrauensbildende Maßnahmen der Polizei gegenüber den potenziellen Opfern und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Beratung potenzieller Opfer und deren Umfeld (auch Beratungseinrichtungen) sowie Schaffung von Handlungssicherheit der eingesetzten Beamten.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen folgt im Rahmen einer Hellfeldanalyse von tödlich endenden Partnerschaftskonflikten der Feststellung von Herbers, dass es "Pauschallösungen zur Verhinderung von Gewalteskalationen [...] sicherlich nicht geben [kann]" (2007: 18). Nach der Untersuchung von 41 (versuchten) Beziehungsfemiziden ergab sich, dass für präventive Maßnahmen grundsätzlich zwei Konzeptionen denkbar sind (siehe Sieverding 2008: 55ff.):

- "eine frühzeitige, umfassende Intervention in allen Fällen häuslicher Gewalt": inklusive täterbezogener Maßnahmen wie z.B. Gefährderansprachen, polizeiliche Platzverweise als Regellaßnahme, aber auch Unterstützungsangebote für den Gewalttäter;
- "einzelfallbezogenes Konzept zur Identifizierung von und Interventionen bei Gefährdungslagen mit Eskalationspotenzial": über die subjektive Gefährdungseinschätzung der betroffenen Frau soll ergänzend eine standardisierte Erhebung durchgeführt werden; im Ergebnis einer erhöhten Gefährdungslage sollten einzelfallorientierte Gefährdungsanalysen durchgeführt werden.

Insbesondere letzteres Konzept bedarf der Entwicklung eines zeit- und personalintensiven Diagnose- und Interventionsinstrumentariums, wie z.B. Checklisten für Polizeibeamte im Einsatz anlässlich Häuslicher Gewalt, Interviewleitfäden für Mitarbeiter von Frauen- und Männerunterstützungseinrichtungen sowie ein Analyseinstrument für psychologisches und/oder forensisch-psychiatrisches Personal.

⁵⁸ Quelle: Rahmenkonzept der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle im LKA NRW (2006): Gewalteskalation in Partnerschaften. LKA Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 29.05.2007.

⁵⁹ Quelle: Polizeiliches Einschreiten bei Erkenntnissen über Bedrohungen im sozialen Nahraum, insbesondere in Partnerschaften, zur Verhinderung möglicher Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten. Innenministerium Baden-Württemberg Landespolizeipräsidium mit Stand vom 24.03.2004.

In Bremen konzentriert sich die polizeiliche Gefahrenabwehr insbesondere auf Stalkingfälle (vgl. im Folgenden Winter 2008). Bereits seit dem 01.10.2005 werden alle erlassenen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz im Landeskriminalamt Bremen zentral gesammelt und stehen dauerhaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Einige gravierende Eskalationstaten haben dann dazu geführt, dass 2006 das so genannte Stalking-KIT⁶⁰ eingeführt wurde. Primäre Ziele dieses niedrigschwelligen, schnell-, lösungs- und ressourcenorientierten Angebots sind der Schutz des Opfers und die sofortige Begrenzung des Stalkers. Dabei arbeiten die Staatsanwaltschaft, Polizei und ein gemischtgeschlechtliches Team aus Psychologen gemeinsam nach folgenden Grundsätzen:

- tatzeitnahe Intervention (im begründeten Verdachtsfall bereits vor bzw. neben der Ermittlung),
- intensive Rückkopplung über Sachstand und Auswirkungen der Intervention an Polizei, StA, Opferhilfe und andere Institutionen der Täterkontrolle und
- enge Kontrolle, dass sämtliche Vereinbarungen erbracht werden (z.B. Schutzzerklärungen, Verhaltensvereinbarungen, Wiedergutmachungsleistungen).

Das Stalking-KIT ergänzt Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden und entlastet diese von Aufgaben, die verstärkt psychologische und psychiatrisch-forensische Fähigkeiten erfordern, wie z.B. Ansprechpartner für Stalkingopfer in psychischen Krisensituationen zu sein oder Risikoeinschätzungen vorzunehmen.

In Hamburg arbeiten an jedem Polizeikommissariat mindestens zwei als Beziehungsgewaltsachbearbeiter fortgebildete Kriminalbeamte.⁶¹ Des Weiteren werden neben den gängigen repressiven Maßnahmen (z.B. Wegweisung, Platzverweis) die Instrumente des Konfliktmanagements (Gefährderansprache, Risikoanalyse und im Rahmen des Risikomanagements die Einberufung von so genannten Gefährdungskonferenzen) speziell für Beziehungsgewalt angewandt. Zentral sind die Fragen nach der Wahrscheinlichkeit, dass weitere Gewalthandlungen begangen werden; sowie die Bestimmung der Intensität und das Abschätzen des Maßnahmenereinsatzes (wie Aussprache eines Aufenthaltsverbotes, Aufnahme des Opfers in das Zeugenschutzprogramm usw.). Dieses Konzept ist seit dem 01.09.2005 umgesetzt.

Im Folgenden werden nun die gängigsten im Kontext von Beziehungsgewalt angewandten polizeilichen Maßnahmen dargestellt; immer unter der Prämisse der rechtlichen Bedingungen in Hamburg.

Es handelt sich hierbei zum einen um Maßnahmen, die unmittelbar nach Kenntnisnahme des Ereignisses meist in Verbindung mit einem Einsatz ergriffen werden (so genannte Sofortmaßnahmen). Zum anderen werden aus der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung heraus Folgemaßnahmen⁶² durchgeführt, wobei die strafverfolgenden Maßnahmen gemäß Strafprozessordnung (StPO) auch gefahrenabwehrenden Charakter aufweisen können. Zur Gefahrenabwehr kann sich der kri-

⁶⁰ Die Abkürzung KIT steht für Kriseninterventionsteam.

⁶¹ Diese Kriminalfachbearbeiter stellen mit ihrem speziellen Wissen über das Phänomen eine hohe Qualität der Sachbearbeitung sicher und dienen jedem einzelnen Polizeikommissariat als Multiplikatoren.

⁶² Unter Folgemaßnahmen werden polizeiliche Maßnahmen, Interventionsmöglichkeiten und Dokumentationen für polizeiliche Meldedienste aufgeführt.

minalpolizeiliche Sachbearbeiter darüber hinaus der Maßnahmen gemäß des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) bedienen.

1.2.2 Sofortmaßnahmen

1.2.2.1 Platzverweisung (§ 12a SOG)

"Eine Person darf zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr darf vorübergehend das Betreten eines Ortes untersagt werden."

Hierbei handelt es sich um die erste Stufe der gefahrenabwehrenden Maßnahmen, wenn ein 'Störer' von einem begrenzten Ort (Straßenzug und nähere Umgebung) verwiesen werden soll. Diese Maßnahme ist lediglich für einen kurzfristigen Zeitraum (bis zu 48 Stunden) ausgelegt.

1.2.2.2 Betretungsverbot (§ 12b Abs. 1 SOG)

"(1) Eine Person darf aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verwiesen werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren; unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Das Betretungsverbot endet spätestens zehn Tage nach seiner Anordnung. Im Falle eines zivilrechtlichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung endet es mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens 20 Tage nach Anordnung der Maßnahme."

Diese Maßnahme, im polizeilichen Alltag als Wegweisung bezeichnet, kann im Unterschied zum Platzverweis bei einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein weiterer bedeutender Unterschied zum Platzverweis liegt darin, dass sich diese Maßnahme nicht auf den öffentlichen Raum, sondern auf die eigene Wohnung des 'Störers' bezieht. Die verbindliche Wegweisung des Täters hat den Sinn, dem Opfer von Häuslicher Gewalt eine 'Auszeit' zu ermöglichen, um sich beispielsweise gerichtliche und psychologische Hilfe zu holen, ohne dass der Aggressor in dieser Phase intervenieren kann.

1.2.2.3 Aufenthaltsverbot (§ 12b Abs. 2 SOG)

"(2) Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person die Anwesenheit an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg für längstens zwölf Monate untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis geltend gemacht wird, kann eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen werden."

Das Aufenthaltsverbot ist die höchste Stufe der räumlichen Beschränkungen bei gefahrenabwehrenden Maßnahmen. Ein Unterschied zum Platzverweis ist, dass dieses Verbot auf einen größeren räumlichen Bereich ausgedehnt werden kann, ein anderer die deutlich längere zeitliche Ausdehnung (bis zu einem Jahr). Voraussetzung ist die Wahrscheinlichkeit (basierend auf Tatsachen), dass die betroffene Person eine Straftat an dem Ort oder in dem Gebiet begehen wird. In der jeweiligen Einzelfallbetrachtung können Erkenntnisse über frühere Straftaten, Platzverweise und Aufenthaltsverbote der betroffenen Person die so genannte Tatsachenprognose gegebenenfalls verstärken. Die zu verhütenden Straftaten müssen einen besonderen Orts- oder Gebietsbezug aufweisen. Dieser liegt vor, wenn die Begehung der Straftaten in dem vom Aufenthaltsverbot umfassten Ort oder Gebiet auf Grund von Tatsachen wahrscheinlicher ist als die Begehung der

Straftaten an anderen beliebigen Orten oder Gebieten. Aufenthaltsverbote sind im Polizeilichen Auskunftssystem (POLAS) in einer eigenen C-Gruppe zu speichern.⁶³

1.2.2.4 Ingewahrsamnahme (§ 13 Abs. 1 SOG)

"(1) Eine Person darf in Gewahrsam genommen werden, wenn diese Maßnahme

1. [...]
 2. *unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern; die Begehung oder Fortsetzung steht insbesondere unmittelbar bevor, wenn die Person früher mehrfach in vergleichbarer Lage bei der Begehung einer derartigen Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer in Erscheinung getreten ist und nach den Umständen eine Wiederholung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit bevorsteht,*
 3. *unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 12 a durchzusetzen,*
 4. *unerlässlich ist, um ein Betretungs- oder Aufenthaltsverbot nach § 12 b durchzusetzen oder*
 5. *unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme der Person nach § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig wäre."*

Es wird nach kurzfristigen und längerfristigen Ingewahrsamnahmen unterschieden. Ingewahrsamnahmen bis zu 48 Stunden gelten als kurzfristige Ingewahrsamnahmen. Eine längerfristige Ingewahrsamnahme hat eine Dauer bis zu zwei Wochen. Im Kontext von Beziehungsgewaltfällen wird sie angeordnet, um ein Betretungs- oder Aufenthaltsverbot nach § 12b SOG durchzusetzen.

1.2.2.5 Festnahme/Zuführung (§ 127 Abs. 1 und 2 StPO i.V. mit § 112 StPO)

"(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen."

"(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen."

Bei dringendem Tatverdacht und dem Vorliegen eines Haftgrundes⁶⁴ wird ein Beschuldigter dem Amtsgericht zwecks Erlass eines Haftbefehls zugeführt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Untersuchungshaft im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe stehen muss.

⁶³ Aufenthaltsverbote sind im POLAS in der so genannten C-Gruppe im Regelfall bis drei Monate nach Erledigung der Verfügung und, soweit das Aufenthaltsverbot zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (vgl. § 1 Abs. 4 PolDVG) oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erlassen wurde, sechs Monate nach Erledigung der Verfügung zu speichern.

⁶⁴ Zu den Haftgründen gehören Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO: Gefahr, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen wird), Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO: der Beschuldigte steht im Verdacht Einfluß auf Zeugen pp. zu nehmen oder Beweismittel zu manipulieren und "wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde") und Wiederholungsgefahr (§ 112a Abs. 2 StPO: die wiederholte Begehung von Straftaten aus dem Katalog dieses Paragraphen – u.a. Sexualstraftaten und gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte – wenn Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Beschuldigte weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen wird).

1.2.3 Folgemaßnahmen

1.2.3.1 Merkblattfertigung

Wenn anzunehmen ist, dass ein Tatverdächtiger erneut in Erscheinung treten wird, dann ist ein Merkblatt (K 57) zu fertigen. Basis dieser Einschätzung ist die kriminalistische Erfahrung, ob diese Person erneut Straftaten begehen wird (eine so genannte Negativprognose). Folgende Kriterien müssen berücksichtigt werden:

- die Person (kriminelle Energie, Gewaltbereitschaft usw.),
- das Umfeld (Lebenszuschnitt, soziale Kontakte, Mittäter, Milieu) und
- die Art der Ausführung der Tat (Gewalttätigkeit, Schwere der Tat/Tatfolgen, Tatverschleierung usw.).

Das Merkblatt wird Teil der Kriminalakte und ist Grundlage für einen Eintrag über die Tat in das polizeiliche Auskunftssystem.

1.2.3.2 Eintrag 'SchutzAO'

Opfer von Beziehungsgewalt können nach § 1 GewSchG beim Gericht einen Antrag auf Schutz vor Gewalt und Nachstellungen stellen. Als Schutzmaßnahmen kommen beispielhaft in Betracht:

- Betretungsverbot der Wohnung des Opfers
- Annäherungsverbot im Umkreis der Wohnung des Opfers
- Aufenthaltsverbot für Orte, an denen sich das Opfer regelhaft aufhält.

Verstöße gegen diese Anordnungen (SchutzAO) stellen nach § 4 GewSchG eine Straftat dar.

"Das Zivilgericht hat die Polizei über die Beantragung von Schutzanordnungen nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes und die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen." (§ 12 b Abs. 1 SOG Satz 4)

Anordnungen gemäß § 1 GewSchG werden vom Gericht an das Landeskriminalamt gesandt, ein entsprechender Eintrag in das polizeiliche Auskunftssystem wird gefertigt.⁶⁵ Das zuständige Polizeikommissariat erhält per Fax eine Kopie der Anordnung zur Kenntnis, sodass die Polizei bei Verstößen nicht auf die Angaben des Opfers angewiesen ist, dass eine Schutzanordnung überhaupt besteht.

1.2.3.3 Waffen- und Munitionsbesitzverbot (§ 41 Abs. 1 Waffengesetz)

"(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

- 1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder*
- 2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbwillige abhängig von Alkohol oder andren berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt."*

Sobald bei der Tatausführung eines Gewaltdelikttes eine auffällige Brutalität auszumachen ist, kommt die Prüfung eines Waffen- und Munitionsbesitzverbotes in

⁶⁵ Die jeweils in der SchutzAO genannte Dauer wird auch als Löschfrist im POLAS übernommen. Sollte keine Dauer vermerkt sein (unbefristet) wird die SchutzAO 3 Jahre gespeichert. Das Gericht ist bei der Ausstellung der SchutzAO gesetzlich an keine Fristfestlegung gebunden.

Betracht. Die Nutzung einer Waffe⁶⁶ und/oder die Alkoholisierung des Täters bei der Tatausführung verringern die Anforderungen an den Grad der Brutalität.

1.2.3.4 Anregung der Beantragung eines Haftbefehls

Beim Vorliegen von Haftgründen (§§ 112 und 112a StPO) kann die Polizei bei der Staatsanwaltschaft die Beantragung eines Haftbefehls anregen. Im Falle des Antrages der Staatsanwaltschaft entscheidet das Amtsgericht über die Ausstellung. Die Vollstreckung des Haftbefehls obliegt anschließend wieder der Polizei.

1.2.3.5 Gefährderansprache

Die Ziele einer Gefährderansprache liegen in der Verhaltensbeeinflussung und in der Mobilisierung von 'risikominimierenden Ressourcen'. Die Polizei zeigt mit der Maßnahme Präsenz und dient als neutraler Ansprechpartner im Konfliktfeld 'Beziehung'. Der Inhalt einer Gefährderansprache besteht darin, dem Täter (also dem Gefährder) zu verdeutlichen, dass die Polizei um die Gefahr, die von ihm ausgeht, weiß und dass sie sein gefährdendes Verhalten unterbinden wird. In diesem Gespräch soll des Weiteren der Gefährder aufgefordert werden, sein Gewaltverhalten sowie gewaltfördernde Verhaltensweisen (z.B. Suchtmittelmissbrauch) zu unterlassen. Schließlich werden dem Beziehungsgewalttäter Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt und eventuell Vereinbarungen getroffen.

1.2.3.6 Einbindung Risikoeinschätzung

Das Landeskriminalamt bietet durch die Zusammenarbeit der Sachgebiete Risikoeinschätzung und Kriminalpsychologie allen Polizeidienststellen Unterstützung im Umgang mit potenziell gefährlichen Straftätern an. Das Ergebnis bildet eine wesentliche Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Minimierung von Gewalttrisiken. Ziel ist die Benennung von polizeilichen und/oder behördlichen/institutionellen Maßnahmen, die sich für Täter und Opfer als risikominimierend aber auch risikoerhöhend also gefährdend erweisen können.

Ist ein direkter intra- und interbehördlicher Informationsaustausch im Hinblick auf täter- und opferorientierte Maßnahmen erforderlich, wird in Hamburg zu einer so genannten Gefährdungskonferenz eingeladen. Teilnehmer einer solchen Gefährdungskonferenz sind, je nach Delikt und Fragestellung, die Vertreter der sachbearbeitenden Dienststelle, die Rechtsabteilung, die Opferschutzdienststelle, der Operative Opferschutz, die Sachgebiete Risikoeinschätzung und Kriminalpsychologie, gegebenenfalls die Islamwissenschaftlerin des Landeskriminalamtes, und Vertreter externer Institutionen und Behörden wie Ausländerbehörde und Sozialamt.

Folgende beispielhafte Fragestellungen werden bearbeitet:

- Wie groß ist das Risiko, dass von einer Person (weitere) Gewalttaten begangen werden?
- Welches sind die zu erwartenden Gewalthandlungen? Werden die Ankündigungen in gleicher, veränderter oder abgeschwächter Form realisiert?

⁶⁶ Der Umfang des Waffen- und Munitionsbesitzverbotes richtet sich nach der Anlage 1 zum Waffengesetz. Nicht dazu gehören Werkzeuge jeder Art (Beile, Äxte, Schraubendreher pp.), Taschenmesser, Fahrtenmesser (feststehende Klinge, einseitig geschliffen) sowie Buschmesser/Macheten, Tierabwehrsprays (z.B. Pfeffersprays).

- Wer wird am wahrscheinlichsten Opfer der zu erwartenden Gewalthandlungen sein?
- Welche Maßnahmen könnten das Risiko zukünftiger Gewalthandlungen minimieren/reduzieren?
- Welche Umstände könnten im vorliegenden Fall das Risiko von Gewalthandlungen in gesteigerter Form noch forcieren?

Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es einer fachlich fundierten, theoriengeleiteten Verhaltenseinschätzung des Täters auf der Basis aller der Polizei zur Verfügung stehenden Informationen, welche für die Vorhersage zukünftigen Gewaltverhaltens von Relevanz sind.

1.2.3.7 'Gefährdungsmarker'

Wird im Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung das Vorliegen einer Gefahr für Leib oder Leben der gefährdeten Person festgestellt, liegt die Voraussetzung für das Erstellen eines Gefährdungsmarkers in das polizeiliche Einsatzleitsystem vor. Rufnummern und/oder Adressen werden dann mit einer optischen Anzeige, dem so genannten Gefährdungsmarker, versehen. Sobald von einer dieser Telefonnummern der Notruf 110 angewählt wird, öffnet sich an den Bildschirmen der Einsatzzentrale ein Informationsfenster, in dem nähere Informationen (wie z.B. zur gefährdeten Person, zur Bewaffnung des Gefährders) angegeben sind.

Das Setzen dieses Markers darf nicht als Einzelmaßnahme erfolgen, sondern nur im Rahmen eines Gesamtmaßnahmenpaketes zum Schutz einer an Leib und Leben gefährdeten Person.⁶⁷

1.2.3.8 Einbindung Operativer Opferschutz

Opfer von massiver Häuslicher Gewalt und/oder Stalking sowie von Gewalt zur Durchsetzung ethnischer Konventionen (Zwangsheirat, Ehrenmord), die an Leib und Leben gefährdet sind, gehören zu den schutzwürdigen Personengruppen des Sachgebietes Operativer Opferschutz im Landeskriminalamt. Diese Personen erfahren Schutzmaßnahmen, die qualitativ mit einem Zeugenschutzprogramm vergleichbar sind. Unabdingbare Voraussetzung für einen wirksamen Opferschutz sind Freiwilligkeit und Eignung. Die individuellen Schutzmaßnahmen⁶⁸ können umfassen:

- sichere Unterbringung außerhalb des Gefährdungsgebietes (bis hin zur Umsiedlung),
- Hilfe zum Leben (schnelle und unbürokratische Hilfe bei Gefahr im Verzuge),
- Einstellung als 'gefährdete Person' ins Einsatzleitsystem,
- Behördliche Abdeckung von Anschrift und Fahrzeugkennzeichen,
- Postversand und -empfang über das Landeskriminalamt sowie
- Begleitung und Schutz bei anstehenden Gerichtsverhandlungen.

Über die Aufnahme einer gefährdeten Person in dieses Schutzprogramm wird unter anderem in einer so genannten Gefährdungskonferenz (siehe hierzu Teilabschnitt 1.2.3.6) entschieden.

⁶⁷ Dieser Marker wird zunächst für einen Monat gesetzt und eine Verlängerung erfolgt nur nach der entsprechenden Fortschreibung der Gefährdungseinschätzung.

⁶⁸ Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahmen sind die Grundlagen des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen).

1.3 Schlussbetrachtung

Die Sichtung des Forschungsstandes zeigt höchst unterschiedliche Prävalenzdaten für den hier interessierenden Phänomenbereich. Es fällt auf, dass ein Großteil der Arbeiten (auch international) über das Themenfeld Beziehungsgewalt primär die männliche Gewaltform untersucht (vgl. Schwithal 2004).

Prävalenz- und Inzidenzdaten, die Auskunft über die Mehrfachviktimsierung einer Person durch verschiedene Partner und deren Ursachen (wie z.B. die Partnerwahl) geben, bleiben bislang im wissenschaftlichen Diskurs unberücksichtigt.

Das Phänomen der wechselseitigen Gewalt in Beziehungen wird eher im Kontext von Gewalt gegen Männer thematisiert, in der Regel ohne Berücksichtigung einer potenziellen Eskalation auf beiden Seiten. An dieser Stelle werden bereits Schwachstellen deutlich, die auch bei der Untersuchung von Intimidationen auftreten. Die Datenlage erlaubt in der Regel nur Aussagen über Motive. Prozesse, die eventuell zur Tat geführt haben, werden nicht betrachtet.

Im deutschsprachigen Raum ist die empirische Datenlage zur letalen Beziehungsgewalt als gering anzusehen. "Tatsächlich ist bislang noch weitgehend unbekannt, wo der Rubikon liegt, an dem ein (Ex-)Partner – sei er gewalttätig oder nicht – die Schwelle zur letalen Gewalt überschreitet" (Greuel 2006: 64). So ergeben sich für diese Längsschnittuntersuchung mehrere Hypothesen zu eskalierenden Gewaltverläufen:

H₈: Der Zeitabstand zwischen den einzelnen Taten hin zu eskalierter Gewalt verkürzt sich.

H₉: In einem eskalierten Beziehungsgewaltverlauf nimmt die Schwere der Taten bis hin zur Eskalation kontinuierlich zu.

Eskalierter Beziehungsgewalt endet nicht in jedem Fall tödlich, die Gefährdung für das Opfer kann also weiter andauern.

H₁₀: In einem Beziehungsgewaltverlauf kann es auch zu mehreren Eskalationen kommen.

Allgemein wissenschaftlich anerkannte Risikofaktoren zur Prognose eskalierender Gewaltverläufe existieren damit zumindest für den deutschsprachigen Raum nicht. Eine ungeprüfte Adaption von Faktoren aus dem nordamerikanischen Raum erlaubt sich ebenso wenig, wie die Übertragung von Modellen und Konzeptionen zur Gefahrenabwehr aus anderen Bereichen (wie z.B. Amok) auf das Phänomen (tödlicher) Beziehungsgewalt.

Diverse standardisierte Instrumente der Risikoeinschätzung sind zwar im nordamerikanischen Raum vorhanden, offenbaren in der Praxis aber mannigfaltige Schwächen. So zielen die einen lediglich auf weibliche Opfer ab und unterschlagen, dass auch Männer im Beziehungsgewaltkontext getötet werden. Andere Instrumente sind lediglich für bereits gewalttätige Beziehungen vorgesehen und lassen die Fälle im Dunklen, bei denen es in der Vorbeziehung (noch) nicht zu körperlicher Gewalt gekommen ist. Allen ist gemein, dass sie ein starres Täter-Opfer-Schema zu Grunde legen, reziproke Gewaltbeziehungen finden keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus gibt es Verfahren, die durch ein Screening so genannte High-Risk-Fälle identifizieren können. Jedoch sind auch diese Verfahren für eine Prognose ungeeignet, wenn sie ohne eine systematische Gefährdungsanalyse mit kriminal-

psychologischem Schwerpunkt erfolgen. "Wenn überhaupt, kommen standardisierte Instrumente analog zur Dangerous Risk Assessment Scale zur Systematisierung der Informationserhebung und Objektivierung der intuitiven Risikoeinschätzung bei polizeilichen Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit bekannter Beziehungsgewalt in Betracht" (Greuel 2006: 81).

Für die Polizei ist es des Weiteren problematisch, dass Drohungen in eher wenigen Fällen umgesetzt werden. Sie muss aus der "Gesamtzahl der Fälle jene mit besonderem Gefährdungsgrad herausfiltern, um im Sinne des Opferschutzes bestehende Schutzlücken soweit möglich zu schließen beziehungsweise Interventionschancen zu erhöhen" (Stürmer 2005: 9). Ob und inwieweit eine solche Gefährdungsanalyse Erfolg hat, hängt allerdings auch damit zusammen, welche Instrumente der polizeilichen Gefahrenabwehr in Einzelfällen zum Tragen kommen (können).

Die in der Forschung zitierten selbstwertbelastenden Ereignisse müssen in Anbetracht des Informationsmonopols des Täters kritisch gesehen werden. Sieverding kommt zu dem Schluss, "dass ein und derselbe Vorgang, je nach Selbstwertgefühl, von unterschiedlichen Personen als selbstwertbelastend oder eben nicht selbstwertbelastend empfunden wird. Seine konfliktverschärfende Wirkung wäre somit ebenfalls das Ergebnis der Interpretation dieses Ereignisses durch die betreffende Person. Eine objektive Beurteilung durch Dritte könnte damit gegebenenfalls nur noch eingeschränkt möglich sein" (2008: 41).

Anerkannt ist allein neben dem Risikofaktor Häusliche Gewalt der Gefährdungsmoment der Trennung. Es "besteht einhellig Konsens dahingehend, dass die Trennungssituation einen Hochrisikofaktor für Gewalt gegen Frauen darstellt und zwar für jedwede Manifestationsform von Beziehungsgewalt" (Greuel und Petermann 2007: 26). Es ergibt sich die Hypothese:

H ₁₁ : Trennungstäter stellen eine eigenständige Tätertypologie dar.

Die höhere Belastung während der Trennungsphase⁶⁹ ist aber zu relativieren, da davon auszugehen ist, dass in einer Phase der Trennung die Anzeigenbereitschaft höher liegt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie aus polizeilicher Sicht der Stellenwert der Ex-Beziehungs-Gewalt bzw. des Trennungstakings einzuschätzen ist.

Dem Aspekt der Dauer und der potenziell steigenden Intensität als entscheidende Charakteristika von Beziehungsgewalt konnte nur durch eine Längsschnittbetrachtung Rechnung getragen werden. Je nach Dauer und Intensität kommen verschiedene, aber häufig auch die gleichen polizeilichen Maßnahmen mehrfach zum Einsatz. Die vorliegende Analyse versucht die Frage zu beantworten, wie die polizeiliche Reaktion bzw. Intervention beim Verlaufphänomen Beziehungsgewalt erfolgt (sollte) und welchen Einfluss die ergriffenen Maßnahmen auf den Verlauf von Beziehungsgewalt haben (können).

⁶⁹ Nach Zoder "befindet sich eine Partnerschaft von dem Augenblick an in der Trennungsphase, in dem mindestens einer der Partner dem anderen gegenüber die Absicht bekannt gegeben hat, sich zu trennen. Die Trennungsphase endet, sobald beide getrennte Leben führen und keinen täglichen Kontakt mehr pflegen" (2008: 12).

2 Methodisches Vorgehen

Ziel dieser vorliegenden Studie ist es, den polizeibekanntem Prozess der Beziehungsgewalt zu untersuchen. "Eine exakte Untersuchung von Prozessen ist [...] nur mit Hilfe von Longitudinalstudien, also Längsschnitt-Untersuchungen, möglich" (Friedrichs 1980: 116). Grundsätzlich ist die Untersuchung eines Verlaufes auf Dynamiken erst mit mindestens drei Messpunkten sinnvoll.

Für diese Längsschnittuntersuchung waren demnach lediglich diejenigen Beziehungsgewalttäter geeignet, die im Untersuchungszeitraum mit drei und mehr Beziehungsgewalttaten gegen ein und denselben Geschädigten bei der Polizei registriert wurden.

Untersucht wurde ein spezifischer Zeitausschnitt von fünf Jahren, da aus datenschutzrechtlichen Gründen das polizeiliche Vorgangssystem grundsätzlich nur einen Rückblick auf fünf Jahre zulässt.⁷⁰ Diese fünf Jahre sind ein ausreichender Zeitraum, da aus der rechtstatsächlichen Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz bekannt ist, dass jahrelange Beziehungsgewalt im statistischen Durchschnitt 4,5 Jahre dauert (siehe Rupp 2005: 306).

Zu bedenken ist aber bei der Interpretation der nachfolgend dargestellten Ergebnisse, dass auf Grund dieses 'künstlichen' Zeitausschnittes von fünf Jahren bei der Untersuchung der Konstellationen die folgenden Zeitintervalle der Beziehungsgewalt aufgetreten sein dürften:

- der Anfang,
- das Ende,
- der gesamte Verlauf oder
- lediglich ein Ausschnitt.

Elementare Zeitreihenanalysen untersuchen "eine Folge von zeitlich geordneten Beobachtungswerten [...]. In der Regel wird angenommen, dass diese Beobachtungswerte [...] in gleichen zeitlichen Abständen vorliegen" (Stier 2001: 1). Dies ist bei diesem Untersuchungsgegenstand aus zweierlei Gründen nicht der Fall. Zum einen, da es sich bei Beziehungsgewalttaten zwar in der Regel um wiederkehrende Ereignisse handelt, aber auf Grund der Unvorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens nicht von Ereignisabfolgen in zeitlich gleichen Abständen ausgegangen werden darf. Zum anderen wird hier lediglich das polizeiliche Hellfeld untersucht. Ob eine Person in den letzten fünf Jahren noch mehr Taten begangen hat, die der Polizei nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, liegt im Dunkelfeld. Von daher ist der hiermit erhobene Beziehungsgewaltverlauf lediglich als Minimalwert anzusehen. Die polizeiliche Datenlage ist generell vom Anzeige- und Auskunftsverhalten der direkt Beteiligten und potenziellen Zeugen abhängig. Es ist bekannt, dass beim Opfer psychologische Faktoren wie z.B. die Angst vor dem Täter sowie die Frage, ob das Erlebte als Gewalt zu bewerten ist, entscheidend für eine Anzeigerstattung sein können.

2.1 Datenzugang

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Daten aus der Phänomenuntersuchung (Boldt und Jarchow 2006) wurde bewusst darauf verzichtet, die für Beziehungsgewalt zuständigen Dienststellen aufzufordern, Beziehungsgewalttäter für eine

⁷⁰ Diese Frist beginnt mit dem letzten Anlass der Speicherung.

Längsschnittuntersuchung zu melden. Es wäre nicht auszuschließen gewesen, dadurch eine verzerrte Stichprobe zu erhalten.

Im Rahmen der Phänomenuntersuchung wurde eine separiert geführte Personenliste gefertigt, die alle Personen umfasst, welche im Untersuchungszeitraum⁷¹ mit Beziehungsgewalttaten polizeilich auffällig geworden sind, inklusive derjenigen Personen, deren Täter-Opfer-Status zum damaligen Stand der Ermittlungen nicht eindeutig war.⁷² Für die Längsschnittuntersuchung kamen darüber hinaus einige 'neue' Geschädigte hinzu, die im Untersuchungszeitraum⁷³, laut dem polizeilichen Vorgangssystem, von einem der Beziehungstäter zusätzlich zu seinem Hauptopfer oder als neues Beziehungsgewaltopfer mit drei und mehr Taten viktimisiert wurden.

Im Ergebnis summiert diese Liste 1.434 Personen; 746 Tatverdächtige und 688 Opfer (im Folgenden analog zum polizeilichen Sprachgebrauch Geschädigte genannt). Diese Personen stellen somit einen 'natürlichen' Querschnitt der Beziehungsgewalttäter und -opfer für Hamburg dar.

Im statistischen Durchschnitt begingen die 746 Tatverdächtigen 2,5 Beziehungsgewalttaten. Der größte Teil dieser Beziehungsgewalttäter verübte – immer unter der Prämisse des Hellfeldes interpretiert – demnach mehr oder weniger einmalig Beziehungsgewalt.

Von den Tatverdächtigen, die mit weniger als drei Beziehungsgewalttaten in den letzten fünf Jahren polizeilich aufgefallen sind, also nicht im Rahmen dieser Längsschnittuntersuchung analysiert wurden, war die Mehrzahl (60,4%) mit einem Vorgang und 30,8% mit zwei Vorgängen im Vorgangssystem gelistet. Die begangene Beziehungsgewalt könnte, immer unter Berücksichtigung des künstlichen Zeitausschnittes und der Hellfelddatenlage, eine so genannte einmalige Fehlreaktion bspw. innerhalb eines Trennungskonfliktes gewesen sein.

Für die restlichen Personen (8,8%) konnte kein Vorgang mit Beziehungsgewaltbezug im Vorgangssystem ausgemacht werden. Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass für die Phänomenanalyse lediglich der so genannte Erste Angriff untersucht wurde. Stellte sich bei den anschließenden Ermittlungen heraus, dass tatsächlich keine Straftat vorlag, wurde diese Person für den Vorgang auch nicht mehr polizeilich als Beschuldigter registriert.

Tabelle 1: Anzahl Personen und Vorgänge

	Personen			
Insgesamt	1.434			
davon:	Geschädigte	688		
	Tatverdächtige	746		
	Tatverdächtige		Vorgänge	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
unter 3 Vorgänge	558	74,8%	683	36,3%
3 und mehr Vorgänge	188	25,2%	1.196	63,7%
Gesamt	746	100,0%	1.879	100,0%

⁷¹ September und Oktober 2005

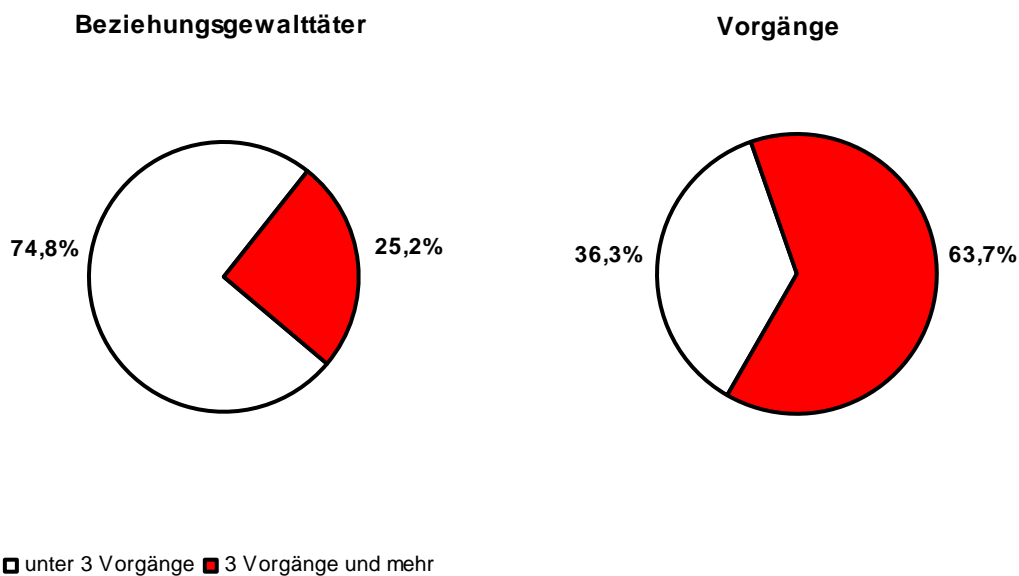
⁷² siehe näher hierzu Boldt und Jarchow 2006: 26

⁷³ Stichtag für die retrograde Betrachtung der Einträge in der Vorgangsverwaltung war der 30.06.2007.

Mit drei und mehr in den letzten fünf Jahren begangenen Beziehungsgewalttaten wurden 188 Täter polizeilich registriert und stellen damit die Stichprobe für diese Längsschnittuntersuchung.

Diese 188 Täter sind mit insgesamt 1.196 Beziehungsgewaltvorgängen⁷⁴ polizeilich registriert worden. Eine Minderheit der Täter (25,2%) verursacht somit die Mehrzahl der Vorgänge (63,7%):

Abbildung 1: Intensivtätereffekt bei Beziehungsgewalt



Dieses Ergebnis verweist für das Phänomen Beziehungsgewalt auf einen 'Intensivtätereffekt'.⁷⁵ Die Hypothese H_1 (Für Beziehungsgewalt lässt sich auf Grund der divergierenden Vorgangszahl ein eindeutiger Intensivtätereffekt nachweisen) ist bezogen auf die Inzidenz (Zahl der Taten pro Person) gültig.

Die Heterogenität von Beziehungsgewalttätern ist demnach unter anderem an der Vorgangszahl festzumachen.

Bei der Interpretation dieses Effekts muss das Anzeigeverhalten berücksichtigt werden. Unabhängig von Hell- und Dunkelfelddaten steht aber die unterschiedliche Vorgangszahl der Beziehungsgewalttäter auch mit dem Motiv der Gewaltanwendung in Zusammenhang. Es ist nach Gloor und Meier zu unterscheiden, ob Gewalt als spontanes Konfliktverhalten oder als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten eingesetzt wird (vgl. 2003: 535f.).

Damit wird Gewalt auf der einen Seite eher sporadisch eingesetzt und verursacht ein geringes Fallaufkommen, auf der anderen Seite stellt es ein wiederkehrendes Verhalten mit einem hohen Fallaufkommen dar.

⁷⁴ Die Häufigkeit 1.196 beinhaltet auch Vorgänge, die in einer Handakte gesammelt wurden, bei denen der Tatverdacht unbekannt war, aber modus operandi sowie Nähe zu anderen Taten usw. darauf schließen ließen, dass der bereits bekannte Beziehungstäter des Opfers der Tatverdächtige war. Diese Vorgänge ergaben sich demnach über die Sichtung der Aktenlage und damit über den Wissensstand aus dem polizeilichen Vorgangssystem hinaus.

⁷⁵ Die Intensivtäter Beziehungsgewalt entsprechen in den wenigsten Fällen jenen, die gemäß der aktuellen Fachanweisung Intensivtäter in Hamburg ausgeschrieben sind. Die Fachanweisung bezieht sich primär auf unter 25-jährige Täter und auf deren aktuelle Aktivität (retrograd 12 Monate).

2.2 Struktur der Stichprobe

Die Sichtung der angeforderten kriminalpolizeilichen Akten ergab für 25 der 188 Beziehungsgewalttäter, dass durch bereits vernichtete bzw. nicht auffindbare Akten deren jeweilige Aktenlage unvollständig ist. Diese 25 Verläufe konnten nicht untersucht werden, da die fehlende(n) Akte(n) gegebenenfalls die entscheidenden Ereignisse für die Dynamik beinhaltet haben.

Des Weiteren konnte für drei Beziehungsgewalttäter trotz konstantem Opfer kein Beziehungsgewaltbezug festgestellt werden. Dieser Anteil ist als sehr gering anzusehen und deutet darauf hin, dass im Rahmen der vorausgegangenen Phänomenuntersuchung (Boldt und Jarchow 2006) bereits sehr treffsicher Beziehungsgewalt von den meldenden Dienststellen erkannt wurde.

Im Ergebnis ergab sich folgende Stichprobe der Beziehungsgewalttäter:

Tabelle 2: Stichprobe ð Personenebene

	Anzahl
Brutto-Stichprobe, davon	188
ohne Beziehungsgewaltbezug	- 3
Aktenlage unvollständig	- 25
Netto-Stichprobe	160

Im Längsschnitt wurden demnach **160 Beziehungsgewalttäter** untersucht. Im Rahmen der im Abschnitt 3 dargestellten Ergebnisse wird der Bezug auf diese Echttäterzählung jeweils als '**Personenebene**' bezeichnet.

Im Untersuchungszeitraum viktimisierten sechs dieser 160 Beziehungsgewalttäter nicht nur eine Person. Hier musste bei der Erhebung eine zweite eigenständige 'Konstellation' angelegt werden bzw. ein weiterer Gewaltverlauf des Beziehungsgewalttäters untersucht werden. Hierbei galt die Voraussetzung, dass auch diese Person mindestens dreimal Geschädigter dieses Beziehungsgewalttäters wurde.

Im zeitlichen Verlauf übten einige Täter an mehreren Personen gleichzeitig Beziehungsgewalt aus. Ein Täter viktimisierte wiederum – im Kontext einer neuen Liebesbeziehung – eine zweite Person zeitlich getrennt nach der Ersten.

Es wurden demnach **166 Konstellationen**⁷⁶ bzw. Gewaltverläufe untersucht – in der Ergebnisdarstellung wird diese Bezugsgröße als '**Konstellationsene**' bezeichnet.

Da für einige Beziehungsgewalttäter die Aktenlage unvollständig war und für einige der Beziehungsgewaltbezug nicht gegeben war, reduzierte sich dementsprechend auch die Vorgangszahl der analysierten Akten:

⁷⁶ Es ist wichtig, sich bei dem Begriff der Konstellationen immer zu vergegenwärtigen, dass hierunter nicht nur (Ex-) Partnerschaften, sondern auch andere enge soziale Beziehungen fallen.

Tabelle 3: Stichprobe δ Vorgangsebene

	Vorgänge
Brutto-Stichprobe, davon	1.196
ohne Beziehungsgewaltbezug	- 15
Aktenlage unvollständig	- 154
Netto-Stichprobe	1.027

Die Netto-Stichprobe der 166 Beziehungsgewaltkonstellationen basiert somit auf **1.027 Vorgängen**; diese Bezugsgröße wird im Folgenden als '**Vorgangsebene**' bezeichnet.

Die Stichprobe weist auf der Personenebene folgende Besonderheiten auf:

- Bei drei Konstellationen der Stichprobe wechselt der jeweilige Täter-Opfer-Status im Untersuchungszeitraum von Anzeige zu Anzeige. Im Ergebnis wurden diese drei Personen sowohl als Tatverdächtige wie auch als Geschädigte polizeilich registriert. Im Kontext dieser wechselseitig angezeigten Beziehungsgewalt sind Gegenanzeigen als Reaktion auf eine gestellte Anzeige des anderen von großer Bedeutung; dies wird im Teilabschnitt 3.3 näher dargestellt.
- Ein Beziehungsgewalttäter wurde im Untersuchungszeitraum sogar selbst – im Rahmen einer Dreiecksbeziehung – Geschädigter eines anderen Beziehungsgewalttäters.
- Schließlich wurden, wie bereits im Teilabschnitt 1.1.2.3 dargestellt, auch 'externe' Personen indirekt Opfer von Beziehungsgewalt. Diese dritten Personen geraten demnach in einen bestehenden Beziehungskonflikt, ohne jemals selbst Teil der konfliktreichen Beziehung zu sein. In der vorliegenden Stichprobe viktimisierten sieben Personen neben ihren jeweiligen Beziehungsgewaltopfern eine dritte Person.⁷⁷ Diese indirekte Beziehungsgewalt wurde als Grenzüberschreitung des Beziehungsgewalttäters erhoben: näheres ist dem Teilabschnitt 3.7.3 zu entnehmen.

Die Mehrheit der Beziehungsgewalttäter dieser Stichprobe viktimisierten somit lediglich eine Person konstant im Verlauf des Untersuchungszeitraumes, es ergaben sich aber auch Fälle mit multiplen (mehrere Opfer zur selben Zeit) und temporären Opfern (wechselnde Opfer über die Zeit).

Die Hypothese H₂ (Beziehungsgewalttäter unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Opferanzahl) ist damit unter Vorbehalt, auf Grund der Helffelddatenbasis und des künstlichen Zeitausschnittes der Untersuchung, beizubehalten.

Die Heterogenität von Beziehungsgewalttätern ist dementsprechend auch an der Opferanzahl festzumachen. Nachstehende Tabelle zeigt zusammenfassend die Viktimisierungsstruktur:

⁷⁷ Fast alle Beziehungsgewalttäter mit indirektem Opfer haben jeweils nur einmal diese Person viktimisiert, mit Ausnahme zweier Täter, in deren jeweiligem Beziehungsgewaltverlauf das indirekte Opfer jeweils zweimal betroffen war. Ein weiterer Täter hatte sogar zwei verschiedene indirekte Opfer.

Tabelle 4: Viktimisierungsstruktur

	Anzahl
Viktimisierung <u>einer</u> Person	147
davon:	
Täter-Opfer-Status wechselnd	3
Beziehungsgewalttäter auch Geschädigter eines anderen Beziehungsgewalttäters	1
Viktimisierung <u>mehrerer</u> Personen	13
davon:	
gleichzeitig	5
nacheinander	1
indirekte Viktimisierung	7
Gesamt	160

2.3 Erhebung

Auf Grund unterschiedlicher polizeilicher Vorgangsarten sowie differierender Sachverhaltsdarstellung konnte die Datenerhebung nicht aus jedem Vorgang die notwendigen Informationen für alle Variablen liefern. Die im Folgenden dargestellten Häufigkeiten geben von daher "Minimalschätzungen für die einzelnen Kategorien [...] wieder" (Kury et al. 2005: 278).

Generell ist bei der Ergebnisinterpretation zu beachten:

- Die Wahrnehmung der Beamten schlägt sich auf die Sachverhaltsschilderung nieder.
- Diese beruht zu einem großen Teil wiederum auf dem Anzeige- und Auskunftsverhalten der Geschädigten, Tatverdächtigen und sonstigen Auskunftspersonen (wie Zeugen).
- Die Art des Polizeikontaktes (Einsatz vor Ort vs. Anzeigenaufnahme am Polizeikommissariat; polizeiinitiiert vs. bürgerinitiiert) kann des Weiteren die Auskunftsbereitschaft der Beteiligten bestimmen.

Die Ermittlungsakte selbst beinhaltet, je nach Relevanz für das Ermittlungsverfahren, unterschiedliche Quellen. Demzufolge musste eine Regel bestimmt werden, welcher Quelle eine Information, wenn mehrfach in der Akte vorhanden, entnommen wird. Des Weiteren ist in einer Aktenanalyse der Umgang mit widersprüchlichen Angaben zu regeln, denn der Auswerter muss die Objektivität wahren und darf nicht durch die willkürliche Wahl einer Angabe Partei für eine Quelle einnehmen.

Aus diesen Gründen wurde folgende Hierarchisierung der Quellen vorgenommen:

Übersicht 8: Quellenhierarchisierung

I.	Gerichtsbeschlüsse
II.	Gutachten
III.	polizeiliche Feststellungen
IV.	Zeugenangaben
V.	Geschädigtenangaben (inkl. Angaben des dazugehörigen Anwaltes, wenn vorhanden)
VI.	Tatverdächtigenangaben (inkl. Angaben des dazugehörigen Anwaltes, wenn vorhanden)

Die niedrigste Relevanz für die Angaben des Tatverdächtigen ergeben sich aus der Tatsache, dass dieser im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens nicht zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist. In manchen Fällen versucht er durch Falschaussagen das Strafverfahren zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Auch die Angaben des Geschädigten entsprechen nicht in jedem Fall den Tatsachen. Einschüchterungsversuche des Beziehungsgewalttäters führen aus Angst zu falschen Angaben gegenüber der Polizei oder dazu, dass bereits gestellte Strafanträge wieder zurückgezogen werden.

Im Rahmen von Dokumentenanalysen wird in der Regel mehr als ein Erheber eingesetzt; die Personenanzahl steht immer in Abhängigkeit von der Größe der Stichprobe. Um sicherzustellen, dass alle Erheber die Vereinbarungen der Dateneingabe nahezu fehlerfrei einhalten, bieten sich im Anschluss der Eingabephase Maßnahmen der Qualitätssicherung an.⁷⁸

Im Ergebnis müssten dann die Variablen, bei denen die Beurteiler keine oder unzureichende Übereinstimmung erzielt haben, erneut eingegeben werden. Dieses Verfahren ist sehr langwierig und bedeutet, dass eine bestimmte Anzahl von Dokumenten erneut herangezogen werden muss. Das funktioniert nur bei langer Verfügbarkeit der Dokumente.

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde mit den Dienststellen vereinbart, die jeweiligen Akten des Beziehungsgewalttäters, insbesondere aus ermittlungstechnischen Gründen, unverzüglich nach der Auswertung zurückzuschicken. Das bedeutete, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen während der Dateneingabe erfolgen mussten. Angeboten hat sich demnach die Methode des 'Co-Interratings':

Übersicht 9: Definition Co-Interrating

Jeweils zwei Beurteiler sichten gleichzeitig die auszuwertenden Dokumente, erheben gemeinsam die relevanten Daten und sichern verantwortlich die Qualität der Daten auf Plausibilität, Genauigkeit und Objektivität.

Die Erhebung selbst erfolgte in mehreren Schritten. Zunächst wurden die Vorgänge einer Person Fall für Fall mittels eines standardisierten Erhebungsbogens eingegeben. Der Erhebungsbogen umfasste 118 Variablen (siehe im Anhang Erfassungsmerkmale Vorgangsebene), die einerseits Personenangaben und andererseits Fallangaben beinhalteten; es entstand ein Vorgangsdatensatz.

Im Anschluss der Vorgangserhebung wurde handschriftlich auf einem extra Bogen (Personenblatt) der Gesamteindruck der Erheber zu der untersuchten Person und dem jeweiligen Geschädigten notiert, eine qualitative Beschreibung der Dynamik des Gewaltverlaufes verfasst sowie Daten zur weiteren Devianz des Beziehungsgewalttäters aus dem polizeilichen Auskunftssystem übertragen.

Abschließend wurden in einem Personendatensatz ausgewählte Variablen aus dem Vorgangsdatensatz kumuliert und durch Informationen aus dem genannten Personenblatt ergänzt (siehe im Anhang Erfassungsmerkmale Personenebene).

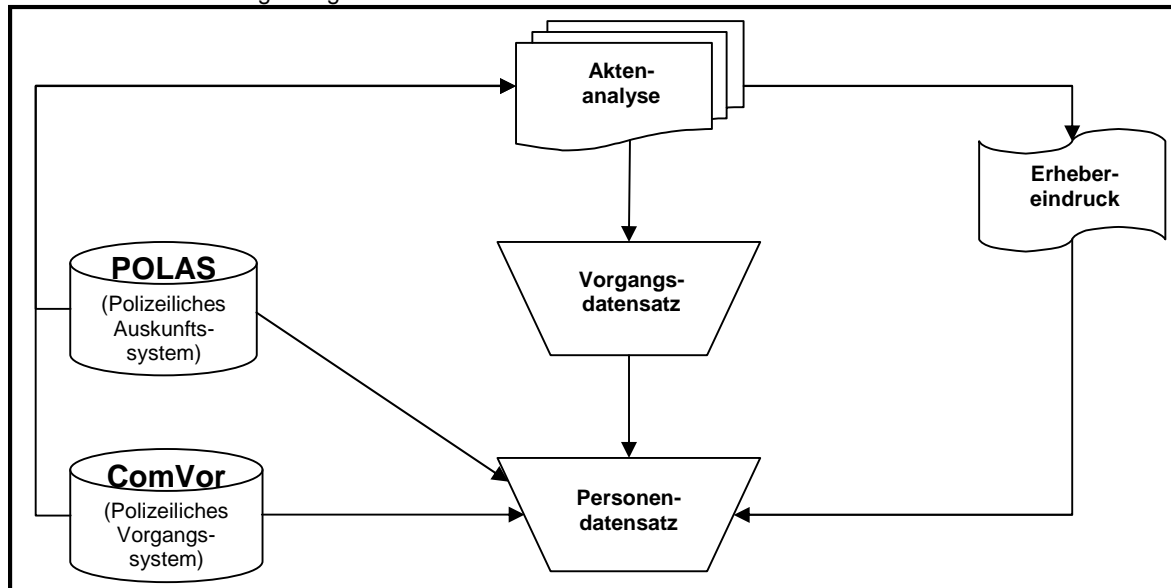
Die Komprimierung von Merkmalen zur Bestimmung der Inzidenz wurde mittels eines einheitlichen Prozentschlüssels⁷⁹ vorgenommen.

Folgendes Erhebungsdesign ergab sich:

⁷⁸ Die Messung der so genannten Intercoderreliabilität (Übereinstimmungen und nicht-Übereinstimmungen zwischen den Beurteilern) kann durch verschiedene statistische Koeffizienten erfolgen.

⁷⁹ in keinem Vorgang, in bis zu einem Drittel, in über einem Drittel bis zu zwei Drittel oder in über zwei Drittel aller Vorgänge

Übersicht 10: Erhebungsdesign



2.4 Ergebnisdarstellung

Die im Abschnitt 3 dargestellten Ergebnisse beziehen sich entweder auf die Vorgangsebene (N=1.027) oder auf die Ebene der untersuchten Konstellationen bzw. Gewaltverläufe (N=166). Bei personenspezifischen Variablen (wie Geschlecht, sonstige Devianz usw.) wurden Auswertungen auf Basis der Echttäterzählung (N=160) vorgenommen.

Im Rahmen von Hypothesentests wurde für Mittelwertvergleiche der t-Test verwendet.⁸⁰ Für den Nachweis eines Zusammenhangs bzw. Unterschieds zwischen zwei Variablen (z.B. für die Fragestellung, welche unabhängige Variablen Einfluss auf die Eskalation von Beziehungsgewalt haben) wurde auf den Chi-Quadrat-Test⁸¹ zurückgegriffen.⁸² Ein durch den t-Test oder den Chi-Quadrat-Test ermittelter p-Wert⁸³ beziffert die Irrtumswahrscheinlichkeit der Verallgemeinerung der Ergebnisse. Im Allgemeinen wird als niedrigstes Signifikanzniveau $p < .05$ gewählt. Je geringer der p-Wert, desto eindeutiger ist ein Zusammenhang (siehe nachstehende Übersicht); es wird dann in Abstufung von einem signifikanten bis hin zu einem höchst signifikanten Zusammenhang bzw. Unterschied gesprochen.⁸⁴

⁸⁰ Die Entscheidung fiel im Folgenden immer auf den t-Test mit ungleichen Varianzen (vgl. hierzu beispielsweise bei Wittenberg und Cramer 2000: 206).

⁸¹ Wenn die Bedingungen für die adäquate Anwendung des Chi-Quadrat-Tests nicht erfüllt waren, wurde der alternative Signifikanztest, Fisher's exakter Test, angewandt (siehe hierzu näher Wittenberg 1998: 150).

⁸² "Zwei Variablen sind miteinander assoziiert, wenn die konditionalen Verteilungen (ausgedrückt in Prozentsätzen oder Proportionen) voneinander abweichen. Anders formuliert: Zwei Variablen stehen *nicht* miteinander in Beziehung, wenn die konditionalen Verteilungen identisch sind." (Benninghaus 1974: 78)

⁸³ Das p steht für probability, also die Wahrscheinlichkeit.

⁸⁴ Im Folgenden werden, wenn in einer Tabelle signifikante Zusammenhänge/Unterschiede angezeigt werden, die Signifikanzniveaus gemäß der Übersicht 11 durch Sternchen dargestellt. Die Signifikanz zeigt die Wahrscheinlichkeit auf, mit der das festgestellte statistische Ergebnis bezogen auf alle existierenden Fälle auftritt.

Übersicht 11: Signifikanzniveaus

p	größer gleich	.05	nicht signifikanter Zusammenhang/Unterschied	n.s.
p	kleiner	.05	signifikanter Zusammenhang/Unterschied	*
p	kleiner	.01	sehr signifikanter Zusammenhang/Unterschied	**
p	kleiner	.001	höchst signifikanter Zusammenhang/Unterschied	***

Falls die Summe der Prozente in den nachfolgenden Tabellen von 100% abweicht, so ist dies auf Rundungsungenauigkeiten zurückzuführen.

Bei einigen Tabellen wird unter der Gesamtanzahl der Fälle angegeben, dass einige Fälle systemseitig fehlen (*Fehlend System*); es handelt sich hierbei um ein Merkmal, welches nicht für alle Fälle erhoben werden konnte.

Die Ergebnisdarstellung der erhobenen Variablen erfolgt primär auf der deskriptiven Ebene.

Es werden bei den meisten Merkmalen die Prävalenzen angegeben. Für Merkmale mit auffällig geringen Prävalenzen erfolgt keine ausführliche Darstellung ihrer Frequenz im Gewaltverlauf.

Der Teilabschnitt 3.1 stellt die Delikte und Gewaltformen der Beziehungsgewalt vor. Die Teilabschnitte 3.2 und 3.3 stellen zwei auffällige Erscheinungsformen von Beziehungsgewalt dar; zum einen die Phänomenperserveranz der Täter und zum anderen die der wechselseitigen Gewalthandlung. Die Dynamik der untersuchten Beziehungen (Teilabschnitt 3.4) und deren Gewaltverläufe (Teilabschnitt 3.5) wird in den darauffolgenden Teilabschnitten skizziert.

Die Beziehungsgewalttäter und -opfer werden im Teilabschnitt 3.7 hinsichtlich ihrer polizeilich dokumentierten Verhaltensweisen sowie vor dem Hintergrund der tatauflösenden Stressoren (Teilabschnitt 3.8) fokussiert.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Alkoholeinfluss und der Ausübung von Beziehungsgewalt beschreibt der Teilabschnitt 3.9. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Migrationshintergrund der Täter und der Ausübung von Beziehungsgewalt geht aus Teilabschnitt 3.10 hervor.

Im Teilabschnitt 3.11 werden eskalierte und nicht-eskalierte Gewaltverläufe hinsichtlich bestimmter unabhängiger Variablen miteinander verglichen. Ziel dieser Vorgehensweise ist das Erkennen von Risikokonstellationen, im Teilabschnitt 3.11.2 werden die gefundenen Risikokonstellationen vorgestellt.

Der Teilabschnitt 3.12 stellt schließlich die im jeweiligen Gewaltverlauf ergriffenen polizeilichen Maßnahmen vor.

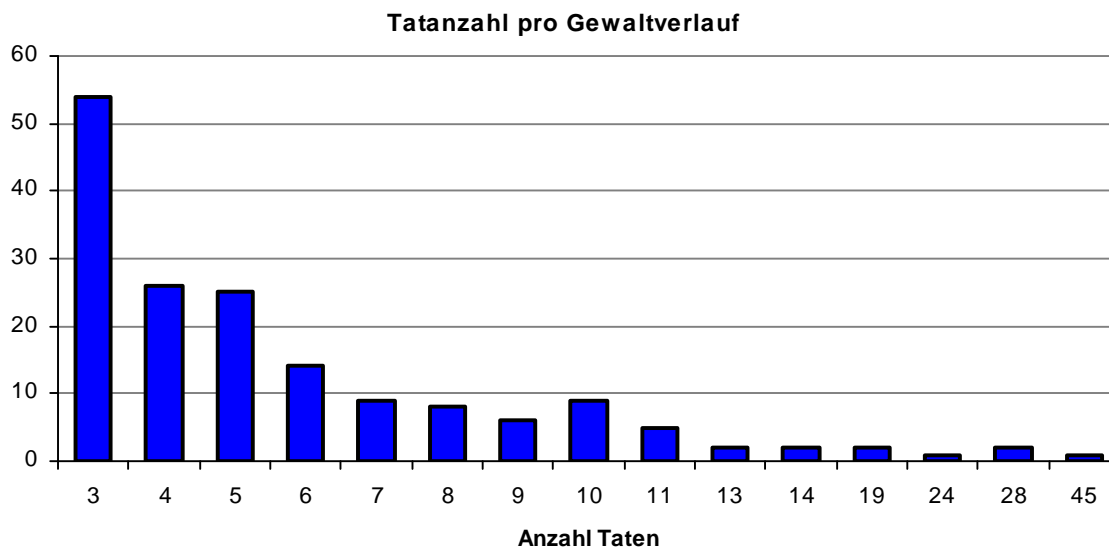
3 Empirische Ergebnisse

3.1 Delikte, Verstöße und Gewaltformen

In die Auswertung gelangten 166 Konstellationen, die in den untersuchten fünf Jahren insgesamt 1.027 Beziehungsgewaltvorgänge verursacht haben.

Im statistischen Durchschnitt kamen auf eine Konstellation 6,13 Beziehungsgewalttaten, wobei der Modalwert bei drei Taten lag und der Median 5,00 betrug.

Abbildung 2: Tatanzahl pro Gewaltverlauf ÷ Konstellationsebene



Im Gegensatz zur Phänomenuntersuchung (Boldt und Jarchow 2006) war nicht der Eingangssachverhalt des Vorgangs, sondern auch das kriminalpolizeiliche Ermittlungsergebnis Datenbasis dieser Längsschnittuntersuchung. Waren mehrere Straftatbestände in der Anzeige aufgeführt, wurde – analog zur Handhabung bei der Polizeilichen Kriminalstatistik – jener mit dem höchsten Strafmaß erhoben.

Wie in der Phänomenuntersuchung bereits festgestellt, sind Körperverletzungs- und Bedrohungsdelikte mit Abstand die am häufigsten angezeigten Beziehungsgewaltdelikte. Im Anhang zeigt die Tabelle I detailliert die Straftatenstruktur und das gegebenenfalls abweichende Ermittlungsergebnis.

Insgesamt wurde aber mit 3,2% nur ein geringer Teil abweichend zur Strafanzeige mit einem anderen Delikt an die Staatsanwaltschaft abverfügt (33 Vorgänge). Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergaben für 4,1% (42 Vorgänge), dass keine Straftat festgestellt werden konnte.

Von den 21 Vorgängen, die im so genannten Ersten Angriff noch nicht den Status einer Strafanzeige erlangten (sonstige polizeiliche Vorgänge genannt), wurde für 81,0% auch nach kriminalpolizeilicher Bewertung keine Straftat festgestellt.

Bezogen auf alle Vorgänge stellte die jeweilige Beziehungsgewalttat in 14,3% zusätzlich einen Verstoß gegen eine richterliche Auflage⁸⁵ dar; in 8,3% aller Vorgänge einen Verstoß gegen eine polizeiliche Anordnung.

⁸⁵ In einigen Fällen konnte der Verstoß gegen eine Einstweilige Verfügung, in der Verhaltensweisen des Beziehungsgewalttäters gegenüber dem Opfer geregelt worden sind,

In den Vorgängen, in denen neben dem Beziehungsgewaltopfer eine weitere Person viktimisiert wurde, handelte es sich zu 25,0% um ein Kind/Kinder; es wurde aber lediglich in einem Vorgang eine zusätzliche Strafanzeige wegen Misshandlung von Kindern gefertigt. Darüber hinaus kam es in zwei Vorgängen zu einer zusätzlichen Anzeige wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.

Die Viktimisierung Dritter konnte für etwa ein Drittel der untersuchten Gewaltverläufe (52 Konstellationen) festgestellt werden, wobei hier wiederum in rund einem Viertel der Gewaltverläufe das Kind/die Kinder (14 Konstellationen) viktimisiert wurden. Die restlichen Gewaltverläufe zeichneten sich dadurch aus, dass es in keinem einzigen ihrer Beziehungsgewaltvorgänge in der jeweiligen Tatsituation zu einer Viktimisierung Dritter gekommen ist.

Dort, wo aber Dritte neben dem Beziehungsgewaltopfer viktimisiert wurden, stellte dies bei Betrachtungen des Gewaltverlaufes insgesamt kein durchgängiges Verhaltensmuster dar:

Tabelle 5: Inzidenz Viktimisierung Dritter im Gewaltverlauf

	Häufigkeit	Anteil
in bis zu $\frac{1}{3}$ aller Vorgänge	41	78,9%
in über $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	9	17,3%
in über $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	2	3,9%
Gesamt	52	100,0%

In der Mehrzahl wurde in bis zu einem Drittel der Vorgänge des Gewaltverlaufes eine dritte Person durch Gewalthandlungen gefährdet. Lediglich bei zwei Konstellationen wurde nahezu durchgängig neben dem Beziehungsgewaltopfer eine dritte Person im Gewaltverlauf viktimisiert.

Jeder Vorgang subsumiert unterschiedliche Handlungen, die aus der Sachverhaltsschilderung zu ersehen sind. Nur auf dieser Handlungsdimension lässt sich der Verlauf von Beziehungsgewalt beschreiben und einer Dynamik zuordnen.

Im Rahmen der Phänomenuntersuchung wurden anhand einer Faktorenanalyse Kategorien (hier Gewaltformen genannt) entwickelt (siehe Boldt und Jarchow 2006: 52). Die Erhebung der Handlungen für die vorliegende Längsschnittuntersuchung erfolgte daran angepasst nicht kleinteilig (wie Kratzen, Ohrfeigen, Schlagen mit einem Besen, Bedrohung mit dem Messer) sondern bereits indexiert.

Die Graduierung der Gewaltform wurde nicht, wie sonst üblich, an den entsprechenden Verletzungsfolgen, sondern am körperlichen Schädigungspotenzial ausgerichtet. So sind schwächere Gewaltformen jene, bei denen der Körper des Geschädigten nicht berührt und die stärksten die, durch die potenzielle Lebensgefahr besteht.

Es ergaben sich sieben 'Schweregrade' der Gewaltformen; im Anhang ist aus Übersicht I zu ersehen, welche einzelnen Gewalthandlungen hinter einer Gewaltform stehen:

nicht strafverfolgt werden, da die Verfügung nach § 620 Nr. 7 ZPO ausgestellt wurde. Der Verstoß stellt lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar und ist daher nicht strafbewehrt. Die Anordnung hätte, um strafbewehrt zu sein, nach § 1 GewSchG ausgestellt werden müssen.

Übersicht 12: Schweregrad der Gewaltform

Graduierung	Gewaltform
+	verbale Gewalt
+ +	verbale Bedrohungen
+ + +	direkte Stalkinghandlungen indirekte Stalkinghandlungen Handlungen gegen oder über nahe stehende Dritte Handlungen gegen Objekte im Privatbereich
+ + + +	leichte Gewalthandlungen
+ + + + +	schlagende Handlungen tretende Handlungen zerrende/schubsende Handlungen
+ + + + + +	sexuelle Handlungen schwere Gewalthandlungen Handlungen mit Gegenständen
+ + + + + + +	eskalierte Gewalthandlungen ⁸⁶

Die resultierende Einteilung soll keine Bewertung widerspiegeln. Es bleibt unbenommen, dass auch die als eher schwächer klassifizierten Handlungen dem Opfer nicht unerhebliche Schäden zufügen können. Der Fokus dieser Untersuchung ist aber darauf ausgerichtet, den Prozess von Beziehungsgewalt zu untersuchen, um zu bestimmen, ob Entwicklungen hin zu einer Eskalation im Vorfeld erkannt werden können. In diesem Kontext geht es daher ausschließlich um die körperliche Gefährdung.

Wenn in einem Vorgang mehrere Gewaltformen dokumentiert waren, wurden maximal drei Formen, sortiert nach der Schwere der Gewaltform, erhoben.

Für 17 Vorgänge wurde keine explizite Handlung in der Akte dokumentiert. Gründe hierfür sind, dass zum einen keine Straftat festgestellt werden konnte (z.B. bei Instrumentalisierung der Polizei durch den Geschädigten) oder zum anderen lediglich ein Verstoß gegen eine Wegweisung oder Schutzanordnung vorlag, bei dem der Beziehungsgewalttäter in Abwesenheit des Opfers z.B. Dinge aus der Wohnung holte und dies von Zeugen beobachtet wurde.

Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die angewandten Gewaltformen in ihrer Häufigkeit überwiegend jene mit Körperkontakt und eher selten verbal bzw. nachstellend.

⁸⁶ Eskalierte Gewalthandlungen subsumieren: vollendete/versuchte Tötungen, Gewalthandlungen unter Einsatz einer sowie Bedrohung mit einer Schuss-, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe.

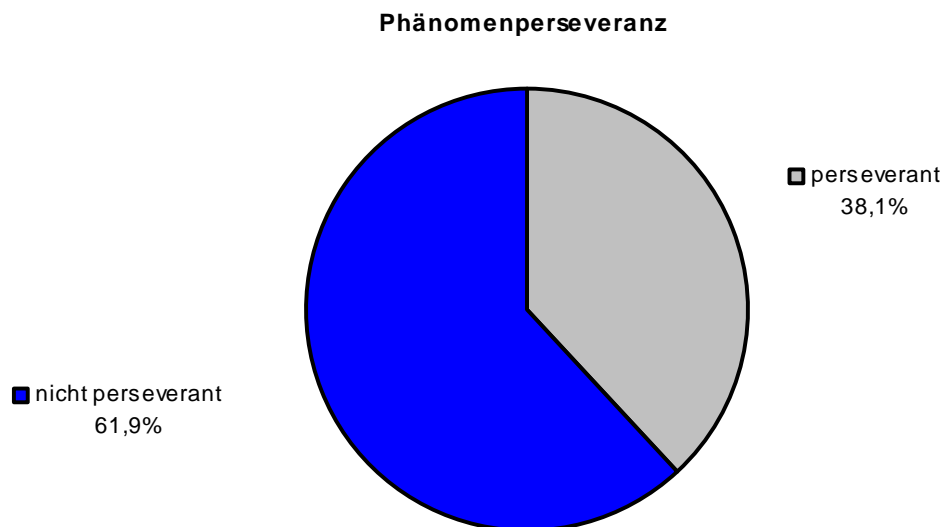
Tabelle 6: angewandte Gewaltformen in einer Tatsituation

Gewaltform	erste Gewaltform		zweite Gewaltform		dritte Gewaltform	
	Häufigkeit	gültiger Anteil	Häufigkeit	gültiger Anteil	Häufigkeit	gültiger Anteil
schlagende Handlungen	234	23,2%	85	15,3%	13	5,2%
schwere Gewalthandlungen	232	23,0%	17	3,1%		
Handlungen gegen Objekte	140	13,9%	60	10,8%	34	13,5%
direkte Stalkinghandlungen	110	10,9%	22	3,9%	10	4,0%
zerrende/schubsende Handlungen	60	5,9%	94	16,9%	24	9,6%
verbale Bedrohungen	58	5,7%	91	16,3%	80	31,9%
Handlungen mit Gegenständen	57	5,6%	9	1,6%	1	0,4%
eskalierte Gewalthandlungen	35	3,5%				
tretende Handlungen	23	2,3%	58	10,4%	10	4,0%
sexuelle Handlungen	15	1,5%	4	0,7%		
leichte Gewalthandlungen	14	1,4%	27	4,8%	6	2,4%
indirekte Stalkinghandlungen	13	1,3%	25	4,5%	1	0,4%
verbale Gewalt	10	1,0%	53	9,5%	69	27,5%
Handlungen gegen oder über Dritte	9	0,9%	12	2,2%	3	1,2%
Gesamt	1.010	100,0%	557	100,0%	251	100,0%
Fehlend System	17		470		776	
Gesamt	1.027	1,7%	1.027	45,8%	1.027	75,6%

3.2 Phänomenperseveranz

In der Literatur wird auf den antisozialen Typus der Beziehungsgewalttäter verwiesen. Diese Täter zeigen, nach Steiner verkürzt gesagt, eine allgemeine kriminelle Rücksichtslosigkeit gegenüber Menschen (vgl. 2004: 10). Es wird daher angenommen, dass Beziehungsgewalttäter nicht immer ausschließlich durch Beziehungsgewaltdelikte polizeilich auffallen.

In vorliegender Stichprobe sind lediglich 38,1% der 160 Tatverdächtigen als reine Beziehungsgewalttäter zu klassifizieren:

Abbildung 3: Phänomenperseveranz

Die Hypothese H₃ (Ein Teil der Beziehungsgewalttäter ist auch mit anderen Gewaltdelikten bzw. aggressionsbetonten Taten außerhalb der Beziehung polizeilich registriert) kann anhand vorliegender Daten belegt werden, 61,9% der Beziehungsgewalttäter (99 Personen) sind als nicht-phänomenperseverant anzusehen.

Nachstehender Tabelle ist für die Gruppe der nicht perseveranten Beziehungsgewalttäter die Struktur der begangenen Gewaltdelikte und aggressionsbetonten Taten der zu entnehmen:

Tabelle 7: Deliktsstruktur der nicht perseveranten Beziehungsgewalttäter (Mehrfachnennungen)

	Häufigkeit	Anteil
Gewaltdelikte ⁸⁷	83	83,8%
Widerstände	36	36,4%
Illegaler Besitz, Erwerb, Führen, Herst. von Waffen und Munition	15	15,2%
einschlägige Straßenverkehrsdelikte ⁸⁸	8	8,1%
Tierquälerei (Taten nach § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz)	4	4,0%
Basis	99	

Von den 83 Beziehungsgewalttätern, die mit Gewaltdelikten außerhalb von Beziehungen im polizeilichen Auskunfts- und/oder Vorgangssystem registriert sind, war nur ein geringer Anteil (18,0%) mit über fünf einschlägigen Gewaltdelikten außerhalb von Beziehungen eingetragen.

Die Vermutung, dass ein Teil der Beziehungsgewalttäter auch durch aggressives Verhalten im Straßenverkehr auffallen, ist anhand der hier untersuchten Stichprobe nachweisbar, macht aber nur einen sehr geringen Anteil aus. Weiter sind Anzeigen wegen Tierquälerei sehr selten und auch auf der Vorgangsebene ist lediglich für sechs Vorgänge (0,6%) dokumentiert worden, dass der Tatverdächtige während der Beziehungstat auch gewalttätig gegenüber dem Haustier geworden ist.

Eine Überprüfung der Typologien von Holzworth-Munroe und Stuart (1994) durch Dixon und Browne (2003) ergab, dass schätzungsweise 30% aller Häuslichen Gewalttäter den Typus 'generally violent/antisocial' repräsentieren, also auch außerhalb der Beziehung gewalttätig sind.

Der durch vorliegende Längsschnittuntersuchung festgestellte doppelt so hohe Anteil (61,9%) kann in den unterschiedlichen Datenbasen begründet sein. Die hier zu Grunde liegenden Daten sind Hellfelddaten und die Definition Beziehungsgewalt ist weiter gefasst, als die der Häuslichen Gewalt aus englischsprachigen Untersuchungen. Ob dies als Erklärung ausreicht, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.

Das Ergebnis der sehr niedrigen Phänomenperseveranz der Beziehungsgewalttäter macht aber deutlich, dass in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung die au-

⁸⁷ Gewaltdelikte sind hier alle Delikte, die in der PKS unter dem Summenschlüssel für Gewalt (8920) subsumiert werden (Mord, Totschlag/Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) und darüber hinaus folgende Delikte mit deutlichem Gewaltbezug: (vorsätzliche leichte) Körperverletzung, Nötigung sowie Bedrohung.

⁸⁸ Dabei handelt es sich um Nötigung, Beleidigung sowie Bedrohung.

ßerhalb der Beziehung begangenen Gewalt- bzw. Aggressionstaten des Beziehungsgewalttäters für eine Risikoeinschätzung miteinbezogen werden müssen.

Die Frage ist nun, ob sich phänomenperseverante und die übrigen Beziehungsgewalttäter hinsichtlich bestimmter Merkmale unterscheiden.

Ein t-Test ergab einen signifikanten Unterschied zwischen den Mittelwerten der Häufigkeit der Beziehungsgewalttaten (siehe im Anhang Tabelle II). Die phänomenperseveranten Täter begingen im statistischen Durchschnitt 5,15 Beziehungsgewalttaten. Bei den übrigen Beziehungsgewalttätern lag der Wert bei 6,86, also wesentlich höher.

Des Weiteren bestehen Unterschiede – basierend auf der Tätergruppe mit unter 18-jährigen Kindern im Haushalt – in dem situativen Faktor der Gewaltausübung vor den Augen des Kindes:

Tabelle 8: Phänomenperseveranz und Gewalt vor Kindern – Teilgruppe mit Kindern

			Gewalt vor Kindern		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Phänomenperseveranz	ja	Häufigkeit	4	29	33
		Anteil	12,1%	87,9%	100,0%
	nein	Häufigkeit	16	30	46
		Anteil	34,8%	65,2%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	20	59	79
		Anteil	25,3%	74,7%	100,0%

* = signifikant ($p < .05$)

Die Beziehungsgewalttäter, die phänomenperseverant sind, also ausschließlich Beziehungsgewaltdelikte im Untersuchungszeitraum begangen haben, führten die jeweilige(n) Tathandlung(en) signifikant häufiger vor den Augen anwesender Kinder aus.

3.3 Reziproke Beziehungsgewalt

Beziehungsgewalt zeichnet sich auch dadurch aus, dass die Täter-Opfer-Rolle nicht immer eindeutig ist und es in einer Tatsituation auch zu gegenseitigen Gewalthandlungen kommen kann. So kann die Gewalt zunächst durchaus einseitig ausgetragen werden, Gewaltdynamiken führen dann aber über die Zeit zu reziproker Beziehungsgewalt.

In 130 der 1.027 Vorgänge (12,7%) ließen sich Hinweise darauf finden, dass es in der jeweiligen Tatsituation zu wechselseitigen Gewalthandlungen⁸⁹ gekommen ist.

"Meine Frau schlägt mich auch manchmal zurück. [...] Ich bekomme dann etwas von meiner Frau ab, ohne dass ich die schlage." (TID 63)⁹⁰

Das Merkmal der reziproken Beziehungsgewalt betraf annähernd die Hälfte der untersuchten Konstellationen (44,6% bzw. 74 Konstellationen), das heißt in mindestens einem Vorgang im Gewaltverlauf war ein Hinweis darauf dokumentiert.

⁸⁹ Indikatoren für reziproke Beziehungsgewalt: Anzeige/Gegenanzeige, uneindeutige Täter-Opfer-Rolle, aktive Beteiligung des Geschädigten an der Tatsituation sowie Tatverdächtiger verletzt.

⁹⁰ TID steht für die Identifikationsnummer des jeweiligen Beziehungsgewalttäters.

Die Hypothese H₄ (Die reziproken Beziehungsgewaltkonstellationen stellen einen eigenständigen Täter- bzw. Opfertyp dar) kann anhand dieser Stichprobe beibehalten werden.

Für 9,5% der untersuchten Konstellation mit wechselseitiger Gewaltanwendung ließ sich feststellen, dass es in der Mehrheit ihrer Beziehungsgewaltfälle regelmäßig zu wechselseitiger Gewalt gekommen ist:

Tabelle 9: Inzidenz reziproke Gewalt im Gewaltverlauf

	Häufigkeit	Anteil
in bis zu $\frac{1}{3}$ aller Vorgänge	56	75,7%
in über $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	11	14,9%
in über $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	7	9,5%
Gesamt	74	100,0%

Reziproke Beziehungsgewalt ist aber insgesamt betrachtet in der überwiegenden Mehrzahl (75,7%) ein sporadisches Merkmal im Gewaltverlauf.

Die Hypothese H₅ (Reziproke Beziehungsgewalt manifestiert sich eher im Bereich leichte bis mittelschwere Körperverletzung und bleibt auch auf diesem 'Niveau') kann anhand der Ergebnisse dieser Stichprobe beibehalten werden. In 44,6% der Vorgänge mit wechselseitiger Tatbeteiligung wurden in den Akten körperliche Verletzungen dieser Art dokumentiert.

In fast der Hälfte der Vorgänge mit wechselseitiger Tatbeteiligung (54 Vorgänge: 41,5%) beruhte die Wechselseitigkeit auf einer Gegenanzeige zu ein und demselben Sachverhalt. Wie häufig die Gegenanzeige eine bloße Reaktion auf die Strafanzeige war, ohne dass eine wirkliche Viktimisierung stattgefunden hat, ließ sich aus den Vorgängen nicht valide ermitteln.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Teilgruppe mit reziproker Gewalt im statistischen Durchschnitt 7,00 Beziehungsgewalttaten im Untersuchungszeitraum aufwies, die ohne wechselseitige Tatbeteiligung hingegen mit 5,43 Taten deutlich weniger. Dieser Unterschied ist aber nicht signifikant (siehe t-Test im Anhang Tabelle III).

Beziehungsgewalt ist durch einen häufigen Alkoholeinfluss während der Tatbegehung gekennzeichnet. Nicht selten stehen beide, also der Beziehungsgewalttäter und der Geschädigte, unter Alkoholeinfluss.

"Angriffe gingen womöglich von ihr aus und Herr [...] wehrte sich nur. Die Abwehrverletzungen an ihr reichten dann ihm zum Nachteil. Da die Kräfteverhältnisse für sie sprechen, der übermäßige Alkoholgenuss und auch der Blick in [das Auskunftssystem/Vorgangssystem] ihr Recht zu geben schein, ist Herr [...] wiederholt weggewiesen worden." (TID 996)

In der Betrachtung wechselseitiger Tatbeteiligung einerseits und Alkoholeinfluss beider Beteiligten andererseits ist ein deutlicher Zusammenhang feststellbar:

Tabelle 10: reziproke Gewalt und Alkoholeinfluss TV und Geschädigter

			Alkoholeinfluss Tatverdächtiger u. Geschädigter		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Hinweis auf wechselseitige Gewalthandlungen	nein	Häufigkeit	738	159	897
		Anteil	82,3%	17,7%	100,0%
	ja	Häufigkeit	87	43	130
		Anteil	66,9%	33,1%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	825	202	1.027
		Anteil	80,3%	19,7%	100,0%

*** = höchst signifikant ($p < .001$)

Entsprechend der Erwartungen war in Fällen mit wechselseitiger Tatbeteiligung signifikant häufiger festzustellen, dass beide Beteiligte unter Alkoholeinfluss standen.

Eine separate Betrachtung der reziproken Gewalt und des Alkoholeinflusses beim Geschädigten zeigte ebenfalls einen signifikanten Zusammenhang:

Tabelle 11: reziproke Gewalt und Alkoholeinfluss Geschädigter

			Alkoholeinfluss Geschädigter		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Hinweis auf wechselseitige Gewalthandlungen	nein	Häufigkeit	689	208	897
		Anteil	76,8%	23,2%	100,0%
	ja	Häufigkeit	80	50	130
		Anteil	61,5%	38,5%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	769	258	1.027
		Anteil	74,9%	25,1%	100,0%

*** = höchst signifikant ($p < .001$)

Während lediglich in 25,1% aller Beziehungsgewaltvorgänge für den Geschädigten ein Alkoholeinfluss zur Tatzeit dokumentiert wurde, waren es bei den Vorgängen der Konstellationen mit wechselseitigen Gewalthandlungen 38,5%.

Bezüglich des Alkoholeinflusses des Beziehungsgewalttäters hingegen lässt sich kein signifikanter Zusammenhang mit reziproker Beziehungsgewalt feststellen, was daran liegen kann, dass die Tatverdächtigen mit 39,8% bei der Tatbegehung generell häufiger unter Alkoholeinfluss standen als die Geschädigten mit 25,1%.

Hinsichtlich eskalierter Gewalthandlungen im Verlauf der untersuchten Konstellationen war kein nennenswerter Unterschied zwischen den Konstellationen mit bzw. ohne wechselseitige Gewalthandlungen feststellbar:

Tabelle 12: Eskalation(en) und reziproke Gewalt

			wechselseitige Gewalthandlungen		Gesamt
			nein	ja	
Eskalation(en)	nein	Häufigkeit	77	61	138
		Anteil	55,8%	44,2%	100,0%
	ja	Häufigkeit	15	13	28
		Anteil	53,6%	46,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	92	74	166
		Anteil	55,4%	44,6%	100,0%

n.s.

Wechselseitige Gewalthandlungen stehen demnach in keinem signifikanten Zusammenhang mit eskalierten Gewalthandlungen.

Die Hypothese H₆, nach der wechselseitige Gewalthandlungen keinen Risikofaktor für Eskalationen darstellen, lässt sie somit anhand dieser Stichprobe aufrechterhalten.

Die Betrachtung der Vorgangsebene bestätigt dieses Ergebnis. In lediglich sechs Fällen (17,1%) der 35 Vorgänge mit eskalierten Gewalthandlungen ist eine wechselseitige Tatbeteiligung für diese spezielle Tatsituation in den Akten dokumentiert.

Es muss an dieser Stelle, auf Grund der geringen Fallzahl der Eskalationen, offen bleiben, ob das gewalttätige Handeln seitens des Geschädigten zur Eskalationsdynamik beigetragen hat. Generell kann mit einer Aktenanalyse nicht aufgezeigt werden, welche soziale Interaktion zwischen den Beteiligten zur Entwicklung von Gewaltdynamiken geführt hat.

3.4 Die Beziehung hinter der Gewalt

Für Beziehungsgewalt immanent ist die Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung. In diesem Kontext sind ausschließlich enge persönliche Beziehungen im sozialen Nahraum relevant sowie, bei typischen Stalkingfällen, Konstellationen ohne eine eigentliche Beziehung, aber mit einem einseitigen Beziehungswunsch des Tatverdächtigen (vgl. hierzu Abschnitt 1).

Bei den untersuchten Beziehungsgewaltkonstellationen dominierten mit einem Anteil von 86,1% jene mit Partnerschaftshintergrund:

Tabelle 13: Beziehungshintergrund

	Häufigkeit	Anteil
Partnerschaft	143	86,1%
Verwandtschaft	12	7,2%
Bekanntschaft	9	5,4%
sonstige Ebene ⁹¹	2	1,2%
Gesamt	166	100,0%

⁹¹ Die zwei Konstellationen, die unter 'sonstige Ebene' klassifiziert wurden, resultieren aus einem Fremdstalkingfall in der Nachbarschaft und einer Konstellation, bei der ein Mann durch den Ex-Freund seiner Freundin mehrfach viktimisiert wurde; ihm selbst war dieser Mann bis dahin völlig unbekannt, da dieser Ex-Freund in der aktuellen Beziehung keinerlei Erwähnung fand.

Die Gewaltrichtung der Konstellationen, die unter der Verwandtschaftsebene subsumiert werden, verteilt sich wie folgt:

- Kind-Eltern-Gewalt⁹² (n=8),
- Eltern-Kind-Gewalt⁹³ (n=3) sowie
- Gewalt unter Geschwistern (n=1).

Die Konstellationen, die auf dem Beziehungshintergrund der Partnerschaft basieren, wiesen einen höchst signifikanten Unterschied in ihrer Tatanzahl aus. Sie kamen im statistischen Durchschnitt auf 6,51 Taten, die Beziehungen, die keine Partnerschaften darstellen, lediglich auf 3,78 Taten (siehe t-Test im Anhang Tabelle IV).

Beziehungsgewalt ist in einem hohen Ausmaß Gewalt von Männern gegen Frauen. Dieses Verhältnis zeigte sich in der Phänomenuntersuchung (siehe Boldt und Jarchow 2006: 43) und dementsprechend dominierte dieses Geschlechterverhältnis auch in der hier untersuchten Stichprobe.

Tabelle 14: Geschlechterverhältnis TV/Geschädigter und Beziehungshintergrund

			Beziehungshintergrund		Gesamt
			keine Partnerschaft	Partnerschaft	
Tatverdächtiger gegen Geschädigten	Mann gegen Frau	Häufigkeit	15	132	147
		Anteil	65,2%	92,3%	88,6%
	Frau gegen Mann	Häufigkeit	0	10	10
		Anteil	0,0%	7,0%	6,0%
	Mann gegen Mann	Häufigkeit	6	0	6
		Anteil	26,1%	0,0%	3,6%
	Frau gegen Frau	Häufigkeit	2	1	3
		Anteil	8,7%	0,7%	1,8%
	Gesamt	Häufigkeit	23	143	166
		Anteil	100,0%	100,0%	100,0%

Die Betrachtung der Konstellationen nach Geschlecht zeigt, dass unabhängig vom Beziehungshintergrund der Mann als Tatverdächtiger und die Frau als Geschädigter die Mehrheit der untersuchten Konstellationen bildeten.

Die Stichprobe umfasste 16 männliche und 150 weibliche Geschädigte. Der Anteil männlicher Geschädigter lag damit in der Phänomenuntersuchung mit 19,5% (siehe Boldt und Jarchow 2006: 43) deutlich höher als in dieser Stichprobe mit 9,6%. Diese Differenz kann auf eine vermutlich geringere Anzeigebereitschaft der Männer zurückgeführt werden.

⁹² Wenn die Gewalt vom eigenen 'erwachsenen' Kind (14 Jahre und älter) ausgeht, wird von Kind-Eltern-Gewalt gesprochen. Hier resultiert die Gewalt häufig aus dem spannungsvollen Zusammenleben von 'vollerwachsenen' Kindern (meist weit über 30-jährig) mit ihren Eltern oder einem Elternteil (meist bereits im Seniorenalter).

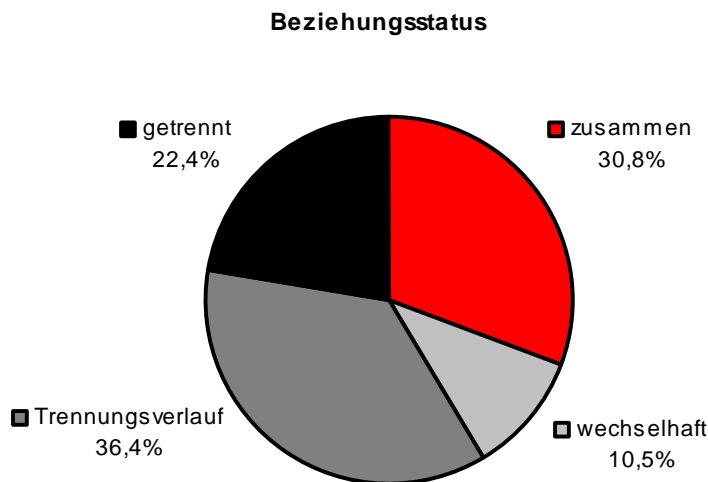
⁹³ Wenn die Gewalt von den eigenen Eltern ausgeht, wird von Eltern-Kind-Gewalt gesprochen. Hier handelt es sich in der Mehrzahl um im Lebensalter fortgesetzte Kindesmisshandlungen an dem eigenen nunmehr 'erwachsenen' Kind.

Die durchschnittliche Tatanzahl bei männlichen Geschädigten war mit 4,69 Taten deutlich niedriger als bei weiblichen mit 6,29 Taten. Dieser Unterschied ist jedoch nicht signifikant (siehe t-Test im Anhang Tabelle V).

3.4.1 Beziehungsstatus

Auf Grund dessen, dass in dieser Längsschnittuntersuchung ein Zeitausschnitt die Datenbasis bildet, differieren die Angaben zum Beziehungsstatus in den polizeilichen Ermittlungsakten. Dies lässt sich mit der Dynamik auf der Beziehungsebene zwischen zwei Menschen erklären. Phänomenbedingt fallen die Beteiligten polizeilich nur mit (gewalttätigen) Beziehungskonflikten auf und dieser Zustand geht häufig mit einem Statuswechsel der Beziehung einher.

Abbildung 4: Beziehungsstatus ð Teilgruppe Partnerschaften



Mit 30,8% befand sich ein hoher Anteil der untersuchten Paare während des gesamten Untersuchungszeitraumes in einer Beziehung, ohne jegliche Trennungsabsicht oder Trennungsversuche.

Weitere 22,4% waren die gesamte Zeit über getrennt, sodass sich, gemäß der Hypothese H_{11} , eine eigenständige Gruppe so genannter Trennungstäter anhand dieser Stichprobe ausmachen lässt.

Davon abgrenzen ließen sich die Paare, deren Beziehungsstatus als ungeklärt anzusehen ist, also jene, die sich über den gesamten Untersuchungszeitraum in einem Trennungsverlauf befanden (36,4%) sowie die, deren Beziehungsverlauf generell eher wechselhaft war (relativ stabile Phasen wechseln sich mit Trennungsphasen ab).

3.4.2 Trennungstäter

Bei den Trennungstätern beginnt die polizeibekanntes Beziehungsgewalt erst zum Zeitpunkt der Trennung.

Sie unterscheiden sich von den übrigen Beziehungsgewalttätern dadurch, dass sie signifikant häufiger mit Stalkinghandlungen auffielen:

Tabelle 15: Trennungstäter und Stalkinghandlungen ð Teilgruppe Partnerschaften

			Stalkinghandlungen		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Trennungstäter	nein	Häufigkeit	77	34	111
		Anteil	69,4%	30,6%	100,0%
	ja	Häufigkeit	10	22	32
		Anteil	31,3%	68,8%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	87	56	143
		Anteil	60,8%	39,2%	100,0%

*** = höchst signifikant ($p < .001$)

Darüber hinaus sprachen die Trennungstäter signifikant häufiger verbale Bedrohungen gegenüber dem Ex-Partner aus:

Tabelle 16: Trennungstäter und verbale Bedrohungen ð Teilgruppe Partnerschaften

			verbale Bedrohungen		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Trennungstäter	nein	Häufigkeit	53	58	111
		Anteil	47,7%	52,3%	100,0%
	ja	Häufigkeit	5	27	32
		Anteil	15,6%	84,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	58	85	143
		Anteil	40,6%	59,4%	100,0%

** = sehr signifikant ($p < .01$)

Beziehungsgewalt, insbesondere jene, die sich primär durch Nachstellungshandlungen ausdrückt, geht häufig mit einem einseitigen Beziehungswunsch des Täters einher:

"Ich hatte öfter das Gefühl von ihr einen Korb zu kriegen, obwohl sie selbst mit ihren Emotionen dabei war. Ich habe ihr in diesem Gespräch eine dreiviertel Stunde gesagt, was ich für sie empfinde und das sie etwas Besonderes für mich sei. Sie hat nur erwidert, dass ich meine Gefühle auf sie projiziere. Ich solle sie loslassen. Darauf erwiderte ich, dass ich ja von meiner Liebe loslassen müsste und sie mich dann auch loslassen müsste." (TID 942)

Tabelle 17: Inzidenz einseit. Beziehungswunsch TV im Gewaltverlauf ð Teilgruppe o. Verwandtschaft

	Häufigkeit	Anteil
in keinem Vorgang	116	75,3%
in bis zu $\frac{1}{3}$ aller Vorgänge	24	15,6%
in über $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	10	6,5%
in über $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	4	2,6%
Gesamt	154	100,0%

Ein einseitiger Beziehungswunsch des Täters war lediglich in einem Viertel der untersuchten Konstellationen festzustellen und war, wenn vorhanden, in unterschiedlichem Maß ausgeprägt.

Die Trennungstätter zeichneten sich durch einen signifikant überrepräsentativ hohen einseitigen Beziehungswunsch aus:

Tabelle 18: Trennungstätter und einseitiger Beziehungswunsch ð Teilgruppe Partnerschaften

			einseitiger Beziehungswunsch		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Trennungstätter	nein	Häufigkeit	92	19	111
		Anteil	82,9%	17,1%	100,0%
	ja	Häufigkeit	17	15	32
		Anteil	53,1%	46,9%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	109	34	143
		Anteil	76,2%	23,8%	100,0%

*** = höchst signifikant (p<.001)

3.4.3 Strukturell ungleiche Partnerschaften

Die Teilstichprobe der Partnerschaften wurde auch hinsichtlich der Frage nach strukturell ungleichen Beziehungen untersucht, da diese auf ein Machtgefälle in einer Beziehung hinweisen können. Es wird vermutet, dass hier häufiger Gewalt angewendet wird, "um sich gegenüber der Frau zu behaupten, wenn sie [*die Männer*] selber einen formal niedrigeren Status haben; wenn sie einen höheren Status haben, kann dies ein Ausdruck von Macht sein oder der Versuch, Fügsamkeit bei der Frau zu erreichen" (Luedtke 2008: 60).

Statusunterschiede bei Bildung, Einkommen oder Berufstätigkeit, die je nach Studie signifikante Risikofaktoren darstellen, sind aus polizeilichen Ermittlungsakten häufig nicht zu erheben. Solche Informationen finden sich nur dann in den Akten, wenn sie für die Ermittlungen in irgendeiner Weise relevant sind. Dies ist im Kontext von Beziehungsgewaltdelikten eher selten der Fall.

Erhebbar war hingegen der Altersunterschied zwischen dem Tatverdächtigen und dem Geschädigten. Bei der Auswertung wurde einerseits auf die Einteilung von Herbers et al. zurückgegriffen, bei der eine Grenze nach 'gleich alt' und 5-jährigem Altersunterschied gezogen wurde (siehe 2007: 8). Erweitert wurde diese Einteilung um die Kategorie Täter mehr als zehn Jahre jünger bzw. älter, da sich dieser Altersunterschied in der Forschung als bedeutend bei Femiziden herausgestellt hat (vgl. Greuel und Petermann 2007: 25).

Tabelle 19: Altersunterschied zwischen TV und Geschädigtem ð Teilgruppe Partnerschaften

	Häufigkeit	Anteil
Tatverdächtiger mehr als 10 Jahre älter	13	9,1%
Tatverdächtiger mehr als 5 Jahre älter	25	17,5%
Tatverdächtiger max. 5 Jahre älter	40	28,0%
Tatverdächtiger gleich alt wie Geschädigter	16	11,2%
Tatverdächtiger max. 5 Jahre jünger	27	18,9%
Tatverdächtiger mehr als 5 Jahre jünger	12	8,4%
Tatverdächtiger mehr als 10 Jahre jünger	10	7,0%
Gesamt	143	100,0%

Ein deutlicher Altersunterschied von mehr als zehn Jahren war lediglich bei 16,1% der Paare zu finden. In der Mehrheit waren die untersuchten Paare maximal fünf Jahre älter oder jünger.

Schließlich wurde als letztes Merkmal für strukturelle Ungleichheit die Binationalität erhoben. Binationale Konstellationen sind jene, bei denen entweder die Staatsangehörigkeit unterschiedlich ist oder die Beteiligten aus unterschiedlichen Ländern migriert sind oder bei gleicher (oftmals deutscher) Staatsangehörigkeit einen unterschiedlichen Migrationshintergrund aufweisen.

Für 32,2% der Partnerschaften in dieser Stichprobe wurde eine binationale Partnerschaft festgestellt. In Teilabschnitt 1.1.5.3 ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das Risiko einer Gewalteskalation für strukturell ungleiche Partnerschaften mitunter erhöht sein kann. Es liegt nahe, dass die Ungleichheit bei binationalen Partnerschaften besonders ausgeprägt ist, speziell dann, wenn nur ein Partner die deutsche Sprache spricht. Die Ressourcen und Möglichkeiten sind auf verschiedenen Ebenen ungleich verteilt und können zu Spannungen in der Partnerschaft führen.⁹⁴

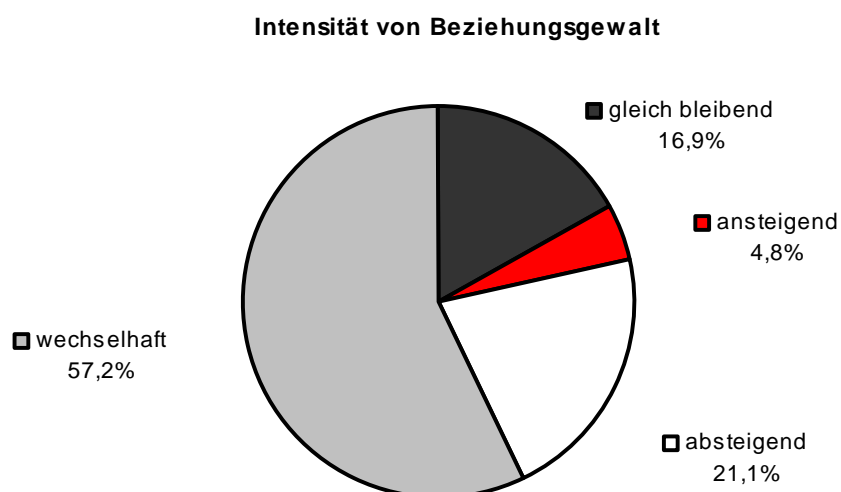
3.5 Dynamik von Beziehungsgewalt

Je nach Untersuchungsdesign ist die Frequenz und Intensität von Beziehungsgewalt unterschiedlich ausgeprägt. Das erwartete Muster der zeitlichen Zuspitzung mit steigender Gewaltintensität ist eher die Ausnahme. Stagnation sowie Reduktion auf beiden Ebenen sind gleichermaßen Muster von Beziehungsgewalt.

Die dokumentierten Gewalthandlungen des aktuellen Ereignisses wurden in dieser Längsschnittuntersuchung kumuliert, um die Dynamik der Gewalthandlungen im Zeitverlauf beschreiben zu können. Die Intensität wurde anhand der in Übersicht 12 dargestellten Graduierung eingestuft.

Für die untersuchten 166 Konstellationen ergibt sich damit folgendes Bild der Intensität von Beziehungsgewaltverläufen:

Abbildung 5: Beziehungsgewaltverlauf



⁹⁴ Diese Ebenen betreffen neben der Bildung z.B. auch die Qualität der sozialen Einbindung, welche als Schutzfaktor fungieren kann.

Lediglich 16,9% der Beziehungsgewaltkonstellationen blieben hinsichtlich der Stärke der Gewalt auf einem konstanten Niveau. Dabei waren Beziehungen, in denen geschlagen, getreten und geschubst wurde, dominierend.

Mit 57,2% zeichnete sich die Mehrzahl der Beziehungsgewaltkonstellationen (95 Konstellationen) aber bezogen auf die Stärke der Gewalthandlungen durch einen wechselhaften Verlauf aus. Dieser wechselhafte Verlauf wiederum ließ sich in der Mehrzahl als wellenförmig beschreiben, das heißt, auf Gewaltsteigerungen folgen Phasen der Abnahme, denen wieder Phasen mit stärkerer Gewalt folgen:

Tabelle 20: Verlaufsarten ð Teilgruppe wechselhafter Gewaltverlauf

	Häufigkeit	Anteil
U-Verlauf	17	17,9%
Glockenverlauf	18	18,9%
Wellenverlauf	60	63,2%
Gesamt	95	100,0%

Der hohe Anteil der wechselhaften Gewaltverläufe (57,2%) erschwert damit die Vorhersagbarkeit eskalierender Ereignisse auf der Basis des polizeilich bekannten Gewaltverlaufes.

Die Feststellung der Intensität von Beziehungsgewaltverläufen ist abhängig von der beobachteten Tatanzahl. Auffällig ist, dass die höchste durchschnittliche Tatanzahl gerade bei den wechselhaften Verläufen vorlag:

Tabelle 21: Intensität und Anzahl Beziehungsgewalttaten

	Mittelwert Tatanzahl
ansteigend	3,13
absteigend	4,06
gleich bleibend	4,89
wechselhaft	7,52
Gesamt	6,13

Die Qualifizierung der Gewaltverläufe in eine Richtung (wie ansteigende bzw. absteigende sowie gleich bleibende Intensität) ist unter Umständen nur deshalb möglich gewesen, da eine geringere durchschnittliche Tatanzahl zur Bewertung vorlag.

Entsprechend zum dominierenden Anteil der wechselhaften Gewaltverläufe (57,2%) war in der Mehrheit der untersuchten Konstellationen der Verlauf auch auf der zeitlichen Dimension als unregelmäßig anzusehen:

Tabelle 22: Zeitabstand zwischen den Beziehungsgewalttaten

	Häufigkeit	Anteil
unregelmäßig	87	52,4%
verlängernd	37	22,3%
verkürzend	28	16,9%
gleich bleibend ⁹⁵	14	8,4%
Gesamt	166	100,0%

Die Verknüpfung der beiden Variablen Intensität und Zeitabstand ergab:

Tabelle 23: Intensität und Zeitabstand zwischen den Beziehungsgewalttaten

Verlauf der Gewaltformen		Zeitabstand zwischen den Taten				Gesamt
		gleich bleibend	verkürzend	verlängernd	unregelmäßig	
gleich bleibend	Häufigkeit	2	7	7	12	28
	Anteil	7,1%	25,0%	25,0%	42,9%	100,0%
ansteigend	Häufigkeit	1	2	4	1	8
	Anteil	12,5%	25,0%	50,0%	12,5%	100,0%
absteigend	Häufigkeit	5	10	8	12	35
	Anteil	14,3%	28,6%	22,9%	34,3%	100,0%
wechselhaft	Häufigkeit	6	9	18	62	95
	Anteil	6,3%	9,5%	18,9%	65,3%	100,0%
Gesamt	Häufigkeit	14	28	37	87	166
	Anteil	8,4%	16,9%	22,3%	52,4%	100,0%

Die in der Intensität gleich bleibenden Beziehungsgewaltverläufe waren zur Hälfte und die wechselhaften in der Mehrheit in der zeitlichen Dimension als unregelmäßig zu beschreiben.

Einschränkend zu den Ergebnissen über die Intensität und Frequenz von Beziehungsgewaltverläufen muss immer auf die hier verwendete Datenbasis hingewiesen werden. Es ist unbekannt, wie viele und welche Taten der Polizei nicht bekannt geworden sind. Eine Ergänzung dieser Daten könnte den Trend der Verläufe unter Umständen verändern.

3.6 Stalkinghandlungen und verbale Bedrohungen

Den Gewaltformen Stalkinghandlungen und verbalen Bedrohungen kommt in der Diskussion um die Vorhersagbarkeit von Intimiziden eine entscheidende Bedeutung zu.

Der Stellenwert von Bedrohungen, insbesondere Morddrohungen, wird als schwierig eingeschätzt, da es bislang häufig nicht gelungen ist, in der polizeilichen Praxis aus der Vielzahl von Bedrohungen diejenigen herauszufiltern, die später in die Tat umgesetzt wurden.

⁹⁵ Der gleich bleibende Zeitabstand ist unabhängig von dem jeweiligen Zeitraum zwischen den Taten. Entscheidend war, dass die Sequenz annähernd gleich ist (z.B. jeden zweiten Tag oder alle zwei Wochen).

Die Phänomenuntersuchung ergab bereits, dass Bedrohungen insgesamt in knapp über der Hälfte aller Beziehungsgewaltfälle, Morddrohungen im Speziellen auf Grund ihrer Häufigkeit bereits an vierter Stelle der einzelnen Gewalthandlungen vorkommen (siehe Boldt und Jarchow 2006: 52 bzw. 50).

Die untersuchte Stichprobe ergab nachstehende Inzidenz verbaler Bedrohungen im Gewaltverlauf:

Tabelle 24: Inzidenz verbaler Bedrohungen im Gewaltverlauf

	Häufigkeit	Anteil
in keinem Vorgang	69	41,6%
in bis zu $\frac{1}{3}$ aller Vorgänge	55	33,1%
in über $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	32	19,3%
in über $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	10	6,0%
Gesamt	166	100,0%

In über der Hälfte der untersuchten Konstellationen wurden verbale Bedrohungen dem Geschädigten gegenüber ausgesprochen. Der Typus des ständig drohenden Täters ließ sich lediglich für 6,0% aller Konstellationen feststellen.

Stalkingverhalten wird als Risikofaktor zweiter Ordnung angesehen, für sich genommen ist es für eine Prognose nicht relevant. Unsere Stichprobe zeigte, dass in gut einem Drittel der untersuchten Konstellationen der Beziehungsgewalttäter den Geschädigten durch Stalkinghandlungen viktimisierte:

Tabelle 25: Inzidenz Stalkinghandlungen im Gewaltverlauf

	Häufigkeit	Anteil
in keinem Vorgang	106	63,9%
in bis zu $\frac{1}{3}$ aller Vorgänge	36	21,7%
in über $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	18	10,8%
in über $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	6	3,6%
Gesamt	166	100,0%

Es existiert ein höchst signifikanter Zusammenhang zwischen den Beziehungsgewalttätern, die unter anderem mit Stalkinghandlungen und denen, die unter anderem mit verbalen Bedrohungen viktimisierten:

Tabelle 26: Schnittmengen zwischen Stalkinghandlungen und verbalen Bedrohungen

			verbale Bedrohungen		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Stalkinghandlungen	nicht dokumentiert	Häufigkeit	57	49	106
		Anteil	53,8%	46,2%	100,0%
	dokumentiert	Häufigkeit	12	48	60
		Anteil	20,0%	80,0%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	69	97	166
		Anteil	41,6%	58,4%	100,0%

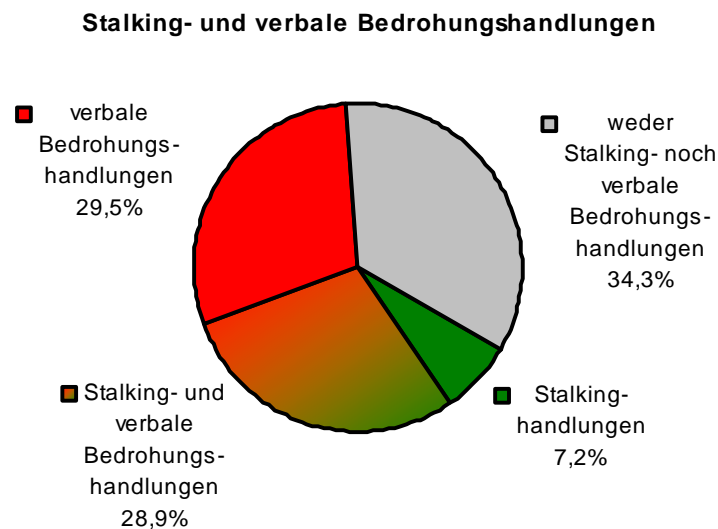
*** = höchst signifikant (p<.001)

Folgendes Muster kann festgestellt werden: Wer nachstellt, spricht auch signifikant häufiger Bedrohungen aus; wer nicht nachstellt, droht auch seltener.

Demnach existieren Beziehungsgewaltverläufe, die weder Stalking- noch verbale Bedrohungshandlungen aufweisen oder aber beide Handlungen sowie entweder Stalkinghandlungen oder verbale Bedrohungshandlungen.⁹⁶

Nachstehende Abbildung zeigt die annähernd gleich verteilten Anteile dieser Muster, wobei Stalkinghandlungen ohne Bedrohungshandlungen mit einem deutlich geringeren Anteil abweichen:

Abbildung 6: Stalking- und/oder verbale Bedrohungshandlungen ð isolierte Betrachtung



3.7 Verhaltensweisen im Kontext von Beziehungsgewalt

3.7.1 Kontaktierung von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen

Die Polizei ist häufig die erste Institution, die von einer Beziehungsgewaltkonstellation erfährt, sie bleibt aber meist nicht die einzige. Dies liegt daran, dass die Polizei bei Einsätzen im Kontext von Beziehungsgewalt auf Hilfsangebote aufmerksam macht oder – wenn z.B. Kinder bei der Tat zugegen waren – für die Polizei Meldeverpflichtungen an andere Behörden bestehen. Davon unabhängig gibt es aber auch Betroffene, die sich proaktiv an andere Institutionen wenden. Darüber hinaus werden Institutionen, Behörden, soziale Einrichtungen usw. auch in anderen Zusammenhängen auf Beziehungsgewalt aufmerksam.

Für die Dynamik von Eskalationsprozessen im Rahmen von Beziehungsgewalt kann es entscheidend sein, inwieweit Täter und Opfer über Kontakte im Hilfesystem verfügen. Diesen kommt mitunter auch eine wichtige Schutzfunktion zu. Es ist davon auszugehen, dass einige Hilfskontakte auf Tatverdächtigenseite die Bereitschaft zur gewalttätigen Auseinandersetzung minimieren können. Ferner bietet sich durch Hilfskontakte ein erweiterter Kreis von Ansprechpartnern für die Polizei.

Auf Opferseite stellen Kontakte im Hilfesystem eine Möglichkeit dar, Hilfe im Umgang mit Gewalterfahrung zu erhalten. Dies ist umso wichtiger, je schwerer es den

⁹⁶ Damit einhergehen können aber andere Gewalthandlungen wie Schlagen, Treten usw.

Opfern fällt, sich aus den gewaltbelasteten Beziehungsmustern zu lösen. Gleichzeitig kann der Kontakt zu Institutionen außerhalb der Polizei entscheidend für die Verhinderung von Gewalteskalationen sein.

Für alle Konstellationen wurde erhoben, über wie viele verschiedene Hilfskontakte Tatverdächtige und Geschädigte zum Zeitpunkt ihrer Beziehungsgewaltgeschichte gemäß polizeilicher Aktenlage verfügten.

Tabelle 27: Anzahl unterschiedlicher Kontakte

	Tatverdächtiger		Geschädigter	
	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil
kein	82	49,4%	57	34,3%
ein	51	30,7%	51	30,7%
zwei	20	12,0%	39	23,5%
drei	12	7,2%	15	9,0%
vier	1	0,6%	2	1,2%
fünf			1	0,6%
sechs			1	0,6%
Gesamt	166	100,0	166	100,0%

Bei der Hälfte der untersuchten Konstellationen verfügte der Beziehungsgewalttäter über Kontakte im Hilfesystem. Die Geschädigten standen immerhin zu 65,7% mit mindestens einer Einrichtung in Kontakt.

Auf der Vorgangsebene wurde erhoben, um welche Einrichtungen es sich hierbei im Einzelnen handelte. Nachstehende Tabelle zeigt die jeweilige Verteilung für Tatverdächtige und Geschädigte:

Tabelle 28: Arten von Hilfskontakten (Mehrfachnennungen)

	TATVERDÄCHTIGER		GESCHÄDIGTER	
	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil
Rechtsanwalt	100	9,7%	101	9,8%
medizinisches Versorgungssystem ⁹⁷	35	3,4%	62	6,0%
weitere Hilfskontakte ⁹⁸	33	3,2%	42	4,1%
Drogen/Suchtberatungsstelle	25	2,4%	16	1,6%
Psychotherapeut	20	1,9%	20	1,9%
amtliches Betreuungsverhältnis	8	0,8%	5	0,5%
Substitutionsprogramm	4	0,4%	3	0,3%
Täterberatungsstelle	3	0,3%	1	0,1%
Opferberatungsstelle	1	0,1%	40	3,9%
Aufenthalt im Frauenhaus			21	2,0%
Basis	1.027			

⁹⁷ Hier wurden nur die Kontakte erhoben, die außerhalb der medizinischen Versorgung im Rahmen der aktuellen Beziehungstat in den Akten erwähnt wurden, also z.B. wenn der Geschädigte angab, dass sein Hausarzt seit Jahren mit ihm über die Gewaltbeziehung spricht.

⁹⁸ Es traten als weitere Hilfskontakte der ASD, Sozialarbeiter, Familieninterventionsteam (FIT), Sozialpsychiatrischer Dienst, Pro Familia, Beratungsstelle Sozialbehörde, Mutter- und Kindheim, Jugendsozialarbeit sowie der Soziale Dienst der Justiz auf.

Inwieweit, bezogen auf die Vorgangszahl insgesamt (1.027), die Häufigkeit der Hilfskontakte als gering anzusehen ist, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden.

Es kann, basierend auf einer Aktenanalyse, nicht beurteilt werden, inwiefern das Fehlen von Hilfskontakten auf einen Kenntnismangel über bestehende Hilfsangebote oder auf den Unwillen, sich an diese zu wenden, zurückzuführen ist.

Ob im Rahmen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung immer nach bereits vorhandenen Kontakten gefragt wird und sich das dementsprechend als Vermerk in der Akte niederschlägt, ist nicht gesichert.

Aus den Akten wurde aber ersichtlich, dass auf Opferseite die Bereitschaft, sich an die bestehenden Hilfskontakte zu wenden, offenbar von der Entschlossenheit abhängt, den gewalttätigen Beziehungsverlauf zu beenden:

"Der [...] Mitarbeiter der hiesigen Dienststelle [...] hat schon mehrere Gespräche mit der Anzeigenden geführt, ihr Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und ihr eindringend geraten, endlich etwas zu unternehmen, sich möglicherweise von dem Beschuldigten zu trennen. Die Geschädigte nahm zwar alles auf, schien aber nicht sehr überzeugt zu sein. Sie hinterließ hier den Eindruck, sich nicht wirklich von ihrem prügelnden Ehemann trennen zu wollen." (TID 673)

3.7.2 Inkonsequenzen auf Opferseite

Das ambivalente Verhalten eines Beziehungsgewaltopfers spiegelt sich im Umgang mit dem Gefährder und mit der Polizei. Die gefährdete Person ruft die Polizei und wünscht sich akute Hilfe in der aktuellen Krise, lehnt aber beispielsweise eine Wegweisung oder andere polizeiliche Maßnahmen gegen den Gefährder ab. Es bleibt im polizeilichen Einsatzgeschehen aber oftmals unklar, ob die Entscheidung des Geschädigten gegen polizeiliche Maßnahmen freiwillig oder unter dem Druck des Gefährders entstanden ist.

Häufig behält sich das Opfer nach dem Ereignis erst einmal vor, einen Strafantrag zu stellen.⁹⁹ In vielen Fällen wird nach Stellung eines Strafantrages dieser relativ zeitnah wieder zurückgezogen.¹⁰⁰ Dieses Verhalten macht den rechtlichen Umgang mit Beziehungsgewalt schwierig.

In der Schweiz wurde aus diesem Grund im Jahr 2004 eine Offizialisierung von einfachen Körperverletzungs-, Bedrohungs- sowie Nötigungsdelikten in Kraft gesetzt, wenn sie sich zwischen Ehegatten und Lebenspartnern ereignet haben (siehe Zoder 2008: 11). Eine Schweizer Frauenberatungsstelle stellt zur Offizialisierung fest, dass sie "betroffene Frauen [...] von der Entscheidungsverantwortung" sich für oder gegen einen Strafantrag zu entscheiden, entlastet. Des Weiteren soll sie "Situationen, in denen Frauen mit manifesten oder subtilen Drohungen vom Strafantrag abgehalten oder zu einem Rückzug des Strafantrages gezwungen werden sollen", entschärfen.¹⁰¹

⁹⁹ Die Frist für die Stellung eines Strafantrages beträgt drei Monate.

¹⁰⁰ An dieser Stelle spricht das Opfer meist davon, dass es die Strafanzeige zurückziehen möchte. Dies ist aber nicht möglich, da die Polizei auf Grund ihres Strafverfolgungszwanges nach Bekanntwerden einer Straftat eine Anzeige fertigen muss, unabhängig vom Willen des Opfers. Es kann also lediglich der Strafantrag zurückgenommen werden.

¹⁰¹ Quelle: *bif* Beratung- und Informationsstelle für Frauen. Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. URL: <http://www.bif-frauenberatung.ch/bif/taetigkeit/gewalt.pdf> [Zugriffsdatum: 20.03.2008]

Die Zurücknahme von Strafanträgen¹⁰² oder auch die Korrektur getätigter Zeugenaussagen können aus dem Einwirken des Beziehungsgewalttäters auf das Opfer resultieren. Nachstehendes Zitat aus einem Vorgang soll als Beispiel dienen:

"Zu dem Vorwurf, dass mir mein Mann am [...] gedroht hat mich umzubringen und die Kinder mitzunehmen: Mein Mann hat mich nicht bedroht, was auch meine Mutter bestätigen kann. Ich habe an diesem Tag die Polizei gerufen, da ich mich mit meinem Mann nicht unterhalten wollte." (TID 54)

In 21,4% der untersuchten Vorgänge mit dokumentierter Strafantragsstellung wurde laut Aktenlage der Strafantrag wieder zurückgenommen.

Insgesamt konnte für 37,3% der Konstellationen inkonsequentes Verhalten des Geschädigten aus der Gesamtktenlage ersehen werden.

Inkonsequenz setzte sich aus dem Erhebereindruck nach Sichtung der Gesamtktenlage sowie den erhobenen tausalösenden Stressoren der Inkonsequenz zusammen.

Nachstehendes Zitat illustriert die Inkonsequenz in Zeiten einer Trennung:

"Mein Mann hatte bis vor kurzer Zeit wegen dieser Sachen im Gefängnis gesessen, da er mich mit einem großen Messer bedroht und auch geschlagen hatte. [...]. Mein Mann stand vor der Tür und wollte in die Wohnung. Ich wollte das erst nicht bis wir endgültig geschieden sind, aber er hatte kein Geld und keine Wohnung. Er tat mir irgendwie leid und ich habe ihm dann gesagt, dass er nur für heute Nacht in der Wohnung bleiben dürfte [...]. Er wollte in meinem Zimmer bei mir schlafen. Ich habe das abgelehnt und ihn auf die Couch verwiesen. Da griff er mich unversehens an und umfasste meinen Hals." (TID 673)

Inkonsequente Verhaltensweisen während einer bestehenden aktuellen Schutzanordnung illustriert das folgende Zitat:

"Seit dem [...] wohne ich durchgehend mit dem Einverständnis der Frau [...] in der Wohnung. Heute hat sie mir extra einen Wohnungsschlüssel gegeben, damit ich zum Rauchen raus gehen kann, auch wenn sie nicht da ist." (TID 296)

Auch Verstöße gegen eine bestehende Wegweisung werden oftmals erst durch das Verhalten des Geschädigten ermöglicht.

"Auf die Frage an die Geschädigte, warum sie ihn wieder in die Wohnung gelassen hatte, obwohl die Wegweisung noch gültig sei antwortete sie: 'Weil ich ihn doch liebe!'" (TID 391)

Dieses inkonsequente Verhalten innerhalb einer gültigen Wegweisungsfrist wurde aber nicht zum oben aufgeführten inkonsequenten Verhalten dazugezählt, da immer auch eine Wegweisung gegen den Willen des Geschädigten ausgesprochen werden kann:

"Die Polizei hat meinen Mann aus unserer gemeinsamen Wohnung weggewiesen. Nun habe ich seit dem nicht mehr geschlafen und gegessen und möchte meinen Mann unbedingt wieder zu Hause haben." (TID 63)

¹⁰² Das Strafgesetzbuch unterscheidet absolute und relative Antragsdelikte. Im Kontext von Beziehungsgewalt sind absolute Antragsdelikte z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch sowie die Verletzung des Briefgeheimnisses. Eine strafrechtliche Verfolgung kann nur bei Stellung eines Strafantrages erfolgen. Bei den relativen Antragsdelikten z.B. der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, dem Diebstahl geringwertiger Sachen, sofern nicht Haus- und Familiendiebstahl, und der Nachstellung ist die Stellung eines Strafantrages nicht zwingend notwendig. Bei diesen Delikten liegt es im Ermessen des Staatsanwaltes, auf 'Öffentliches Interesse' zu erkennen und das Delikt auch ohne Strafantrag zu verfolgen.

Schließlich ließ sich nach Aktenlage aber in 12,1% aller Vorgänge ein insgesamt ablehnendes Verhalten der Geschädigten gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten feststellen.

Ein besonderer Aspekt des Opferverhaltens ist das 'falsche Opfersyndrom' (siehe Teilabschnitt 1.1.3.2). Dieses Phänomen konnte gemäß der Hypothese H₇ (Vorgeliebte Opfer stellen einen sehr geringen Anteil der Beziehungsgewaltopfer dar) lediglich in 0,5% der Vorgänge festgestellt werden.¹⁰³

3.7.3 Grenzüberschreitungen auf Täterseite

Informationen über Verhaltensweisen des Beziehungsgewalttäters lassen sich in erster Linie über die Tatbegehung gewinnen. In diesem Kontext fallen im Besonderen so genannte Grenzüberschreitungen bei der Tatbegehung sowie beim anschließenden Polizeikontakt auf.

Durch diese Grenzüberschreitungen kommt zum Ausdruck, dass sich der Beziehungsgewalttäter über den devianten Akt hinaus durch soziale Rücksichtslosigkeit auszeichnet, Zeugen für sein Handeln in Kauf nimmt sowie polizeilichen und/oder richterlichen Anordnungen kaum Beachtung schenkt.

Nachstehende Übersicht zeigt die unterschiedlichen Formen der Grenzüberschreitung, die sich im Kontext von Beziehungsgewalt lokalisieren lassen:

Übersicht 13: Formen der Grenzüberschreitung

- Tatbegehung in der Öffentlichkeit
- Gewalthandlung gegen Haustiere
- Gewalthandlung vor Kind(ern)
- Viktimisierung weiterer Personen (auch Kinder) in der Tatsituation
- Verstoß gegen polizeiliche Anordnungen
- Verstoß gegen richterliche Auflagen
- Widerstandshandlung
- ablehnendes Verhalten gegenüber der Polizei
- Hinzuziehung von Mittätern
- Ausübung indirekter Beziehungsgewalt

Der überwiegende Teil der Beziehungsgewalttäter überschritt mindestens eine Art der oben definierten Grenzen.

Drei Tatverdächtige haben im Gewaltverlauf sieben verschiedene Grenzen überschritten. Im statistischen Durchschnitt wurden 2,6 unterschiedliche Grenzüberschreitungen pro Tatverdächtigem in den Akten dokumentiert.

¹⁰³ Das 'falsche Opfersyndrom' zeigte sich in zwei Vorgängen daran, dass vorhandene Schutzmaßnahmen benutzt wurden, um bei Meinungsverschiedenheiten den vermeintlich erneut gewalttätig gewordenen Tatverdächtigen wieder aus der Wohnung zu bekommen, hier wurde in der kriminalpolizeilichen Bewertung eine 'Instrumentalisierung der Polizei' angenommen. Des Weiteren gab es zwei Vorgänge mit uneindeutiger Täter-Opfer-Rolle sowie einen Vorgang bei dem nach rechtsmedizinischem Gutachten die Verletzungen selbst beigebracht wurden.

Tabelle 29: Anzahl unterschiedlicher Grenzüberschreitungen

	Häufigkeit	Anteil
keine	12	7,2%
eine	33	19,9%
zwei	42	25,3%
drei	30	18,1%
vier	24	14,5%
fünf	18	10,8%
sechs	4	2,4%
sieben	3	1,8%
Gesamt	166	100,0%

Auf Vorgangsebene traten die Tatbegehung in der Öffentlichkeit, die Gewalthandlung vor Kind(ern) und der Verstoß gegen richterliche Auflagen mit Abstand am häufigsten auf.

Werden nun aber die einzelnen Grenzüberschreitungen auf die Vorgänge pro Person kumuliert, zeigen sich jeweils unterschiedliche Muster.

Für drei Viertel aller untersuchten Konstellationen wurden, für mindestens einen Vorgang, Tathandlungen in der Öffentlichkeit festgestellt. Diese Tatbegehung beinhaltet neben den offensichtlich öffentlichen Tatörtlichkeiten (wie im Park, Einkaufszentrum) auch beispielsweise das Treppenhaus, also Örtlichkeiten, bei denen potenziell Zeugen vorhanden sein können.

Gewalthandlungen vor Kindern¹⁰⁴ waren die zweithäufigsten Grenzüberschreitungen.

In 15,1% der untersuchten 1.027 Vorgänge wurden die Gewalthandlungen vor den Augen anwesender Kinder ausgetragen.

In den meisten Konstellationen (74,7%) bei denen die Beteiligten mit Kind(ern)¹⁰⁵ zusammenlebten, war mindestens in einem Vorgang dokumentiert, dass die Gewalthandlungen vor dem(n) Kind(ern) ausgetragen wurden. Ständige Gewalthandlungen vor den Augen eines Kindes sind aber lediglich für sechs Konstellationen in den Akten dokumentiert worden. Welche Auswirkungen diese regelmäßige Wahrnehmung auf das Kind haben kann, illustriert folgendes Zitat:

"Das Kind der Geschädigten [2,5 Jahre alt] machte auf uns einen gewaltbereiten Eindruck, indem es mit den Fäusten auf das Sofa schlug und Kampfgeräusche von sich gab." (TID 1232)

Die übrigen Grenzüberschreitungen traten in der Regel nicht kontinuierlich nach einem bestimmten Muster in den Vorgängen der jeweiligen Konstellationen auf. Mehrheitlich kommen sie in lediglich in bis zu einem Drittel aller Vorgänge vor.

Im Anhang zeigt Abbildung I die Inzidenz der jeweiligen Grenzüberschreitung im Überblick.

Die Grenzüberschreitungen eignen sich nicht für eine Typologisierung der Beziehungsgewalttäter. Einerseits begeht die Mehrheit der untersuchten Täter drei und

¹⁰⁴ Die Erhebung ließ an dieser Stelle auch volljährige Kinder zu, da es um die Grenzüberschreitung ging, vor den Augen des 'Kindes' Gewalt gegen ein Elternteil zu verüben. Es kamen dadurch aber lediglich sechs weitere Vorgänge hinzu.

¹⁰⁵ Der Kinderstatus bezieht sich hier auf unter 18-jährige leibliche Kinder, Stiefkinder sowie Pflegekinder unter 18 Jahren. Insgesamt wurde dabei ein Anteil von 36,1% so genannter Stiefkindkonstellationen festgestellt.

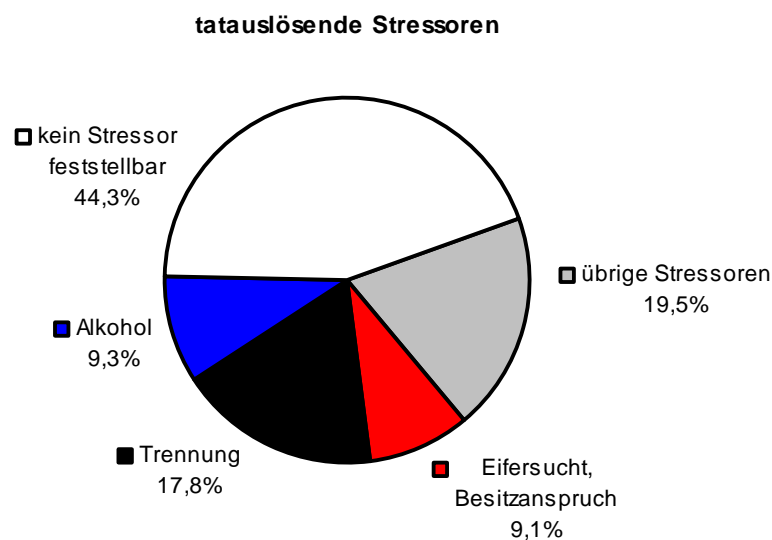
mehr unterschiedliche Grenzüberschreitungen im Beziehungsgewaltverlauf (siehe Tabelle 29), andererseits wird nur die Tatbegehung in der Öffentlichkeit auf Grund ihrer hohen Frequenz im Gewaltverlauf zum konstanten Merkmal und dies wiederum nur für eine geringe Anzahl von Beziehungsgewalttätern (16,3%).

3.8 Tatauslösende Stressoren

Der Beziehungsgewalt liegt im Sinne der Definition ein Beziehungskonflikt zu Grunde. Anzunehmen ist, dass in den Tatmomenten so genannte konfliktverstärkende Ereignisse die Tat verursachen.

Nur in knapp über der Hälfte aller untersuchten Vorgänge konnte ein derartiger Stressor in den Ermittlungsakten festgestellt werden:

Abbildung 7: tatauslösende Stressoren



Die größte Gruppe von Stressoren ergab sich mit 183 Vorgängen (17,8%) aus der Trennung bzw. den Situationsspezifika im Kontext einer Trennung.

Tabelle 30: Trennungsstressoren (Mehrfachnennungen)

	Häufigkeit	Anteil
die Trennung als 'solches'	53	29,0%
Streit ums Sorge- und Besuchsrecht	30	16,4%
inkonsequentes Opferverhalten nach Trennung	27	14,8%
Abwicklung Gütertrennung	23	12,6%
Wohnsituation nach Trennung/in Trennungsphase	22	12,0%
neue Partnerschaft des Geschädigten	19	10,4%
Ankündigung des Geschädigten sich zu trennen	15	8,2%
wechselhafter Trennungsverlauf	9	4,9%
Streit um die Wohnung nach einer Trennung	7	3,8%
Ankündigung des Tatverdächtigen sich zu trennen	2	1,1%
letzte Aussprache	1	0,5%
Basis	183	

Weitere Stressoren rangen um die Themen Alkohol¹⁰⁶ und Eifersucht bzw. Besitzanspruch in einer Beziehung¹⁰⁷. Eifersucht meint in dieser Untersuchung immer die sozial negativ wirkende Form dieser Emotion.¹⁰⁸

Unter den übrigen Stressoren sind auch solche, die dem aus Täterbefragungen bekannten Phänomen der selbstwertverletzenden Ereignisse vor der Tat (z.B. Burgheim 1994a: 281) bzw. Merkmalen der subjektiven Verunsicherung auf Grund des Opferverhaltens (nach Fischer 2005: 100) nahe kommen. Es sind aber bezogen auf die Gesamtvorgangszahl lediglich 8,2% der Vorgänge, bei denen diese Art der 'Stressoren' ausgemacht werden konnte:

Tabelle 31: selbstwertverletzende Ereignisse (Mehrfachnennungen)

	Häufigkeit	Anteil
neue Partnerschaft des Geschädigten	19	40,4%
(drohender) Rauswurf aus der Wohnung	14	29,8%
ständige Provokationen durch den Geschädigten	7	14,9%
Intervention Dritter in den Beziehungskonflikt	2	4,3%
Zweifel an Vaterschaft	2	4,3%
Besitzanspruch, Kontrolle, Unterdrückung seitens des Geschädigten	1	2,1%
Kenntnis Dritter über den Beziehungskonflikt	1	2,1%
Seitensprung Geschädigter	1	2,1%
Konflikte um die Ehre	1	2,1%
Basis	47	

Zur Eruierung eines 'Hauptthemas' des Beziehungskonfliktes wurde, soweit vorhanden und/oder feststellbar, für jede Konstellation der wesentliche Stressor bestimmt. Entscheidend hierfür waren einerseits die Häufigkeit des Auftretens des Stressors sowie seine Kontinuität im Gewaltverlauf.

Tabelle 32: Hauptthema des Beziehungskonfliktes

	Häufigkeit	Anteil
kein Stressor feststellbar	50	30,1%
multiple Stressoren	44	26,5%
übrige Stressoren	25	15,1%
Trennung	21	12,7%
Eifersucht/Besitzanspruch	14	8,4%
Alkohol	12	7,2%
Gesamt	166	100,0%

Auffallend ist, dass bei 26,5% der Konstellationen kein eindeutiges Hauptthema, sondern mehrere scheinbar gleichberechtigte Stressoren im Gewaltverlauf aus-

¹⁰⁶ Alkohol subsumiert folgende Einzelstressoren: Alkoholkonsum/-sucht des Tatverdächtigen und/oder Geschädigten sowie alkoholbedingter Streit.

¹⁰⁷ Eifersucht/Besitzanspruch subsumiert folgende Einzelstressoren: (akute) Eifersucht seitens des Tatverdächtigen und/oder Geschädigten sowie Besitzanspruch, Kontrolle, Unterdrückung seitens des Tatverdächtigen und/oder Geschädigten.

¹⁰⁸ "Eifersucht wird zum Problem für andere Menschen, wenn Restaurationsinvestitionen sich nicht auf die Person des Eifersüchtigen beschränken, sondern sich ausbreiten und belastend für andere werden." (Marneros 2008: 19)

zumachen waren. Für 30,1% der Konstellationen war generell in keinem der jeweiligen Vorgänge ein Stressor aus den Ermittlungsakten zu ersehen.

3.9 Beziehungsgewalt und Alkohol

Dem Konsum von Alkohol kann in Bezug auf gewalttätige und eskalierende Auseinandersetzungen eine tragende Rolle zukommen. Alkohol wird häufig als Konfliktauslöser bzw. -verstärker angesehen.

Alkohol kann aber auch nach Marneros sowohl für den Täter wie für das Opfer eine "Alibifunktion" einnehmen (2008: 203). Die "pharmakologische" Wirkung von Alkohol ist "im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Täters und der besonderen Beziehung und Interaktion zwischen Täter und Opfer" zu sehen (ebd.). So wird der Grund für einen Gewaltausbruch dem Alkohol zugeschrieben:

"Ich möchte nur angeben, dass [er] nur unter Alkohol gewalttätig wird und mich auch verletzt [...]." (TID 391)

Demnach wird "der Alkoholgebrauch von Täter und Opfer durchaus auch im Sinne einer Kausalargumentation als Entlastungs-, Neutralisierungs- und Legitimitätsstrategie verwendet: die Person, die schlägt, wäre 'eigentlich' gar nicht so, wie sie es ist – der Alkohol habe die Steuerung übernommen" (Luedtke 2008: 59).

Oftmals geraten Auseinandersetzungen unter Alkoholeinfluss 'einfach' außer Kontrolle, wie ein Polizeibeamter treffend in einem Schlussvermerk dokumentiert:

"Nach intensivem Alkoholgenuss wird die Polizei in regelmäßigen Abständen als Schlichter instrumentalisiert." (TID 997)

Schließlich kommt es im so genannten Trinkermilieu zu Beziehungsgewalt, wobei hier die Gewalt eine immer gleiche Handlung darstellt, bei der talauslösende Stressoren oder Konflikte – auch für die direkt Beteiligten – nicht erkennbar sind:

"Des Weiteren teilte sie mit, dass sie überhaupt nicht verstehen würde, wie diese Anzeigen immer zustande kommen würden. [...] teilte mir mit, dass sie starke Alkoholikerin sei und sich häufig an nichts mehr erinnern könnte." (TID 608)

Für die vorliegende Längsschnittuntersuchung wurde erhoben, ob während der Tatsituation der Tatverdächtige und/oder der Geschädigte unter Alkoholeinfluss stand(en). Des Weiteren wurde erhoben, ob in den Ermittlungsakten Hinweise auf einen Suchthintergrund des Tatverdächtigen oder des Geschädigten dokumentiert waren.¹⁰⁹ Eine Analyse polizeilicher Akten erlaubt jedoch keine 'Diagnose' Alkoholabhängigkeit. Es sind aber Schlussfolgerungen auf einen Alkoholmissbrauch möglich, wenn eine Person in der Mehrzahl ihrer verursachten Vorgänge unter Alkoholeinfluss stand und sich in den Akten Hinweise auf einen Suchthintergrund finden ließen.

Die vorliegenden Daten zeigen auf der Vorgangsebene, dass in knapp 39,8% aller Sachverhalte Hinweise auf einen Alkoholeinfluss während der Tatsituation beim Tatverdächtigen vorlagen. Für die Geschädigten lag dieser Anteil bei rund 25%:

¹⁰⁹ Diese Hinweise waren dann gegeben, wenn in den Akten dokumentiert war, dass der Tatverdächtige und/oder der Geschädigte bspw. gerade eine Entziehungsmaßnahme beendet hat, auf Grund einer Abhängigkeit aktuell in Behandlung ist, Teilnehmer im Substitutionsprogramm ist usw.

Tabelle 33: Alkoholeinfluss TV/Geschädigter während der Tatsituation

	Tatverdächtiger		Geschädigter	
	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil
nicht dokumentiert	618	60,2%	769	74,9%
dokumentiert	409	39,8%	258	25,1%
Gesamt	1.027	100,0%	1.027	100,0%

In 19,7% aller Vorgänge standen beide, also Tatverdächtiger und Geschädigter, während der Tatsituation unter Alkoholeinfluss.

Der Eindruck, dass dem Alkoholkonsum bei der Begehung von Beziehungsgewalttaten eine erhebliche Bedeutung zukommt, verstärkt sich, wenn die Konstellationsebene betrachtet wird. Für rund 60% der Tatverdächtigen und rund 40% der Geschädigten fand sich ein Hinweis darauf, dass zumindest eine Tat unter Alkoholeinfluss stattfand. Es ergibt sich nach Gesamttakenlage folgende Verteilung:

Tabelle 34: Inzidenz Alkoholeinfluss TV/Geschädigter im Gewaltverlauf

	Tatverdächtiger		Geschädigter	
	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil
in keinem Vorgang	66	39,8%	101	60,8%
in bis zu $\frac{1}{3}$ aller Vorgänge	36	21,7%	20	12,0%
in über $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	29	17,5%	26	15,7%
in über $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	35	21,1%	19	11,4%
Gesamt	166	100,0%	166	100,0%

Die Personen, die während ihrer Taten häufig¹¹⁰ unter Alkoholeinfluss standen, machten auf der Tatverdächtigenseite 21,1% aus, auf der Seite der Geschädigten immerhin noch 11,4%.

Der häufige Alkoholeinfluss beider Beteiligten ist für 13 Konstellationen (7,8%) aus den Akten zu ersehen.

Erhoben wurde neben dem Alkoholeinfluss während der Tatsituation auch, ob den Akten Hinweise auf einen Suchthintergrund der Beteiligten zu entnehmen war:

Tabelle 35: Inzidenz Suchthintergrund TV/Geschädigter im Gewaltverlauf

	Tatverdächtiger		Geschädigter	
	Häufigkeit	Anteil	Häufigkeit	Anteil
in keinem Vorgang	88	53,0%	126	75,9%
in bis zu $\frac{1}{3}$ aller Vorgänge	44	26,5%	18	10,8%
in über $\frac{1}{3}$ bis zu $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	23	13,9%	13	7,8%
in über $\frac{2}{3}$ aller Vorgänge	11	6,6%	9	5,4%
Gesamt	166	100,0%	166	100,0%

Für über die Hälfte der Tatverdächtigen und drei Viertel der Geschädigten fanden sich in keinem ihrer Vorgänge Hinweise auf einen Suchthintergrund.

Dort, wo Hinweise auf einen Suchthintergrund dokumentiert wurden, bezogen sich diese fast ausschließlich auf eine Alkoholsucht. In äußerst wenigen Fällen begründete sich der angegebene Suchthintergrund auf Betäubungsmittel. Dement-

¹¹⁰ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

sprechend liegt bei den Tatverdächtigen bzw. Geschädigten, deren Vorgänge Hinweise auf einen Suchthintergrund aufweisen, der Anteil der Konsumenten harter Drogen bei 4,9% bzw. 1,4%.

Werden nun bei den Konstellationen jene mit dem Merkmal 'TV Konsument harter Drogen' ausgeschlossen, ergibt eine Verknüpfung der Variablen 'häufiger Alkoholkonsum' und 'Hinweis auf einen Suchthintergrund' folgendes Bild:

Tabelle 36: Alkoholeinfluss und Suchthintergrund des TV ð Teilgruppe o. Konsumenten harter Drogen

			Hinweis auf einen Suchthintergrund		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
häufiger Alkoholeinfluss während der Taten	nein	Häufigkeit	81	43	124
		Anteil	65,3%	34,7%	100,0%
	ja	Häufigkeit	5	28	33
		Anteil	15,2%	84,8%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	86	71	157
		Anteil	54,8%	45,2%	100,0%

*** = höchst signifikant ($p < .001$)

Für 28 Konstellationen ließ sich beim Tatverdächtigen, wie eingangs formuliert, ein Alkoholmissbrauch konstatieren. Exemplarisch für einige dieser Konstellationen steht folgende Äußerung eines Beziehungsgewalttäters:

"Um offen und ehrlich zu sein – vor jeglichen Gewalttaten meinerseits war immer Alkohol im Spiel. Ich denke, Schuld hatten wir beide. Wir haben uns beide immer gestritten und wenn wir einen gewissen Pegel erreicht hatten, dann hat es geknallt." (TID 799)

Die Beziehungsgewalttäter, denen Alkoholmissbrauch zugeschrieben werden kann, weisen mit 7,93 Beziehungsgewalttaten einen deutlich höheren Durchschnittswert auf als die übrigen Beziehungsgewalttäter mit 5,77. Der Unterschied ist aber nicht signifikant (siehe t-Test im Anhang Tabelle VI).

Des Weiteren zeichnen sich die Alkohol missbrauchenden Beziehungsgewalttäter durch einen häufiger wechselhaften Gewaltverlauf (schwachen Gewalthandlungen folgen starke usf.) aus und ihr Beziehungsverlauf ist weniger häufig durch Trennungen geprägt. Ferner ist innerhalb dieser Gruppe ein erhöhter Anteil an phänomenperseveranten Beziehungsgewalttätern zu finden. Der festgestellte Unterschied hinsichtlich der Phänomenperseveranz zwischen den Beziehungsgewalttätern mit und ohne unterstelltem Alkoholmissbrauch ist aber nicht signifikant.

In anderen Sachverhalten scheint der Alkoholkonsum des Beziehungsgewalttopfers ein Mechanismus zu sein, um die Gewalt und den Alkoholkonsum des Beziehungsgewalttäters besser bewältigen zu können:

"Mein Mann ist schon brutal. [...]. Ich kam von der Entgiftung zurück. Ich war 1½ Wochen trocken und kam nach Hause. Ich traf meinen Mann, der von einer Grillparty kam und stockbesoffen war. Er hat einfach keine Rücksicht auf mich genommen. Ich habe dann nicht widerstehen können und habe auch ein Bier geholt [...]. Als ich wieder kam schlief mein Mann. Er war nicht ansprechbar. Ich musste mir das im nüchternen Zustand anhören. Ich konnte es nicht. Ich war krank vor Sorge um meine Tochter. Schließlich habe ich Bier getrunken. [...]. Es gab sicher auch [...] Vorfälle, in denen ich von meinem Mann geschlagen wurde. Ich kann ihnen leider nicht mehr sagen wann und wie es war. Schuld ist meine Alkoholsucht. Es ist hart, wenn man so lange trinkt wie ich. Ich trinke seit 20 Jahren." (TID 608)

3.10 Beziehungsgewaltkonstellationen mit Migrationshintergrund

Die Auswertung polizeilicher Vorgänge in der Phänomenuntersuchung bestätigte Befunde, nach denen die Viktimisierungsraten im Kontext von Beziehungsgewalt für Personen mit Migrationshintergrund höher ausfallen als für jene ohne.

40,1% der Geschädigten bzw. 47,1% der Tatverdächtigen wiesen in der Phänomenuntersuchung einen Migrationshintergrund auf (vgl. Boldt und Jarchow 2006: 84 bzw. 83), sind also

- deutscher Staatsangehörigkeit und im Ausland geboren oder
- nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und im Ausland geboren oder
- nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und in Deutschland geboren.

Für die Stichprobe dieser Längsschnittuntersuchung liegen nur leicht differierende Anteile vor; hier weisen 31,3% der Geschädigten und 48,1% der Tatverdächtigen einen Migrationshintergrund auf.¹¹¹ Durch das Auswahlkriterium – in die Stichprobe gelangen nur die Beziehungsgewalttäter aus der Phänomenuntersuchung, die in den letzten fünf Jahren mindestens dreimal ein und dieselbe Person mit Beziehungsgewalt viktimisiert haben – ist die gewonnene Stichprobe auf Tatverdächtigenseite kaum und auf Geschädigtenseite gering verzerrt worden. Diese Verzerrung ist jedoch nicht signifikant.

In 33,7% der untersuchten Konstellationen wiesen der Tatverdächtige sowie der dazugehörige Geschädigte einen Migrationshintergrund auf.

Nachstehende Tabelle zeigt anhand einer Vierfeldertafel den Migrationsstatus der Beziehungsgewalttäter und ihrer Geschädigten dieser Stichprobe:

Tabelle 37: Migrationsstatus TV und Geschädigter

Tatverdächtiger			
Geburtsland	Staatsangehörigkeit		
	deutsch	nichtdeutsch	
Deutschland	83 (51,9%)	8 (5,0%)	91 (56,9%)
Ausland	18 (11,2%)	51 (31,9%)	69 (43,1%)
Gesamt	101 (63,1%)	59 (36,9%)	160 (100,0%)¹¹²

Geschädigter			
Geburtsland	Staatsangehörigkeit		
	deutsch	nichtdeutsch	
Deutschland	92 (68,7%)	1 (0,7%)	93 (69,4%)
Ausland	11 (8,2%)	30 (22,4%)	41 (30,6%)
Gesamt	103 (76,9%)	31 (23,1%)	134 (100,0%)¹¹³

Wie viele der Deutschen, die in Deutschland geboren sind (siehe grau unterlegte Zellen), in ihrer Herkunftsfamilie Migrationserfahrungen aufweisen, ließ sich aus den polizeilichen Akten nicht verlässlich ersehen.¹¹⁴ Zudem zeigt eine weiterge-

¹¹¹ Im Anhang weist die Tabelle VII die ausführlichen Daten beider Stichproben aus.

¹¹² Diese Anzahl basiert auf einer Echttäterzählung.

¹¹³ Bei 32 Geschädigten war die Nationalität unbekannt.

¹¹⁴ Die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt erheben anhand des Mikrozensus seit dem Jahr 2005 Daten zum Migrationshintergrund. Der Mikrozensus ist eine standardisierte regelmäßige Haushaltsbefragung für Deutschland. Der migrationsrelevante Fragenkomplex im Mikrozensus umfasst im Maximum 17 Fragen, wenn der

hende Differenzierung von deutschen Staatsangehörigen Aspekte der kulturellen und sprachlichen Integration nicht auf.¹¹⁵

Lediglich für vier Tatverdächtige und drei Geschädigte konnte eine Migrationserfahrung der Eltern- bzw. Großelterngeneration vermutet werden; ob diese geringe Häufigkeit auch der Realität der Stichprobe insgesamt entspricht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.¹¹⁶

Über das Anzeigeverhalten von Opfern mit Migrationshintergrund bzw. -erfahrung liegen bislang nur wenige empirische Erkenntnisse vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese Opfergruppe "Sprachprobleme, Mentalitäten, intrakulturelle Regeln etc. von einer Strafanzeige abhalten" (Landeskriminalamt NRW 2006: 17f.). Im Kontext von Beziehungsgewalt wird daher für die Geschädigten mit Migrationshintergrund von einer niedrigeren Anzeigenquote ausgegangen.

Für die untersuchte Stichprobe ergab ein t-Test einen signifikanten Unterschied in der Häufigkeit der angezeigten Beziehungsgewalttaten (siehe im Anhang Tabelle VIII). Personen mit Migrationshintergrund wurden im Untersuchungszeitraum im statistischen Durchschnitt 5,11 mal durch Beziehungsgewalt viktimisiert. Personen ohne Migrationshintergrund hingegen wurden mit 6,96 wesentlich häufiger Opfer.

Des Weiteren unterschieden sich die untersuchten Konstellationen mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich ihres Kinderstatus: Bei 50,0% aller untersuchten Konstellationen lebten unter 18-jährige Kinder im Haushalt. Wiesen beide Beteiligte einen Migrationshintergrund auf, so fiel der Anteil mit 66,1% deutlich höher aus.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Kinder in von Beziehungsgewalt betroffenen Familien indirekt aber auch direkt durch Gewalthandlungen gefährdet sind.

Tabelle 38: Migrationsstatus TV und Kinder als weitere Opfer ð Teilgruppe weitere Opfer

			Kind als weiteres Opfer		Gesamt
			nein	ja	
Migrations- status Tatverdächtiger	ohne Migrations- hintergrund	Häufigkeit	20	3	23
		Anteil	87,0%	13,0%	100,0%
	mit Migrations- hintergrund	Häufigkeit	18	11	29
		Anteil	62,1%	37,9%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	38	14	52
		Anteil	73,1%	26,9%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Migrationshintergrund auch für in Deutschland geborene Deutsche bestimmt werden soll. Der Migrationshintergrund wird in dieser Ausführlichkeit allerdings lediglich im 4-jährigen Rhythmus erhoben.

¹¹⁵ Es würden dann alle Deutschen mit Migrationshintergrund unter einen Begriff subsumiert, also kulturell Integrierte, die Deutsch als Muttersprache sprechen sowie kulturell nicht-Integrierte mit anderssprachiger Muttersprache.

¹¹⁶ Es gab in den Akten zwar Hinweise auf einen erweiterten Migrationshintergrund, wie: "Der TV gab an, zur Tatzeit mit seinem Vater über die Beerdigung seiner türkischen Tante in der Türkei gesprochen zu haben, bei der er [der Vater] als Kind in der Türkei aufgewachsen ist". Auf Grund des Zufallscharakters dieser Informationsdokumentation wurden diese Daten aber für weitere Berechnungen nicht verwendet.

In den Konstellationen, bei denen im Beziehungsgewaltverlauf Dritte viktimisiert wurden, waren es zu 26,9% die Kinder. Bei der Gruppe der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund lag dieser Anteil mit 37,9% signifikant höher.

Diskussionen um Gewalttaten im Kontext von Beziehungsgewalt bei Migranten bewegen sich seit einiger Zeit um die Frage, inwieweit ein patriarchalischer Beziehungsstil und die 'Ehre' als Tatmotiv eine Rolle spielt.

Bei Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund fiel der Anteil der tatuslösenden Stressoren 'Eifersucht/Besitzanspruch' mit 17,4% für eskalierte Taten geringer aus als bei den Eskalationstaten aller Tatverdächtigen mit 20,0%.

Wird aber das Hauptthema der tatuslösenden Stressoren betrachtet, zeigt sich, dass bei den Konstellationen, deren Beziehungsgewalttaten hauptsächlich im Kontext von Eifersucht und/oder Besitzanspruch stattfanden, in der Mehrheit jene sind, bei denen der Tatverdächtige einen Migrationshintergrund aufweist:

Tabelle 39: Hauptthema des Beziehungskonfliktes und Migrationsstatus TV

Stressoren		Migrationsstatus TV		Gesamt
		ohne Migrationshintergrund	mit Migrationshintergrund	
Eifersucht/Besitzanspruch	Häufigkeit	4	10	14
	Anteil	28,6%	71,4%	100,0%
Trennung	Häufigkeit	9	12	21
	Anteil	42,9%	57,1%	100,0%
übrige Stressoren	Häufigkeit	12	13	25
	Anteil	48,0%	52,0%	100,0%
multiple Stressoren	Häufigkeit	22	22	44
	Anteil	50,0%	50,0%	100,0%
kein Stressor feststellbar	Häufigkeit	33	17	50
	Anteil	66,0%	34,0%	100,0%
Alkohol	Häufigkeit	8	4	12
	Anteil	66,7%	33,3%	100,0%
Gesamt	Häufigkeit	88	78	166
	Anteil	53,0%	47,0%	100,0%

Wenngleich der Begriff Ehre in der Regel mit bestimmten Kulturkreisen verknüpft ist, ist der ethnische Hintergrund der Beteiligten in keinem Fall ein hinreichender Indikator für vermeintliche Ehrmotive. Auf der Vorgangsebene zeigt sich, dass sich Konflikte rund um die Ehre lediglich bei einem Vorgang als konfliktauslösender bzw. verstärkender Stressor ausmachen lassen. Unabhängig von der in Teilabschnitt 1.1.4.1 erwähnten Schwierigkeit, Gewalttaten als ehrbedingt zu klassifizieren, ist es fraglich, inwieweit sich allein aus polizeilicher Datenlage überhaupt Erkenntnisse über das Tatmotiv Ehre gewinnen lassen.

3.11 Eskalierte Beziehungsgewalt

Für das Phänomen der eskalierten Beziehungsgewalt müssen zwei Arten unterschieden werden: zum einen jene Eskalationen, die bei tödlichem bzw. nicht-tödlichem Ausgang den (vorläufigen) Endpunkt eines Gewaltprozesses darstellen und zum anderen Eskalationen ohne jeglichen Gewaltvorlauf.

Von den 746 untersuchten Personen der Phänomenuntersuchung (Boldt und Jarchow 2006) wurden damals neun auf Grund eines (versuchten) Tötungsdeliktes angezeigt. Von diesen Tätern haben lediglich drei die methodische Anforderung, drei und mehr Beziehungsgewaltdelikte in den letzten fünf Jahren begangen zu haben, erfüllt und sind somit Teil der untersuchten Stichprobe. Die übrigen sechs Täter waren alle ausschließlich mit dem (versuchten) Tötungsdelikt der Polizei bekannt. Es existierten demnach keinerlei Vorerkenntnisse über einen polizeilich bekannten Beziehungsgewaltvorlauf.

In den 1.027 untersuchten Vorgängen der vorliegenden Längsschnittuntersuchung waren in 35 Fällen eskalierte Gewalthandlungen in den Akten dokumentiert.

Unter einer eskalierte Handlung wurden:

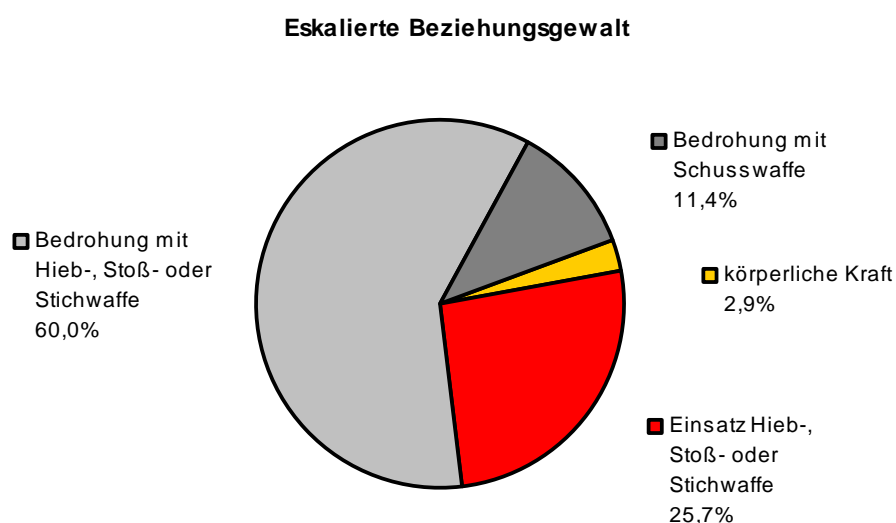
- vollendete oder versuchte Tötungen,
- Körperverletzungen unter Einsatz einer Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schusswaffe sowie
- Bedrohungen mit einer Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schusswaffe

subsumiert.

Der tödliche Ausgang ist demnach nicht das entscheidende Kriterium für eine Definition eskalierter Beziehungsgewalt, sondern allein die potenzielle Gefahr für den Geschädigten, ums Leben zu kommen.

Nachstehende Abbildung zeigt für die 35 eskalierten Vorgänge die Verteilung der angewandten Gewaltformen:

Abbildung 8: Eskalationsformen



Von den 35 eskalierten Handlungen ließen sich nach Abschluss der Ermittlungen drei strafrechtlich als Tötungshandlungen klassifizieren, wobei keine davon voll-

det wurde. Zwei dieser versuchten Tötungen wurden vorher durch den Täter angekündigt.

"In seinem Umfeld sei es nicht ungewöhnlich, jemandem nach einer Auseinandersetzung zu drohen, dass man ihn umbringen werde." (TID 109)

Die lebensbedrohlichen Situationen der Eskalationen gingen fast ausschließlich unter Verwendung einer Waffe einher.¹¹⁷ Das Küchenmesser war hierbei die dominierende Waffe.

"Er beruhigte sich kurz und wir riefen die Polizei. Plötzlich ging er in die Küche und nahm sich ein Küchenmesser (Klingenlänge ca. 25 cm). Damit lief er in Richtung meiner Mutter, wobei er Stechbewegungen ausführte." (TID 819)

Es besteht die Annahme, dass Eskalationen mit vorherigen verbalen Drohungen des Beziehungsgewalttäters einhergehen. Diese Annahme bestätigt sich für einen Anteil von 37,1% der erhobenen Eskalationen. Es bleibt somit ein erheblicher Anteil der Eskalationen, bei denen zumindest nach polizeilichen Erkenntnissen, im Vorwege nicht bereits mit der Tat gedroht wurde. Damit bestätigt sich die bereits häufig von Seiten der Polizei formulierte Schwierigkeit, aus der Vielzahl geäußelter Bedrohungen diejenigen herauszufiltern, die später in die Tat umgesetzt werden.

In 25,7% der eskalierten Vorgänge stellte diese die erste polizeibekanntes Beziehungsgewalttat dar; in 17,1% stellte die Eskalation wiederum den vorläufigen Endpunkt der Beziehungsgewalt dar.

Somit konnte ein Teil der Eskalationen aus polizeilicher Sicht auf Grund des Fehlens einer polizeibekanntes Gewaltvorgeschichte nicht verhindert werden. Unabhängig davon ist aber zu beachten, dass immer ein Gewaltvorlauf existieren kann, der nur im polizeilichen Hellfeld unbekannt ist.

3.11.1 Eskalation(en) im Gewaltverlauf

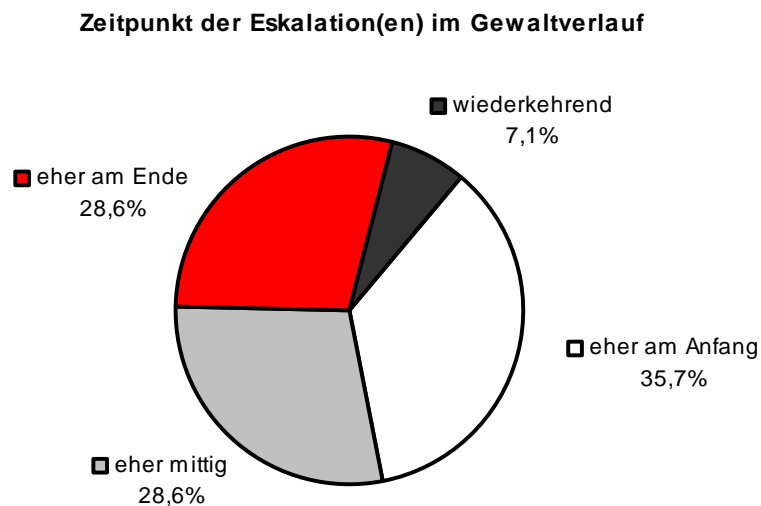
Den 35 eskalierten Handlungen lagen 28 betroffene Konstellationen zu Grunde, das bedeutet, dass 16,9% der im Längsschnitt untersuchten Konstellationen mindestens eine eskalierte Handlung in ihrem individuellen Gewaltverlauf aufwiesen.¹¹⁸

Die Hypothese H_{10} (In einem Beziehungsgewaltverlauf kann es auch zu mehreren Eskalationen kommen) ist anhand der untersuchten Stichprobe unabhängig von der individuellen Vorgangszahl gültig. Bei sechs Konstellationen kam es zu zwei Eskalationen und bei einer Konstellation sogar zu drei Eskalationen im untersuchten Gewaltverlauf.

Immer unter Berücksichtigung des künstlichen Zeitausschnitts unserer Untersuchung (siehe Abschnitt 2), lässt sich die jeweilige Eskalation im Gewaltverlauf zeitlich wie folgt verorten:

¹¹⁷ Nur in drei Vorgängen wurde eine Waffe nach dem Waffengesetz eingesetzt.

¹¹⁸ Der Beziehungshintergrund dieser eskalierten Konstellationen ist mit 89,3% die Partnerschaft, es liegt somit ein ähnlich hoher Anteil wie für die gesamte Stichprobe vor (86,1%).

Abbildung 9: Zeitpunkt der Eskalation(en) im Gewaltverlauf

Die vorstehende Abbildung zeigt, dass es in Gewaltbeziehungen jederzeit zu Eskalationen kommen kann.

Die eskalierten Vorgänge ereigneten sich in lediglich drei Fällen innerhalb einer gültigen Wegweisungsfrist und wiederum vier der eskalierten Fälle stellten einen Verstoß gegen eine Schutzanordnung dar.

Davon ausgehend, dass Eskalationen Zuspitzungen eines Gewaltverlaufes darstellen, wurde vermutet, dass gemäß der Hypothese H_8 der Zeitabstand zwischen den einzelnen Vortaten hin zur eskalierten Tat immer kürzer wird. Diese Hypothese kann anhand dieser Stichprobe nicht belegt werden, denn lediglich für 11,4% der eskalierten Vorgänge mit Vortaten verkürzte sich der jeweilige Zeitabstand zwischen den Taten hin zur Eskalation.

Weiterhin besteht die Annahme (Hypothese H_9), dass in einem eskalierten Beziehungsgewaltverlauf die Schwere der Taten¹¹⁹ bis hin zur Eskalation kontinuierlich zunimmt. Auch diese Annahme kann anhand dieser Stichprobe widerlegt werden, denn diese Art des Gewaltverlaufes fand sich ebenfalls nur für 11,4% der eskalierten Vorgänge.

Ferner bestand keine Überschneidung zwischen den Fällen mit zeitlicher Zuspitzung und denen mit einer Gewaltsteigerung im Verlauf.

3.11.2 Risikokonstellationen

Im Kontext von eskalierter Beziehungsgewalt werden im Besonderen für Fälle der Partnertötung unterschiedliche Faktoren diskutiert, aus denen sich eine erhöhte Gefährdung des Opfers ableiten lassen soll (siehe Teilabschnitt 1.1.5.3).

Viele dieser Merkmale sind anhand der polizeilichen Aktenlage nicht beurteilbar, sodass diese Hellfeldanalyse lediglich die Relevanz der polizeilich dokumentierten Merkmale für eskalierte Beziehungsgewalt messen kann.

¹¹⁹ zur Graduierung der Gewalthandlungen siehe Übersicht 12

Es wurde im Folgenden auf der Konstellationsebene geprüft, hinsichtlich welcher Merkmale sich Konstellationen, die in ihren individuellen Gewaltverläufen eskalierte Handlungen aufweisen, von jenen unterscheiden, deren Verlauf bislang keine solche Handlungen aufwies. Im Ergebnis sollen die Interventionschancen durch die Kenntnis von Risikokonstellationen erhöht werden.

Für die im Folgenden durch nachstehende Tabelle dargestellten assoziierten Merkmale ließen sich zwar in unterschiedlichem Ausmaß differierende Eskalationsquoten feststellen, die jeweiligen Effekte sind jedoch statistisch nicht signifikant.¹²⁰

Unter den eskalierten Konstellationen war einzig die Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund¹²¹, statistisch signifikant überrepräsentiert. In Teilabschnitt 3.11.2.1 wird gesondert auf diesen Zusammenhang eingegangen und Teilabschnitt 3.11.2.2 bietet einen Erklärungsansatz für die erhöhte Eskalationsquote dieser Teilgruppe an.

Tabelle 40: Eskalationsquoten nach ausgesuchten Merkmalen

Merkmal	Ausprägung	Eskalationsquote	n
indirekte Viktimisierungen im Gewaltverlauf ¹²²	dokumentiert	42,9%	3
	nicht dokumentiert	15,7%	25
Gewalt vor Kindern im Gewaltverlauf ¹²³	dokumentiert	24,2%	15
	nicht dokumentiert	9,5%	2
häufige ¹²⁴ reziproke Gewalt im Gewaltverlauf ¹²⁵	ja	28,6%	2
	nein	16,4%	26
Viktimisierung weiterer Personen (auch Kinder) in der Tatsituation im Gewaltverlauf	dokumentiert	23,1%	12
	nicht dokumentiert	14,0%	16
Geschlecht Geschädigter ¹²⁶	männlich	25,0%	4
	weiblich	16,0%	24
binationale Partnerschaft ¹²⁷	ja	21,6%	8
	nein	13,2%	10
unter 18-jährige Kinder im Haushalt lebend	dokumentiert	20,5%	17
	nicht dokumentiert	13,3%	11
Suchthintergrund Tatverdächtiger	dokumentiert	20,5%	16
	nicht dokumentiert	13,6%	12
einseitiger Beziehungswunsch des Tatverdächtigen ¹²⁸	dokumentiert	21,1%	8
	nicht dokumentiert	15,5%	18

¹²⁰ Die Sortierung der Merkmale in Tabelle 40 erfolgte nach der Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Eskalationsquoten der bivariaten Werteausprägung.

¹²¹ zur Operationalisierung siehe Teilabschnitt 3.10

¹²² Nach Fisher's exakter Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹²³ Teilstichprobe der Konstellationen, bei den unter 18-jährige Kinder im Haushalt leben; n=83. Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹²⁴ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

¹²⁵ Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹²⁶ siehe vorherige Fußnote

¹²⁷ Teilstichprobe der Partnerschaftskonstellationen, bei denen die Nationalität des Tatverdächtigen und des Geschädigten bekannt war; n=113.

¹²⁸ Teilstichprobe der Beziehungen, die nicht auf der Verwandtschaftsebene basieren; n=154.

Tabelle 40 (Fortsetzung): Eskalationsquoten nach ausgesuchten Merkmalen

Merkmal	Ausprägung	Eskalations- quote	n
Beziehungshintergrund ¹²⁹	Partnerschaft	17,5%	25
	keine Partnerschaft	13,0%	3
häufiger ¹³⁰ Alkoholeinfluss des Tatverdächtigen im Gewaltverlauf	dokumentiert	20,0%	7
	nicht dokumentiert	16,0%	21
Nachstellungshandlungen im Gewaltverlauf	dokumentiert	18,3%	11
	nicht dokumentiert	16,0%	17
Phänomenperseveranz	ja	17,7%	11
	nein	16,3%	17
reziproke Gewalt im Gewaltverlauf	ja	17,6%	13
	nein	16,3%	15
verbale Bedrohungshandlung im Gewaltverlauf	dokumentiert	16,5%	16
	nicht dokumentiert	17,4%	12
Alkoholeinfluss Tatverdächtiger <u>und</u> Geschädigter im Gewaltverlauf	dokumentiert	16,2%	17
	nicht dokumentiert	18,0%	11
Beziehungsstatus gesamter Gewaltverlauf ¹³¹	geklärt	15,8%	12
	ungeklärt	19,4%	13
Alkoholeinfluss Tatverdächtiger im Gewaltverlauf	dokumentiert	16,0%	16
	nicht dokumentiert	18,2%	12
Alkohol missbrauchender Tatverdächtigen ¹³²	ja	14,3%	4
	nein	17,4%	24
Beziehungsverlauf gesamter Gewaltverlauf ¹³³	getrennt	16,7%	14
	zusammen	18,6%	11
Suchthintergrund Tatverdächtiger <u>und</u> Geschädigter	dokumentiert	12,9%	4
	nicht dokumentiert	17,8%	24
über 10-jährige Altersdifferenz zwischen den Partnern ¹³⁴	ja	13,0%	3
	nein	18,3%	22
Geschlecht Tatverdächtiger ¹³⁵	männlich	16,3%	25
	weiblich	23,1%	3
über 5-jährige Altersdifferenz zwischen den Partnern ¹³⁶	ja	13,3%	8
	nein	20,5%	17
häufige ¹³⁷ verbale Bedrohungshandlung im Gewaltverlauf ¹³⁸	dokumentiert	10,0%	1
	nicht dokumentiert	17,3%	27

¹²⁹ Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹³⁰ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

¹³¹ Teilstichprobe der Partnerschaftskonstellationen; n=143.

¹³² Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹³³ Teilstichprobe der Partnerschaftskonstellationen; n=143.

¹³⁴ Teilstichprobe der Partnerschaftskonstellationen; n=143. Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹³⁵ Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹³⁶ Teilstichprobe der Partnerschaftskonstellationen; n=143.

¹³⁷ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

¹³⁸ Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

Tabelle 40 (Fortsetzung): Eskalationsquoten nach ausgesuchten Merkmalen

Merkmal	Ausprägung	Eskalations- quote	n
Stiefkinder im Haushalt lebend	dokumentiert	13,3%	4
	nicht dokumentiert	17,6%	24
häufige ¹³⁹ Nachstellungshandlungen im Gewaltverlauf ¹⁴⁰	dokumentiert	0,0%	0
	nicht dokumentiert	17,5%	28
häufiger ¹⁴¹ Alkoholeinfluss Tatverdächtiger und Geschädigter im Gewaltverlauf ¹⁴²	dokumentiert	0,0%	0
	nicht dokumentiert	18,3%	28

Auf der Beziehungsebene kann bilanziert werden, dass die getesteten beziehungs- bzw. partnerschaftsspezifischen Merkmale (einseitiger Beziehungswunsch, Beziehungshintergrund, -verlauf und -status, Binationalität, hoher Altersunterschied in der Partnerschaft) in keinem signifikanten Zusammenhang mit eskalierter Beziehungsgewalt stehen. Ferner sind das Geschlecht des Tatverdächtigen und Geschädigten sowie der Kinderstatus der Konstellation im statistischen Sinne nicht auffällig.

Alkohol, als häufig tatbegleitendes Merkmal von Beziehungsgewalt, ist ebenfalls nicht das entscheidende Merkmal für eskalierte Gewaltverläufe. Es ist in diesem Kontext unerheblich, ob der Tatverdächtige und/oder Geschädigten im Beziehungsgewaltverlauf mehr oder minder häufig unter Alkoholeinfluss stand. Personenspezifische Merkmale wie ein Alkoholmissbrauch des Tatverdächtigen oder ein genereller Suchthintergrund haben ebenfalls keinen entscheidenden Einfluss.

Die beziehungsgewaltspezifischen Merkmale, (häufige) reziproke Beziehungsgewalt oder (häufige) verbale Bedrohungs- und Nachstellungshandlungen im Gewaltverlauf sowie Phänomenperseveranz, indirekte Beziehungsgewalt und die Viktimisierung Dritter im Gewaltverlauf sind nach dieser Stichprobe auch keine relevanten Merkmale zur Bestimmung von Risikogruppen.

3.11.2.1 Eskalation(en) und Konstellationen mit Migrationshintergrund

Konstellationen bei denen Tatverdächtiger sowie Geschädigter einen Migrationshintergrund aufweisen, fielen signifikant häufiger mit Eskalation(en) in ihrem Beziehungsgewaltverlauf auf.

¹³⁹ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

¹⁴⁰ Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

¹⁴¹ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

¹⁴² Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

Tabelle 41: Migrationsstatus TV und Geschädigter und Eskalation(en) im Gewaltverlauf

			Eskalation(en)		Gesamt
			nein	ja	
Migrationsstatus Tatverdächtiger und Geschädigter ¹⁴³	ohne Migrations- hintergrund	Häufigkeit	89	11	100
		Anteil	89,0%	11,0%	100,0%
	mit Migrations- hintergrund	Häufigkeit	24	10	34
		Anteil	70,6%	29,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	113	21	134
		Anteil	84,3%	15,7%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Dieser Zusammenhang zeigt sich auch bei einer getrennten Betrachtung der Tatverdächtigen und Geschädigten auf Konstellationsebene.

Tabelle 42: Migrationsstatus TV und Eskalation(en) im Gewaltverlauf

			Eskalation(en)		Gesamt
			nein	ja	
Migrationsstatus Tatverdächtiger	ohne Migrations- hintergrund	Häufigkeit	79	9	88
		Anteil	89,9%	10,2%	100,0%
	mit Migrations- hintergrund	Häufigkeit	59	19	78
		Anteil	75,6%	24,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	138	28	166
		Anteil	83,1%	16,9%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Vorstehende Tabelle zeigt, dass Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund signifikant häufiger Eskalation(en) in ihrem Beziehungsgewaltverlauf aufwiesen.

Tabelle 43: Migrationsstatus Geschädigter und Eskalation(en) im Gewaltverlauf

			Eskalation(en)		Gesamt
			nein	ja	
Migrationsstatus Geschädigter ¹⁴⁴	ohne Migrations- hintergrund	Häufigkeit	82	10	92
		Anteil	89,1%	10,9%	100,0%
	mit Migrations- hintergrund	Häufigkeit	31	11	42
		Anteil	73,8%	26,2%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	113	21	134
		Anteil	84,3%	15,7%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Schließlich wiesen auch Geschädigte mit Migrationshintergrund signifikant häufiger Erfahrungen mit eskalierter Beziehungsgewalt auf.

Diese Befunde korrespondieren mit denen der Hellfeldanalyse von Tötungsdelikten an Frauen in (Ex-) Intimbeziehungen aus Nordrhein-Westfalen (siehe Herbers

¹⁴³ Bei 32 Geschädigten war die Nationalität unbekannt.

¹⁴⁴ siehe vorherige Fußnote

et al 2007a: 383). Schließlich fügen sich die Befunde auch in das Bild der Dunkelfelderkenntnisse zu Häuslicher Gewalt insgesamt ein (Müller und Schröttle 2004a), nach dem die Opferprävalenzraten von Frauen mit Migrationshintergrund deutlich erhöht sind.

3.11.2.2 Eskalation(en), Alkoholeinfluss und Migrationshintergrund Täterseite

Beziehungsgewalt insgesamt wird häufig unter dem Einfluss von Alkohol begangen (siehe Teilabschnitt 3.9). Dieser Zusammenhang zeigte sich in einem noch stärkeren, aber nicht signifikantem Ausmaß für eskalierte Beziehungsgewalt:

Tabelle 44: Eskalation und Alkoholeinfluss TV

			Alkoholeinfluss Tatverdächtiger		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
eskaliertes Vorgang	nein	Häufigkeit	601	391	992
		Anteil	60,6%	39,4%	100,0%
	ja	Häufigkeit	17	18	35
		Anteil	48,6%	51,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	618	409	1.027
		Anteil	60,2%	39,8%	100,0%

n.s.

Der Anteil der Taten mit alkoholisierten Tatverdächtigen lag bei den eskalierten Vorgängen mit 51,4% deutlich höher als bei den übrigen Beziehungsgewalttaten (39,4%).

Im Folgenden wurde nun geprüft, welchen Stellenwert der Alkoholeinfluss bei der Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund hat. Insbesondere wurde der Frage nachgegangen, ob die Eskalationstaten dieser Gruppe mehr oder weniger häufig unter Alkoholeinfluss begangen wurden.

Der Anteil der Gewaltverläufe, bei denen der Tatverdächtige mit Migrationshintergrund mindestens eine Beziehungsgewalttat unter Alkoholeinfluss verübte, war mit 39,7% höchst signifikant niedriger als für die Tatverdächtigen ohne Migrationshintergrund (78,4%):

Tabelle 45: Migrationsstatus und Alkoholeinfluss des TV im Gewaltverlauf

			Alkoholeinfluss Tatverdächtiger		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Migrations- status Tatverdächtiger	ohne Migrations- hintergrund	Häufigkeit	19	69	88
		Anteil	21,6%	78,4%	100,0%
	mit Migrations- hintergrund	Häufigkeit	47	31	78
		Anteil	60,3%	39,7%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	66	100	166
		Anteil	39,8%	60,2%	100,0%

*** = höchst signifikant (p<.001)

Dieses Bild zeigte sich auch für den häufigen¹⁴⁵ Alkoholeinfluss im Gewaltverlauf. Der Anteil der Gewaltverläufe, bei denen der Tatverdächtige mit Migrationshintergrund in der Tatsituation häufig unter Alkoholeinfluss stand, war mit 12,8% signifikant niedriger als bei denen ohne Migrationshintergrund (28,4%):

Tabelle 46: Migrationsstatus des TV und häufiger Alkoholeinfluss im Gewaltverlauf

			häufiger Alkoholeinfluss Tatverdächtiger		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Migrations- status Tatverdächtiger	ohne Migrations- hintergrund	Häufigkeit	63	25	88
		Anteil	71,6%	28,4%	100,0%
	mit Migrations- hintergrund	Häufigkeit	68	10	78
		Anteil	87,2%	12,8%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	131	35	166
		Anteil	78,9%	21,1%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Der Alkoholeinfluss als Tatbegehungsmerkmal hat somit für die Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund eine eher untergeordnete Rolle.

Dieses Ergebnis legt die Vermutung nahe, dass auch die Eskalationstaten von Beziehungsgewalttätern mit Migrationshintergrund weniger häufig unter dem Einfluss von Alkohol begangen werden.

Wie bereits eingangs aufgeführt, wurden insgesamt 51,4% aller Eskalationstaten (35 Vorgänge) unter Alkoholeinfluss begangen. Dieser Anteil liegt damit deutlich höher als für die übrigen, nicht-eskalierten, Beziehungsgewalttaten, bei denen lediglich zu 39,4% ein Alkoholeinfluss des Tatverdächtigen in der jeweiligen Akte dokumentiert war.

Werden nun die Eskalationstaten getrennt nach dem jeweiligen Migrationsstatus des Beziehungsgewalttäters betrachtet, zeigte sich für die Teilgruppe der Tatverdächtigen ohne Migrationshintergrund folgendes Bild:

Tabelle 47: Eskalation und Alkoholeinfluss TV ÷ Teilgruppe TV o. Migrationshintergrund

			Alkoholeinfluss Tatverdächtiger		Gesamt
			nein	ja	
eskalierter Vorgang	nein	Häufigkeit	260	305	565
		Anteil	46,0%	54,0%	100,0%
	ja	Häufigkeit	3	9	12
		Anteil	25,0%	75,0%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	263	314	577
		Anteil	45,6%	54,4%	100,0%

n.s.

Die Beziehungsgewalttäter ohne Migrationshintergrund begingen zu 54,4% ihre Beziehungsgewalttaten unter Alkoholeinfluss. Werden nur die Eskalationstaten

¹⁴⁵ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

betrachtet, lag der Anteil des Alkoholeinflusses sogar bei 75,0%. Diese Überrepräsentativität war jedoch nicht signifikant.

Für die Teilgruppe der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund zeigte sich ein ähnliches Bild:

Tabelle 48: Eskalation und Alkoholeinfluss TV ð Teilgruppe TV mit Migrationshintergrund

			Alkoholeinfluss Tatverdächtiger		Gesamt
			nein	ja	
eskaliertes Vorgang	nein	Häufigkeit	324	84	408
		Anteil	79,4%	20,6%	100,0%
	ja	Häufigkeit	14	9	23
		Anteil	60,9%	39,1%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	338	93	431
		Anteil	78,4%	21,6%	100,0%

¹⁴⁶
n.s.

Die Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund begingen zu 21,6% ihre Beziehungsgewalttaten unter Alkoholeinfluss. Für Eskalationstaten lag der Anteil mit 39,1% deutlich höher.

Es ist also auch für die Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund eine Überrepräsentativität der Eskalationstaten unter Alkoholeinfluss festzustellen.

Vergegenwärtigt man sich dazu, dass bei den Beziehungsgewalttaten insgesamt die Teilgruppe der Täter mit Migrationshintergrund signifikant seltener unter Alkoholeinfluss stand (siehe Tabelle 45), dann überrascht der erhöhte Anteil der Eskalationstaten unter Alkoholeinfluss.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass Beziehungsgewalttäter mit sowie ohne Migrationshintergrund eine Überrepräsentiertheit hinsichtlich des Alkoholeinflusses bei Eskalationstaten aufweisen. Alle Beziehungsgewalttäter stehen somit bei der Tatbegehung von Eskalationstaten generell häufiger unter dem Einfluss von Alkohol als bei der Begehung ihrer übrigen, nicht-eskalierten Beziehungsgewalttaten.

Die Annahme, dass die Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund ihre Eskalationstaten eher ohne Alkoholeinfluss begehen, da generell der Alkoholeinfluss im Beziehungsgewaltverlauf bei dieser Gruppe eine untergeordnete Rolle spielt, bestätigt sich damit nicht.

Es kann an dieser Stelle nicht hinreichend geklärt werden, ob es bei der Gruppe der Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund vielleicht genau deshalb zu einer Eskalation gekommen ist, weil sie, abweichend zu ihrem sonstigen Verhalten im Kontext von Beziehungsgewalt, unter Alkoholeinfluss standen.

¹⁴⁶ Nach Fisher's exaktem Test bestand kein signifikanter Zusammenhang.

3.12 Polizeiliche Bearbeitung von Beziehungsgewalt

Die Rekonstruktion der (kriminal-) polizeilichen Sachbearbeitung von Beziehungsgewalt ergibt sich nur durch eine Aktenanalyse. Sie ist das einzige probate Mittel, die polizeiliche Reaktion bzw. Intervention in Beziehungsgewaltverläufen nachzuvollziehen.

Für den Verlauf von Beziehungsgewalt kann mitunter entscheidend sein, welche Maßnahmen dem Tatverdächtigen gegenüber ergriffen werden. Gerade hinsichtlich der Erkenntnis, dass einer Vielzahl (versuchter) Partnertötungen Beziehungsgewalt vorausgegangen ist, stellt "[j]ede Intervention in diesen Fällen [...] somit immer auch eine Form der Prävention u.U. tödlicher Gewalteskalationen dar" (Herbers 2007: 18).

Phänomenologisch liegt es nahe, Beziehungsgewaltvorgänge nicht im Rahmen einer Einzelfallsachbearbeitung, sondern einer Verlaufssachbearbeitung zu bearbeiten. Diesem Ideal stehen aber häufig folgende praktische Hemmnisse entgegen:

Zuständige Sachbearbeiter können wechseln, wenn der Wohnort des Täters und/oder Opfers sich verändert oder aber die Taten zeitlich sehr weit auseinander liegen. Je nach begangenen Delikt ergeben sich darüber hinaus auch Spezialzuständigkeiten¹⁴⁷.

Die polizeilichen Zuständigkeitsregelungen in Fällen von Beziehungsgewalt werden des Weiteren auch durch abweichende Tatortkonstellationen, bei denen z.B. das Opfer und der Täter nicht zusammenleben, die Tatorte wechseln oder sich die Taten im öffentlichen Raum ereignen, erschwert.

Immer, wenn mehrere Polizeikommissariate für eine Beziehungsgewaltkonstellation zuständig sind, kann es zu Informationsdefiziten bezüglich Tatbegehung, Täter- wie Opferverhalten sowie Gewaltverlauf kommen, die die kriminalpolizeiliche Bearbeitung von Beziehungsgewalt ungünstig beeinflussen.

In 68,1% aller untersuchten Gewaltverläufe wurden alle Beziehungsgewalttaten einer Konstellation an ein und derselben Dienststelle bearbeitet.

Die Entscheidung, in welcher Art und Weise, ein Vorgang bearbeitet wird, kann bereits als eine Maßnahme betrachtet werden. Taten, die in einem zeitlich engen Korridor geschehen, können statt in mehreren Einzelvorgängen in einem so genannten Sammelvorgang angelegt werden; dadurch entstehen unter einem Leitaktenzeichen mehrere Untervorgänge. Das Anlegen eines Sammelvorgangs kann dazu dienen, den Staatsanwalt auf eine Tathäufung bzw. fortgesetzte Begehung von Straftaten durch einen Beschuldigten hinzuweisen. Ein Sammelvorgang lässt sich wie folgt definieren:

Übersicht 14: Definition Sammelvorgang

Ein Sammelvorgang ist die Zusammenfügung mehrerer unabhängig voneinander begangener Straftaten desselben Beschuldigten in einem kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren.

Die im Rahmen dieser Längsschnittuntersuchung analysierten Vorgänge waren in der Mehrzahl als Einzelvorgänge angelegt:

¹⁴⁷ beispielsweise bei Tötungs- oder Sexualdelikten

Tabelle 49: Vorgangsart

Vorgangsart	Häufigkeit	Anteil
Einzelvorgang	601	58,5%
Sammelvorgang	176	17,1%
Untervorgang	250	24,3%
Gesamt	1.027	100,0%

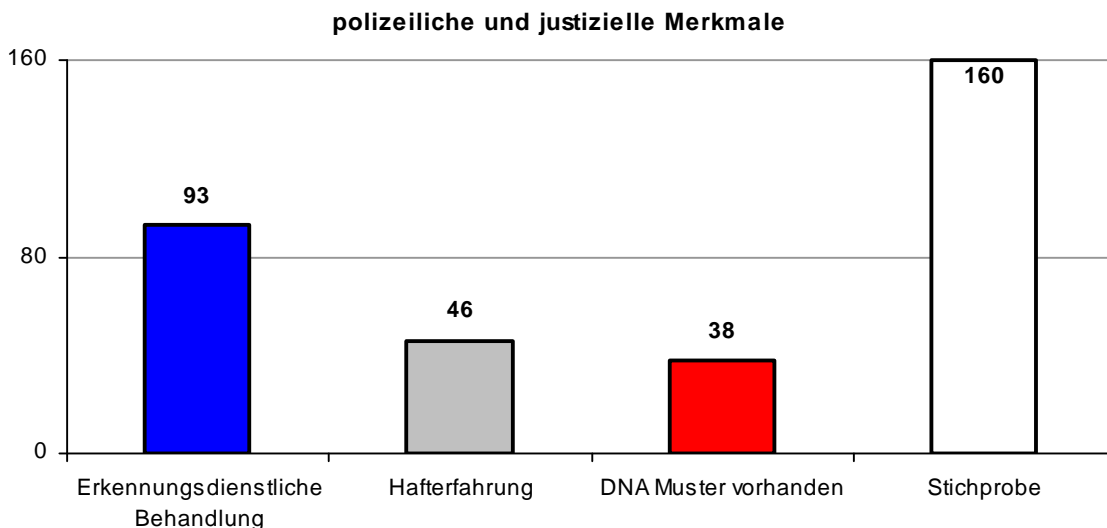
Der im Vergleich zu Sammelvorgängen hohe Anteil an Einzelvorgängen kann schwer interpretiert werden. Ob vom Sachbearbeiter bei einem Teil dieser Vorgänge lediglich versäumt wurde, einen Sammelvorgang anzulegen, obwohl ein zeitlich enger Korridor zwischen den Taten vorlag, lässt sich nicht klären.

Eine Definition für einen zeitlich engen Korridor kann nicht allgemein verbindlich festgelegt werden und ist von der Sichtweise des jeweiligen Sachbearbeiters abhängig. Es gibt Beziehungsgewalttäter, die ihre Opfer jeden Tag schlagen bzw. gegen die bei der Polizei täglich Anzeigen eingehen. Es gibt aber auch solche, die ihre Opfer einmal die Woche verfolgen bzw. deren Taten der Polizei wöchentlich bekannt werden. Beide unterschiedlichen Tat- bzw. Anzeigefrequenzen können je nach Bewertung des Gesamtsachverhaltes als zeitlich enger Korridor angesehen werden.

Aus dem polizeilichen Auskunftssystem sind neben der Listung der Taten des Tatverdächtigen noch weitere polizeiliche, aber auch justizielle Informationen zu ersehen.

Über die Hälfte der untersuchten Beziehungsgewalttäter (58,1%) war ererkennungsdienstlich behandelt, für 23,8% war ein DNA-Muster angelegt und über ein Viertel (28,8%) war laut polizeilichem Auskunftssystem bereits zumindest einmal inhaftiert¹⁴⁸:

Abbildung 10: polizeiliche und justizielle Merkmale der TV ð Personenebene



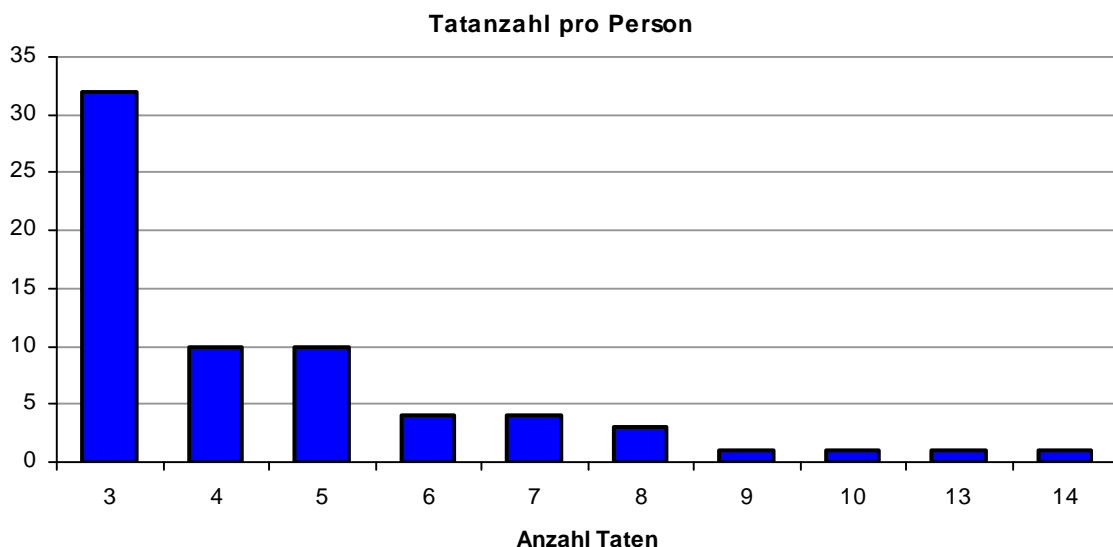
¹⁴⁸ Haftnotierungen beziehen sich auf diejenigen Täter, die von der Hamburger Justiz untergebracht wurden. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob ein Hamburger oder ein anderes Gericht den Haftbefehl ausgestellt hat. Nicht erhoben werden konnte, ob ein Beziehungsgewalttäter außerhalb von Hamburg in Haft gewesen ist.

3.12.1 Erkennungsdienstliche Behandlung

Für 67 der im Rahmen dieser Stichprobe betrachteten 160 Beziehungsgewalttäter war keine erkennungsdienstliche Behandlung (im Folgenden ED-Behandlung genannt) aus dem polizeilichen Auskunftssystem zu ersehen.¹⁴⁹ Dieser hohe Anteil von 41,9% überrascht, da in die zu untersuchende Stichprobe nur die Personen gelangten, die mit mindestens drei Beziehungsgewalttaten im polizeilichen Vorgangssystem als Beschuldigte registriert sind.

Zwei Arten der ED-Behandlung werden unterschieden.¹⁵⁰ Während die so genannte 1. Alternative des § 81b StPO ("für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens") die Maßnahme lediglich für die aktuell vorliegende Straftat ermöglicht¹⁵¹, zielt die ED-Behandlung nach der 2. Alternative des § 81b StPO darauf ab, dass für den Täter bei zukünftig von ihm begangenen Straftaten bereits erkennungsdienstliches Material vorliegt. Diese Art der ED-Behandlung erfordert die Erstellung einer Negativprognose. Im Kommentar heißt es dazu: "Maßgebend ist, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte in ähnlicher oder anderer Weise erneut straffällig werden könnte, und ob die erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Förderung der dann zu führenden Ermittlungen geeignet erscheinen."¹⁵² Die Negativprognose für eine ED-Behandlung gemäß der zweiten Alternative sollte auf Grund dessen, dass Beziehungsgewalt selten einmalig auftritt, im Allgemeinen gegeben sein.

Abbildung 11: Tatanzahl pro Person ÷ Teilgruppe TV ohne ED-Behandlung



¹⁴⁹ Der Abfragezeitpunkt im polizeilichen Auskunftssystem war der 30.07.2008. Die Abfrage des ED-Behandlungs-Status erfolgte demnach ein Jahr später als die Abfrage des Vorgangsverwaltungssystem über die Beziehungsgewaltvorgänge der Stichprobe.

¹⁵⁰ So heisst es im § 81b der Strafprozessordnung: "Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden."

¹⁵¹ Bei einer ED-Behandlung gemäß § 81b StPO, 1. Alternative, werden mit rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Lichtbilder, Fingerabdruckbögen und sonstigen Unterlagen vernichtet.

¹⁵² siehe Beck'sche Kurzkommentare Band 6 (2008) Strafprozessordnung § 81b RN 12 S. 271

Vorstehende Abbildung zeigt auf, wie viele Beziehungsgewalttaten Tatverdächtige ohne ED-Behandlung im Untersuchungszeitraum begangen haben. Am häufigsten waren drei Beziehungsgewalttaten, aber knapp über die Hälfte hatte mehr als drei – im Maximum sogar 14 – Beziehungsgewalttaten im Untersuchungszeitraum begangen.

Ein Mittelwertvergleich der Tatanzahl ergab einen höchst signifikanten Unterschied zwischen Personen mit und ohne ED-Behandlung (siehe t-Test im Anhang Tabelle IX). Beziehungsgewalttäter mit ED-Behandlung haben im Untersuchungszeitraum durchschnittlich 7,37 Beziehungsgewalttaten gegen ein und dieselbe Person verübt, die ohne mit 4,60 deutlich weniger.

Im Anbetracht dessen, dass die Mehrheit der Beziehungsgewalttäter in dieser untersuchten Stichprobe nicht als phänomenperseverant zu klassifizieren ist (siehe Teilabschnitt 3.2), interessiert die Perseveranzfrage speziell für die Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter ohne ED-Behandlung:

Tabelle 50: ED-Behandlung und Phänomenperseveranz

			Phänomenperseveranz		Gesamt
			nein	ja	
ED-Behandlung	nein	Häufigkeit	25	42	67
		Anteil	37,3%	62,7%	100,0%
	ja	Häufigkeit	74	19	93
		Anteil	79,6%	20,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	99	61	160
		Anteil	61,9%	38,1%	100,0%

*** = höchst signifikant (p<.001)

Die Beziehungsgewalttäter, die auch außerhalb der Beziehung Gewalt- bzw. Aggressionstaten begangen haben, waren auch signifikant häufiger erkrankungsdienstlich behandelt.

Damit wird deutlich, dass für die Teilgruppe der nicht-phänomenperseveranten Beziehungsgewalttäter die Bereitschaft, eine ED-Behandlung anzuordnen, vermutlich höher ist als für die Gruppe der Phänomenperseveranten.

Bemerkenswert ist, dass mehr als ein Drittel der Täter ohne ED-Behandlung (37,3%) zusätzlich zu den Beziehungsgewalttaten auch andere Gewaltdelikte bzw. Aggressionstaten begangen hat, also eindeutig weitere Gründe für die Durchführung einer ED-Behandlung aufweisen.

Wird der Gewaltverlauf für die Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter ohne ED-Behandlung betrachtet, zeigt sich, dass nur bei einem Viertel die Gewaltintensität im Verlauf gleich geblieben war:

Tabelle 51: Beziehungsgewaltverlauf ÷ Teilgruppe TV ohne ED-Behandlung

Intensität	Häufigkeit	Anteil
wechselhaft	32	47,8%
gleich bleibend	16	23,9%
absteigend	13	19,4%
ansteigend	6	9,0%
Gesamt	67	100,0%

Der Anteil der Gewaltverläufe, deren Intensität ansteigend ist, lag mit 9,0% für die Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter ohne ED-Behandlung deutlich höher als für die Stichprobe insgesamt (4,8%).

Von den 67 Tätern ohne ED-Behandlung hatten neun sogar eskalierte Beziehungsgewalttaten verübt; davon sind zwei sogar mit jeweils zwei Eskalationen gegen ein und dieselbe Person aufgefallen.¹⁵³

3.12.2 Sofort- und Folgemaßnahmen

In Teilabschnitt 1.2 wurden ausführlich die rechtlichen Aspekte der polizeilichen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und die aus der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung heraus durchgeführten Folgemaßnahmen dargestellt.

In rund einem Viertel der untersuchten 1.027 Beziehungsgewaltvorgänge wurde keine einzige Maßnahmenenergreifung in den Akten dokumentiert.

Nachstehende Tabelle zeigt die Maßnahmen sortiert nach ihrer jeweiligen Häufigkeit.¹⁵⁴

Tabelle 52: Maßnahmen (Mehrfachnennungen) ð Vorgangsebene

Maßnahme	Häufigkeit	Anteil
Fertigung Merkblatt	596	58,0%
Wegweisung Tatverdächtiger	185	18,0%
Meldung/Hinzuziehung Externer	182	17,7%
Ingewahrsamnahme	131	12,8%
Platzverweis Tatverdächtiger	71	6,9%
Festnahme/Zuführung	59	5,7%
Haftbefehl angeregt/beantragt	24	2,3%
Gefährderansprache	22	2,1%
Aufenthaltsverbotsverfügung	4	0,4%
Waffen- und Munitionsbesitzverbot	1	0,1%
sonstige Maßnahmen	47	4,6%
Basis	1.027	

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die jeweiligen Anteile im Besonderen für die Maßnahme der Merkblattfertigung¹⁵⁵ und Wegweisung des Tatverdächtigen zu relativieren sind (siehe hierzu Teilabschnitt 3.12.2.1 und 3.12.2.2); jede Maßnahme hat ihre spezifischen Voraussetzungen und kann nicht immer für jeden Vorgang durchgeführt werden.

¹⁵³ Bei den Eskalationen handelt es sich in neun Vorgängen um Bedrohungshandlungen mittels einer Hieb-, Stoß oder Stichwaffe und bei den restlichen zwei eskalierten Handlungen, um Taten unter Verwendung einer Hieb-, Stoß oder Stichwaffe. Drei dieser eskalierten Vorgänge wurden im Ermittlungsergebnis als gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte, drei als (vorsätzliche leichte) Körperverletzungen und die restlichen Vorgänge als Bedrohungsdelikte abgeschlossen.

¹⁵⁴ Die Einbindung der Risikoeinschätzung und des Operativen Opferschutzes im Landeskriminalamt sowie die Einstellung eines Gefährdungsmarkers im Einsatzleitsystem der Polizei wurde im Folgenden nicht ausgezählt, da es sich hierbei um neue Interventionsmöglichkeiten handelt, die noch nicht für den gesamten Untersuchungszeitraum Bestand hatten.

¹⁵⁵ Das Fertigen eines Merkblattes ist im engeren Sinne keine Maßnahme, die mit den anderen vergleichbar ist; sie erfolgt als Teil des polizeilichen Meldedienstes.

Nachstehende Tabelle zeigt, welche Maßnahmen unter den sonstigen Maßnahmen rubriziert wurden:

Tabelle 53: sonstige Maßnahmen ð Vorgangsebene

Maßnahmen	Häufigkeit	Anteil
Ingewahrsamnahme angedroht	13	27,7%
Täter-Opfer-Ausgleich empfohlen	8	17,0%
Frauenhausempfehlung ausgesprochen	5	10,6%
längerfristige Ingewahrsamnahme beantragt	3	6,4%
Veranlassung Einweisung Psychiatrie	3	6,4%
Wegweisung Geschädigter ¹⁵⁶	3	6,4%
Institut für Rechtsmedizin nahe gelegt	3	6,4%
Frauenhaus verbracht	2	4,3%
Ingewahrsamnahme Geschädigter ¹⁵⁷	2	4,3%
Frauenhauskontakt hergestellt	1	2,1%
Zeugenschutz in Kenntnis gesetzt	1	2,1%
Rufbereitschaft Sachbearbeiter	1	2,1%
Zuführung in Untersuchungshaft angedroht	1	2,1%
Platzverweis Geschädigter ¹⁵⁸	1	2,1%
Gesamt	47	100,0%

In drei Konstellationen bzw. Gewaltverläufen wurde bei keiner einzigen Beziehungsgewalttat eine Maßnahme ergriffen.¹⁵⁹ Unter diesen Konstellationen ist lediglich eine, die durch wechselseitige Gewalt in dieser Untersuchung aufgefallen ist, alle anderen habe eine eindeutige Täter-Opfer-Rolle. Eine differierende Rollenzuschreibung bietet hier keinen Erklärungsansatz für das Fehlen der Maßnahmen.

Von Interesse ist nun der Zusammenhang zwischen der Ergreifung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und der Entwicklung des jeweiligen Gewaltverlaufes. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung solch einer Maßnahme im Ideal einen Gewaltverlauf stoppen bzw. zumindest temporär unterbrechen kann.

¹⁵⁶ Es ist anzunehmen, dass auf Grund der polizeilichen Kenntnis über beide Personen der Geschädigte in manchen Fällen unabhängig von der Anzeigenkonstellation als der eigentliche Aggressor ausgemacht und weggewiesen wird. Des Weiteren wird bei Anzeige-Gegenanzeige-Konstellation, zwangsläufig eine Person weggewiesen, die formell auch die Opferrolle innehat. Wie aus der polizeilichen Handlungsanweisung 'Wegweisung' für Hamburg ersichtlich, kann "[a]uch dann, wenn vom Opfer selbst Gewalt ausgegangen ist, [...] eine Wegweisung in Betracht kommen, um den Schwächeren vor erneuten Übergriffen zu schützen" (S. 7 mit Stand vom Juni 2005). Dies basiert auf einem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 14.06.2005 (8 E 1883/05): "Sofern nicht erkennbar ist, wer Täter und Opfer ist und von beiden Beteiligten erhebliche Gewalt gegeneinander ausgeübt wurde, so sind bei entsprechender Wiederholungsfahr beide Personen als Störer anzusehen. Auch in diesem Fall kommt eine Wegweisung einer der beiden Störer zur Verhinderung von Schäden für Leib und Leben in Betracht" (ebd.).

¹⁵⁷ In den Akten hieß es dazu: 'zur Deeskalation'.

¹⁵⁸ Ein Platzverweis kann sich aus den gleichen, wie in den beiden vorherigen Fußnoten bereits erläuterten, Gründen auch gegen den als Geschädigten deklarierten richten.

¹⁵⁹ Deren Vorgangszahl variiert zwischen drei und vier Vorgängen; es sind keine eskalierten Vorgänge darunter.

Es wurde auf Vorgangsebene erhoben, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im jeweiligen Vorgang dokumentiert waren. Darauf aufbauend wurde verglichen, ob die Maßnahme mit dem 'letzten' polizeibekanntem Vorgang des untersuchten Gewaltverlaufes korrespondiert.

Es gilt für die Interpretation der nachfolgend dargestellten Ergebnisse zu beachten, dass der 'letzte Vorgang' eines Gewaltverlaufes nicht zwingend das wirkliche Ende des Gewaltverlaufes darstellen muss. Die Ergebnisse gelten nur unter Vorbehalt der Helfelddatenbasis und unter Beachtung des künstlichen Zeitausschnittes dieser Untersuchung (siehe Abschnitt 2).

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass der Anteil der Vorgänge, die den 'letzten' Vorgang im Gewaltverlauf darstellen, unabhängig davon, ob die jeweilige Maßnahme ergriffen wurde, annähernd gleich hoch ausfällt. Dieses Ergebnis zeigt sich allerdings nicht für die Maßnahme der Aufenthaltsverbotsverfügung. Das bedeutet, dass die jeweilige Maßnahme anscheinend keinen Einfluss auf das 'Ende' eines Beziehungsgewaltverlaufes hat:

Tabelle 54: Maßnahmen Gefahrenabwehr und 'Ende' des Gewaltverlaufes

	'Ende' Gewaltverlauf		Anzahl (=100,0%)
	nein	ja	
keine Aufenthaltsverbotsverfügung	84,0%	16,0%	1.023
Aufenthaltsverbotsverfügung	50,0%	50,0%	4
keine Festnahme/Zuführung	84,2%	15,8%	968
Festnahme/Zuführung	78,0%	22,0%	59
kein Platzverweis	83,7%	16,3%	956
Platzverweis	85,9%	14,1%	71
keine Wegweisung ¹⁶⁰	84,8%	15,2%	215
Wegweisung ¹⁶¹	91,4%	8,6%	185
keine Ingewahrsamnahme	82,8%	17,2%	896
Ingewahrsamnahme	90,8%	9,2%	131

Die Ergreifung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr korrespondiert somit nur in den seltensten Fällen mit dem 'letzten' Vorgang und damit mit der Beendigung des Gewaltverlaufes. Dieses Ergebnis ist sehr relevant, weil deutlich wird, dass die in polizeilichen Akten dokumentierten Maßnahmen keine eindeutigen Prognosen über das Ende eines Gewaltverlaufes zulassen.

3.12.2.1 Merkblatt

In 58,0% aller Fälle wurde eine Merkblatt gefertigt¹⁶². Dieser Anteil überrascht, da Beziehungsgewalt als Verlaufphänomen eine Negativprognose immer zwingend erfordert. Des weiteren waren in der Stichprobe nur die Beziehungsgewalttäter vertreten, die drei und mehr Taten gegen ein und dieselbe Person verübt haben. Der Anteil von 58,0% ist aber vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorgangsarten zu relativieren. Es besteht demnach ein höchst signifikanter Zusammenhang zwischen der Vorgangsart und Merkblattfertigung:

¹⁶⁰ Teilstichprobe der Konstellationen mit Wegweisungsvoraussetzung zur Tatzeit; n=400.

¹⁶¹ siehe vorherige Fußnote

¹⁶² siehe zum Zweck der Merkblattfertigung Teilabschnitt 1.2.3.1

Tabelle 55: Merkblattfertigung nach Vorgangsart

			Merkblatt		Gesamt
			nein	ja	
Vorgangsart	Einzelvorgang	Häufigkeit	197	404	601
		Anteil	32,8%	67,2%	100,0%
	Sammelvorgang	Häufigkeit	46	130	176
		Anteil	26,1%	73,9%	100,0%
	Untervorgang	Häufigkeit	188	62	250
		Anteil	75,2%	24,8%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	431	596	1.027
		Anteil	42,0%	58,0%	100,0%

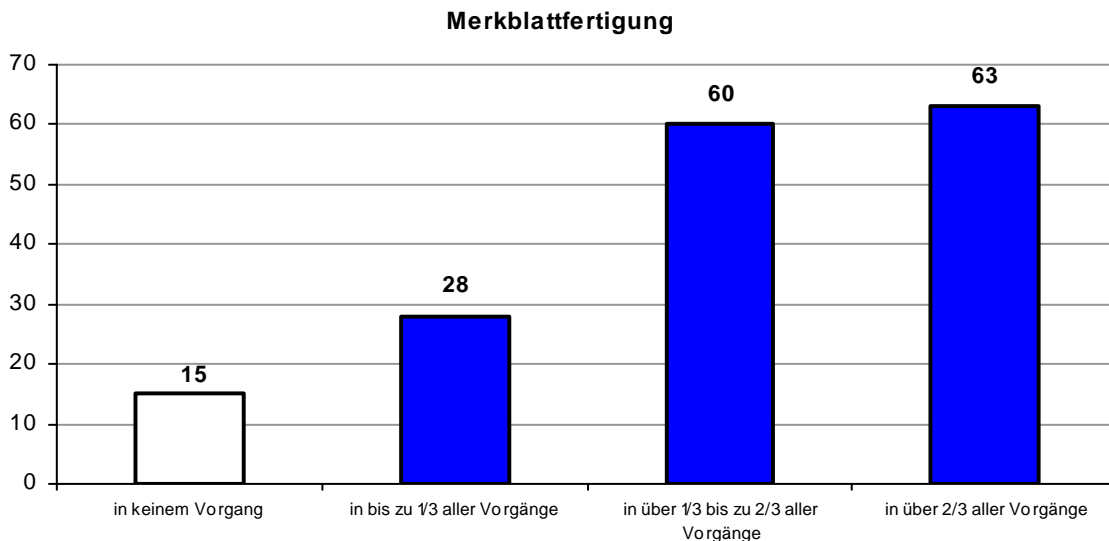
*** = höchst signifikant ($p < .001$)

Bei Sammelvorgängen ist zu beachten, dass im Regelfall lediglich ein Merkblatt unter dem Leitaktenzeichen gefertigt wird und daher die dazugehörigen Untervorgänge keine zusätzliche Merkblattfertigung benötigen.¹⁶³ Damit ist zu erklären, dass bei Sammelvorgängen der höchste Anteil an Merkblattfertigungen vorliegt und bei Untervorgängen der niedrigste.

Es bleibt jedoch auffällig, dass bei jedem vierten Sammelvorgang kein Merkblatt gefertigt wurde, obwohl gerade für Sammelvorgänge eine Negativprognose immanent ist.

Die Betrachtung der Gewaltverläufe zeigt, dass die Fertigung eines Merkblattes kontinuierlich durchgeführt wird. Nur für einen geringen Anteil (15 Gewaltverläufe) wurde für keine einzige ihrer Beziehungsgewalttaten ein Merkblatt gefertigt.

Abbildung 12: Inzidenz Merkblattfertigung im Gewaltverlauf



¹⁶³ Es gibt durchaus Vorgänge, bei denen die Untervorgänge aus ihrer Vergangenheit als Einzelvorgang bereits ein Merkblatt in den Sammelvorgang mitbringen.

3.12.2.2 Wegweisung

Der in dieser Untersuchung auf Vorgangsebene festgestellte Wegweisungsanteil von 18,0% (siehe Tabelle 52) erscheint auf den ersten Blick sehr niedrig, ist jedoch zu relativieren. Da eine Wegweisung nur dann erfolgen kann, wenn Tatverdächtiger und Geschädigter zusammenleben, ist die Zahl der Wegweisung entsprechend zu relativieren.

Zum Tatzeitpunkt war das Zusammenleben der Beteiligten in 400 der untersuchten 1.027 Vorgänge den Akten zu entnehmen. Mit 163 ausgesprochenen Wegweisungen ergibt sich eine deutlich höhere Quote von 40,8%.

Tabelle 52 wies aber bezogen auf alle Vorgänge aus, dass 185 Wegweisungen ausgesprochen wurden. Erklärt werden kann diese höhere Anzahl mit den Situationsspezifika im Ersten Angriff. Die Voraussetzung des Zusammenlebens ist nicht immer sofort vor Ort feststellbar. Wie bereits im Teilabschnitt 3.4 aufgezeigt, ist der Status einiger Gewaltbeziehungen durch häufige Trennungen gekennzeichnet, sodass das Zusammenleben für einige Konstellationen nicht immer eindeutig bestimmbar ist. Im ersten Angriff ist aber die oberste Priorität die schnellstmögliche Auflösung der Gefährdungssituation, sodass auch Wegweisungen erfolgen, ohne dass hundertprozentig feststeht, dass der Beziehungsgewalttäter mit dem Geschädigten zusammenlebt.

Von höherer Relevanz ist aber die Frage, warum in 59,2% der untersuchten Beziehungsgewalttaten mit Wegweisungs voraussetzung (237 Vorgänge) keine Wegweisung ausgesprochen wurde.

Auf die Maßnahme der Wegweisung könnte dann verzichtet worden sein, wenn bspw. bei der vorhergehenden Tat bereits eine Wegweisung ausgesprochen wurde und diese auf Grund des engen Zeitkorridors beider Taten noch wirksam ist.

Zur Prüfung dieser Annahmen wurden ebenfalls die Vorgänge mit Wegweisungs voraussetzung betrachtet. Von diesen Fällen wurden zusätzlich jene ausgeschlossen, die im Untersuchungszeitraum als 'erste' Tat identifiziert wurden, da bei ihnen keine vorherige Tat vorlag.

Es besteht ein höchst signifikanter Zusammenhang zwischen der Wegweisung bei der vorherigen Tat und dem Aussprechen der aktuellen Wegweisung:

Tabelle 56: Wegweisung nach vorheriger Wegweisung ð Teilgruppe mit Wegweisungs voraussetzung

			Wegweisung		Gesamt
			nein	ja	
Wegweisung bei der Tat zuvor?	nein	Häufigkeit	124	128	252
		Anteil	49,2%	50,8%	100,0%
	ja	Häufigkeit	48	0	48
		Anteil	100,0%	0,0%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	172	128	300
		Anteil	57,3%	42,7%	100,0%

*** = höchst signifikant ($p < .001$)

In den Fällen, in denen in der vorherigen Tat eine Wegweisung erfolgte, wurde zu 100% keine erneute Wegweisung in den Akten dokumentiert.

Offen bleiben 124 Vorgänge mit Wegweisungs voraussetzung, bei denen bei der aktuellen sowie bei der vorherigen Tat keine Wegweisung erfolgt ist. Der Wegweisungsverzicht kann in diesen Fällen nicht durch eine Kollision der Maßnahme erklärt werden.

Die Wegweisung dient immer der Abwehr einer weiteren Gefährdung. Diese könnte in Fällen, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden, besonders hoch sein:

Tabelle 57: Wegweisung und Alkoholeinfluss TV ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung

			Wegweisung		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Alkoholeinfluss Tatverdächtiger	nicht dokumentiert	Häufigkeit	121	66	187
		Anteil	64,7%	35,5%	100,0%
	dokumentiert	Häufigkeit	116	97	213
		Anteil	54,5%	45,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	237	163	400
		Anteil	59,3%	40,8%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Alkoholisierung des Tatverdächtigen und der Aussprache einer Wegweisung. Die Tatverdächtigen, die während der Tat unter Alkoholeinfluss standen, wurden häufiger weggewiesen.

Ein Wegweisungsverzicht könnte aber auch mit dem Geschlecht des Tatverdächtigen zusammenhängen. Wie bereits in der Phänomenuntersuchung festgestellt, wird bei weiblichen Tatverdächtigen signifikant häufiger auf eine Wegweisung verzichtet (siehe Boldt und Jarchow 2006: 56). Dies bestätigt sich auch bei der vorliegenden Stichprobe, es konnte ein höchst signifikanter Zusammenhang festgestellt werden:

Tabelle 58: Wegweisung und Geschlecht TV ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung

			Wegweisung		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Geschlecht Tatverdächtiger	männlich	Häufigkeit	195	154	349
		Anteil	55,9%	44,1%	100,0%
	weiblich	Häufigkeit	42	9	51
		Anteil	82,4%	17,6%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	237	163	400
		Anteil	59,3%	40,8%	100,0%

*** = höchst signifikant (p<.001)

Weibliche Tatverdächtige wurden signifikant häufiger nicht weggewiesen, bzw. gegen einen männlichen Beziehungsgewalttäter wurde signifikant häufiger eine Wegweisung ausgesprochen.

Die Vermutung, dass auf die Wegweisung bei weiblichen Beziehungsgewalttätern bewusst verzichtet wurde, da diese eventuell (kleine) Kinder zu versorgen haben, bestätigt sich nicht.

Auch weibliche Tatverdächtige ohne Kind(er) wurden signifikant häufiger nicht weggewiesen bzw. gegen einen männlichen Beziehungsgewalttäter ohne Kind(er) wurde signifikant häufiger eine Wegweisung ausgesprochen.

Tabelle 59: Wegweisung und Geschlecht TV ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung ohne Kind

			Wegweisung		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Geschlecht Tatverdächtiger	männlich	Häufigkeit	122	82	204
		Anteil	59,8%	40,2%	100,0%
	weiblich	Häufigkeit	33	7	40
		Anteil	82,5%	17,5%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	155	89	244
		Anteil	63,5%	36,5%	100,0%

** = sehr signifikant (p<.01)

Eine Wegweisung kann neben dem Schutz des Geschädigten auch dazu dienen, betroffene Kinder nicht weiter einer Gefährdungssituation auszusetzen. Dementsprechend besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Zusammenleben des Beziehungsgewalttäters mit Kindern und dem Aussprechen einer Wegweisung:

Tabelle 60: Wegweisung u. Zusammenleben mit Kindern ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung

			Wegweisung		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Kind(er)	nicht dokumentiert	Häufigkeit	155	89	244
		Anteil	63,5%	36,5%	100,0%
	dokumentiert	Häufigkeit	82	74	156
		Anteil	52,6%	47,4%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	237	163	400
		Anteil	59,3%	40,8%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Bei den Konstellationen, in denen unter 18-jährige Kinder im Haushalt leben, wurde signifikant häufiger der Beziehungsgewalttäter weggewiesen als bei jenen ohne.

Der Anteil an Wegweisungen des Täters in diesen Konstellationen sollte auch immer dann höher ausfallen, wenn die Kinder die Gewalt beobachtet haben:

Tabelle 61: Wegweisung u. Gewalt vor Kind(ern) ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung u. Kind

			Wegweisung		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Gewalthandlung vor Kind(ern)	nicht dokumentiert	Häufigkeit	50	32	82
		Anteil	61,0%	39,0%	100,0%
	dokumentiert	Häufigkeit	32	42	74
		Anteil	43,2%	56,8%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	82	74	156
		Anteil	52,6%	47,7%	100,0%

* = signifikant (p<.05)

Es besteht auch hier ein signifikanter Zusammenhang. Eine Wegweisung wurde häufiger ausgesprochen, wenn die Gewalthandlungen vor dem Kind/den Kindern ausgeübt wurden.

Fälle mit uneindeutiger Täter-Opfer-Rolle, wie bei reziproker Gewalt, erschweren die täterorientierte Maßnahmenergreifung. Es lässt sich ein sehr signifikanter Zusammenhang zwischen reziproker Beziehungsgewalt und dem Aussprechen einer Wegweisung feststellen:

Tabelle 62: Wegweisung und reziproke Beziehungsgewalt ð Teilgruppe mit Wegweisungsvoraussetzung

			Wegweisung		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Hinweis auf wechselseitige Gewalthandlungen	nein	Häufigkeit	176	141	317
		Anteil	55,5%	44,5%	100,0%
	ja	Häufigkeit	61	22	83
		Anteil	73,5%	26,5%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	237	163	400
		Anteil	59,3%	40,8%	100,0%

** = sehr signifikant (p<.01)

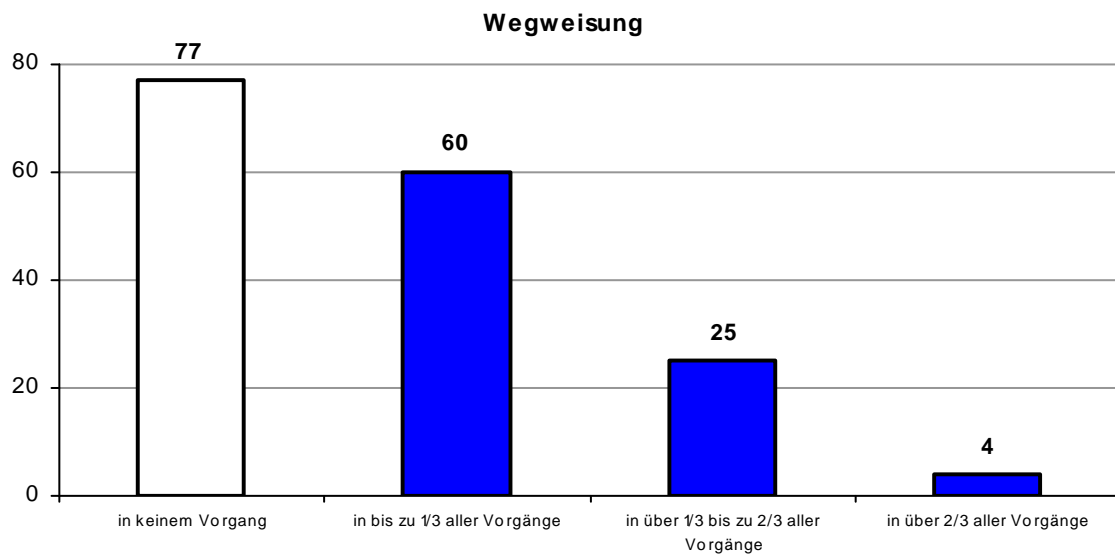
In den Fällen mit wechselseitigen Gewalthandlungen wurden die Tatverdächtigen häufiger nicht weggewiesen.

Damit kann auf Vorgangsebene bilanziert werden, dass mit einem Anteil von 59,2% für einen erheblichen Anteil der Beziehungsgewalttaten keine Wegweisung ausgesprochen wurde. Es wurde signifikant seltener weggewiesen, wenn:

- sich die aktuelle Tat innerhalb einer noch gültigen Wegweisungsfrist ereignet,
- der Täter eine Frau ist,
- wechselseitige Gewalt vorliegen,
- der Täter nicht alkoholisiert ist,
- keine Kinder im Haushalt leben sowie
- die Beziehungsgewalt nicht vor Kindern ausgetragen wird.

Die Wegweisung ist, schon auf Grund der Voraussetzung des Zusammenlebens der Beteiligten zur Tatzeit, keine Maßnahme, die im Gewaltverlauf kontinuierlich angewandt werden kann.

Bei 53,6% der untersuchten Konstellationen erfolgte mindestens eine Wegweisung im gesamten Gewaltverlauf.

Abbildung 13: Inzidenz Wegweisung im Gewaltverlauf

Bei der Teilgruppe der Konstellationen, in deren Gewaltverlauf Wegweisungen in über einem Drittel ihrer Vorgänge ausgesprochen wurden, werden die Beziehungsgewalttäter im Folgenden als 'mehrfach Weggewiesene' deklariert.

Die Gruppe der mehrfach weggewiesenen Beziehungsgewalttäter machen einen Anteil von 17,5% der untersuchten Gewaltverläufe aus.

Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Mehrfachwegweisungen und der Gruppe der Alkohol missbrauchenden Tatverdächtigen.

Unter den mehrfach Weggewiesenen war der Anteil der Beziehungsgewalttäter, denen – nach polizeilicher Aktenlage – ein Alkoholmissbrauch unterstellt werden kann, mit 34,5% überrepräsentiert:

Tabelle 63: Mehrfachwegweisung und Alkohol missbrauchende TV

			Alkoholmissbrauch TV		Gesamt
			nein	ja	
Mehrfachwegweisung	nein	Häufigkeit	119	18	137
		Anteil	86,9%	13,1%	100,0%
	ja	Häufigkeit	19	10	29
		Anteil	65,5%	34,5%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	138	28	166
		Anteil	83,1%	16,9%	100,0%

** = sehr signifikant ($p < .01$)¹⁶⁴

¹⁶⁴ nach Fisher's exaktem Test (1-seitig)

3.12.2.3 Kontaktierung externer Institutionen

Die Meldung bzw. Hinzuziehung externer Institutionen ist auf der Vorgangsebene (siehe Tabelle 52) die Maßnahme, die am dritthäufigsten ergriffen wurde. Nachstehende Tabelle zeigt, um welche Institutionen es sich hierbei im Einzelnen handelt:

Tabelle 64: Meldung/Hinzuziehung externer Institutionen (Mehrfachnennungen)

Institution	Häufigkeit	Anteil
pro-aktiv	101	9,8%
Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)	62	6,0%
Sozialpsychiatrischer Dienst ¹⁶⁵	17	1,7%
Jugendgerichtshilfe	11	1,1%
Kinder- und Jugendnotdienst	9	0,9%
Familieninterventionsteam ¹⁶⁶	4	0,4%
Religionsverein	1	0,1%
Opferhilfeeinrichtung	1	0,1%
Familiengericht	1	0,1%
Basis	1.027	

Unter den Institutionen, die von der Polizei zu einem Beziehungsgewaltvorfall hinzugezogen wurden bzw. an die gemeldet wurde, steht die Interventionsstelle pro-aktiv mit deutlichem Abstand an erster Stelle. Ihre Aufgabe umfasst die Beratung, Begleitung und Unterstützung sowie Vermittlung zu weiteren Institutionen und Beratungsstellen.¹⁶⁷

Die Meldung an pro-aktiv sagt aber nichts darüber aus, ob es zu einem Beratungskontakt gekommen ist. Die Polizei stellt durch die Meldung lediglich sicher, dass, wenn vom Opfer gewollt, die Interventionsstelle Kontakt aufnehmen kann.

Am zweithäufigsten wurde an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gemeldet. "Der Allgemeine Soziale Dienst ist Teil des Jugendamtes im Bezirk. Zu seinen Aufgaben gehört es, Kinder vor Gefährdungen zu bewahren und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen."¹⁶⁸

Eine Meldung an den ASD sollte immer dann erfolgen, wenn Kinder direkt von Gewalt betroffen sind, aber auch dann, wenn Gewalthandlungen vor den Augen des Kindes/der Kinder ausgeübt wurden.

Es besteht dementsprechend ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Gewalthandlungen vor Kindern und der Meldung an den ASD:

¹⁶⁵ Die Überstellung einer Person an den Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgt, wenn bei einer Person Hinweise auf eine mögliche psychische Erkrankung vorliegen und von ihr eine unmittelbar bevorstehende Gefahr ausgeht (PDV Hamburg).

¹⁶⁶ Bei diesen Vorgängen waren Jugendliche die Beziehungsgewalttäter, die dem Familieninterventionsteam auf Grund der Vorfälle gemeldet wurden. Diese Meldung erfolgt bei solchen Minderjährigen, bei denen eine besondere Gefährdung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten festgestellt wird.

¹⁶⁷ Quelle: pro-aktiv Hamburg, URL: http://www.gewaltschutz-hamburg.de/pa_home.html [Zugriffsdatum: 27.02.2008]

¹⁶⁸ Quelle: Stadt Hamburg, URL: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bsg/familie/Familienwegweiser/allgemeiner-sozialer-dienst/start.html> [Zugriffsdatum 27.02.2008]

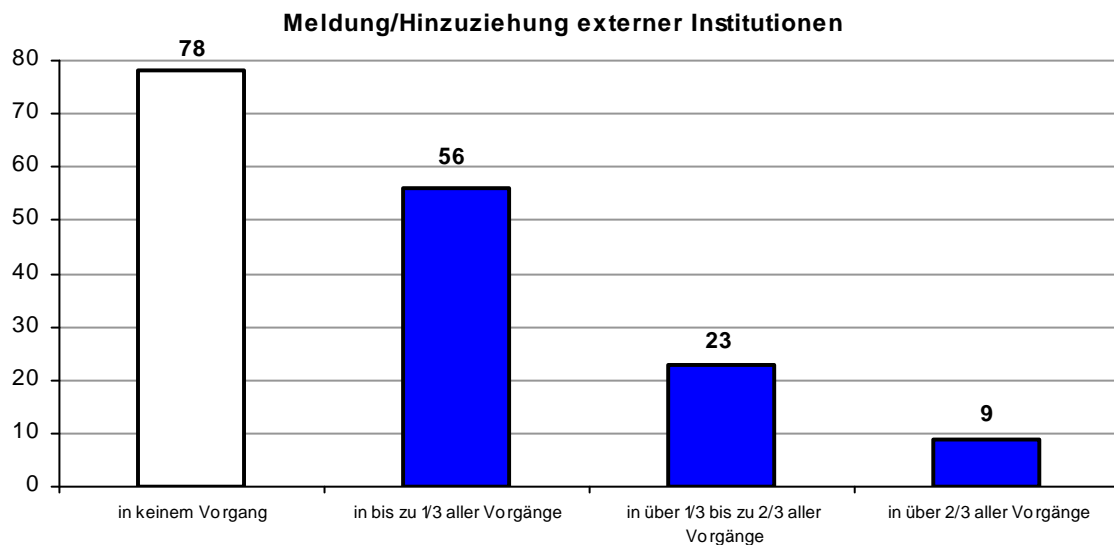
Tabelle 65: Meldung ASD und Gewalt vor Kinder(ern) ð Teilgruppe mit Kind

			Meldung ASD		Gesamt
			nicht dokumentiert	dokumentiert	
Gewalt- handlungen vor Kind(ern)	nicht dokumentiert	Häufigkeit	193	30	223
		Anteil	86,5%	13,5%	100,0%
	dokumentiert	Häufigkeit	117	32	149
		Anteil	78,5%	21,5%	100,0%
	Gesamt	Häufigkeit	310	62	372
		Anteil	83,3%	16,7%	100,0%

* = signifikant ($p < .05$)

Die Quote der Meldung an den ASD fiel bei der Gruppe der Vorgänge mit Gewalt-handlungen vor Kindern mit 21,5% höher aus als bei den Vorgängen, bei denen die Gewalt nicht vor den Kindern ausgetragen wurde.

Die Kontaktierung externer Institution ist ereignis- und situationsabhängig; nicht bei jedem Gewaltvorfall ist bspw. ein Kind zugegen, sodass die Kontaktierung keinesfalls kontinuierlich im Gewaltverlauf erfolgen muss:

Abbildung 14: Inzidenz Kontaktierung externer Institutionen im Gewaltverlauf

Bei 53,0% aller untersuchten Konstellationen wurde für mindestens eine Tat im Gewaltverlauf eine externe Institution kontaktiert.

Eine geringe Anzahl der untersuchten Konstellationen zeichnet sich dadurch aus, dass laut Aktenlage häufig¹⁶⁹ externe Institutionen kontaktiert wurden, also kontinuierlich im Gewaltverlauf Meldungen erfolgten. Dies Meldungen gingen in der weit überwiegenden Anzahl an die Institution pro-aktiv und den ASD.

¹⁶⁹ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

4 Zusammenfassung

Die Erkenntnisse über die Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg (Boldt und Jarchow 2006) werden durch die vorliegende Untersuchung um den polizeibekanntem Prozess von Beziehungsgewalt im Längsschnitt komplettiert.

Die durchgeführte Längsschnittuntersuchung basiert auf den aus der Phänomenuntersuchung bekannt gewordenen Beziehungsgewalttätern. Diese Personen stellen einen 'natürlichen' Querschnitt der Beziehungsgewalttäter für Hamburg dar.

Über eine retrograde Erfassung der Beziehungsgewalttaten des jeweiligen Tatverdächtigen wurde der quantitative sowie qualitative Verlauf dieser Taten erhoben. Daher waren für diese Längsschnittuntersuchung nur diejenigen Personen geeignet, die in den letzten fünf Jahren mit drei oder mehr Beziehungsgewalttaten gegen ein und dieselbe Person bei der Polizei registriert wurden. Dies traf auf rund ein Viertel der Personen aus der Phänomenuntersuchung zu.

Bei der Stichprobengenerierung zeigte sich, dass diese Minderheit der Beziehungsgewalttäter (25,2%) die Mehrheit der Vorgänge (63,7%) verursacht; dieses Ergebnis verweist auf einen eindeutigen 'Intensivtätereffekt'.

Die Heterogenität von Beziehungsgewalttätern ist somit unter anderem an der Anzahl der Vorgänge festzumachen. Nicht alle Beziehungsgewalttäter und -opfer leben demnach in einer – zumindest polizeilich feststellbaren – persistenten Gewaltbeziehung.

Es entstand eine Stichprobe über 166 Gewaltverläufe, die aus 160 Beziehungsgewalttätern mit 166 Geschädigten und insgesamt 1.027 Vorgängen besteht.

Beziehungsgewaltopfer

Im Verlauf des Untersuchungszeitraumes viktimisierte die Mehrheit der untersuchten Beziehungsgewalttäter nur eine Person konstant. Es gab aber auch Fälle mit multiplen Opfern (mehrere zur selben Zeit) und temporären Opfern (wechselnd über die Zeit). Des Weiteren gerieten dritte Personen in einen bestehenden Beziehungskonflikt, ohne jemals selbst Teil der konfliktreichen Beziehung zu sein.

Die Heterogenität von Beziehungsgewalttätern ist dementsprechend auch an der Anzahl ihrer jeweiligen Opfer festzumachen.

Die Betrachtung der Gewaltverläufe nach Geschlecht zeigte, dass unabhängig vom Beziehungshintergrund der Mann als Tatverdächtiger und die Frau als Geschädigte die Mehrheit der untersuchten Konstellationen bildeten.

Die durchschnittliche Anzahl der Taten bei männlichen Geschädigten war mit 4,69 Taten deutlich geringer als bei weiblichen mit 6,29 Taten.

In 33,7% der untersuchten Konstellationen wiesen der Beziehungsgewalttäter sowie der dazugehörige Geschädigte einen Migrationshintergrund auf.

Personen mit Migrationshintergrund wurden im Untersuchungszeitraum durchschnittlich 5,11-mal durch Beziehungsgewalt viktimisiert, Personen ohne Migrationshintergrund hingegen signifikant häufiger (6,96-mal).

Beziehungsgewalttäter

Abweichend zu anderen Untersuchungen war ein überraschend geringer Anteil (38,1%) der untersuchten Beziehungsgewalttäter polizeilich in den letzten fünf Jahren ausschließlich mit Beziehungsgewaltdelikten aufgefallen – also im Hellfeld

als phänomenperseverant anzusehen; neben den Beziehungsgewaltdelikten wurden keine weiteren Gewaltdelikte bzw. Aggressionstaten außerhalb der jeweiligen Beziehung bekannt.

Die phänomenperseveranten Täter begingen im statistischen Durchschnitt 5,15 Beziehungsgewalttaten. Die übrigen nicht-phänomenperseveranten Täter waren mit 6,86 Vorgängen signifikant häufiger auffällig.

Reziproke Beziehungsgewalt

Beziehungsgewalt wird nicht immer einseitig ausgetragen. Es gibt durchaus Konstellationen, bei denen der Aggressor wechselt bzw. beide Beteiligte in einer Tatsituation gegenseitig Gewalt anwenden. Dieses Merkmal der wechselseitigen Gewaltanwendung in einer Tatsituation betraf auf der Personenebene annähernd die Hälfte der untersuchten Konstellationen, das heißt, hier war es, in mindestens einem Vorgang, zu reziproker Beziehungsgewalt gekommen.

Bei Fällen mit wechselseitiger Tatbeteiligung war signifikant häufiger festzustellen, dass beide Beteiligte während der Tat unter Alkoholeinfluss gestanden haben.

Reziproke Beziehungsgewalt als eigenständiges bzw. kontinuierliches Muster in einem Beziehungsgewaltverlauf ließ sich für knapp 10% der untersuchten Konstellationen feststellen. Bei diesem Beziehungsgewalttypus kam es in nahezu jedem Vorgang zu wechselseitiger Gewaltanwendung.

Beziehungsgewalt in Partnerschaften

86,1% der Beziehungskonstellationen hatten einen Partnerschaftshintergrund.

Die Beziehungsgewalttäter mit einem solchen Hintergrund begingen mit 6,51 Beziehungsgewalttaten signifikant mehr Taten als die ohne Partnerschaftshintergrund (3,78 Taten).

Rund ein Drittel der in einer Partnerschaft Lebenden waren, über den gesamten Gewaltverlauf betrachtet, zusammengeblieben. In einem Trennungsverlauf befanden sich 36,4% und für 10,5% der Partnerschaften bestand ein eher wechselhafter Beziehungsverlauf (relativ stabile Phasen wechseln sich mit Trennungsphasen ab). 22,4% der Paare waren während des gesamten untersuchten Gewaltverlaufes getrennt – somit lässt sich die begangene Beziehungsgewalt als Trennungsgewalt bezeichnen.

Insbesondere diese Trennungstäter unterschieden sich von den übrigen Beziehungsgewalttätern dadurch, dass sie sowohl signifikant häufiger ihrem Ex-Partner nachstellten, als auch signifikant häufiger verbale Bedrohungen aussprachen. Die Trennungstäter zeichneten sich aber nicht durch eine erhöhte Eskalationsquote in ihren Beziehungsgewaltverläufen aus.

Beziehungsgewaltverlauf

Die Graduierung der Gewaltform wurde in dieser Untersuchung nicht, wie sonst üblich, an den entsprechenden Verletzungsfolgen, sondern am körperlichen Schädigungspotenzial gemessen.

Lediglich 16,9% der Beziehungsgewaltkonstellationen blieben hinsichtlich der Stärke der Gewalt auf einem konstanten Niveau. Dabei dominierten Beziehungen, in denen geschlagen, getreten und geschubst wird.

Mehr als die Hälfte der Beziehungsgewaltkonstellationen (57,2%) wiesen einen wechselhaften Gewaltverlauf auf. In der Mehrheit (63,2%) war dieser als wellen-

förmig beschreibbar; das heißt, auf Gewaltsteigerungen folgten Phasen der Abschwächung, denen wieder Phasen mit stärkerer Gewalt folgten.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Gewaltverlauf auf der Grundlage polizeilicher Vorgänge fast nie eindeutig in eine Richtung geht und somit die Vorhersagbarkeit schwererer Ereignisse auf dieser Basis einer retrograden Betrachtung eingeschränkt ist. Übereinstimmend damit zeigen sich die Gewaltverläufe auch in der zeitlichen Dimension als eher unregelmäßig.

In über der Hälfte der untersuchten Konstellationen wurden dem Geschädigten gegenüber verbale Bedrohungen ausgesprochen. Der Typ des ständig drohenden Beziehungsgewalttäters ließ sich aber nur für 6,0% aller Konstellationen feststellen. In knapp einem Drittel der untersuchten Konstellationen viktimisierte der Beziehungsgewalttäter den Geschädigten (auch) durch Stalkinghandlungen. Der ständig nachstellende Beziehungsgewalttäter ließ sich aber nur für 3,6% der Konstellationen feststellen.

Beziehungsgewalt und Kinder

Bei 74,4% der Konstellationen mit Kind(ern), wurde in mindestens einem ihrer Vorgänge dokumentiert, dass die Gewalthandlungen vor dem(n) Kind(ern) ausgeübt wurden. Ständige Gewalthandlungen vor den Augen eines Kindes waren aber lediglich für sechs Konstellationen (7,2%) in den Akten dokumentiert. Gleiches gilt für die Verletzung der Kinder. Sie kam zwar in einigen Vorgängen vor, das Kind/die Kinder wurde(n) aber, im Gegensatz zum Beziehungsgewaltopfer, nicht kontinuierlich viktimisiert.

Stressoren

Es entzieht sich einer auf polizeilichen Ermittlungsakten basierenden Betrachtung, wie genau sich im Einzelnen der Gewaltverlauf zwischen zwei Menschen entwickelt. Lediglich der vermeintlich tausalösende Stressor kann, wenn benannt und dokumentiert, identifiziert werden.

Für 30,1% der untersuchten Konstellationen war generell in keinem ihrer Vorgänge ein Stressor zu erkennen. Für 26,5% konnte aus der Gesamtaktenlage kein eindeutiges 'Hauptthema' des (gewalttätigen) Beziehungskonfliktes ausgemacht werden. Für die übrigen Konstellationen waren die Hauptthemen Eifersucht bzw. Besitzanspruch, Situationen rund um eine Trennung bzw. die Trennung selbst sowie problematischer Alkoholkonsum.

In einigen wenigen Fällen konnten die in der Wissenschaft diskutierten so genannten konfliktverschärfenden, den Selbstwert des Täters belastenden Ereignisse, aus den Akten identifiziert werden.

Beziehungsgewalt und Alkohol

Dem Alkoholkonsum im Kontext von Beziehungsgewalt kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Für rund 60% der Beziehungsgewalttäter und 40% der Geschädigten fand sich ein Hinweis darauf, dass zumindest eine der Taten unter Alkoholeinfluss begangen wurde.

Die Personen, die während ihrer Taten häufig¹⁷⁰ unter Alkoholeinfluss standen, machten auf der Täterseite rund 20% aus und auf der Seite der Opfer immerhin noch 11,4%.

¹⁷⁰ 'häufig' entspricht: in mehr als zwei Drittel aller Vorgänge in einem Gewaltverlauf

Für über die Hälfte der Beziehungsgewalttäter und drei Viertel der Geschädigten fand sich in keinem ihrer Vorgänge ein Hinweis auf einen Suchthintergrund. Die Hinweise auf einen Suchthintergrund bezogen sich in der Mehrzahl auf Alkoholsucht.

Eine Analyse polizeilicher Akten erlaubt aber grundsätzlich keine 'Diagnose' einer Alkoholabhängigkeit. Es sind jedoch Rückschlüsse auf einen Alkoholmissbrauch möglich, wenn eine Person in der Mehrzahl der durch sie verursachten Vorgänge unter Alkoholeinfluss stand und die Akten Hinweise auf einen Suchthintergrund geben; hieraus ergab sich für 16,9% der untersuchten Konstellationen ein Alkoholmissbrauch des Beziehungsgewalttäters.

Eskalierte Beziehungsgewalt

Eskalierte Beziehungsgewalt muss nicht immer tödlich ausgehen. Von einer Eskalation kann auch dann gesprochen werden, wenn eine Person durch die Handlung potenziell in Lebensgefahr gerät.

Von den untersuchten Personen der vorausgegangenen Phänomenuntersuchung wurden neun auf Grund eines (versuchten) Tötungsdeliktes angezeigt. Von diesen Tätern erfüllen lediglich drei die methodischen Anforderungen für eine sinnvolle Längsschnittuntersuchung. Mit drei und mehr Beziehungsgewaltdelikten in den letzten fünf Jahren sind sie Teil der untersuchten Stichprobe. Die übrigen sechs Täter waren der Polizei ausschließlich mit dem (versuchten) Tötungsdelikt bekannt. Es existierten demnach keinerlei Vorerkenntnisse über einen polizeilich bekannten Beziehungsgewaltverlauf.

Der Anteil 'eskalierter Konstellationen' lag für diese Stichprobe bei 16,9%; davon kam es bei einem Anteil von 21,4% zu mehreren Eskalationen im Gewaltverlauf. Die lebensbedrohlichen Situationen gingen fast immer mit einer Waffe einher. Das Küchenmesser war hierbei dominierend.

Davon ausgehend, dass es sich bei Eskalationen um die Zuspitzung eines Gewaltverlaufes handelt, könnte erwartet werden, dass der Zeitabstand zwischen den einzelnen Taten hin zur eskalierten Gewalt immer kürzer wird. Der Zeitabstand zwischen den polizeilich registrierten Vortaten hin zur Eskalation verkürzte sich jedoch bei lediglich 11,4% der eskalierten Konstellationen.

Eine kontinuierliche Zunahme der Schwere der Taten bis hin zur Eskalation zeigte sich für ebenfalls nur 11,4% der eskalierten Gewaltverläufe. Ferner bestand keine Überschneidung zwischen den Fällen mit zeitlicher Zuspitzung und denen mit Gewaltsteigerung.

Es besteht schließlich die Annahme, dass vor allem letale Eskalationen vom Beziehungsgewalttäter angedroht werden. Diese Annahme bestätigte sich für einen Anteil von 37,1% der erhobenen Eskalationen. Es bleibt somit ein erheblicher Anteil an Eskalationstaten, bei denen im Vorwege – zumindest nicht polizeibekannt – nicht bereits gedroht wurde.

Unter den eskalierten Konstellationen war die Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund signifikant überrepräsentiert.

Der Alkoholeinfluss als Tatbegehungsmerkmal für die Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund spielte insgesamt eine eher untergeordnete Rolle. Bei Eskalationstaten wiesen jedoch alle Beziehungsgewalttäter (mit wie ohne Migrationshintergrund) eine Überrepräsentiertheit hinsichtlich des Alkoholeinflusses auf.

Polizeiliche Bearbeitung

Die Phänomenologie von Beziehungsgewalt legt für die kriminalpolizeiliche Bearbeitung eine Verlaufssachbearbeitung nahe. Diesem Ideal widerspricht in der Praxis, dass sich der Wohnort der Beteiligten ändert, der zuständige Sachbearbeiter wechselt, unter Umständen eine Spezialzuständigkeit auftritt sowie die Frequenz der angezeigten Taten höchst unterschiedlich sein kann. Die im Rahmen dieser Längsschnittuntersuchung analysierten Vorgänge waren dementsprechend in der Mehrzahl (58,5%) als Einzelvorgänge angelegt.

Beziehungsgewalt als ein Verlaufsphänomen beinhaltet eine Negativprognose. Bei jedem vierten Sammelvorgang (Definition siehe Übersicht 14) wurde jedoch kein Merkblatt gefertigt.

Eine Negativprognose sollte ferner zu einer ED-Behandlung des Beziehungsgewalttäters führen. Festgestellt wurde aber, dass für einen erheblichen Anteil (41,9%) der Beziehungsgewalttäter keine ED-Behandlung erfolgt ist. Mehr als ein Drittel der Täter ohne ED-Behandlung (37,3%) hatten zusätzlich zu den Beziehungsgewalttaten auch andere Gewaltdelikte bzw. Aggressionstaten begangen. Somit lagen für diese Gruppe die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer ED-Behandlung eindeutiger vor als für die Gruppe der phänomenperseveranten Beziehungsgewalttäter. Auch lag der Anteil der Gewaltverläufe, deren Intensität ansteigend ist, für diese Teilgruppe der Beziehungsgewalttäter mit 9,0% deutlich höher als für die Stichprobe insgesamt (4,8%).

Die im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes geschaffene polizeiliche Maßnahme der Wegweisung hat sich als Standardmaßnahme etabliert.

Festzustellen ist durch die vorliegende Untersuchung aber auch, dass nicht in allen Fällen mit Wegweisungsvoraussetzung¹⁷¹ diese Maßnahme ergriffen wurde. Insgesamt ergab sich eine Wegweisungsquote von 40,8% für die Vorgänge mit Wegweisungsvoraussetzung.

Es wurde signifikant seltener weggewiesen, wenn:

- sich die aktuelle Tat innerhalb einer noch gültigen Wegweisungsfrist ereignet,
- der Beziehungstäter weiblich ist,
- wechselseitige Gewalt vorliegt,
- der Beziehungsgewalttäter nicht alkoholisiert ist,
- keine Kinder im Haushalt leben sowie
- die Beziehungsgewalt nicht vor Kindern ausgetragen wird.

Es gab durchaus auch Gewaltverläufe, bei denen der Täter mehrfach (in über einem Drittel seiner Vorgänge) weggewiesen wurde. Dies traf auf 32,6% der weggewiesenen Beziehungsgewalttäter zu.

¹⁷¹ Voraussetzung für das Aussprechen einer Wegweisung ist das Zusammenleben von Täter und Opfer.

5 Fazit

Bei der Stichprobengenerierung für diese Längsschnittuntersuchung ließ sich für das Phänomen der Beziehungsgewalt ein eindeutiger Intensivtätereffekt feststellen, der zeigt, dass die Mehrheit der Beziehungsgewalttaten von wenigen Tätern begangen wird. Demgegenüber steht die Mehrheit der Beziehungsgewalttäter, die eine geringe Anzahl von Taten verursacht.

Eine Unterscheidung zwischen spontanem Konfliktverhalten und systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten (vgl. Gloor und Meier 2003) ist an dieser Stelle auf der Basis polizeilicher Helfelddaten nicht möglich.

Den Aspekten von Dauer und potenziell steigender Intensität als vermutete entscheidende Charakteristika von Beziehungsgewalt konnte nur durch eine Längsschnittbetrachtung Rechnung getragen werden. Die Dynamik von Beziehungsgewalt, also der Prozess der Anwendung verschiedener Gewaltformen, muss gerade auch dann in Gänze betrachtet werden, wenn es (noch) nicht zu einer Eskalation im Gewaltverlauf gekommen ist.

Die vorliegende Längsschnittuntersuchung zeigt aber auch die mit einer Aktenanalyse verbundenen Schwierigkeiten. Der originäre Zweck einer Ermittlungsakte orientiert sich in erster Linie an strafprozessualen Notwendigkeiten. Wichtige Daten, wie nicht angezeigte Beziehungsgewalttaten eines Gewaltverlaufes, sind nicht enthalten und wären nur in mündlichen Interviews mit den Beziehungsgewalttätern und/oder -opfern zu erheben.

Selbst berichtete Dunkelfelddaten geben wiederum häufig nicht die exakte Frequenz und Intensität eines Gewaltverlaufs wieder. Es entsteht somit bei jeder Form von Rekonstruktion eines Prozesses grundsätzlich das Problem der Unspezifiziertheit.

Im polizeilichen Alltag liegt bei der Einschätzung des Eskalationsrisikos von Beziehungsgewalt dasselbe Problem der Unspezifiziertheit vor.

Die polizeiliche Bearbeitung von Beziehungsgewalt muss immer mit lückenhafter Information auskommen. Verlaufslücken ergeben sich zum einen durch das Anzeigeverhalten und zum anderen durch Lösungsfristen in den polizeilichen Datensystemen.

Die vorliegende Aktenanalyse stellt somit eine Simulation der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung dar, denn auch hier liegen in der Regel ebenfalls nur die polizeibekanntes Daten vor. Beziehungsgewalt ist generell als Verlaufssphänomen zu verstehen, das über die angezeigte Tat hinaus auch immer eine gewaltgeprägte Vorgeschichte beinhalten kann.

Dies hat zur Folge, dass durch eine (wissenschaftliche) Aktenanalyse nie alle Einflussgrößen auf einen Gewaltverlauf berücksichtigt werden können.

Die **regelmäßige Einschätzung des Eskalationsrisikos** wird des Weiteren dadurch eingeschränkt, dass wissenschaftlich anerkannte Risikofaktoren zur Prognose eskalierender Gewaltverläufe zumindest für den deutschsprachigen Raum nicht existieren.

Eine ungeprüfte Adaption von Faktoren aus dem nordamerikanischen Raum bietet sich auf Grund von Rechts- und Kulturunterschieden ebenso wenig an, wie die Übertragung von Modellen und Konzeptionen zur Gefahrenabwehr aus anderen Bereichen auf das Phänomen der Beziehungsgewalt.

Diverse standardisierte Instrumente der Risikoeinschätzung sind zwar im nord-amerikanischen Raum vorhanden, offenbaren in der Praxis aber mannigfaltige Schwächen. So zielen die einen lediglich auf Frauen als Opfer und blenden aus, dass auch Männer im Beziehungsgewaltkontext getötet werden. Andere Instrumente sind ausschließlich für bereits gewalttätige Beziehungen vorgesehen und lassen die Fälle unberücksichtigt, bei denen es in der Vorbeziehung nicht zu körperlicher Gewalt gekommen ist. Allen ist gemein, dass sie in einem starren Täter-Opfer-Schema verhaftet sind, reziproke Gewaltbeziehungen finden keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus gibt es Verfahren, die durch ein Screening so genannte High-Risk-Fälle identifizieren können. Auch diese Verfahren sind dann für eine Prognose ungeeignet, wenn sie ohne eine systematische Gefährdungsanalyse auf Individualebene mit kriminalpsychologischem Schwerpunkt erfolgen.

Anerkannt und belegt ist bislang der Einfluss des Faktors 'Trennung'. Bei einer Trennung unter Partnern (vor allem, wenn sich die Partnerin aus einer Beziehung löst) steigt das Tötungsrisiko deutlich (Greuel und Petermann 2007: 26ff.).

Anhand der untersuchten Stichprobe dieser Längsschnittuntersuchung zeichnete sich die Gruppe der Trennungstäter aber nicht durch eine erhöhte Eskalationsquote aus. Von den übrigen Beziehungsgewalttätern unterschieden sie sich jedoch dadurch, dass sie sowohl signifikant häufiger ihren Ex-Partnern nachstellten, als auch signifikant häufiger verbale Bedrohungen aussprachen.

Im Rahmen der vorliegenden Längsschnittuntersuchung wurde nun geprüft, ob anhand der zur Verfügung stehenden polizeilichen Daten das **frühzeitige Erkennen von Risikogruppen** zur Verhinderung von Gewalteskalationen denkbar ist. Der hier verwendete Eskalationsbegriff ging über eine versuchte oder vollendete Tötung hinaus und orientierte sich allein an der potenziellen Gefahr für den Geschädigten, sein Leben zu verlieren.

Die Bestimmung von Risikokonstellationen erfolgte über die Betrachtung ausgewählter Merkmale assoziiert mit der jeweiligen Eskalationsquote. Im Ergebnis konnten zwar erhöhte Eskalationsquoten festgestellt werden, aber ein statistischer Zusammenhang ließ sich nur für das Merkmal der Teilgruppe mit Migrationshintergrund konstatieren.

Ob eine Kausalität zwischen dem Migrationshintergrund der Beteiligten und einer erhöhten Eskalationsquote vorliegt, ist nicht feststellbar, sondern könnte allenfalls rekonstruiert werden. Generell gilt, dass mono-kausale wie deterministische Beziehungen nicht identifizierbar sind; es sind immer nur wahrscheinliche Aussagen möglich.

Beziehungsgewalt in Migrantenfamilien ist insgesamt gesehen statistisch überrepräsentiert (vgl. Müller und Schröttle 2004).

Die Hamburger Phänomenuntersuchung ergab ebenfalls einen im Vergleich zur Wohnbevölkerung hohen Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger wie Geschädigter (vgl. Boldt und Jarchow 2006).

Ob ein in diesen Beziehungen möglicherweise gelebter patriarchalischer Beziehungsstil mit dem im Rahmen der vorliegenden Analyse erhobenen Stressor Eifersucht bzw. Besitzanspruch zusammenhängt, kann nicht bestimmt werden. Nach Aktenlage waren diese Stressoren aber im überproportionalen Maß die bestimmenden Themen des Beziehungskonfliktes bei diesen Paarkonstellationen.

Gewalt als Mittel zur Wahrung oder Wiederherstellung von traditionellen Werten und Normen ist aber in der Regel polizeilich wenig auffällig – patriarchale Familienstrukturen können Beziehungsgewaltopfer daran hindern, immer alle Taten zur Anzeige zu bringen, was die Gefährdungseinschätzung gerade für diese erkannte Risikokonstellation schwierig macht. Dies wird aus der in dieser Untersuchung festgestellten deutlich niedrigeren durchschnittlichen Tatanzahl für Beziehungsgewalttäter mit Migrationshintergrund geschlossen.

Täter mit Migrationshintergrund begingen ihre Beziehungsgewalttaten generell seltener, ihre Eskalationstaten hingegen häufiger unter dem Einfluss von Alkohol. Dieses Muster stellt eine zusätzliche Schwierigkeit für die Möglichkeiten der Risikoeinschätzung für diese Gruppe dar, da das für Beziehungsgewalt typische die Tat begleitende Merkmal Alkohol, welches vermehrt zu polizeilichen Maßnahmenenergreifung führt (siehe z.B. erhöhte Wegweisungsquote, Mehrfachwegweisungen), in diesen Gewaltverläufen seltener vorkommt.

Im Ergebnis wurde demnach eine Risikokonstellation erkannt, die eine 'doppelte Unauffälligkeit' aufweist: Das spezifische Anzeigeverhalten einerseits und das häufige Fehlen des tatbegleitenden Merkmals Alkohol andererseits stellt den polizeilichen Umgang mit dieser – ohnehin schon sehr heterogenen – Gruppe der Beziehungsgewalttäter vor Herausforderungen.

Mit dem Anspruch der Prävention von eskalierter Beziehungsgewalt und generell der Frühintervention im Kontext von Beziehungsgewalt sowie neuer polizei- und zivilrechtlicher Möglichkeiten hat sich das polizeiliche Einschreiten bereits stark positiv verändert, kann aber im Sinne eines ganzheitlichen Fallmanagements weiter verbessert werden.

Zur kontinuierlichen **Erhöhung der Qualität der ergriffenen Maßnahmen beim Einschreiten** gehört die reflektive Beschäftigung mit der strategischen Ausrichtung der Maßnahmenenergreifung und hier im Besonderen der Wegweisung.

Das Aussprechen einer Wegweisung steht in Abhängigkeit von verschiedenen Situationsspezifika. Nur eine ständig aktualisierte Bewertung dieser Maßnahme (auch hinsichtlich ihrer wiederholten Anwendung) kann die vornehmliche Intention der Wegweisung (Beendigung der Gewaltsituation durch sofortige räumliche Trennung) beim einschreitenden Beamten bewahren.

Die **Implementierung von Standards im Umgang mit Risikogruppen** gelingt, wenn sich Standards in der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von Beziehungsgewaltverläufen etabliert haben.

Zu prüfen wäre, ob sich auf der Ebene der Maßnahmen, die ED-Behandlung für bestimmte Beziehungsgewalttäter als relevante identifizierende Maßnahme und die Einführung einer verbindlichen Verlaufssachbearbeitung im Sinne eines ganzheitlichen Fallmanagements anbieten.

Eine Verlaufssachbearbeitung kann sicherstellen, dass nach einer bestimmten Anzahl von Vorgängen, immer in Abhängigkeit von der zeitlichen Frequenz der Taten, eine Fertigung von 'Verlaufsmemos' zur regelhaften Einschätzung des Gewaltverlaufes erfolgt. Diese 'Verlaufsmemos' sollten nach der Begehung weiterer Beziehungsgewalttaten fortgeschrieben werden.

'Verlaufsmemos' könnten im besonderen Maße die Sachbearbeitung erleichtern, gerade unter dem Gesichtspunkt eventueller Sachbearbeiterwechsel.

Bei Fertigung eines 'Verlaufsmemos' sollte im Rahmen einer ganzheitlichen Verlaufssachbearbeitung unter Zusammenführung aller kriminalpolizeilichen Akten und durch Recherche in allen polizeilichen Auskunftssystemen folgendes bewertet werden:

- bisherige polizeiliche Auffälligkeit des Täters mit eskalierter Beziehungsgewalt,
- Quantität des aktuellen Beziehungsgewaltverlaufs (auch zeitliche Zuspitzung),
- Qualität des aktuellen Beziehungsgewaltverlaufs (Steigerung Deliktsschwere, Eskalation(en)),
- Alkoholmissbrauch des Täters und/oder Opfers,
- reziproke Gewalt,
- potenzielle Gefährdung Dritter (auch indirekte Beziehungsgewalt¹⁷²), insbesondere
- Kindesmisshandlung innerhalb der Beziehungsgewaltkonstellation,
- polizeiliche Auffälligkeit des Täters mit Gewaltdelikten bzw. aggressionsbetonte Taten (auch (versuchte) Tötungsdelikte) außerhalb des Beziehungsgewaltverlaufs sowie
- Folgen und Wirkung aller bisher ergriffenen beziehungsgewaltspezifischen Maßnahmen für Täter und Opfer (mehrfache Maßnahmenenergreifung, Verstöße gegen polizeiliche/richterliche Anordnungen).

Die Sachbearbeitung kann sich durch diese (fortgeschriebenen) 'Verlaufsmemos' die Entwicklung der Beziehungsgewalt und die bislang ergriffenen Maßnahmen immer wieder vergegenwärtigen.

Erschwernisse für die Interventionschancen, wie vor allem ein Alkoholmissbrauch des Täters, aber auch des Opfers, können ebenfalls vermerkt werden.

Das Erkennen einer Gefährdung weiterer Personen bzw. die Eindeutigkeit der gefährdenden Person ist des Weiteren wichtig für die Abstimmung weiterer Maßnahmen. Gerade reziproke Beziehungsgewalt ist, wie diese Untersuchung festgestellt hat, ein eigenständiges Muster einiger Beziehungsgewaltverläufe.

Schließlich beging ein hoher Anteil (rund 60%) der Beziehungsgewalttäter auch Gewaltdelikte bzw. aggressionsbetonte Taten außerhalb der betreffenden Beziehung. Eine Einschätzung des Eskalationsrisikos über eine ausschließliche Betrachtung der Beziehungsgewalttaten – ohne Hinzuziehung beziehungsfremder Gewalttaten – ist damit nicht ausreichend.

Das polizeiliche Ziel der **Verhinderung weiterer Beziehungsgewalttaten bzw. Gewalteskalationen** ist von vielen Aspekten abhängig, die nicht oder nur bedingt polizeilich steuerbar sind.

Die Polizei kann die Persönlichkeit eines Täters nicht erkennen. Urbaniok macht aber – im Besonderen für Trennungstäter – die Persönlichkeit als Hauptrisikomerkmale aus. "Wenn sich an dieser Persönlichkeit [...] nichts ändert, dann wird er mit diesem Risikomerkmale in die nächste Beziehung gehen" (2003: 260).

Dagegen ist es aber sehr wohl möglich, durch polizeiliche Maßnahmen Einfluss auf den Verlauf der Beziehungsgewalt zu nehmen. Voraussetzung wäre aber,

¹⁷² siehe näher hierzu Teilabschnitt 1.1.2.3

dass das Opfer mit seinem Verhalten diese Maßnahmen nicht bewusst oder unbewusst konterkariert. Greuel bilanziert hierzu: "Beziehungsgewalt ist unabhängig von ihren spezifischen Manifestationsformen relational, d.h. in starkem Maße von Opfercharakteristika (Martin 1997) und konkretem Opferverhalten über die Zeit hinweg mitbedingt (Robinson 2006)" (2006: 78f.).

Präventionsansätze zur Verhinderung von Beziehungsgewalt mit tödlichem Ausgang sind allein in der Risikominimierung zu sehen. Eine Verlaufssachbearbeitung im Sinne einer Prozessanalyse ist, im Ergebnis dieser Längsschnittuntersuchung, der erste Schritt. Darüber hinaus sollte mit einem ganzheitlichen Fallmanagement die Täter- bzw. Opferseite verlassen und die Dynamik der gesamten Konstellation betrachtet werden.

Die Erkenntnisse dieser Untersuchung zeigen, dass Beziehungsgewalttäter eine sehr heterogene Gruppe bilden (Stichworte: Phänomenperseveranz, Intensivtäter, reziproke Beziehungsgewalt, alkoholmissbrauchende Beziehungsgewalttäter, eskalierte Beziehungsgewalt usw.), was die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung vor hohe Herausforderungen stellt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Optionen von Interventionsmöglichkeiten der Polizei weiter kreativ auszubauen.

Summary

Relationship violence is no singular incident. Therefore it is of further interest to gain more information about the process of these offences. Based on offenders who were registered with three and more relationship violence offences against the same person in a five years time span, we designed a longitudinal study in which we analysed all relationship violence offences committed in this time period.

The sampling showed that a minority of relationship violence offenders (25,2%) is responsible for the majority of cases (63,7%) so that they could be ascribed as multiple offenders.

Considering the number of victims, we found a heterogeneity of offenders. The majority of offenders victimized just one person constantly over the time span. Nevertheless offenders with multiple victims (at the same time) or temporary victims (changing victims over the time) could also be found. Furthermore third parties were involved in relationship conflicts which were never part of the relationship itself.

Irrespective of the kind of relationship, most of the victim/offender-constellations showed a majority of women as victims and men as offenders. In average men were victimized clearly less frequently than women (4,69 vs. 6,29 offences) over the time span.

In 33,7% of the constellations analyzed, the offenders and their victims had a migration background. Persons with that background were victimized with relationship violence on an average of 5,11 times over the time span, significantly less frequently than those without migration background (6,96 times).

Divergent to other studies a surprisingly low proportion of the relationship offenders (38,1%) had been recorded exclusively with relationship violence over the time analyzed. A majority of offenders in our sample (61,9%) was registered with further violent offences outside the relationship. They also committed significantly more offences on average in the relationship itself (6,86 vs. 5,15 times).

In nearly half of the constellations reciprocal violence was at least found once over the time. In 10% of the constellations reciprocal violence could be identified as a constant pattern in the process of violence analyzed, i.e. nearly every incident was reciprocal. We also found that in cases with reciprocal violence both parties were significantly more often under the influence of alcohol.

Considering the status of relationship we found that 22,4% of the couples were separated constantly over the time span analyzed. Those separated offenders differ from others by stalking and verbally threatening their ex-partners significantly more often. Nevertheless their risk of escalation in the process of violence is not higher than for other groups

For the majority of constellations (57,2%) the intensity of relationship violence was changing over the time. In most cases the process of violence could be described as wave-like, i.e. increasing violence was followed by times of less violence which was again followed by times with frequent violent acts. This fact aggravates the prediction of escalated offences in a process of violence. Only a minority of all constellations indicates increasing violence.

Escalated violence, i.e. violence which is (potentially) lethal, was found in 16,9% of the constellations analyzed, in 21,4% of those constellations several escalated incidents occurred. Those offences were nearly always accompanied by weapons,

mostly kitchen knives. Considering that escalated offences increase the gravity of a process of violence, one would expect that the time span between the offences would shorten. Whereas in our sample this could only be applied for 11,4% of the escalated constellations. The assumption that the severity of violence towards escalating incidents would increase can also be applied to only 11,4% of the constellations. These two groups do not overlap.

The assumption that offenders usually threatens to kill the victim before escalated incidents happen could only be verified for 37,1% of the escalated offences, i.e. previous threat is not recorded for a majority of escalated offences.

Overall our findings show that those constellations, where one or both of the parties concerned have a migration background, are significantly overrepresented among escalated constellations. We also found that the consumption of alcohol as a reinforcing factor for relationship violence in general, is less critical for this group. On the other hand escalated offences are more likely committed under the influence of alcohol irrespective of the offenders' migration background. This leads to the conclusion that constellations with a migration background aggravate the feasibility for risk-assessment sustainably because especially alcohol as a risk marker is rarely documented in their files.

LITERATUR

Badinter, Elisabeth (2004): Die Wiederentdeckung der Gleichheit. Schwache Frauen, gefährliche Männer und andere feministische Irrtümer. München.

Bals, Nadine (2008): Häusliche Gewalt: Die Entdeckung eines sozialen Problems, konträre Strömungen und Deutschland als "Entwicklungsland". S. 98 - 114. In: Groenemeyer, Axel und Wieseler, Silvia (Hrsg.): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik. Wiesbaden.

Bannenber, Britta et al. (1999): Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Baden-Baden.

Benninghaus, Hans (1974): Deskriptive Statistik. Stuttgart.

Bettermann, Julia (2005): Falsche Stalking-Opfer? Das Falsche-Opfer-Syndrom in Fällen von Stalking. Frankfurt am Main.

Bojack, Barbara und Akli, Heike (Hrsg. 2005): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt am Main.

Boldt, Julia und Jarchow, Esther (2006): Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg. Hamburg.

Brewster, Mary et al. (2003): Power and control dynamics in prestalking and stalking situations. In: Journal of Family Violence 4/2003; S. 207 - 217.

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg. 2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg. 2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.

Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generation (Hrsg. 2001): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien.

URL:

http://bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/9/6/0/CH0560/CMS1056453530966/gewaltbericht_neu1.pdf
[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Burgess, Ann W. et al. (1997): Stalking behaviors within domestic violence. In: Journal of Family Violence 12/1997; S. 389 - 403.

Burgheim, Joachim (1994): Tötungsdelikte bei Partnertrennungen – Ergebnisse einer vergleichenden Studie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4/1994; S. 215 - 231.

Burgheim, Joachim (1994a): Zur Dynamik von Tötungsdelikten am Beispiel der sogenannten Trennungstaten. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 5/1994; S. 277 - 285.

Busch, Thomas P. und Scholz, Bernd (2001): Die Generierung empirischer Täterprofile. Eine post-hoc Klassifikation am Beispiel der Tötung des Intimpartners. In: Kriminalistik 8-9/2001; S. 549 - 556.

Campbell, Jacquelyn (2003): Danger assessment.

URL:

<http://www.dangerassessment.org/WebApplication1/pages/product.aspx>
[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Campbell, Jacquelyn et al. (2003): Assessing Risk Factors for Intimate Partner Homicide. In: National Institute of Justice Journal 11/2003; S. 15 - 19.

Campbell, Jacquelyn (2005): Violence against women. S. 1206 - 1213.

URL:

<http://vaw.sagepub.com/cgi/content/refs/11/9/1206>

[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Coleman, Frances L. (1997): Stalking behavior and the cycle of domestic violence. In: Journal of Interpersonal Violence 3/1997; S. 420 - 432.

Dessecker, Axel und Egg, Rudolf (Hrsg. 2008): Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten. Wiesbaden.

Dixon, Louise und Browne, Kevin (2003): Heterogeneity of spouse abuse: A review. In: Aggression and Violent Behaviour 8/2003; S. 107 - 130.

Dutton, Donald G. (1994): Patriarchy and wife assault: The ecological fallacy. In: Violence and Victims 9/1994; S. 167 - 182.

Ehmann, Elke (2005): Kein Ausweg mehr in Sicht: die Tötung der Intimpartnerin. S. 107 - 127. In: Bojack, Barbara und Akli, Heike (Hrsg.): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt am Main.

Fischer, Matthias (2005): Die Tötung im sozialen Nahraum aus handlungstheoretischer Perspektive. S. 89 - 105. In: Bojack, Barbara und Akli, Heike (Hrsg.): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt am Main.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg. 2005): "Verbrechen im Namen der Ehre". Konferenzbericht 9. März 2005. Berlin.

Friedrichs, Jürgen (1980): Methoden der empirischen Sozialforschung. Opladen.

Fritsche, Immo (2001): Experimentelle Testung der Neutralisationstheorie abweichenden Verhaltens. S. 1 - 23. In: Dokumentation der 9. Arbeitstagung der FG Rechtspsychologie in der DGPs e.V.

URL:

<http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-1472/bword/beitrag/fritsche.doc>

[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Gahleitner, Silke Brigitta und Lenz, Hans-Joachim (Hrsg. 2007): Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven. Weinheim und München.

Gemünden, Jürgen (1996): Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften: Ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen. Marburg.

Gemünden, Jürgen (2002): Gewalt in Intimpartnerschaften, Gewalt gegen Männer.

URL:

<http://www.vafk.de/gewaltschutz/Dokumente/Gemuenden.pdf>

[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Gloor, Daniela und Meier, Hanna (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. In: Die Praxis des Familienrechts 3/2003; S. 526 - 547.

Goebel, Gaby und Lapp, Matthias (2003): Stalking mit tödlichem Ausgang. Fünf vollendete bzw. versuchte Tötungen von Frauen durch ihre Ex-Partner. In: Kriminalistik 6/2003; S. 369 - 377.

Greuel, Luise und Petermann, Axel (Hrsg. 2005): Macht – Fantasie – Gewalt (?) Täterfantasien und Täterverhalten in Fällen von (sexueller) Gewalt. Lengerich.

Greuel, Luise und Petermann, Axel (2005): Gewalt und Stalking. S. 64 - 93. In: Greuel, Luise und Petermann, Axel (Hrsg.): Macht – Fantasie – Gewalt (?) Täterfantasien und Täterverhalten in Fällen von (sexueller) Gewalt. Lengerich.

Greuel, Luise (2006): Eskalation von Beziehungsgewalt. S. 61 - 86. In: Lorei, Clemens (Hrsg.): Polizei & Psychologie 2006 – Kongressband der Tagung "Polizei & Psychologie" am 3. und 4. April in Frankfurt am Main. Frankfurt am Main.

Greuel, Luise und Petermann, Axel (Hrsg. 2007): Macht – Nähe – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich.

Greuel, Luise und Petermann, Axel (2007): "Bis dass der Tod uns scheidet ..." – Femizid in Partnerschaftskonflikten. S. 11 - 37. In: Greuel, Luise und Petermann, Axel (Hrsg.): Macht – Nähe – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich.

Groenemeyer, Axel und Wieseler, Silvia (Hrsg. 2008): Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik. Wiesbaden.

Hall, Doris M. (1998): The victims of stalking. S. 113 - 137. In: Meloy, J. Reid (Hrsg.): The psychology of stalking. Clinical and forensic perspectives. San Diego, San Francisco, New York, Boston, London, Sydney, Tokyo.

Helferich, Cornelia (2005): Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer – Polizei – Täter bei häuslicher Gewalt. S. 309 - 329. In: Kury, Helmut und Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg im Breisgau.

Herbers, Karin (2007): Prävention von Kapitaldelikten in (Ex-) Intimbeziehungen – Erkenntnisse aus einer Analyse von Tötungsdelikten an Frauen. BKA Forum KI. Wiesbaden.

Herbers, Karin et al. (2007): Tötungsdelikte an Frauen in (Ex-) Intimbeziehungen. Eine Analyse kriminalpolizeilicher Ermittlungsakten aus den Jahren 2002 - 2005. Ein Zwischenbericht. Neuss.

Herbers, Karin et al. (2007a): Tötungsdelikte an Frauen durch (Ex-) Intimpartner. Polizeiliche und nicht-polizeiliche Erkenntnisse zur Tatvorgeschichte. In: Kriminalistik 6/2007; S. 377 - 385.

Hoffmann, Jens (2002): Risiko-Analyse und das Management von Stalking-Fällen. In: Voß, Hans-Georg W. und Hoffmann, Jens (Hrsg.): Sonderheft Stalking der Zeitschrift Polizei & Wissenschaft 4/2002; S. 35 - 44.

Hoffmann, Jens (2006): Stalking. Heidelberg.

Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg (Hrsg. 2006): Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Frankfurt am Main.

Hoffmann, Jens und Wondrak, Isabel (Hrsg. 2006): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Frankfurt am Main.

Holtzworth, Amy und Stuart, Gregory L. (1994): Typologies of male batterers: Three sub-types and the differences among them. In: Psychological Bulletin 3/1994; S. 476 - 497.

Hotton, Tina (2001): Spousal violence after separation. In: Juristat 7/2001; S. 1 - 19.

Hülsbeck, Hans (2008): Die Gefährderansprache – Allheilmittel, Wunderwaffe oder nur ein taktisches Puzzlestück? In: der kriminalist 11/2008; S. 442 - 445.

Institut für Islamfragen (2004): Der Ehrenmord.

URL:

http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Ehrenmorde_01.pdf
[Zugriffsdatum 08.07.2008]

Kavemann, Barbara (2009): Täterinnen – die Gewaltausübung von Frauen im privaten Raum im Kontext der feministischen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Neue Kriminalpolitik 2/2009; S. 46 - 50.

Kaya, Haluk (2001): Die Bedeutung des Ehrbegriffs im türkischen Kulturkreis. In: der kriminalist 10/2001; S. 411 - 413.

Kerner, Hans-Jürgen und Marks, Erich (Hrsg. 2005): Internetdokumentation 10. Deutscher Präventionstag. Hannover.

URL:

<http://www.praeventionstag.de/nano.cms/de/10-DPT#>

[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Kiefl, Walter und Lamnek, Siegfried (1986): Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München.

Kiesling, Barbara (2005): Die Tötung als psychischer Notwehrakt. S. 273 - 297. In: Bojack, Barbara und Akli, Heike (Hrsg.): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt am Main.

Küken, Heike (2006): Tiermisshandlung im Kontext häuslicher Gewalt. S. 103 - 115. In: Hoffmann, Jens und Wondrak, Isabel (Hrsg.): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Frankfurt am Main.

Küken, Heike et al. (2006): Die Beziehung zwischen Stalking und häuslicher Gewalt. S. 177 - 191. In: Hoffmann, Jens und Voß, Hans-Georg W. (Hrsg.): Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Frankfurt am Main.

Kury, Helmut und Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg. 2005): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg im Breisgau.

Kury, Helmut et al. (2005): Der Platzverweis bei häuslicher Gewalt und die Rolle der Polizei. Ergebnisse einer Freiburger Untersuchung. In: Kriminalistik 5/2005; S. 276 - 284.

Lamnek, Siegfried und Ottermann, Ralf (2004): Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen.

Lamnek, Siegfried und Luedtke, Jens (2005): Gewalt in der Partnerschaft: Wer ist Täter, wer ist Opfer? S. 37 - 69. In: Kury, Helmut und Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg im Breisgau.

Lamott, Franziska und Pfäfflin, Friedemann (2001): Bindungsrepräsentationen von Frauen, die getötet haben. Ergebnisse der Untersuchung "Trauma, Beziehung und Tat". In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1/2001; S. 10 - 24.

Landeskriminalamt NRW Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (2006): Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige. Analysen Nr. 2/2006. Düsseldorf.

Lenz, Hans-Joachim (2007): Gewalt und Geschlechterverhältnis aus männlicher Sicht. S. 21 - 51. In: Gahleitner, Silke Brigitta und Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.): Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven. Weinheim und München.

Löbmann, Rebecca (2005): Stalking im Rahmen häuslicher Gewalt: Zu den Unterschieden zwischen Stalkingopfern und anderen Opfern häuslicher Gewalt. In: Praxis der Rechtspsychologie 2/2005; S. 198 - 212.

Lorei, Clemens (Hrsg. 2006): Polizei & Psychologie 2006 – Kongressband der Tagung "Polizei & Psychologie" am 3. und 4. April in Frankfurt am Main. Frankfurt am Main.

Luedtke, Jens (2008): Gewalt in der Partnerschaft. S. 39 - 74. In: Dessecker, Axel und Egg, Rudolf (Hrsg.): Gewalt im privaten Raum: Aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten. Wiesbaden.

Marneros, Andreas (2007): Zur Manipulierbarkeit von Affektdelikten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4/2007; S. 331 - 340.

Marneros, Andreas (2008): Intimidid. Die Tötung des Intimpartners. Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung. Stuttgart.

Matthes, Barbara (2005): Einblicke in das Selbstkonzept von Menschen, die ihren Intimpartner getötet haben. S. 299 - 317. In: Bojack, Barbara und Akli, Heike (Hrsg.): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt am Main.

Meloy, J. Reid (Hrsg. 1998): The psychology of stalking. Clinical and forensic perspectives. San Diego, San Francisco, New York, Boston, London, Sydney, Tokyo.

Meng, Frank (2007): Kollektivbeschimpfungen statt Zielgruppenarbeit – Wie sich eine sinnvolle Debatte um Ehrenmorde und Zwangsehe gegen die Betroffenen wendet. S. 171 - 186. In: Greuel, Luise und Petermann, Axel (Hrsg.): Macht – Nähe – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich.

Menke, Christian und Schilling, Karsten (2006): Verhinderung von Gewaltdelikten nach vorausgegangenem Bedrohungen – Dokumentation des Interventionskonzeptes der Kreispolizei Unna. S. 171 - 182. In: Hoffmann, Jens und Wondrak, Isabel (Hrsg.): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Frankfurt am Main.

Morton, Eliza et al. (1998): Partner homicide-suicide involving female homicide victims: A population-based study in North Carolina, 1988 - 1992. In: Violence and Victims 2/1998; S. 91 - 106.

Müller, Kai (2005): Grußworte. S. 7 - 8. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): "Verbrechen im Namen der Ehre". Konferenzbericht 9. März 2005. Berlin.

Müller, Ursula und Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin.

URL:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-gewalt-frauen,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>

[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Müller, Ursula und Schröttle, Monika (2004a): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Langfassung. Berlin.

URL:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>

[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Mullen, Paul E. et al. (2000): Stalkers and their victims. Cambridge.

Oberlies, Dagmar (1995): Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen. Pfaffenweiler.

PAPATYA (2005): Materialsammlung. Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Zeitraum 1996 - 2005. Ehrmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Berlin.

Pflegerl, Johannes und Cizek, Brigitte (2001): Problemstellung der Forschung. S. 56 - 68. In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generation (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien.

URL:

http://bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/9/6/0/CH0560/CMS1056453530966/gewaltbericht_neu1.pdf
[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Projektgruppe des AK II Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten (2005): Bericht der Projektgruppe. Stuttgart.

Roehl, Janice et al. (2005): Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study, Final Report.

URL:

<http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/209731.pdf>
[Zugriffsdatum 07.08.2007]

Rüssmann, Kirsten (2006): Sozialstruktur und Konflikte in Partnerschaften. Eine empirische Studie zur Auswirkung von sozial- und familienstrukturellen Merkmalen auf partnerschaftliche Konflikte. Hamburg.

Rupp, Marina (2005): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Zusammenfassung. Ein Überblick über die Ergebnisse aller Teilstudien.

URL:

<http://www.bmj.bund.de/media/archive/1024.pdf>
[Zugriffsdatum: 19.04.2007]

Schwithal, Bastian (2004): Weibliche Gewalt in Partnerschaften. Eine synontologische Untersuchung. Oldenburg.

Schneider, Hans Joachim (1994): Kriminologie der Gewalt. Stuttgart, Leipzig.

Schröttle, Monika (2005): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine Kurzbeschreibung der Studie. In ZA-Information 56; S. 131 - 137.

Sieverding, Andrea (2008): Tödlich endende Partnerschaftskonflikte. Eine Analyse von Tötungsdelikten an Frauen durch ihre (ehemaligen) Partner. In: Polizei & Wissenschaft 3/2008; S. 38 - 58.

Spitzberg, Brian H. (2002): The Tactical and topography of Stalking Victimization and Management. In: Trauma, Violence & Abuse 4/2002; S. 261 - 288.

Steck, Peter (2005): Tötung als Konfliktreaktion: eine empirische Studie. S. 61 - 88. In: Bojack, Barbara und Akli, Heike (Hrsg.): Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe. Frankfurt am Main.

Steck, Peter et al. (1997): Tödlich endende Partnerkonflikte – Versuch einer Replikation und Erweiterung der Befunde J. Burgheims (1993, 1994). In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 6/1997; S. 404 - 417.

Steiner, Silvia (2004): Häusliche Gewalt. Erscheinungsformen, Ausmass und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich. Zürich.

Stier, Winfried (2001): Methoden der Zeitreihenanalyse. Berlin, Heidelberg.

Steffen, Wiebke und Polz, Siegfried (1991): Familienstreitigkeiten und Polizei. Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum. München.

Stroebe, Wolfgang et al. (1992): Sozialpsychologie. Eine Einführung. Hamburg.

Stürmer, Uwe (2005): Sind Partnertötungen präventabel? In: Kerner, Hans-Jürgen und Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation 10. Deutscher Präventionstag. Hannover.

URL:

<http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/111>

[Zugriffsdatum: 08.07.2008]

Tausendteufel, Helmut (1997): Wenn Intimität zum Mord führt. Tötungsdelikte in Partnerschaften. In: Forschung – Mitteilungen der DFG 4/1997; S. 9 - 10.

Ter-Nedden, Corinna (2007): Besonderheiten familiärer Gewalt bei Migrantinnen. S. 157 - 170. In: Greuel, Luise und Petermann, Axel (Hrsg.): Macht – Nähe – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich.

Ter-Nedden, Corinna (2007a): Familiäre Gewalt und Ehrenmorde bei Migrantinnen. S. 131 - 151. In: Hoffmann, Jens und Wondrak, Isabel (Hrsg.): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Frankfurt am Main.

Toprak, Ahmet (2005): Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Freiburg im Breisgau.

Toprak, Ahmet (2008): Bedingungen elterlicher Gewaltanwendung in türkischen Familien. S. 153 - 165. In: Dessecker, Axel und Egg, Rudolf (Hrsg.): Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten. Wiesbaden.

Urbaniok, Frank (2003): Was sind das für Menschen – was können wir tun. Nachdenken über Straftäter. Bern.

Voigt, Ute (2005): Schlussrunde. S. 37 - 45. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): "Verbrechen im Namen der Ehre". Konferenzbericht 9. März 2005. Berlin.

Voß, Hans-Georg W. (2005): Stalking im Kontext von Beziehungen. In: Praxis der Rechtspsychologie 2/2005; S. 185 - 197.

Voß, Hans-Georg W. und Hoffmann, Jens (Hrsg. 2002): Sonderheft Stalking der Zeitschrift Polizei & Wissenschaft.

Voß Hans-Georg W. und Hoffmann, Jens (2002): Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking: eine Einführung. S. 1 - 14. In: Voß, Hans-Georg W. und Hoffmann, Jens (Hrsg.): Sonderheft Stalking der Zeitschrift Polizei & Wissenschaft.

Walker, Lenore E. (1984): The Battered Woman Syndrome. New York.

Winter, Frank (2008): Das Bremer Kriseninterventionsteam Stalking. Ein neues Modell zum Umgang mit Stalking-Delikten und Ex-Partner-Stalking. In: Forum Kriminalprävention 1/2008; S. 22 - 24.

Wittenberg, Reinhard (1998): Grundlagen computerunterstützter Datenanalyse. Stuttgart.

Wittenberg, Reinhard und Cramer, Hans (2000): Datenanalyse mit SPSS für Windows. Stuttgart.

Wyss, Eva (2006): Wenn Frauen gewalttätig werden: Fakten contra Mythen. Ausübung häuslicher Gewalt ist nicht nur auf Männer beschränkt. Vierter Gewaltbericht der Kantonalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen. Bern.

Zoder, Isabel (2008): Tötungsdelikte in der Partnerschaft. Polizeilich registrierte Fälle 2000 - 2004. Neuchâtel.

ANHANG

Erfassungsmerkmale Vorgangsebene

LOGISTISCHE DATEN

- § Individualnummer Vorgang
- § Vorgangsart
- § Rangnummer
- § Individualnummer Dateneingebepaar

TATVERDÄCHTIGER

- § Individualnummer TV
- § Geburtsdatum TV
- § Geschlecht TV
- § Nationalität TV
 - wenn Staatsangehörigkeit nichtdeutsch:
 - Nationalitätenschlüssel
- § eigene Migrationserfahrung TV
 - wenn eigene Migrationserfahrung:
 - Länderschlüssel
 - wenn Staatsangehörigkeit und Geburtsland deutsch:
 - Migrationshintergrund
 - wenn Migrationshintergrund:
 - Länderschlüssel Herkunftsland
- § Hinweis auf Suchthintergrund TV
- § TV Konsument harter Drogen
- § Kontaktierung von Beratungs- und/oder Unterstützungseinrichtungen durch TV

GESCHÄDIGTER

- § Individualnummer Geschädigter
- § Geburtsdatum Geschädigter
- § Geschlecht Geschädigter
- § Nationalität Geschädigter
 - wenn Staatsangehörigkeit nichtdeutsch:
 - Nationalitätenschlüssel
- § eigene Migrationserfahrung Geschädigter
 - wenn eigene Migrationserfahrung:
 - Länderschlüssel
 - wenn Staatsangehörigkeit und Geburtsland deutsch:
 - Migrationshintergrund
 - wenn Migrationshintergrund:
 - Länderschlüssel Herkunftsland
- § Hinweis auf Suchthintergrund Geschädigter
- § Geschädigter Konsument harter Drogen
- § Kontaktierung von Beratungs- und/oder Unterstützungseinrichtungen durch Geschädigten

GESCHÄDIGTEN-TATVERDÄCHTIGEN-KONTEXT

- § Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung räumlich/soziale Nähe
- § Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung formale Kategorie
- § Kinderstatus (nur unter 18-Jährige)
- § einseitiger Beziehungswunsch ausgehend vom Geschädigten
- § einseitiger Beziehungswunsch ausgehend vom Tatverdächtigen
- § Hinweis auf 'falsches-Opfersyndrom'

VORGANG

- § Tatdatum
- § Straftat nach Strafanzeige
- § Versuchstatus
- § Straftat nach Ermittlungsergebnis
- § zuständige Dienststelle
- § Strafantragstellung
 - wenn Strafantrag gestellt ...
 - Strafantrag zurückgezogen?
- § Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § Misshandlung von Kindern
- § stärkste angewandte Gewaltform
- § zweitstärkste angewandte Gewaltform
- § drittstärkste angewandte Gewaltform
 - wenn eskalierte Handlungen ...
 - welche Form?
 - wenn eskalierte Handlungen mit Waffe ...
 - welche Waffe?
 - wenn eskalierte Handlungen und (versuchte) Tötung ...
 - Tötungsgrad?
 - wenn eskalierte Handlung und (versuchte) Tötung ...
 - Ankündigung gegenüber Dritten?
 - wenn eskalierte Handlung und angekündigte Tötung ...
 - gegenüber welcher Person?
- § körperlicher Schädigungsgrad Geschädigter
- § Geschädigter Institut für Rechtsmedizin
- § Alkoholeinfluss zur Tatsituation des TV
- § Alkoholeinfluss zur Tatsituation des Geschädigten
- § Hinweis auf wechselseitige Gewalthandlung
 - wenn wechselseitige Gewalt ...
 - Gegenanzeige?
 - körperlicher Schädigungsgrad TV?
- § Tatbegehung in der Öffentlichkeit
- § Gewalthandlungen gegen Haustiere
- § Gewalthandlungen während der Schwangerschaft der Geschädigten
- § Gewalthandlungen vor Kind(ern) ausgeübt
- § Verstoß gegen polizeiliche Anordnung
- § Verstoß gegen richterliche Auflagen
- § Widerstandshandlung durch TV
- § offensichtlich ablehnendes Verhalten des TV gegenüber Polizei
- § weitere Geschädigte
 - wenn weitere Geschädigte ...
 - welche Person primär?
- § weitere Tatverdächtige?
 - wenn weitere Tatverdächtige ...
 - welche Person primär?
- § indirekter Beziehungsbezug
- § offensichtlich ablehnendes Verhalten des Geschädigten gegenüber Polizei
- § Hauptstressor bis ca. 48 Stunden vor der Tat
- § weiterer konfliktverstärkender Stressor bis ca. 48 Stunden vor der Tat
- § weiterer konfliktverstärkender Stressor bis ca. 48 Stunden vor der Tat

POLIZEILICHE MAßNAHMEN

- § Platzverweis
- § Aufenthaltsverbotsverfügung
- § Wegweisung
- § Ingewahrsamnahme
- § Festnahme/Zuführung
- § Hinzuziehung externer Institutionen bzw. Meldung wenn ja, welche ...
- § Fertigung Merkblatt K 57 (Negativprognose) und Einstellung in POLAS
- § Beantragung Waffen- und Munitionsbesitzverbot
- § Anregung StA Haftbefehl zu beantragen
- § Durchführung Gefährderansprache
- § Einbindung Risikoeinschätzung
- § Einbindung Operativer Opferschutz
- § Einrichtung HELS-Eintrag als Gefährder/Rufnummernaufschaltung beim Opfer

PERSONENDATENBLATT

- § TVID
- § Häufigkeit Beziehungsgewalttaten insgesamt
- § sonstige Gewaltdelikte außerhalb der relevanten Geschädigten-Tatverdächtigen-Konstellation
- § Straßenverkehrsdelikte (Nötigung, Beleidigung sowie Bedrohung)
- § Widerstände (auch unabhängig von Beziehungsgewalttaten)
- § BtM-Delikte
- § Tierquälerei (§ 17 Nr. 2 TierSchG)
- § Illegaler Besitz, Erwerb, Führen, Herstellen von Waffen und Munition
- § ED-Behandlung TV
- § DNA Muster TV
- § Haftzeiten von bis
- § Beschreibung des Erhebereindrucks zur Beziehungsgewaltkonstellation

Erfassungsmerkmale Personenebene

- § Geschlecht TV
- § aktueller Migrationsstatus TV
- § Inzidenz Hinweis auf Suchthintergrund TV
- § TV Konsument harten Drogen
- § Häufigkeit Kontaktierung von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen durch TV
- § justizielle und polizeiliche Merkmale zum TV
- § sonstige Gewaltdelikte außerhalb der relevanten Geschädigten-Tatverdächtigen-Konstellation
- § Geschlecht Geschädigter
- § aktueller Migrationsstatus Geschädigter
- § Inzidenz Hinweis auf Suchthintergrund Geschädigter
- § Geschädigter Konsument harter Drogen
- § Häufigkeit Kontaktierung von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen durch Geschädigten
- § inkonsequentes Verhalten Geschädigter
- § Beziehungshintergrund
- § Beziehungsverlauf
- § binationale Partnerschaft
- § Alterdifferenz zwischen Tatverdächtigem und Geschädigtem
- § Kinderstatus
- § Inzidenz einseitiger Beziehungswunsch des TV
- § Inzidenz einseitiger Beziehungswunsch des Geschädigten
- § Häufigkeit Beziehungsgewalttaten pro Konstellation
- § zuständige Dienststelle
- § Zeitdifferenzen zwischen den Taten
- § Gewaltverlauf
 - wenn wechselhafter Gewaltverlauf, welche Form?
- § Eskalation?
 - wenn Eskalation, wie oft?
 - wenn Eskalation, Zeitpunkt der Eskalation(en) im Gewaltverlauf
- § Inzidenz verbale Bedrohungen im Gewaltverlauf
- § Inzidenz Stalkinghandlungen im Gewaltverlauf
- § Inzidenz Verletzungen beim Geschädigtem
- § Inzidenz Alkoholeinfluss während der Tatsituation TV
- § Inzidenz Alkoholeinfluss während der Tatsituation Geschädigter
- § Inzidenz wechselseitige Gewalt
- § Häufigkeit unterschiedlicher Grenzüberschreitungen durch TV
- § Inzidenz der jeweiligen Grenzüberschreitung
 - wenn weitere Opfer, Viktimisierung eines Kindes?
 - wenn Verstoß gegen polizeiliche Anweisungen, Zeitpunkt im Gewaltverlauf
 - wenn Verstoß gegen richterliche Anordnung, Zeitpunkt im Gewaltverlauf
- § Viktimisierung einer vom Beziehungskonflikt nur indirekt betroffenen Person
 - wenn Viktimisierung, Zeitpunkt im Gewaltverlauf
- § Hauptthema des Beziehungskonfliktes
- § Inzidenz der jeweiligen polizeilichen Maßnahme

Übersichten, Tabellen und Abbildungen

Übersicht I: Gewaltformen und ihre subsumierten Handlungen

Gewaltform	Handlung
verbale Gewalt	verbale Gewalt (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Demütigen, Beleidigen (auch auf sexueller Basis), Verleumden u.Ä.)
verbale Bedrohungen	Morddrohung Androhung von körperlicher Gewalt (ohne Waffe) Androhung von Gewalt gegenüber erwachsenen Dritten sonstige Drohungen (Bedrängen, Zwingen, Einschüchtern, Suiziddrohungen, unter Druck setzen sowie Drohungen, Dinge des Geschädigten zu zerstören u.Ä.)
direkte Stalkinghandlungen	Verfolgen Verfolgen über Telekommunikationseinrichtungen allgemeine Belästigung
indirekte Stalkinghandlungen	Hinterlassen von Gegenständen Verfolgen über Briefe, Botschaften hinterlassen (auch solche auf dem Anrufbeantworter und/oder auf dem Handy (Mailbox, SMS))
Handlungen gegen oder über nahe stehende Dritte	Entziehung Minderjähriger Verfolgen des Opfers über Dritte Verfolgen Dritter (wie Kinder, nahe stehende Erwachsene) Gewaltandrohung gegenüber den (eigenen) Kindern
Handlungen gegen Objekte im Privatbereich	(versuchter) Einbruch, Eindringen in den Wohnraum Aufenthalt des TV im Wohnraum gegen den Willen des Geschädigten Diebstahl Sachbeschädigung Brandstiftung
leichte Gewalthandlungen	Bespucken, Kneifen, Kratzen, Finger ins Ohr stecken, Beinhaken stellen, leichtes Beißen (ohne Fleischwunde), Finger ins Auge stechen, mit Kot beschmieren u.Ä.)
schlagende Handlungen	Schlagen mit der flachen Hand
tretende Handlungen	Treten
zerrende/schubsende Handlungen	Packen, Zerren, Schütteln, Haare ziehen, Schubsen
sexuelle Handlungen	(versuchte) Vergewaltigung sexuelle Nötigung sonstige sexuelle Handlung
schwere Gewalthandlungen	Würgen Schlagen mit der Faust Freiheitsberaubung physische Freiheitsbeschränkungen (Fesseln, Anketten, Geschädigten einsperren u.Ä.) psychische Freiheitsbeschränkungen (Pass wegnehmen, Geschädigter darf Haus nicht verlassen, Kontaktverbot mit anderen Menschen u.Ä.) sonstige schwere körperliche Gewalt (in den Schwitzkasten nehmen, Luft abdrücken, Kopfnuss verpassen, Verbrühen, Zigarettenkippe auf Geschädigtem ausdrücken, den Mund zuhalten, Handgelenk/Arm umdrehen, sich auf den Körper des Geschädigten setzen, Arm/Rippen drücken, in der Badewanne unter Wasser drücken, Gesicht zusammendrücken, Beißen (mit Fleischwunde), den Kopf gegen die Wand hauen u.Ä.)
Handlungen mit Gegenständen	Körperverletzung unter Verwendung eines sonstigen Gegenstandes Bedrohung mit einem sonstigen Gegenstand
eskalierte Gewalthandlungen	vollende oder versuchte Tötung Körperverletzung unter Einsatz einer Schuss-, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe Bedrohung mit einer Schuss-, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe

Tabelle I: angezeigte Delikte (einschließlich Versuche) und sonstige Meldungen

	Häufigkeit	Anteil
(vorsätzliche leichte) Körperverletzung davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: gefährliche und schwere Körperverletzung Freiheitsberaubung Beleidigung auf sexueller Basis Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach § 4 GewSchG keine Straftat festgestellt	513 4 1 1 1 1	50,0%
Bedrohung davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: Hausfriedensbruch keine Straftat festgestellt	122 1 1	11,9%
gefährliche ¹⁷³ und schwere ¹⁷⁴ Körperverletzung davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: Totschlag (vorsätzliche leichte) Körperverletzung keine Straftat festgestellt	100 2 13 1	9,7%
Straftat gemäß § 4 GewSchG ¹⁷⁵ davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: keine Straftat festgestellt	70 6	6,8%
Sachbeschädigung davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: Bedrohung	59 1	5,7%
Hausfriedensbruch davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: Bedrohung keine Straftat festgestellt	50 1 15	4,9%
Diebstahl ohne erschwerende Umstände davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: keine Straftat festgestellt	18 1	1,8%
Nötigung	15	1,5%
Beleidigung davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: (vorsätzliche leichte) Körperverletzung	12 1	1,2%

¹⁷³ Von einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 StGB wird unter folgenden Umständen gesprochen: "(1) Wer die Körperverletzung 1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls, 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht". Ein gefährliches Werkzeug kann auch der beschuhte Fuß sein und Gegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffung und des Einsatzes gefährliche Verletzungen hervorrufen können.

¹⁷⁴ Von einer schweren Körperverletzung wird gemäß § 226 Absatz 1 StGB auf Grund folgender Erfolgsqualifikationen gesprochen: "Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person 1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt".

¹⁷⁵ Dies sind Verstöße, die bei Missachtung von Schutzanordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 GewSchG vorliegen.

Tabelle I (Fortsetzung): angezeigte Delikte (einschließlich Versuche) und sonstige Meldungen

	Häufigkeit	Anteil
Vergewaltigung	11	1,1%
davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: gefährliche und schwere Körperverletzung	1	
Raub	8	0,8%
davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: (vorsätzliche leichte Körperverletzung)	1	
Freiheitsberaubung	5	0,5%
sexuelle Nötigung	3	0,3%
Entziehung Minderjähriger	3	0,3%
Totschlag	2	0,2%
davon, abweichendes Ermittlungsergebnis: gefährliche und schwere Körperverletzung	1	
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2	0,2%
schwerer Diebstahl	2	0,2%
Menschenraub	1	0,1%
sonstiger Betrug	1	0,1%
Unterschlagung	1	0,1%
(vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführung einer Brandgefahr	1	0,1%
üble Nachrede	1	0,1%
sonstige polizeiliche Vorgänge	27	2,6%
davon, abweichendes Ermittlungsergebnis:		
Sachbeschädigung	1	
Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach § 4 GewSchG	3	
keine Straftat festgestellt	17	
Gesamt	1.027	100,0%

Tabelle II: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Phänomenperseveranz

Mittelwertvergleich	Phänomenperseveranz	N	Mittelwert	Standardabweichung	Standardfehler des Mittelwertes					
Anzahl Beziehungsgewalttaten	ja	61	5,15	2,845	,364					
	nein	99	6,86	6,166	,620					
Levene-Test der Varianzgleichheit										
T-Test für die Mittelwertgleichheit										
Test bei unabhängigen Stichproben										
Anzahl Beziehungsgewalttaten	Varianzen sind gleich	F	Signifikanz	T	df	Sig. (2-seitig)	mittlere Differenz	Standardfehler der Differenz	95% Konfidenzintervall der Differenz	
	Varianzen sind nicht gleich	7,844	,006	-2,036	158	,043	-1,711	,840	Untere	Obere
					148,471	,019	-1,711	,719	-3,371	-,051
									-3,132	-,291

Tabelle III: Anzahl Beziehungsgewalttaten und reziproke Beziehungsgewalt

Mittelwertvergleich	reziproke Beziehungsgewalt	N	Mittelwert	Standardabweichung	Standardfehler des Mittelwertes					
Anzahl Beziehungsgewalttaten	ja	74	7,00	5,397	,627					
	nein	92	5,43	4,834	,504					
Levene-Test der Varianzgleichheit										
T-Test für die Mittelwertgleichheit										
Test bei unabhängigen Stichproben										
Anzahl Beziehungsgewalttaten	Varianzen sind gleich	F	Signifikanz	T	df	Sig. (2-seitig)	mittlere Differenz	Standardfehler der Differenz	95% Konfidenzintervall der Differenz	
	Varianzen sind nicht gleich	3,914	,050	1,968	164	,051	1,565	,795	Untere	Obere
					148,138	,054	1,565	,805	-,005	3,135
									-,025	3,155

Abbildung I: Inzidenz der jeweiligen Grenzüberschreitung im Gewaltverlauf

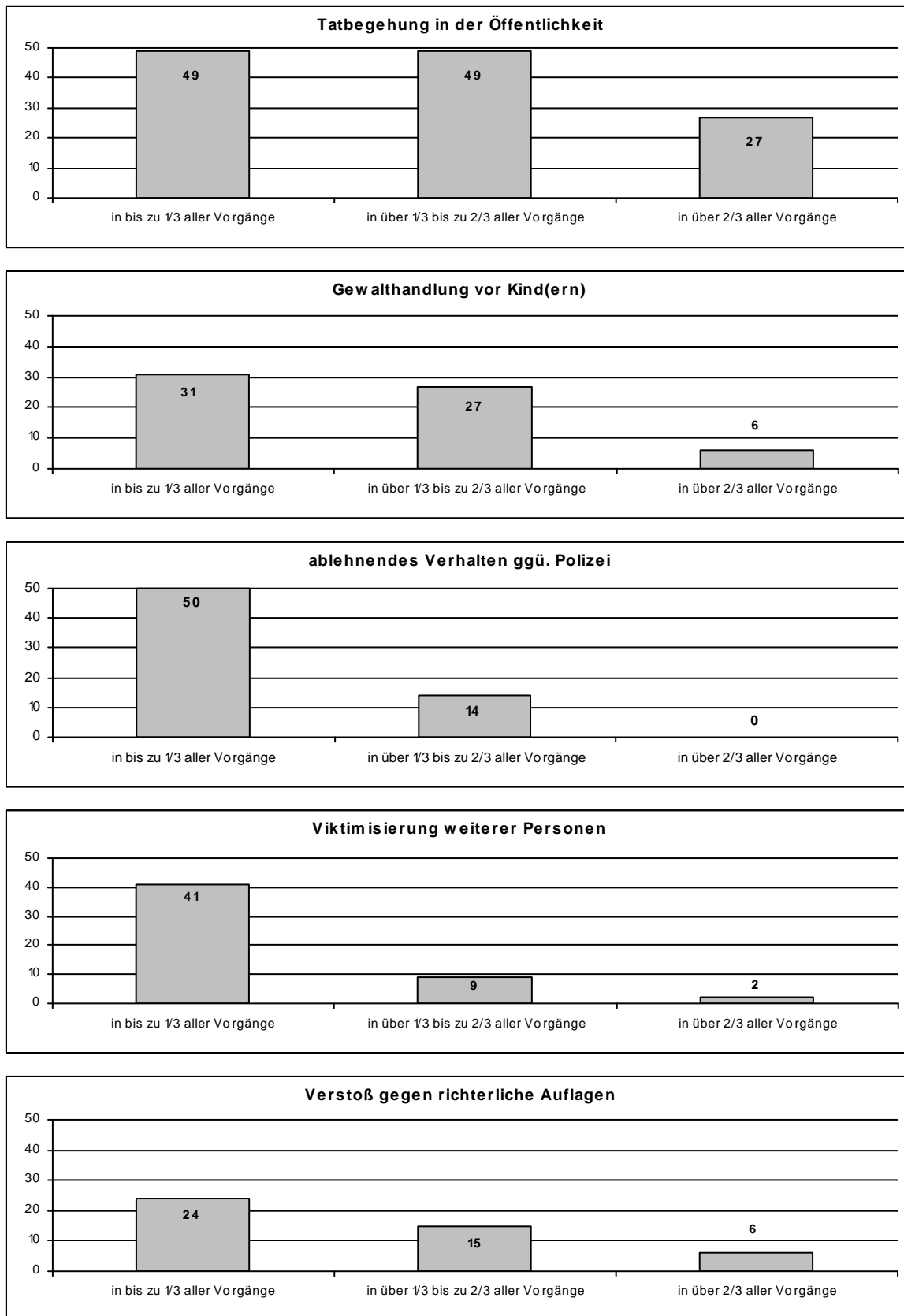


Abbildung I (Fortsetzung): Inzidenz der jeweiligen Grenzüberschreitung im Gewaltverlauf

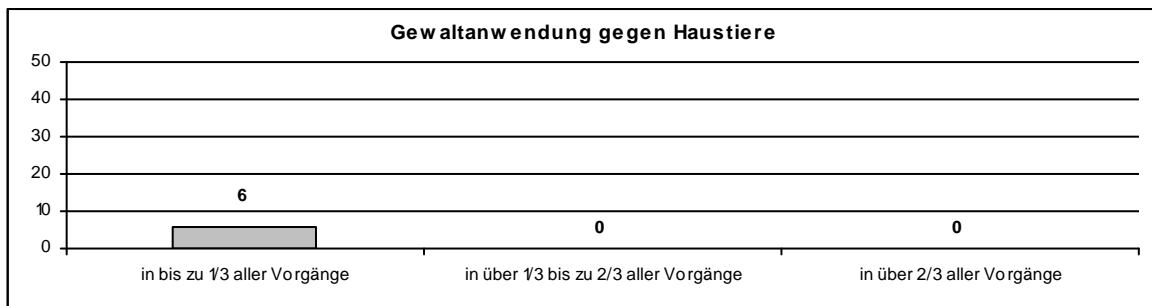
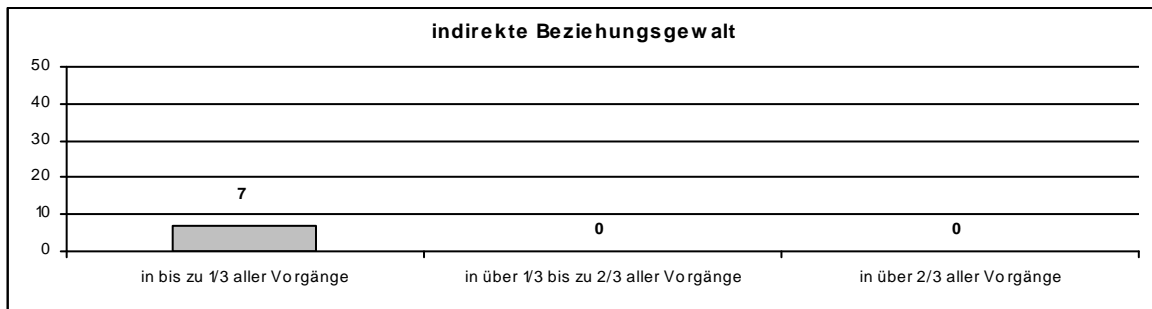
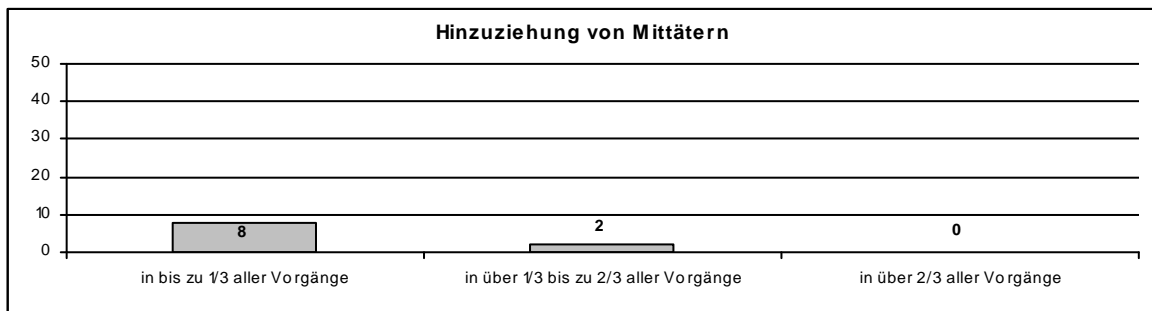
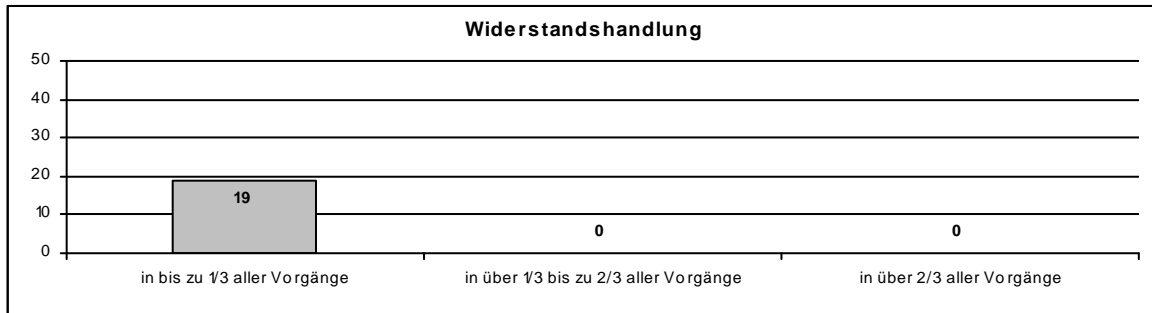
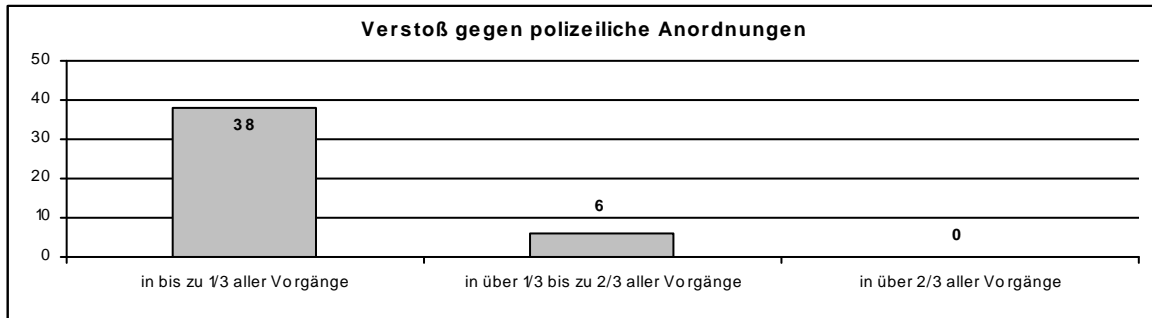


Tabelle IV: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Beziehungshintergrund

Mittelwertvergleich	Beziehungshintergrund	N	Mittelwert	Standardabweichung	Standardfehler des Mittelwertes					
Anzahl Beziehungsgewalttaten	Partnerschaft	143	6,51	5,428	,454					
	keine Partnerschaft	23	3,78	,998	,208					
Levene-Test der Varianzgleichheit										
Test bei unabhängigen Stichproben		F	Signifikanz	T	df	Sig. (2-seitig)	mittlere Differenz	Standardfehler der Differenz	95% Konfidenzintervall der Differenz	
Varianzen sind gleich		7,743	,006	2,398	164	,018	2,728	1,138	,482	4,974
Varianzen sind nicht gleich				5,463	161,822	,000	2,728	,499	1,742	3,714
T-Test für die Mittelwertgleichheit										

Tabelle V: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Geschlecht Geschädigter

Mittelwertvergleich	Geschlecht Geschädigter	N	Mittelwert	Standardabweichung	Standardfehler des Mittelwertes					
Anzahl Beziehungsgewalttaten	männlich	16	4,69	3,962	,990					
	weiblich	150	6,29	5,233	,427					
Levene-Test der Varianzgleichheit										
Test bei unabhängigen Stichproben		F	Signifikanz	T	df	Sig. (2-seitig)	mittlere Differenz	Standardfehler der Differenz	95% Konfidenzintervall der Differenz	
		,813	,369	-1,185	164	,238	-1,599	1,349	Untere	Obere
Anzahl Beziehungsgewalttaten	Varianzen sind gleich								-4,263	1,065
	Varianzen sind nicht gleich			-1,483	21,030	,153	-1,599	1,079	-3,842	,644
T-Test für die Mittelwertgleichheit										

Tabelle VI: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Alkohol missbrauchender TV

Mittelwertvergleich	Alkohol missbrauchender TV	N	Mittelwert	Standardabweichung	Standardfehler des Mittelwertes								
Anzahl Beziehungsgewalttaten	ja	28	7,93	5,597	1,058								
	nein	138	5,77	4,981	,424								
T-Test für die Mittelwertgleichheit													
Levene-Test der Varianzgleichheit													
Test bei unabhängigen Stichproben													
Anzahl Beziehungsgewalttaten	Varianzen sind gleich	1,887	,171	2,049	164	Sig. (2-seitig)	,042	2,160	1,054	95% Konfidenzintervall der Differenz	Untere	,078	4,242
	Varianzen sind nicht gleich			1,896	36,189	,066	2,160	1,140	-,150	4,471			

Tabelle VII: Migrationsstatus ö Phänomen- und Längsschnittuntersuchung im Vergleich

PHÄNOMENUNTERSUCHUNG			
Geschädigter	Staatsangehörigkeit		
Geburtsland	deutsch	nichtdeutsch	Gesamt
Deutschland	405 (59,9%)	9 (1,3%)	414 (61,2%)
Ausland	81 (12,0%)	181 (26,8%)	262 (38,8%)
Gesamt	486 (71,9%)	190 (28,1%)	676 (100,0%)¹⁷⁶
Tatverdächtiger	Staatsangehörigkeit		
Geburtsland	deutsch	nichtdeutsch	Gesamt
Deutschland	359 (52,9%)	19 (2,8%)	378 (55,7)
Ausland	84 (12,4%)	216 (31,9%)	300 (44,3%)
Gesamt	443 (65,3%)	235 (34,7%)	678 (100,0%)¹⁷⁷
LÄNGSSCHNITTUNTERSUCHUNG			
Geschädigter	Staatsangehörigkeit		
Geburtsland	deutsch	nichtdeutsch	Gesamt
Deutschland	92 (68,7%)	1 (0,7%)	93 (69,4%)
Ausland	11 (8,2%)	30 (22,4%)	41 (30,6%)
Gesamt	103 (76,9%)	31 (23,1%)	134 (100,0%)¹⁷⁸
Tatverdächtiger	Staatsangehörigkeit		
Geburtsland	deutsch	nichtdeutsch	Gesamt
Deutschland	83 (51,9%)	8 (5,0%)	91 (56,9%)
Ausland	18 (11,2%)	51 (31,9%)	69 (43,1%)
Gesamt	101 (63,1%)	59 (36,9%)	160 (100,0%)

¹⁷⁶ Bei 31 Geschädigten war die Nationalität unbekannt.¹⁷⁷ Bei 21 Tatverdächtigen war die Nationalität unbekannt.¹⁷⁸ Bei 32 Geschädigten war die Nationalität unbekannt.

Tabelle VIII: Anzahl Beziehungsgewalttaten und Migrationsstatus Geschädigter

Mittelwertvergleich	Migrationsstatus Geschädigter	N	Mittelwert	Standardabweichung	Standardfehler des Mittelwertes					
Anzahl Beziehungsgewalttaten	mit Migrationshintergrund	74	5,11	2,350	,273					
	ohne Migrationshintergrund	92	6,96	6,470	,675					
Levene-Test der Varianzgleichheit										
T-Test für die Mittelwertgleichheit										
Test bei unabhängigen Stichproben										
Anzahl Beziehungsgewalttaten	Varianzen sind gleich	F	Signifikanz	T	df	Sig. (2-seitig)	mittlere Differenz	Standardfehler der Differenz	95% Konfidenzintervall der Differenz	
	Varianzen sind nicht gleich	12,997	,000	-2,336	164	,021	-1,848	,791	Untere	Obere
				-2,540	119,294	,012	-1,848	,728	-3,411	-,286
									-3,289	-,407

Tabelle IX: Anzahl Beziehungsgewalttaten und ED-Behandlung TV

Mittelwertvergleich	ED-Behandlung	N	Mittelwert	Standardabweichung	Standardfehler des Mittelwertes	
Anzahl Beziehungsgewalttaten	nicht dokumentiert	67	4,60	2,336	,285	
	dokumentiert	93	7,37	6,310	,654	
Levene-Test der Varianzgleichheit						
Test bei unabhängigen Stichproben		F	Signifikanz	T	df	T-Test für die Mittelwertgleichheit
		12,393	,001	-3,424	158	
Anzahl Beziehungsgewalttaten	Varianzen sind gleich					Sig. (2-seitig) ,001 mittlere Differenz -2,769 Standardfehler der Differenz ,809 95% Konfidenzintervall der Differenz Untere -4,366 Obere -1,171
	Varianzen sind nicht gleich			-3,878	124,068	,000 -2,769 714 -4,182 -1,356